

Zedler-Extrakt

18

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Achtzehender Band, Lo - Lz.

Leipzig 1738

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 4. Juli 2023

Inhalt

| | |
|-----------------------------------|----|
| Einleitung | 7 |
| Abkürzungen der Vorlage | 8 |
| Spalten- und Seitenzählung | 11 |
| [Widmung] | 12 |
| Lob | 20 |
| Lob (Eigen-) | 20 |
| Lob (fremdes) | 20 |
| Loben | 20 |
| Lob Gottes | 21 |
| Lobgedichte | 22 |
| Lob-Reden | 23 |
| Lob-Redner | 27 |
| <i>Locatio</i> | 27 |
| <i>Locatio ad Tempus longum</i> | 27 |
| <i>Locatio conductio</i> | 27 |
| <i>Locatio operarum</i> | 37 |
| <i>Locatio regularis</i> | 39 |
| <i>Locatio rerum</i> | 39 |
| Loch-Ort-Steine | 39 |
| Loch-Ort und Mittelsteine | 39 |
| <i>Loci Topici</i> | 39 |
| Lock-Ente | 42 |
| <i>Locus religiosus</i> | 42 |
| Löppe | 44 |
| Lösch-Faß | 44 |
| Lösch-Feuer | 44 |
| Lösch-Haken | 44 |
| Lösch-Papier | 44 |
| Lösch-Schauffel | 44 |
| Lösch-Trog | 44 |
| Lösch-Wisch | 45 |
| Lösch-Wasser | 45 |
| Löseln | 45 |
| Lösel-Nächte | 45 |
| Lösen | 45 |
| Löwen-Hauß | 46 |

| | |
|--|----|
| <i>Logicae regulae</i> | 47 |
| <i>Logici canones</i> | 47 |
| Logickalische Nothwendigkeit | 47 |
| Logickalische Regeln | 47 |
| Logickalische Unwahrheit | 47 |
| Logickalische Wahrheit | 48 |
| Logicke | 48 |
| Logicke, (die angebohrne,) | 48 |
| Logicke, (die apodictische) | 48 |
| Logicke, (die ausübende oder übende) | 48 |
| Logicke, (die beurtheilende) | 48 |
| Logicke, (die Erfahrungs-) | 48 |
| Logicke, (die erfindende) | 49 |
| Logicke, (die erlangte) | 49 |
| Logicke, (die falsche) | 49 |
| Logicke, (die künstliche) | 49 |
| Logicke, (die lehrende) | 50 |
| Logicke, (die natürliche oder angebohrne) | 51 |
| Logicke, (die practische) | 51 |
| Logicke, (die systematische) | 51 |
| Logicke, (die theoretische) | 59 |
| Logicke, (die übende) | 59 |
| Logicke, (die wahre) | 59 |
| Logicke, (die wahrscheinliche) | 59 |
| Lohn | 60 |
| Lohn aufheben | 65 |
| Lohn ausschlagen | 65 |
| Lohn-Jung | 65 |
| Lombard | 65 |
| Londorpius oder Lunderpius (Michael Caspar) | 66 |
| Loos | 67 |
| Loos-Bier | 78 |
| Loos-Dreyer | 78 |
| Losen | 78 |
| Lossage-Essen | 78 |
| Lotterbube | 79 |
| Lotterie | 79 |

| | |
|--|-----|
| Lotterie, die geistliche | 88 |
| Lucä oder Luce , (Friedrich) | 89 |
| Lucern | 89 |
| Luciren | 92 |
| <i>Lucronium</i> | 92 |
| <i>Lucrum</i> | 92 |
| Ludewig , (Joh. Peter von) | 92 |
| <i>Ludgerus</i> | 102 |
| <i>Ludi</i> | 102 |
| <i>Ludi Actiaci</i> | 103 |
| <i>Ludi agonales</i> | 103 |
| <i>Ludi Apollinares</i> | 103 |
| <i>Ludi Augustales</i> | 103 |
| <i>Ludi Capitolini</i> | 103 |
| <i>Ludi Castoris und Pollucis</i> | 103 |
| <i>Ludi castrenses</i> | 103 |
| <i>Ludi Cereales</i> | 103 |
| <i>Ludi Circenses</i> | 103 |
| <i>Ludi Compitales</i> | 103 |
| <i>Ludi Consuales</i> | 104 |
| <i>Ludi Decennales</i> | 104 |
| <i>Ludi Delphici</i> | 104 |
| <i>Ludi equestres</i> | 104 |
| <i>Ludi Extraordinarii</i> | 104 |
| <i>Ludi Florales</i> | 104 |
| <i>Ludi funebres</i> | 104 |
| <i>Ludi Gladiatorii</i> | 104 |
| <i>Ludi Histrionum</i> | 104 |
| <i>Ludi Humani Calcinatio</i> | 104 |
| <i>Ludi instaurativi</i> | 105 |
| <i>Ludi Isthmici</i> | 105 |
| <i>Ludi Juvenales</i> | 105 |
| <i>Ludi Latini</i> | 105 |
| <i>Ludi ludicri</i> | 105 |
| <i>Ludi magni</i> | 105 |
| <i>Ludi Martiales</i> | 105 |
| <i>Ludi Megalenses</i> | 105 |

| | |
|-------------------------------------|-----|
| <i>Ludi Martiales</i> | 106 |
| <i>Ludi miscelli</i> | 106 |
| <i>Ludi musici</i> | 106 |
| <i>Ludi natalitii</i> | 106 |
| <i>Ludi Nemei</i> | 106 |
| <i>Ludii nouendiales</i> | 106 |
| <i>Ludi Olympici</i> | 106 |
| <i>Ludi Osci</i> | 106 |
| <i>Ludi Palatini</i> | 106 |
| <i>Ludi piscatorii</i> | 106 |
| <i>Ludi plebeji</i> | 107 |
| <i>Ludi Pontificales</i> | 107 |
| <i>Ludi Pyrrhici</i> | 107 |
| <i>Ludi Pythici</i> | 107 |
| <i>Ludi Quaestorii</i> | 107 |
| <i>Ludi Quinquennales</i> | 107 |
| <i>Ludi Romani</i> | 107 |
| <i>Ludi sacerdotales</i> | 107 |
| <i>Ludi sacri</i> | 107 |
| <i>Ludi saeculares</i> | 107 |
| <i>Ludi stati</i> | 108 |
| <i>Ludi Trojani</i> | 108 |
| <i>Ludi votivi</i> | 108 |
| Ludovici, (Carl Günther) | 108 |
| <i>Ludus</i> | 112 |
| <i>Ludus artis</i> | 113 |
| <i>Ludus equestris</i> | 113 |
| <i>Ludus fortunae</i> | 113 |
| <i>Ludus Helmontii et Paracelsi</i> | 113 |
| <i>Ludus Latrunculorum</i> | 113 |
| <i>Ludus mixtus</i> | 113 |
| Luft | 113 |
| Lufft-Bette | 124 |
| Lufft-Bier | 124 |
| Lufft Blase | 124 |
| Lufft-Cämmerlein | 125 |
| Lufft-Dreyeck | 125 |

| | |
|---------------------------------------|-----|
| Lufft-Druckwerck | 125 |
| Lufft-Pumpe | 127 |
| Lübeck | 130 |
| <i>Lubecenses Athenae</i> | 136 |
| Lübeckisch Recht | 137 |
| Lübecks Waaren und Handlung | 137 |
| Lübisch, oder Lübeckisch Recht | 139 |
| Lübisch Schilling | 140 |
| Lüge | 141 |
| Lüne | 145 |
| Lüneburg | 145 |
| Lünig (Johann Christian) | 152 |
| Lüste, die bösen | 153 |
| Lust | 155 |
| Lust, (unschuldige) | 158 |
| Lust-Bäder | 158 |
| Lust-Garten | 158 |
| Lust-Stücke | 164 |
| Lutheraner | 165 |

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort *kursiv* gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

| Bezeichnung | Spalte | BSB | Bemerkung |
|-------------|------------------|---------|----------------------------------|
| Titel | | | fehlt BSB |
| Anrede | | 6 | |
| leer | | 7 | |
| Widmung | | 8-13 | |
| Lo- | 1-240 | 14-133 | |
| | 240 a – 240 d | 134-135 | Spalten in der Vorlage eingefügt |
| | 241-276 | 136-153 | |
| | 277 a – 280 a | 154-155 | |
| | 277 b – 280 b | 156-157 | Spalten in der Vorlage eingefügt |
| -Lyznyg | 281-1596 | 158-819 | |
| | | | |

[Widmung]

Der
Allerdurchlauchtigsten, Groß-
mächtigsten Fürstin
und Frauen,

FRAUEN

Maria Amalia,

Königin Beyder Sicilien,

Groß-Herzogin von Florentz, Herzogin von
Parma und Placenza etc.

Geborner Königlichen Prinzeßin von Pohlen etc.

Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, etc. etc. etc.

**Meiner allergnädigsten Königin,
und Frauen**

Allerdurchlauchtigste und
Großmächtigste Königin,
Allergnädigste Königin
und Frau,

Ew. Königl. Majestät sind ein vollkommenes Muster einer anbetens-
würdigen Königin. Alles, was jemahl von dem aufgeklärten Verstande
wohlgesitteter Völcker an erhabenen Personen als etwas Kögliches
und Ungemeines verehret und bewundert worden, das ist in Ew. Kö-
nigl. Maj. Erhabensten Person

):(2

aufs vollkommenste vereinigt. Und wie kan es anders seyn? Adler zeugen Adler. Zeugete nicht der Weiseste unter den Königen von Pohlen und Mächtigste unter den Chur-Fürsten zu Sachsen, der nunmehr Verewigte Augustus der Grosse, einen Printzen, der Ihm so wohl dem Nahmen als allen Königl. Eigenschafften nach vollkommen ähnlich war? Sind nicht der Ewig zu Ehrenden Maria Josepha alle Kayserl. und Königl. Tugenden des Allerdurchlauchtigsten Hauses Österreich angebohren? Da nun Ew. Königl. Maj. aus der Vereinigung dieser Beyden sich fortpflanzenden Vollkommenheiten entsprossen: So konnte es ja nicht fehlen, gantz Europa muste Dieselben als eine ausnehmende und Majestätische Vollkommenheit verehren und bewundern, ehe noch der Großmächtigste Beherrscher eines ansehnlichen Europäischen Welt-Theils Seine angenehme und Neigungsvolle Bewunderung zu Tage legete.

Allerdurchlauchtigste Königin, Die menschliche Vollkommenheit bestehet in gewissen Eigenschafften und Vorzügen, welche der allervollkommensten Göttlichen Vollkommenheit nahe kommen. Weißheit, Sanftmuth, Milde, Liebe, Erbarmung und Holdseligkeit sind lauter Abbildungen von so viel Göttlichen Eigenschafften. Ew. Königl. Maj. tugendhaffteste

und gottseligste Seele ist aller izz erzehlten Tugenden geheiligter Tempel und Inbegriff. Jenem Heidnischen Kayser ist es zum Nachruhm aufgezeichnet worden, daß er das so genannte Bild der Tugend, welches nur todt war, nach Rom bringen und daselbst mit besonderm Gepränge verehren lassen. Solte nun dieß nicht allen Ruhm übersteigen, daß der Allerdurchlauchtigste Sicilianische Held in Ew. Königl. Maj. allertheuresten Person ein lebendiges und wesentliches Tugend-Bild unter ungezwungenen und doch allgemeinen Freudenbezeugungen in Sein glückseliges Reich triumphirend eingeführet und zu Königlicher Verehrung neben Sich auf Seinen erhabensten Thron gesetzt hat? Allerdings. Durch diese nie genug zu preisende Heldenthat ist der unvergleichliche und vollkommene König Carl noch unvergleichlicher und vollkommener geworden. Und eben hierdurch sind auch die drey Vorzüge: Hoheit, Macht und Glückseligkeit, welche mit zur Vollkommenheit gehören, bey Ew. Königl. Maj. erneuret und verherrlichtet.

Könige befinden sich auf dem höchsten Gipfel der Hoheit; Ihre Macht erstreckt sich oft weit über die Grenzen Ihrer Lande. Wird beydes so wohl zur Selbstberuhigung der Majestät, als auch zur Wohlfahrt dererjenigen, welche sich vor Derselben Scepter ehrerbietigst bücken, immerwährend erkannt und unaufhörlich angewendet: So entsteht daraus die allererwünschteste Glückseligkeit. Nachdem nun Ew. Maj. Cronenwürdige Eigenschafften und Königliche Vorzüge den Allerdurchlauchtigsten und Großmäch-

):(3

tigsten König Beyder Sicilien bewogen. Sich mit Denenselben aufs genaueste zu vereinigen, sind Dieselben durch diese gebenedeyete Vereinigung aller Seiner Hoheit, Macht und Glückseligkeit völlig theilhaftig worden, mithin zu dem höchsten Grad möglichster Vollkommenheit gelanget. Hierüber jauchzet das weitläufige Königreich Pohlen, und das starck bevölkerte Sachsen weiß nicht genug darüber zu frolocken. Jedermann ist begierig und geschäftig, seine allerunterthänigste und hertzinnigste Freude durch andächtige Fürbitte und glückwünschende Seufzer pflichtmäßig zu beobachten.

Allernädigste Königin,

Bey so allgemeiner Wonne können die hiesigen Musen, welche Ew. Königl. Maj. als ihre grosse Schutzgöttin zu verehren und anzubeten trachten, ihre ehrerbietigste und freudigstrege Hochachtung nicht unbezeuget lassen. Sie kommen vielmehr mit demüthigstbrünstiger Andacht, und opfern Ew. Königl. Majestät durch meine Unwürdigkeit den achtzehenden Theil des grossen Universal-Lexicons, als die neuligst gesammelten Früchte ihres emsigen Fleisses. Es ist dieses, in Ansehung Ew. Königl. Majestät ausnehmenden Hoheit, ein zwar geringes; aber, in Absicht auf Dero ungemeyne Gnade, nicht ganz und gar verwerfliches Opfer. O! was

wird dieses geringschätzige Werck, wenn solches von Ew. Königl. Majestät allergnädigst auf- und angenommen wird, dadurch für hochschätzbare Vortheile erhalten. Ein einziger Gnadenblick, womit Ew. Königl. Majestät dieses zum Aufnehmen und zur Ausbreitung nützlicher Wissenschaften abzielende Werck zu beehren geruhen werden, wird denen daran arbeitenden Musen zu einer nachdrücklichen Aufmunterung ihres Fleisses, gleichwie Dero allerhöchster Königlicher Nahme dem Buche selbst zu einer unvergleichlichen Zierde, gereichen.

In diesem allerunterthänigstzuversichtlichen Vertrauen werde ich niemahls aufhören, die über alles erhabene Gottheit imbrünstig anzuflehen, daß sie Siciliens geheiligten Thron immer mehr und mehr befestigen wolle. Es müssen sich alle Arten der Glückseligkeit nur Ew. Königl. Majestät eben so genau verbinden, als Dero Seele mit dem Herten Ihres Allertheuresten Gemahls verbunden ist. Der ewige Ursprung und Brunnqvell der reinsten Liebe lasse Dero Beyderseitige Helden-Liebe so vollkommen und gesegnet seyn, wie die Mustervolle Liebe bey Ew. Königl. Maj. Allerdurchlauchtigsten Eltern, als in welchen Beyden Allerhöchsten Personen gleichsam nur ein Trieb, ein Wille, ein Hertz und eine Seele zu finden. Auf solche Art wird

das gantze Leben des Großmächtigsten Königs Carls und Seiner Al-
lerdurchlachtigsten Maria Amalia voll Wunder, und die Erbfolge des
Sicilianischen Königs-Stammes nicht minder befestiget, als die Ehre
Desselben unsterblich werden.

Dieß soll täglich und unaufhörlich das Ziel meiner getreuesten Wün-
sche und meines andächtigen Gebets seyn; Wie ich denn mit allertiefs-
ter Demuth und Ergebenheit meines Hertzens bis an mein Ende ver-
harre,

Allerdurchlachtigste und
Großmächtigste Königin,
Allergnädigste Königin
und Frau,
Ew. Königl. Majestät

Leipzig, den 1. Octobr.
1738.

allerunterthänigster Knecht,

Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commerci-
Rath.

...

...

Loazes, (Ferdinand) ...**Lob**, eine Stadt und Abtey, siehe **Lobbe**.

Lob, Ruhm, ist eine mit Worten oder Wercken bezeugte Hochachtung für eine Person oder Sache; die **Hochachtung** aber ist ein Urtheil von jemandes überwiegenden Vollkommenheiten und Vorzügen.

Man kan das Lob auch so erklären, daß es sey eine Erzehlung der Vollkommenheiten oder des Guten, so man entweder bey sich selbst oder bey einer andern Person und Sache antrifft.

Diese letztere Erklärung enthält die Eintheilung des Lobes, als welches ist entweder **Eigenlob** oder **fremdes Lob**. Von beyden siehe die folgenden Artickel.

Lob (Eigen-) ist eine Erzehlung seiner Vollkommenheiten.

Ob dasselbe erlaubt sey, darinnen stimmen nicht alle mit einander überein, obwohl mit wichtigen Gründen dargethan werden kan, daß man in gewissen Fällen seine eigene Per-

S. 16

Lob Lobb

6

son und Sachen zu loben verpflichtet sey. Solche Fälle aber sind 1) wenn wir wahrhaffte Vollkommenheiten an uns haben, und 2) wenn die Erzehlung derselben uns und unsern Stand vollkommen machen oder in seiner Vollkommenheit, daferne sie in Gefahr lauffen sollte, erhalten kan.

Lob (fremdes) ist die Erzehlung der Vollkommenheiten anderer Personen oder Sachen.

Lobach ...

...

S. 17 ... S. 18

...

Lobelius ...**Loben** ist ein Rothwälsches Wort und bedeutet Thaler.

Loben, rühmen, ist entweder seine eigene oder anderer Personen Vollkommenheiten erzehlen.

Lobenberg ...

...

S. 19

Lobenswürdige Witzigkeit Lob Gottes

12

...

...

Lobetz ...

Lob GOTTes ist, wenn wir durch die Rede nicht nur die Vortrefflichkeit seines Wesens und die Herrlichkeit seiner Wercke an den Tag legen und andern zu erkennen geben; sondern auch damit zeigen, daß wir ein Wohlgefallen daran haben.

Oder:

S. 20

13

Lob GOTTes

das Lob GOTTes ist eine Krafft und Würckung des heiligen Geistes in dem Herten eines gläubigen Christen, wodurch derselbe in tiefster Demuth, Erkenntniß und Betrachtung des göttlichen Wesens, der herrlichen Eigenschaften und Wercke, dieselbe hochhält, sich darüber erfreuet, verwundert und entsetzet, dieselbige rühmet, andern erzelet, und nach allem Vermögen ausbreitet.

Wer GOTT aufrichtig lobet, der giebet damit zu verstehen, daß er eine Erkenntniß von ihm habe und ihn liebe: wie wir nun zu beyden verbunden: also sollen wir auch billig GOTT loben, und dasjenige, was in unserer Seele geschiehet, durch die Rede äusserlich an den Tag legen, damit seine Ehre dadurch ausgebreitet werde.

Es ist aber diese herrliche Christen-Tugend gar selten alleine bey einem Kinde GOTTes, sondern insgemein noch mit einer andern verbunden, (wie denn auch in heiliger Schrift beyde mit einander verbunden werden) welche ist **die christliche Danckbarkeit, da ein Christ GOTT vor die, entweder ihm selbst, oder andern erwiesene geistliche und leibliche Wohlthaten hertzlichen und demüthigen Danck abstattet, auch bey aller Gelegenheit sein danckbares Gemüthe durch GOTT wohlgefällige Wercke, sonderlich durch Wohlthun an denen Armen an den Tag zu legen beflissen ist.**

Der Unterscheid bestehet also nur darinnen, daß jene das göttliche Wesen, Eigenschafften und Wercke an und vor sich selbst, ohne Absicht auf die Menschen, diese aber die Wercke GOTTes in Absicht auf uns Menschen betrachtet.

Es muß aber das Lob GOTTes von denen Christen geschehen:

1.) **mit aller Ehrerbietung und in wahrer Furcht Gottes**, Tob. 13, 5. sintemahl wir für dessen Thron stehen, und den loben, für welches grosser Majestät die heiligen Engel erzittern und sich demüthigen.

2.) **mit inniglicher Andacht und von Hertzens-Grunde**; unser Mund soll zwar GOTT loben, Ps. 66, 17. aber es muß solch Lob aus dem innersten Grunde des Hertzens gehen, sonst mag es GOTT, der das Hertz ansiehet, 1 Sam. 16, 7. nicht gefallen, Ps. 9, 2. Ps. 86, 12. Ps. 111, 1. Ps. 138, 1. Ps. 34, 2. 3. Ps. 57, 8. Ps. 71, 23. Ps. 103, 1. etc.

3.) **Eifrig und brünstig**; es muß herrühren aus brünstigem Geiste, aus der Süßigkeit der göttlichen Liebe. *Enarrabo onmem laudem tuam*, spricht David, Ps. 9, 1. ich will alle dein Lob, alle deine Wunder erzehlen, da doch dasselbe unmöglich ist, wie er selber bezeuget, Ps. 106, 2. Syr. 43, 32 - 34. welches herrühret aus einem recht brünstigen, eifrigen Geiste, dadurch er ganz bereit und begierig ist, GOTT zu loben. Dahin auch gehöret, daß die heiligen Männer Gottes, wenn sie Gottes Lob erzehlen, die unvernünftigen und leblosen Creaturen angemahnet, daß sie sammt ihnen GOTT den HErren loben und preisen sollten.

4.) **In wahrem Glauben und Vertrauen auf Christum**. Wie kein Werck GOTT gefallen kan ohne den Glauben, Rom. 14, 23. also kan

ihm auch das Lob ohne denselben nicht gefallen, darum vermahnet uns Paulus darzu, Eph. 5, 20. Col 3, 17.

5.) **mit fröhlichem Hertenzen**, Ps. 63, 6. Luc. 19, 37. Jac. 5, 13. Wo eine brünstige Andacht ist, GOtt zu loben, da wird auch ein fröhlich Hertz seyn, welches ist der *Iubilus cordis*

S. 20

Lob Gottes Lobe-Briefe

14

internus. Wie im alten Testamente GOtt der HErr verordnet, daß sie mit Freuden ihre Opfer musten verrichten, Deut, 12, 12. 18. also sollen wir auch GOtt dem HErrn das Lob-Opfer mit inniglicher Freude des Hertzens darbringen.

6.) **In der That und Wahrheit**, das ist, nicht allein mit **Worten**, sondern auch mit **Wercken**. GOtt hat uns nicht mit blossen Worten Gutes verheißen, sondern in der That und in der Wahrheit viel Gutes erwiesen, darum sollen wir auch hinwiederum ihm nicht mit blossen Worten, sondern auch mit der That und mit denen Wercken, nehmlich mit Gehorsam und Gottseligkeit dancken. Das gefällt GOtt wohl, wenn der Mund und das Leben im Lobe Gottes übereinstimmt; aber wenn der Mund GOtt lobet, und das Leben ihn schändet, das mag ihm keinesweges gefallen. Danckest du also dem HErrn deinem GOtt etc. Deut. 32, 6. Wer diese Ehre und dieses Lob Gott nicht bringet, der wird ihm durch blosser Worte wenig Ehre beweisen, besiehe 1 Cor. 6, 20. Phil. 1, 11. 1 Pet. 2, 12. c. 4, 11.

Lob Gottes ist ein köstlich Ding, solch Lob ist lieblich und schön ...

...

S. 21 ... S. 24

S. 25

Lobgedichte

24[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 2

Lobet ihr Knechte des HErrn, lobet den Namen des HErrn [Ende von Sp. 23]

Lobgedichte wird in weitläufigem Verstande vor ein jedes Gedichte genommen, so das Lob einer Person oder Sache in sich enthält, und begreiffet also auch insbesondere diejenigen Lobreden unter sich, die in gebundener Schreibart abgefasst sind (S. **Lobreden**).

In Lobgedichten haben die Frantzosen es hoch gebracht, siehe **Neukirchs** Vorrede vor des HErrn **von Hoffmannswaldau und anderer Teutschen auserlesenen Gedichte** 1. Theil. **Boileau** selbst, der berühmte Satyricus, der fast niemanden verschonet, weiß seinen König in eben dem Gedichte, da er vorgiebt, es schicke sich nicht zum Loben, auf das artigste und beste herauszustreichen.

Unter den Alten waren die Römer zum Theil Meister darinne, und hat **Claudianus** insonderheit mit seinen Lobgedichten Ehre eingelegt.

Unter den Lateinischen Poeten der letztern Zeiten hat sich **Caspar Barläus** hervorgethan.

Unter den Deutschen ist **Martin Opitzens** Lobgedichte auf den König von Pohlen unverbesserlich, wie auch des **Benjamin Neukirchs** Lobgedichte keinem Frantzösischen nachstehen dürffen. Wie sinnreich und nachdrücklich **Wentzel** den Engelländischen König **William** herausgestrichen habe, ist bekannt.

[S. 26 Sp. 25:] **Lobgesang, Loblied ...**

[Sp. 49:] **Lob-Psalm** ...

Lob-Reden, Lat. *Panegyrici*, sind ausführliche, entweder in gebundener oder ungebundener Schreib-Art abgefasste Reden, welche das merckwürdige Leben, die rühmlichen Eigenschafften und Thaten oder Verrichtungen grosser Herren, Helden, Staats-Bedienten und anderer hochverdienten Männer, (auch öfters Länder, Städte etc.) mit Ruhm und Ehre erzehlen, und sowohl bey ihrem Leben, als nach ihrem Tode, in öffentlichen Versammlungen zu dem Ende pflegen gehalten zu werden, damit der Redner entweder vor sich, oder im Namen anderer, seine Ehrerbietigkeit und Danckbarkeit, theils gegen die Personen selbst, theils gegen ihre Familie, jedermann an den Tag legen will.

Der **Ursprung** solcher Lob-Reden ist vermuthlich bey den Griechen zu suchen, und sind sie hernach von den Römern nachgeahmet worden. Es hatten nemlich die Griechen die Gewohnheit, daß sie alle fünf Jahre in der Landschaft Elis in der Stadt Olympia von allen Enden und Orten Griechenlandes her zusammen kamen, und die so genannten Olympischen Schau-Spiele, theils mit ansahen, theils in denselben mit *agireten*, und die Geschicklichkeit ihres Leibes in Wettlauffen, Ringen, Teller-emporwerffen, Peitschen mit ledernen und am Ende bleyerne Knoten oder Kugeln habenden Riemen, und in behender Wendung, zwey- drey- und vier-spänniger Wagen, sehen liessen, **Fasold de Fest. Graec. l. 1. Meursius in Gracia feriata; Anlianus in Var. Hist. X. 1.**

Solche Schau-Spiele währeten gantzer fünf Tage. Und weil sich sehr viele und vornehme Zuschauer dabey einstellten, so fanden sich bey solcher Gelegenheit auch viel der gelehrtesten und geschicktesten Dichter, Redner und Stylisten, von gantz Griechenland, daselbst mit ein, welche in so volkreicher Versammlung ihre Wercke oder Gedichte, so sie auf ihre Götter und Helden verfertiget, herlasen; oder was sie unter währenden Schau-Spielen auf diesen oder jenen tapffern und geschickten Sieger aufgesetzt hatten, ablasen, oder sonst einander mit allerhand gelehrten und ergötzenden Fragen übeten, **Strauchs Dissert. de Olympiko agoni; Mayers Dissert. de ludis Olympicis; Nergers Dissert. de athletis et gladiatoribus tollendis, Sect. 3.**

Daß dergleichen Versammlung alle fünf Jahre auch zu Athen, sonderlich von Gelehrten, angestellet, und die von ihnen auf Griechenland verfertigten Lob-Reden dabey abgelesen worden, ist aus nur angezogenen Schriftstellen zu ersehen. Eine solche Zusammenkunfft hieß in ihrer Sprache eigentlich *panegyris*, **Quintilianus Inst. Orat. lib. X. c. 9.**

Hernach aber wurde auch selbst die Lob-Rede, welche bey dergleichen Versammlung abgelesen ward, *panegyris*, oder auch *panegyri*. *κος* genennet. Wie denn also **Claudianus** sein Lob-Gedichte, darinnen er gewisser Kayserlichen und dazumahl noch lebender Fürstlichen Personen Verdienste und Eigenschaffren mit Ruhm und Ehren vorgestellt und besungen, *Panegyres* und *Panegyricos* betittelt hat; dergleichen auch **Plinius** mit der Lob-Rede, so er auf den Kayser **Trajanum** geschrieben und gehalten, gethan hat, immassen selbige die Überschrift führet: **C. Plinii Caes. Secundi Panegyricus Nerva Trajano dictus**, siehe **Cellarium in Notis ad hunc Panegyri. voce: Panegyricus**. Und von **Isocra-**

tes ist bekannt, daß er an seinem *Panegyrico* gantzer zehen Jahr geschrieben, ehe er ihn öffentlich gehalten und abgelesen; welcher allzugrosse Fleiß und Bemühung in einer Sache, so doch an sich selbst wenig Nutzen gehabt, ihm dann von *Plutarcho in Commentar. Bellone an pace clariores fuerint Athenienses? Opuscul. Vac. Philos. Tom. I. p. m. 587.* nicht eben gar rühmlich ausgeleget, sondern vielmehr als eine Grillenfängerey an ihm gemißbilliget und verworffen wird.

Indessen mögen die Römer vielleicht von den Griechen solche Lob-Schrifften auf allerhand Freuden- und Trauer-Fälle, auf Lebendige und Verstorbene, zu verfertigen, und selbige in privat und öffentlichen Versammlungen abzulesen erlernen, und es ihnen, gleichwie in vielen andern, also auch dißfalls nachgethan haben. Unter andern rühmet **Plinius** den **Titinium Capitonem**, als einen solchen Panegyristen, wenn er von ihm meldet:

Recitaturus est Titinius Capito. Vir est optimus, - - ipsarum denique litterarum jam senescentium reductor ac reformator. - - Scribit exitus illustrium virorum, in iis quorundam mihi carissimorum. Videor ergo fungi pio munere, quorumque exequias celebrare non licuit, horum quasi funebribus laudationibus, seris quidem, sed tanto magis veris interesse. Lib. VIII. ep. 12.

Von dergleichen Art, Verstorbene, und mit denselbigen ihre Familien zu loben, ist eben das *Scriptum* gewesen, welches **Regulus** auf seinen Verstorbenen *recitiret* und *recitiren* lassen. *vid. supr. §. 12.*

Und von allen beyden obgedachten Nationen, zumahl denen Gelehrten, haben es sonder Zweiffel, nachhero auch bey den übrigen Völkern, die Gelehrten, Redner, Poeten und Stylisten gelernet, daß sie gewisse *Academien* und *Gesellschaftten* unter sich aufgerichtet, *conf. Vockerodt. Comment. de Erudit. Societatibus*, nach deren *Statuten* und *Gesetzen* die Glieder derselben an gewissen Tagen zusammen kommen, sich über allerhand *critische*, theils die blosse Sprache, theils auch gelehrte Sachen selbst betreffende *Materien* besprechen, allerhand dergleichen *Abhandlungen*, so bey allerhand *Vorfällen*, auf lebende und verstorbene Personen, in *Freuden- und Trauer-Fällen*, geschrieben, ablesen, untersuchen, und solche hernach dem öffentlichen Drucke überlassen.

Man hat Exempel daß viele Leute sich selbst Lob-Reden angeordnet und theuer bezahlet haben. Unter solche gehöret der berühmte **Johann Wower**, welcher in seinem Testamente einem jeden, der ihm zu Ehren eine Lob-Rede halten würde, 60.Thlr. vermachtet hat, welches Vermächtniß **Geverh. Elmenhorst, Adam Olearius** und **Johann Crusius** würcklich genossen haben.

Viele, welche vor die *studirende* Jugend gewisse *Stipendia* vermacht, haben ebenfalls in ihren letzten Willen verordnet, daß diejenigen, so sie geniessen, ihnen an ihren Sterbe-Tage eine Gedächtniß - oder deutlicher zu sagen, eine Lob-Rede halten sollen.¶

Von den Lob-Reden in ungebundener Schreib-Art hat man folgende Regeln, wie sie zu verfertigen sind, zu merken:

Die **Eingänge** müssen von den Gelegenheiten hergenommen werden, die den Redner veranlassen, eine solche Rede zu halten. Diese sind aber entweder Geburths- oder Na-

mens-Tage grosser Herren; oder Siegs-Feste, Einzüge, Krönungs- oder Huldigungs-Feste derselben: Oder es sind Gedächtniß-feyern, daran man sich über kurtz oder lange, ihrer Verdienste, ihrer Thaten und Tugenden erinnert. Mit einem Worte, alles was in denen gegenwärtigen Umständen der Zeit, des Ortes und der Zuhörer merckliches vorfällt, und mit dem Lobe hoher Personen eine Verbindung hat, das kan hier zum Eingange dienen. Genug daß der Eingang einem Redner so eigen ist, daß ihm kein andrer denselben abborgen kan. Also hat **Plinius**, von dem Ratschlusse die Gelegenheit seiner Lob-Rede hergeleitet, dadurch es ihm war anbefohlen worden, selbige zu halten.

Den **Hauptsatz** seiner Lob-Reden muß ein Redner ohne alle Kunst machen. Er darf nur schlechtweg sagen, er wolle seinen Held loben; oder wenn er sich ja etwas näher erklären will: So darf er nur melden, daß er denselben als einen vollkommenen Kayser, König, Regenten, Feldherrn, Staatsmann und so weiter darstellen wolle. So haben es **Plinius**, **Fleschier**, **Gundling**, und alle gute Lob-Redner gemacht. Die künstlichen Einfälle hergegen, die eines *allegorischen* oder *metaphorischen* Ausdruckles nöthig haben, müssen aus einer vernünftigen Lob-Rede verwiesen seyn. Abtheilungen kan ein Redner bey dem Hauptsatze zwar machen: Doch müssen sie Regelmäßig seyn, und auf eine ungezwungene Art vorgetragen werden. Aber man darf sich auch zu keiner Abtheilung zwingen: Denn es ist weder eine Nothwendigkeit, noch eine Zierrath, dergleichen zu machen.

Die **Erklärungen** in Lob-Reden sind gröstentheils Erzehlungen von den merkwürdigen Umständen desjenigen, den man loben will. Denn es fragt sich zuvörderst, wer ist denn derjenige, dem zu Ehren man die Lob-Rede hält? Kennen ihn die Zuhörer gleich, dem Namen nach, schon alle; So muß doch der Redner noch einen weit ausführlichern und vortheilhaftern Begriff von ihm zu machen wissen, ehe er ihn recht loben kan. Daher fordert er mit Recht den Lebens-Lauff eines Verstorbenen, wenn er ihm eine Lob-Rede halten soll. Von einem lebendigen Helden muß man sich selbst die Thaten und Tugenden bekannt gemacht haben, und alles zusammen nehmen, was zu dessen Ehre gereichen kan. Man halte sich aber dabey nicht gar zu lange auf, aus was für einem Geschlechte er entsprossen ist. So groß auch dasselbe seyn möchte, so ist es doch allemahl der geringeste Ruhm eines grossen Mannes. Auch dieses hat **Fleschier** sehr wohl beobachtet.

Diese Erzehlung nun muß Regelmäßig eingerichtet, kurtz gefaßt, edel, und dem Zwecke des Redners gemäß seyn. Sie darf auch nicht in einem fortgehen, sondern muß mit allerley Lehr-Sprüchen und guten Einfällen, ja gar mit den Gründen der Lobes-Erhebung selbst untermischt und abgewechselt werden. Das *Praedicat* des Hauptsatzes, nemlich was ein vollkommener Kayser, König, Feldherr etc. sey, oder seyn solle, das muß auch mehrentheils in einer *philosophischen* Umschreibung erklärt werden, damit man hernach den Beweis darauf gründen könne. Und diese Art der Erklärung ist gleichfalls oben schon weitläufftig genug abgehandelt worden.

Der **Beweis** in Lob-Reden muß, wie

schon gedacht, aus dem Leben, den Tugenden und Thaten des Helden, und aus dem Begriffe, den man von ihm geben will, daß er ein guter Regent, Soldat, etc. gewesen sey, herfliessen. Diesen zu erfinden, da-

zu gehöret eine Kännntniß aller menschlichen und bürgerlichen Pflichten, aus der Sitten-Lehre, und Staats-Kunst etc. Er muß so beschaffen seyn, daß er die Gemüther der Zuhörer einnehmen, und ihnen eine Hochachtung gegen denjenigen, den man rühmet, abnöthigen kan. Daher wird die Wahrheit, oder zum wenigsten die Wahrscheinlichkeit der Umstände, darauf er sich gründet, in einem hohen Grade erfordert. Die Anzahl ist unbestimmt, und kan von dem Redner, nach Erforderung der Sache, verändert werden. Übrigens richte man sich nach dem, was oben schon überhaupt von Beweisen gesagt worden.

Die **Beantwortung der Einwürffe**, die hieher gehöret, muß auf eine unvermerckte Art, bey jedem Beweise angehänget werden. Denn weil es dem Helden nicht vortheilhaft seyn würde, wenn man die Gegenmeynung von seinem Lobe, mit grosser Weitläufigkeit und Wahrscheinlichkeit vorbringen wollte: So muß der Redner diesen wiederigen Vorwürffen, auf eine geschickte Art, zuvor kommen. So hat es **Gundling** mit grosser Kunst gemacht, als er vorher sahe, daß man seinem Helden, den Haß gegen die Gelehrten, und die grosse Liebe zu den Soldaten, ingleichen den eingezogenen Staat vorrücken konnte. Darum beantwortet er dieses alles *per occupationem*; ohne den Gegner zum Worte zu lassen.

Die **Erregung der Affecten**, bestehet hier in Erweckung der Ehrfurcht und Bewunderung gegen den gepriesenen Held; in Ermunterung zur Freude über dessen Regierung, Leben, Sieg, Genesung, Vermählungen, Geburth der Printzen etc. In Erregung der Traurigkeit bey Leichen, der Furcht vor künfftigen Fällen, oder der Hoffnung bey guten Gelegenheiten. Alle diese gehen nun nach den *oratorischen* Regeln von diesen Gemüths-Bewegungen, und müssen gegen das Ende einer solchen Rede versparet werden. Im **Fleschier** kan man ein Exempel von Trauren und Furcht, im **Gundling** von der Freude, im **Plinius** von der Hoffnung lesen, und sich daran ein Muster nehmen,

Eben so geht es mit dem **Beschlusse**. Bald wird derselbe ein brünstiger Wunsch, für die Wohlfarth eines hohen Hauptes, die Erhaltung des Friedens, den Flor der Länder, u. s. w. Bald eine Betheuerung wegen des ewigen Andenckens, so man einem Verstorbenen widmen will; oder was sonst in verschiedenen Gelegenheiten einem Redner nöthig und nützlich zu seyn düncken kan.

Nichts ist übrig von grossen Lob-Reden zu sagen, als daß die **Schreib-Art** darinnen die edelste und erhabenste seyn muß, die nur ein Redner in seiner Gewalt hat. Es müssen viel neue und schöne Gedancken, *metaphorische* und andre *tropische* Ausdrückungen, lebhaftte Beschreibungen und Bilder, darinnen vorkommen. Vor allen Dingen aber muß ein Redner, so zu reden, suchen, daß sein Zuhörer glaube, es sey ihm ein Ernst, diesen Held, den er lobet, recht groß zu machen. Das Hertz muß bey ihm reden, nicht

S. 40

Lob-Redner Lob-Sprüche

54

nur der Verstand und der Witz. Alle Redens-Arten müssen daher ein gewisses Merckmahl der innern Überzeugung bey sich führen. Dieses geschiehet, wenn muntre Figuren die Schreib-Art beleben; und zwar solche, die die Natur selbst einen lehret, wenn man im Eifer ist, die Vorzüge einer Person, die man hoch schätzt, andern bezubringen. Die Lob-Rede des **Plinius** auf den **Trajan** kan hier zum Beyspiele dienen.

Lob-Redner, ein **Panegyrist**, Lat. *Panegyrista*, wird der Verfasser der Lob-Reden genennet.

Lobregat ...

S. 41 ... S. 50

S. 51

75 **Locatelli** *Locatio conductio*

...

Locatim ...

Locatio, ist denen Natur-Lehrern der Respect eines Ortes zu dem *locato*, und heist sonsten *Ubi*.

Locatio, siehe *Classificatio. Tom. VI. p. 237.*

Locatio ad Tempus longum, ist ein Pacht auf etliche Jahre hinaus.

Es scheint als wenn einem solchen Abepachter eine Art des nutzbaren Eigenthums (*Dominii utilis*) eingeräumt würde. **Carpzov. I. 5. Resp. 17. n. 10. l. codicillis, §. instituto, ff. de legatis 2. Spieg.**

Es bringet aber die *locatio ad longum tempus* weder ein *jus reale*, noch *utile dominium*, noch *emphyteusin* zu Wege. **Frantz. tr. de laudem. p. 296. n. 5. et seq. Joh. a Sande decis. I. 3. 1. et def. 10.**

Locatio conductio, **Mieth-** oder **Vermiethung**, oder der **Pacht, Bestand**, ist ein *Contractus*, da um einen gewissen Lohn der Gebrauch einer Sache, oder auch eines andern Arbeit und Dienste gemiethet und bedungen werden. *L. 14. L. 22. §. 1. et 2. loc. cond. pr. J. Eod.*

Germ. wird das Wort *Locare* ausgedrucket durch verleihen, vermieten, verdingen, verheuren: Das Wort *Conducere* aber durch bestehen, miethen, pachten, hauen, dingen.

Es erhellet aber schon aus der *Definition*, daß die *Locatio conductio* entweder nur Sachen oder deren Genuß und Arbeit oder Dienstleistungen betrifft. Dahero sie auch eingetheilet wird in *Locationem rerum, operarum et operis*; von welchen allen in besondern Artickeln gehandelt wird.

Es geschiehet aber diese *Locatio conductio* durch blossen *Consens*, wie er auch mag *declariret* werden. *L. I.*

S. 51

Locatio conductio

L. 14. ff. L. 24. C. h.t.

So, daß so bald die *Contrahenten* wegen des Gebrauchs der Sachen, oder der Person Arbeit und Dienste, wie auch wegen des Lohns eins seyn, die *locatio conductio* vor vollkommen zu halten, und aus einem stillschweigenden *Consens* von Anfang nicht leicht eine *location contractirt* werden kan. (Obschon solches vor *practicabel* ansiehet **Hopp. ad pr. J. de loc. et cond.**)

So kan doch selbige, wo sie einmahl *contractirt* worden, öfters *tacite* erneuert werden, wenn nemlich der Beständner bey vollendeter Mieth-Zeit mit des *Locatoris* Wissen und Nachsehen, noch in dem Bestand verharret. *L. 13 §. fin. L. 14. ff. h.t. L. 16 C. eod.*

Und zwar, wenn man Feld- und Bauren-Güter in Bestand hat, woraus jedes Jahr die Früchte einmahl wie das andere genossen werden, v. g. zur Ernd- und Weinlesen-Zeit, wird diese stillschweigende *recon-*

ductio auf ein Jahr verstanden, obschon zuvorn auf 5. oder 10. Jahren die Verpachtung geschehen wäre. **Struv.** *Ex. 24. th. 7.*

Was aber *praedia urbana* betrifft, will man *ex L. 13. §. fin. loc. cond.* schliessen, daß der *Conductor* länger nicht in *re conducta* bleiben könne, als so lang ihn der *Locator* nach geendeter ersten *Location* anoch in Bestand gelassen, weil in solchen Stadt-Gütern und Wohnungen alle Tage der Genuß davon gezogen worden. **Carpz.** *p. C. 37. d. 9. n. 7.*

Wenn auch aus einen *praedio urbano* nicht durch das gantze Jahr ein Genuß gezogen wird, sondern nur zu gewisser Jahres-Zeit, v. g. binnen Messen und Jahrs-Märckten, so wäre auch die *reconductio* weiter nicht, als die Meß-Zeit währet, zu verstehen. **Brunn.** *ad d. L. 13. n. 18.*

Doch wäre auch ersternfalls mit dem Pächter so zu verfahren, daß er nicht mit seinen Schaden so gleich, als es der *Locator* verlangt, ausziehen genöthiget werde, **Laut.** *in Syn. ff. h. t. §. 1. num. 1.*

Wäre aber im Mieth-Contracte eine gewisse Zeit bestimmt, so scheineth auch die *reconductio* biß auf so lang wiederholt zu seyn. **Carpz.** *d. l. Mant. d. Tit. 15. n. 17.*

Gleiches ist zu sagen, wenn in Mieth-Contracte enthalten, daß ein Theil den andern die Miethe ein Viertel Jahr zuvor aufsagen soll, massen die *reconductio* auch biß dahin verstatten werden muß, wenn man nicht diesen Termin mit der Aufkündigung beobachtet. **Brunn.** *ad d. L. 13. n. 20. Hopp.* *ad pr. J. h.t. All-*

wo er *moribus* hergebracht zu seyn schreibt, daß man nicht den Bestand ein halb- oder viertel Jahr zuvor aufgekündigt, und der *Conductor* über die bestimmte Zeit im Bestand geblieben, die *reconductio* sich auf ein Jahr so wohl in *praediis urbanis* als *rusticis* erstrecke.

Wobey noch dieses zu mercken, daß diese *reconductio tacita* mit eben den *qualitatibus* geschehen zu seyn, beurtheilet wird, wie die *Expressa* geschehen, so daß auch die etwa zu des *locatoris* Sicherheit constituirte *Hypothecc* bey der *reconduction* vor wieder-

S. 52

77

Locatio conductio

hohlt und verlängert zu halten. *L. 13. §. fin. ff. L. 16. C. h. t.*

Wäre aber bey der ersten *Location* etwas bedungen, welches nicht von des *Locatoris* oder *Conductoris*, sondern eines *Tertii* Willen *dependirt*, als ein Bürge oder von einem *Tertio* geschehene Verpfändung, so kan solches ohne dessen Einwilligung auf diese *renovirte Location* nicht *extendiret* werden. **Gomez.** *Lib. 2. c. 3. n. 17.*

Es wird aber diese *Locatio conductio* aus einem freyen *Consens* und Willen *contrahiret*, und kan eigentlich niemand von Anfang diesem *Contract* einzugehen, oder selbigen zu erneuren, gezwungen werden. *L. 11. L. 32. C. h. t.*

Und ist dahero Unrecht, daß wenn Bauern und deren Söhne sich andershin verdingen und in Diensten treten wollen, solche von ihrer Herrschafft können gezwungen werden, sich erstlich ihren Herrn anzubieten, wo nicht der Dienst-Zwang eingeführet. Es läge denn denen Bauern nichts daran, ob sie ihren Herren oder einem Fremden ihre Dienste vermietthen, maßen so denn, und da noch *res integra*, nemlich wenn sie schon bey einem Fremden sich zuweit in Bestand eingelassen, billich- und freundlicher ist, wenn sie ihren Herrn, der sie auf

gleiche Zeit und um gleichen Lohn annehmen will, einem Fremden vorziehen. *Carpz. de Resp. 59. et p. 2. C. 51. d. 9.*

In theils Orten, besonders bey der *Universitaet* Tübingen, ist durch ein ertheiltes *Privilegium* versehen, daß die Bürger, die Stuben in ihren Häusern zu verlassen haben, solche den Studenten um einen *publica auctoritate* zu *constituirenden* Mieth-Zinß verlassen müssen. *vid. Lauterb. h. t. §. 14.*

Es können aber *lociren* und *conduciren*, alle diejenige, welche es in Rechten nicht verboten wird, und ist nicht allezeit bey der *Location* nöthig, daß einer Besitzer von der Sache sey, als ein *bonae fidei possessor* ein *usufructuarius*, welcher aber *in concursu* den Eigenthums-Herrn vorziehen soll, als welcher aus, auch wo sie Gemächer übrig haben, etwas einem andern *lociren* könne. *L. 7. 8. 9. §. ult.*

L. 15. §. 8. h. t. L. 12. §. 1. de usufr. §. 5. I. de usu et habit. L. 5. §. 1. de his qui effud. L. 11. §. 5. de pign. act. Latius Coll. arg. h. t. §. 5. et 6. allwo es auch von denen Persohnen die nicht *lociren* können, handelt, welches aber heute zu Tage meistens *cessiret*.

Also wollen die Gesetze nicht zugeben, daß

- ein Soldat fremde Sachen, damit sie sich nicht auf den Ackerbau legen, und das Soldaten-Wesen bey Seite setzen. *L. 50. ff. h. t.*
- Ein *Tutor* oder *Curator* Herrschafft. Güter, ehe er seine Vormundschaft. Rechnungen abgelegt. *L. 49. pr. et §. §. 1. h. t.*
- Ein Geistlicher weltliche Güther *conduciren*. *Nov. 123. c. 6.*

Also können auch Schmiede, Schlösser und andere Handwercker, welche solches ohne Geräusche nicht treiben können, nicht in der Nachbarschaft, wo gelehrte Leute ihre, besonders eigene Wohnungen haben, wieder deren Will-

S. 52

Locatio conductio

78

len einmiethen, es wäre denn die Handwercker dem Gelehrten im Kauff oder Miethung vorgegangen. *Carpz. p. 2. C. 37. def. 23.*

Wäre auch eine gewisse Arbeit zweyen zugleich anbedungen, so muß dem ersten Beständner erst *Satisfaction* geschehen. *L. 26. ff. loc. cond. Mev. 2. dec. 379.*

Wäre aber der Gebrauch einer Sache zweyen *locirt*, und dem letzten übergeben, so kan ihm solcher wieder seinen Willen nicht benommen werden, sondern es muß der *Locator* dem erstern, wo er nicht anderst helffen kan, ihm das *Interesse praestiren*. *Zoes. h. t. n. 6. Eod. §. 16.*

Es kan aber *regulariter lociret* und *conduciret* werden, der Gebrauch von allen Sachen, die in Handel und Wandel seyn, und durch den Gebrauch nicht verzehret werden, sintemahln *res fungibiles*, deren Nutzen in der *consumption* bestehet, eigentlich nicht vermiethet werden können. Weil man sie nach geendigten Gebrauche nicht wieder geben kan, und durch deren Gebrauch durch eine nothwendige Folge deren *dominium* an den *conductorem* verfällt. *Zoes. h. t. n. 12.*

Es seyn auch *res incorporales* nicht auszunehmen, wiewohl von denen *servitutibus praedialibus* die den *praediis* zu Nutzen *constituiret* werden, ein anders behauptet *Müll. ad Struv. Ex. 14. th. 4. L. 44. h. t. L. qui aliena §. fin. de neg. gest.*

Also kan heut zu Tag die *Jurisdictio lociret* werden, daß wenn ein *Praedium* oder *castrum* dem die *Jurisdictio* anhängig, verpacht wird, auch diese mit verpacht zu seyn, gehalten werden, welches auch *de Jure Patronatus* behauptet **Carpz.** 5. *Resp.* 16. n. 3. C. 7. et 2. x. h. t. **Brunn.** ad L. 44. h. t. n. 3.

Die Müntz-Gerechtigkeit aber kan nicht *lociret* werden, *per sanctionem Imp. pragmaticam* vid. *Edictum monet. Ferdinandi I. Imp. de Anno 1559.* §. **Ferner als sich auch.**

Damit nicht durch die *Conductores* die Müntze *depravirt* werden, welches einen Fürsten, den man unter andern auch aus guter Müntze erkennen kan, nicht nur *despectirlich* ist, sondern gar zum Verlust dieses *Regalis* gerechlich fällt. **Carpz.** 1. *Resp.* 18.

Was körperliche Sachen betrifft, ist nicht daran gelegen, ob sie beweg- oder unbeweglich seyn, dem *Locatori* oder einen andern zuständig, so daß auch der *Locator* einer fremden Sache, den Mieth-Zinß von Zeit des Genusses an, geben muß. d. L. 9. §. *fin.* **Mant.** Lib. 5. Tit. 3. n. 1.

Käme aber der Herr der Sache, und nehme die gepachte Sache weg, so ist der *Locator* dem *conductor* *ignoranti ad Interesse* verbunden. L. 7. L. 8. et 9. *pr. h. t.*

Es kan auch eine im Bestand genommene Sache vom Bestehener einem andern zu gleichen Gebrauch, nicht aber zu einen andern, wo nur sonst an dessen Person nichts auszusetzen, *locirt* werden. **Franz.** h. t. n. 156.

Also wenn ein Student seine gemiethete Stube, weil er etwa wegberufen wird, einen andern friedsamem Menschen die übrige Zeit vollends abzusitzen überläßt, muß der *Locator* damit zufrieden seyn, **Lauterb.** h. t. §. 23.

Doch ist dieses was besonders, daß ob schon der andere *Conductor* seinen, nicht aber

S. 53

79

Locatio conductio

dem erstern *Locatori* *actione personali* zum Mieth-Zinß verbunden ist, dennoch die in das *praedium urbanum* eingebrachte *Meublen*, oder die bekommenen Früchte bey einem *praedio rustico* dem ersten *Locatori* *tacite obligirt* seyn, und ihm daher *actio hypothecaria* wieder den andern *conductorem competire*. L. 4. L. 7. *in quib. caus. pign. tac.*

Es kan aber auch ein *Usufructuarius* eine *rem usufructuariam* einen andern vermieten, und wo solcher vor Endigung der Pacht-Zeit stirbt, so zahlet der *conductor pro rata temporis*, und da er *sumtus* auf die gantze bestimmte Zeit gemacht, kan er solche von des *Usufructuarii* Erben nicht wiederfordern. L. 9. §. 1. h. t. **Stryk.** de *caut. contr. sect.* 2. c. 9. §. 2.

Gleiches ist von einem Lehn zu sagen, welches der *Vasall* einen andern auch *ad longum Tempus* verpachten kan, weil kein *Jus in re* dadurch *transferiret* wird, und die *alienatio* auch in ihren weitern Verstande nur von solchen *Actibus*, wodurch das *Dominium transferirt* wird, zu verstehen ist. *Cap. un.* §. 1. *donare l. F.* 9. L. 39. *ff. h. t.*

Wiewohl der *Successor Feudi* nicht schuldig ist diese *Location* zu halten. **Stryk.** d. l. §. 3.

Also kan auch nach des Manns Tod die Frau dessen Verpachtung von dem *Fundo dotali* aufheben. **Carpz.** p. 2. C. 37. d. 2.

Eine dem *Conductor* ohne diß eigenthümlich zustehende Sache kan ihm nicht *locirt* werden. **Lauterb.** h. t. §. 26.

Wohl aber kan eine verpfändete Sache vom *Creditore* im Bestand genommen werden. *L. 37. de pign. Act.*

Was die *operas Personarum* oder Menschen-Dienste und Arbeit betrifft, können solche alle *lociret* werden, wenn sie nur ehrbar, und mit Gelde zu *taxiren* seyn, so daß der *Conducent* einen Nutzen davon hat. *L. 5. §. 2. de praesc. verb.*

Dergleichen seyn: Ein Hauß bauen, einen Garten zu richten, Bothschafft lauffen etc. was aber unerbare Verrichtungen seyn, oder die wegen der Wichtigkeit und Würde (wie diejenigen seyn, die mehr durch des Verstands und Gemüths, als Leibes-Kräftten verrichtet werden,) wie von denen *Professoribus, Medicis, Advocatis*, und andern zu sagen, oder auch deßwegen nicht *aestimirt* werden können, weil kein Nutzen einem andern, dem sie geschehen, daraus zuwächst, können solche in diesem *Contract* nicht gezogen werden. *Franz. h. t. n. 58.*

Denn was denen *Professoribus* und andern dergleichen Persohnen gegeben wird, ist nicht vor eine *aestimation* ihrer gehaltenen Mühe, und als eine *Compensation* anzusehen, sondern wird zur Anzeige eines danckbaren Gemüths nicht als ein Lohn, sondern als ein *Honorarium* und *Sa-*

S. 53

Locatio conductio

80

larium gegeben, und kan dahero ausserordentlich gefordert werden.

Struv. Ex. 24. th. 4

Es können aber nicht nur eigene zu *lociren* gewohnte, sondern auch eines andern *operae* und Arbeit gemiethet werden. *L. 3. de usu et usufr. leg.*

So daß auch der *Conductor* die *conducirte operas*, wenn nicht die *Contrahenten* ein niedriges bedungen, einem andern wieder *lociren* kan. *L. 6. C. h. t.*

Wegen Gebrauch der Sachen, wie auch genossener Mühe und Arbeit eines andern, ist man einem Lohn zu zahlen schuldig. *L. 20. h. t. L. 22. de praesc. verb.*

Es ist aber dieser Lohn nichts anders als ein gewisses Geld, wodurch der Gebrauch der Sache oder der *operae* eines andern Persohn *aestimirt* und *compensirt* wird. Und dieser Lohn soll, wie beym *Praetio* in kauffen und verkauffen, also auch hier in *locatione, conductione, praecise in pecunia numerata* im *signirten* Geld bestehen, als wodurch auch der Gebrauch der Sache und eines andern Mühe am besten geschätzt werden kan.

Andere machen einen Unterscheid *inter locationem operarum et usus rei*. Bey jenen wollen sie *praecise pecuniam numeratam* erfordern, weil alle *L. L.* welche Geld erfordern, von dieser *Location* reden. Bey diesen wollen sie auch eine andere *rem fungibilem* zulassen. Die Ursache soll seyn, daß wo bey der *Locatione operarum* kein Geld darzu komme, selbige mit dem *Contractu do ut facias confundirt* würde; dergleichen *confusio* aber in *contractu locationis rerum* nicht zu besorgen sey. **Hopp.** ad *J. h. t. §. 2.*

Dem sey aber wie ihm wolle, und ob schon die erstere Meynung zu *praevaliren* scheint, so ist doch gewiß, daß zu mehrer Bequemlichkeit dieses *Contractus recipirt* sey, daß der Gebrauch einer Sache, davon Früchte wachsen, vor einen Theil derselben solche jährlich zu *praestiren locirt* werden könne. *L. licet literis §. L. olei 21. h. t.*

Ein anders ist ein *Colonus pactiarius*, dem ein Gut oder Feld um die Helffte oder dritten Theil des Ertrags zu bestellen, überlassen wird.

Germ. Ein halb Bauer. Denn durch dergleichen *convention* wird ein Theils von der Natur dieses *Contractus* abgegangen, daß der *Colonus* gleichsam *jure societatis* von dem Nutzen und Schaden nebst dem Herrn des *Fundi* Antheil nehme. *L. 25. §. 6. in fin. h. t.*

zuweilen wird auch an statt des *mercedis* etwas gewisses an Getraid, entweder von Anfang bedungen, oder auch an Zahlungsstatt angenommen. *l. 19. §. 3. h. t.*

Es muß aber dieser *merces* wahrhaft, und nicht nur zum Schein *constituirt* seyn, v. g. um ein Pfening, welcher

S. 54

81

Locatio conductio

in Rechten vor kein *Pretium* gehalten wird. *Struv. Ex. 24. th. 6.*

II. Muß dieser Lohn gleich Anfangs gewiß seyn, entweder von sich selbst, oder durch *Referirung* auf etwas anders, v. g. wenn ich ein Hauß verlasse um den Zinß den der vorige *Inquilinus* gegeben, denn wenn hernach erst ein *merces constituiret* würde, so wäre es eigentlich keine *Location* zu nennen, und würde die *actio praescriptis verbis* statt haben. *§. 1. J. h. t. l. 22. de praesc. verb.*

Doch kan auch dieser Lohn dem Willkühr eines *Tertii*, wenn es nur eine gewisse Person ist, überlassen werden, nicht aber einer ungewissen Person, oder auch dem blossen *absoluten* Willen ein oder andern *Contrahentens*. *l. 25. pr. ff. et §. 1. J. h. t.*

Hätte aber eine zur *Location* bestimmte Sache ihren gewöhnlichen und durch Gebrauch angenommenen Lohn- und Bestand-Zinß, wie z. E. in *locatione operarum* einem Bothen-Laufer, einem Holtzhauer etc. und es würde *simpliciter* eine Sache *locirt*, oder eines andern *opera conducirt*, so wird, daß es um gewöhnlichen Lohn geschehen sey, *praesumirt*. *l. 18. C. h. t.*

III. Soll auch solcher *merces justa* und der Sache oder Mühe gleich seyn.

Gleichwie aber beym Kauff das *Pretium* der Sache nicht *accurat* gleich kommen muß, sondern wo kein *dolus* mit unterlaufft, und die *laesio* nicht *ultra dimidium* ist, gedultet wird; Als wird es auch bey diesem *Contract* gehalten. *l. 22. §. fin. l. 23. h. t.*

Es wird aber dieser Lohn vor gerecht und billig gehalten, welcher dem Genuß der Sache und denen davon gezogenen Früchten so viel möglich gemäß kommet. *Lauterb. h. t. §. 33.*

Was die *Form* dieses *Contracts* betrifft, so bestehet solche

1.) in Bewilligung,

2.) einer Sache Gebrauch zu verstatten, oder einer andern Person, Arbeit und Mühe sich zu bedienen und ein Werck zu verrichten gegen

4.) einen gewissen Lohn.

L. 1. L. 14. h. t. pr. J. Eod.

Und hierdurch wird dieser *Contract* unterschieden von *mutuo, commodato, mandato, et deposito*, dergleichen Geschäfte umsonst verrichtet und darvor kein Lohn, wohl aber ein *Honorarium* kan gegeben werden. Gleiches ist von der *emptione Emphyteusi societate, et contractu innominato* zu sagen, als in welchen auch *Facta*, die nicht pflegen *locirt* zu werden, erlaubt seyn.

Als *Accidentia* können auch bey diesem *Contract* mit eingedungen werden, gewisse *pacta*, eine *arrha*, ein Pfand, und daß solcher zu Papier gebracht werden soll. *Item* eine *Conditio*, oder gewisse Zeit, wie

lange der *Contract* währen soll, und liegt bey dieser nicht daran, ob eine kur-

S. 54

Locatio conductio

82

tze oder lange Zeit *determinirt* werde, weil die Zeit der Natur dieses *Contracts* nichts giebt oder nimmet, so, daß auch die *locatio in perpetuum* geschehen kan, und solche deswegen in keine *Emphyteusin degenerirt*, *L. 13. §. fin. l. 26. l. 39. ff. h. t. l. 7. C. eod.*

Welches auch in *praestatione operarum* statt hat, als welche ein freyer Mensch in *perpetuum* vermietthen kan, ob er schon zu deren Leistung eben nicht verbunden, sondern wo er das *Interesse* gut machet, davon befreyet ist. **Lauterb.** *h. t. §. 35.*

Zuweilen wird auch die *Locatio conductio repetirt* zu seyn gehalten, wenn nach verflrossener Mieth-Zeit der *conductor* in dem *usu rei locatae* bleibet, und der *Locator* darzu schweiget, davon oben schon gedacht worden.

Der *Effect* dieses *Contracts* ist die *Obligation*, wodurch der *Locator* verbunden wird, den *Conductorem* die gemiethete Sache geniessen zu lassen, oder daß der *Locator operis* solche *praestire*. Der *Conductor* aber, daß er den Lohn zahle, und die *locirte* Sache nach geendeten Pacht *restituere*.

Aus jener *Obligation* entsteht die *Actio Locati*; die *contraria* aber seyn, welche entweder gleich anfangs den *Contract* hindern oder Ursache zu dessen *Resolution* geben. Jene flüssen entweder aus der *Contrahenten Dissens*, aus der Beschaffenheit der Sache, aus der *condition* der Person, und aus des Lohns Ungewißheit.

Es endet sich aber dieser *Contract* mit Verfliessung der Zeit, worauf, und wie lange *contrahirt* worden; Wenn nun solche verflossen, kan der *Conductor* wieder seinen Willen den Bestand zu *continuiren*, nicht gezwungen werden. *l. 11. C. h. t. Laut. Eod. §. 39.*

Hingegen ist auch der *Locator* nicht gezwungen nach verflrossener Bestand-Zeit den *Conductorem* länger zu leiden, wenn er schon eben so viel Bestand-Zinß, als ein anderer *offerirte*. *l. 32. C. h. t.*

Es wäre denn bedungen, daß so lange der *Conductor* seinen *accordirten* Zinß zahlet, er in Bestand gelassen werden müsse. **Fab.** *in Cod. lib. 4. h. t. def. 49.*

Ehe aber die *accordirte* Bestand-Zeit verflossen, kan weder der *Locator* oder *Conductor* vom *Contract* abtreten, *l. 3. l. 15. l. 21. C. h. t.*

Es wäre denn eine gerechte und rechtmäßige Ursache vorhanden, auch nicht ein *pupill* oder *minor*, wenn dessen Vormund solchen *Contract* geschlossen. *L. 12. §. 1. de adm. Tut. Carpz. 5. Resp. 78. n. 5.* allwo er solches auf andere die durch *Procuratores* und *Administratores* dergleichen Verrichtungen *exerciren* lassen, *extendiret*, und will, daß

S. 55

83

Locatio conductio

auch das Weib den von ihren Mann über ihre *bona paraphernalia* eingegangnen Bestand-Zinß halten müsse. Gleichwie auch die Kirche was ihr Vorsteher eingegangen.

Zoes. *h. t. n. 8.*

Es giebt aber rechtmäßige Ursachen, warum ein Beständner noch vor geendigter Mieth-Zeit kan aufgekündiget werden, als

I. wenn derselbe nicht dem Bestand-Zinß abgedrehter massen zahlte. Z. E. Es wäre dem *Titio* ein Guth auf 5. Jahr verpacht worden, und er zahlte in 2. Jahren nichts, da doch jedes Jahr den Bestand zu zahlen bedungen worden: Und dieses hat statt, wenn auch schon der Bestand dahin lautete, daß er binnen 5. Jahren nicht könne heraus getrieben werden, massen solches unter dieser stillschweigenden *Clausul* zu verstehen, wenn er mit dem Bestand-Zinß einhalten wird. *Coll. Arg. h. t. num. 14.*

Vor zweyen Jahren aber will den *Conductorem* wegen blossen Verzugs in Zahlung des Bestand-Zinses nicht *expellirt* wissen. *Lauterb. h. t. §. 41.*

Weil gewiß ist, daß ein *contractus nominatus*, wo er einmahl vollkommen worden, wegen Ermangelung der Erfüllung nicht kan umgestossen werden. *Franz. h. t. n. 181. in fin.*

Ist aber der *Conductor* auf diese Art von Bestand ausgetrieben, so ist er an Zinß mehr nicht zu zahlen schuldig, als die Zeit seines Bestands austrägt. *arg. l. 33. in fin. l. 66. h. t.*

II. Wenn der *Locator* oder sein Erbe, der in Bestand gelassenen Sache selbst bedarff. v. g. Er hätte 2. Häuser, davon er das eine verlassen, das andere aber büssete er durch Brand ein, so kan er mit Fug dem *Conductor* dem Bestand aufsagen. L. 3. C. h. t. C. pen. X. Eod. *Carpz. p. 2. C. 37. def. 6. n. 17. seq. et 2. dec. 137. n. 11.* allwo er dieses auch auf andere *conducirte* Sachen *extendiret*.

Und hat statt, wenn auch schon das Hauß so weit und groß wäre, daß der *Locator* und *Conductor* darinn wohnen könnten, massen dem Herrn nicht aufzubürden daß er mit einen andern in seinen Hauß wohnen müsse. Es hätte denn der *Locator in specie* dem *privilegio ex d. l. 3. C. h. t. renuncirt*, denn eine *general conventio*, daß der *Conductor* vor der Zeit nicht solle ausgetrieben werden, ist herzu nicht genug. *Lauterb. h. t. §. 44.*

Nehme aber der *Locator* nach erlittenen Schaden dem Bestand-Zinß zum voraus an, so hat er *eo ipso* diesen *beneficio renuncirt*. *Treutl. d. l. num. 5.*

Würde aber eine gemeinschaftliche Sache verliehen, so kan der eine den *Conductorem* nicht rausjagen,

S. 55

Locatio conductio

84

wenn er schon des Hauses selbst benöthiget wäre, weil die andern, die dessen nicht bedürffen, verbunden seyn, den *Contract* zu halten. L. 28. *Comm. divid. Carpz. 2. dec. 137.*

Im übrigen ist es in Ansehung des Lohns zu halten, wie beym ersten Falle, daß nehmlich der *Conductor* mehr nicht, als er würcklich abbestanden, zahlen dürffe. *Franz. h. t. n. 146.*

III.[1] Wenn die Noth eine *reparation* des *locirten* Guthes erfordert, und nicht wohl ohne Aufkündigung des Bestands geschehen kan.

Ein unnöthiger und freywilliger Bau aber ist nicht genug den *Conductorem* aus den Bestand zu setzen. Kan aber die *refection* geschehen, wenn der Beständner im Hause bleibt, so kan er nicht *expellirt* werden, muß aber den gantzen Bestand-Zinnß entrichten, wenn er schon eine kleine *Incommodität* darbey leiden müssen.

Wäre aber die *refection* verrichtet, so kan der *Inquilinus* mit Recht begehren, daß ihm seine Bestand-Zeit auszuhalten erlaubet werde, doch daß ihm *pro rata temporis*, da er das Hauß oder die bestandene

[1] Bearb.: Fehlende Zählung eingefügt.

Gemächer nicht bewohnen könne, der Zinß zu gut gehe. **Franz.** *h. t. n. 146. seq.*

IV. Wenn der *Conductor* übel mit der bestandenen Sache verfähret, entweder natürlicher weise, wenn er die *locirte* Sache aus Betrug, *lata* oder *levi culpa* empfindlich verderbet, und einen grossen Schaden zufüget: oder auch *moraliter*, wenn er solches wieder die Ehrbarkeit und gute Sitten mißbrauchet, v. g. wenn er Diebe, Huren aufnimmet, oder etwas schändlich und unanständiges darinne begehen läst, und das Hauß damit beschrien macht. *L. 3. C. h. t.*

Und in diesem Fall, da der *Conductor* durch seinem Verschulden herausgejagt wird, so muß er vor alles *Interesse* stehen, und wo er nicht gleich wiederum jemand im Bestand bekommen, oder das Hauß selbst bewohnen kan, muß er den gantzen Bestand-Zinß zahlen. **Brunn.** *ad L. 33. h. t.*

Doch ist in erwehten Fällen der *Conductor* nicht *propria autoritate* aus dem Bestand zustossen, sondern es muß die Obrigkeit hülfliche Hand zu leisten ersucht werden, weil sich niemand selbst eigenmächtig recht geben kan. **Franz.** *h. t. n. 182. Carpz. d. C. 17. d. 6.*

Was auch die *Locationem operarum* auf gewisse Zeit betrifft, kan gleichfalls der *Locator* zuweilen, von der Zeit abtreten. v. g. Ein Dienstbothe, wo ihm seine Herrschafft zu scharff *tractiret*. *arg. §. fin. J. de his qui sui vel ali.*

Doch kan er solches nicht wegen einer jeden *Correction* oder Bestrafung thun. **Bach.** *v. 1. D. 29. th. 2. in fin.*

Es kan aber auch gleich dem *Locatori* der *Conductor* zuweiln aus rechtmäßigen Ursachen den Be-

S. 56

85

Locatio conductio

stand vor der Zeit aufsagen, so daß er auch nicht den gantzen Zinß, sondern nur so lang er die Sache in Besitz gehabt, zahlen darff. *L. 27. §. 1. l. 55. §. 2. h. t.*

Es ist aber eine gerechte Ursache auszuziehen, wenn das Hauß einfallen will, die eingegangne Fenster nicht wollen reparirt werden, der Nachbar nehme ihm das Licht, oder es trügen sich feindliche Einfälle oder Pestilenzialische Kranckheiten zu, denen man ausweichen muß, oder es wäre auch eine andere *justa timoris causa* vorhanden; doch muß er, der *Conductor*, wo er wiederkommt, nach *Decourtirung* des Bestands, so lang er weg gewesen, die übrige Zeit gar aushalten. *L. 25. §. 2. l. 13. §. 7. l. 34. h. t. Carpz. de const. def. 10. l. 28. l. 33. de dam. inf.*

Brauchte aber der *Inquilinus* ein grosses Hauß, weil etwa seine *Familie* zugenommen, so ist diß nicht genug den Bestand vor der Zeit aufzukündigen. **Pantschm.** *d. quaest. 13. n. 13. seqq.*

Es thut aber der *Conductor* wohl, wenn ehe er ausziehet, zuvor dem *Locatori* die Ursache zu *denunciren*. Denn obschon deren Unterlassung ihm nicht schuldig machet, daß er deswegen keinen Nachlaß an Bestand-Zinß fordern könne. *arg. d. l. 27. §. 1. h. t. welcher keiner denuntiation gedencket.*

So dienet es doch darzu, daß wo der *Conductor* einen Schaden an seinen Sachen litte, der *Locator* wenn ihm die Aufkündigung geschehen, solchen ersetzen müssen.

Bleibet er aber, ob er schon Ursache auszuziehen hätte, in Bestand, so muß er den gantzen Zinß zahlen, er hätte den *e. g.* ein Hauß zu dem Ende gemiethet, *Studenten* einzunehmen, und selbige könnten wegen

Pest- und Kriegs-Zeit sich nicht einfinden, massen so denn nach dem Gutbefinden des Richters eine Minderung vorzunehmen. *L. 28. h. t.*

Hätte auch der *Conductor* durch eigene Schuld Ursachen zur Furcht und Gefahr gegeben, oder zur Zeit der Einmietung schon von der Gefahr etwas gewusst, als wenn schon an dem Ort die Pest zu grassiren angefangen, oder das Hauß schon zum Einfall geneigt gewesen, so wird ihm der Mieth-Zinß nicht erlassen, wenn er vor der Zeit ausziehet. *Gail. 2. Observ. 23. num. 21.*

Wäre aber von der beliebten Bestand-Zeit der *Locator* oder *Conductor* gestorben, so wird der *Contract* nicht aufgehoben. *L. 55. §. fin. ff. h. t.* Sondern es müssen beyderley Erben den *Contract* halten *Carpz. p. 2. C. 37. d. 1.*

Es wäre denn so was *conduciret*, welches der Person anhängig, und von keinem andern so bequem geleistet werden kan. *Brunn. ad d. l. 10. C. h. t.*

Wäre aber die *Locatio* dergestalt eingegangen, daß sie so lange währen

S. 56

Locatio conductio

86

soll, als der *Locator* oder *Conductor* will, so endet sich solche, wenn derjenige stirbt, in dessen Willen die Währung bedungen worden. *L. 4. h. t.*

Wollte auch lange Zeit niemand die Erbschaft antreten, so hätte der *Locator* die Wahl. *vid. l. 15. §. fin. h. t.*

Würde auch durch des *Locatoris* Todt sein auf die Sache habendes Recht *extinguiret*, so hat die *Locatio* mit seinem Todt ein Ende, so daß dessen Erben deswegen nicht können belanget werden, wenn nur der *Locator* anfangs die Beschaffenheit der Sache angezeigt, v. g. daß er solche Verzinsungs-weise besitzt. *L. 9. §. 1. h. t. Laut. ibid. §. 59.*

Was aber von den Erben gesaget worden, das hat auch *in fisco* statt, welcher *bona vacantia*, oder die denen *indignis possessoribus* abgenommen worden, in Bestand verläst. *Carpz. prax. Crim. quaest. 135. n. 24. seqq.*

Was aber die *successores singulares*, welche aus einem *Special-Recht* und Titul, nicht aber aus einem *Jure universali* in die locirte Sache *succediren*, antrifft, sind selbige nicht schuldig, den von ihren *Antecessoribus* eingegangnen Bestand zu halten, sondern können solchen aufkündigen, und den *Conductorem*, deme sie mit nichts verbunden, austreiben. *Carpz. 37. def. 4.*

Wenn auch schon der *emptor* gewust, oder der *venditor* hätte es gesagt, daß die Sache einem andern verlassen, und die Zeit noch nicht verflossen: Massen in Sachen, woraus einem ein *Praejudiz* zuwachsen kan, die blosser *Sciencz* und das Stillschweigen keinen *Consens arguiret*, wo nicht ein anderes *Factum* darzu kommt, woraus eine *renuntiation praesumiret* werden kan, welches aber hier mangelt, und diese leidet die *Extension*, wenn schon der *Locator* dem *Conductori* geschwohren hätte, daß er den Bestand halten wolle, weil der Schwur das *negotium* nicht verändert, sondern der Natur des *Contracts* nachahmet, und alle dessen Bedingungen annimmt.

Oder hätte versprochen die Sache vor geendeter Mieth-Zeit nicht zu veralieniren, er hätte denn in solchen Fall zur Sicherheit des *Contracts* die locirte Sache dem Beständner verpfändet, weil er dadurch ein *Jus in re* überkommen, und daher in Krafft des *Facti de non alienando* die Veräußerung verhindern kan.

Wäre aber die Sache ohne diesen *pacto de non alienando* verpfändet worden, so kan zwar der *Conductor* sich an die *locirte* Sache so lange halten, bis er seines *Interesse* wegen vergnügert worden, hätte aber der *Locator* das Pfand von der Schuld frey gemacht, so kan alsdenn der *emptor* den *conductorem expelliren*.

Wie auch diejenige

S. 57

87 *Locatio etc. Locatio irregularis*

welche mit der *Condition* die *rem locatam* erkaufft, daß dem Beständner seine Zeit auszustehen erlaubt seyn soll. Oder welche dem Bestand-Zinß einzunehmen, beym *Contract* eindingen lassen, oder selbigen würcklich erhoben. *L. 59. §. 1. de ususfr.*

Und *in genere* alle *successores necessarii*, und auf welche durch einen gerichtlichen Spruch die *locirte* Sache *transferirt* wird, so daß er aus der Person oder Recht seines Vorfahrers *succediret*, können den Bestand nicht aufheben, oder den Beständner austreiben. Dahero wollen einige den *fidei commissarium* so wohl *particularem* als *universalem* zu Haltung von dem *haerede fiduciario* geschlossenen *Contract* verbindlich machen.

Wäre nun der *Conductor* von dem *singulare possessore* herausgestossen, ist darauf zu sehen, ob es mit oder ohne des *Locatoris* Willen, weil es das Recht erfordert, geschehen. Ersternfalls kan der *Conductor* wider den *Locatorem* und dessen Erben *agiren*. Letzternfalls aber muß der *Locator* nur den künftigen Bestand-Zinß erlassen, er hätte denn der Sache Beschaffenheit, warum dieselbe hernach auf einem andern *transferiret* worden, verhothen, und also den *Conductorem* betrogen. *L. 9. §. 1. h. t.*

Dahero man schon eine um Zinß besessene Sache einem andern verlassen wäre, und also nach geendeten *usufructu* auf den Eigenthums-Erben zurück fiele, so kan doch der *Conductor regulariter* nicht *ad Interesse* *agiren*. *Laut. §. 68.*

Gleichwie aber der *Successor singularis* ordentlicher weise dem *Conductor* nicht *obligirt* ist, als auch dieser jenen nicht, und kan daher nicht von jenem gezwungen werden, länger in Bestand zu bleiben, es wäre ihm denn die *Actio* von dem *Locatore* wider den *Conductorem cedirt* worden. *Bach. ad Treutl. v. 1. D. 29. th. 8. a.*

Locatio conductio perpetua ...

Locatio irregularis ...

S. 57

Locatio operarum

88

...

Locatio operarum, der Dienst-Pacht, wird genannt, wenn einer seine Arbeit oder Dienst um ein gewisses Lohn *undeterminirt* verspricht, wie z. E. Knechte und Mägde allerhand Arbeit verrichten müssen, und an nichts gebunden sind.

Die *Locatio operarum* wird der *Locationi rerum* entgegen gesetzt. Der Unterscheid der *Locationis rerum* und *operarum* äussert sich aus folgenden.

1) in der *locatione rerum* ist der *Loca-*

tor die Sache zum Gebrauch zu überlassen eigentlich verbunden, in der *locatione operarum* wird er von der Arbeit oder Dienst befreuet, wenn er nur das *Interesse* davon leistet; ferner

2) die *locatio operarum* gehet nicht auf die Erben, weil in selbiger die Treue und der Fleiß einer Persohn ausersehen ist, ein anders verhält es sich in *locatione rerum* welche beyderseits Erben, sowohl des *Locatoris* als *Conductoris*, zu halten verpflichtet sind, weil obige Ursache hier nicht *appliciret* werden kan;

3) in der *locatione operarum* wird *culpa levissima* geleistet, falls einer als Künstler etwas zu machen verbunden ist, *l. 25. et l. 11. de Loc. Cond.*

Dahingegen in *locatione rerum* nichts, als *culpa levis* gefordert wird; und endlich

4) in der *locatione operarum* kan bisweilen einer seine Arbeit und Dienste den andern wieder seinen Willen zu vermiiethen genöthiget werden, z. E. Fröhner, wenn sie ihre Dienste zu vermiiethen Willens sind, sind schuldig, solche besonders ihren Lehns-Herrn vor andern zu leisten, wenn sie derselbe nur zu einer Zeit von ihnen fordert, und eben den Lohn verspricht, ob sie schon ihre Dienste eigentlich nicht versprochen haben, **Carpzov** P. II. Const. 51. def. 9. zu der *locatione rerum* hingegen wird niemand gezwungen.

Locatio operis ist, da einer etwas gewisses zu machen gegen ein *determinirtes* Lohn verspricht, z. E. der Zimmermann ein Hauß, der Schneider ein Kleid etc.

In *Locatione operis* wird derjenige, so seine Arbeit verdinget, in Ansehung des zu bewerkstelligenden Dienstes oder Arbeit *Conductor* genennet. Z. E. wenn der Zimmermann einem verspricht ein Hauß zu bauen, so ist er *Conductor*; derselbe aber der es bauen läst, heist *Locator*, in Ansehung des Gebäudes, das er aufführen lässet, und daher den Lohn bezahlt. **Rebhan** in *Hodegeta Juris*, Chart. 3. clim 4. §. 10. Diese sind aber gekünstelte Erfindungen, welche in *foro* keinen Nutzen bringen, und kan dahero gnug seyn, wenn man weiß, daß derjenige *Locator* genennet werde, welcher den Lohn empfängt; *Conductor* aber, welcher selbigen bezahlt, und zwar ohne einigen Unterscheid, ob es *locatio operarum*, *operis* oder *rerum* sey.

Der Unterscheid zwischen der *Locatione operis* und *operarum* ist,

1) daß die *Locatio operarum* in einem *undeterminirten* Dienste bestehet, z. E. wie sie von unsern Dienern und Mägden verrichtet werden; die *Locatio*

S. 58

Locatio etc. *Locatus*

90

operis aber einen *determinirten* Dienst oder Arbeit erfordert, wenn z. E. ein Zimmermann, Mäurer ein gantz Gebäude, oder einen Theil zu bauen verspricht und auch bauet;

2) in der *Locatione operarum* wird derjenige *Locator* genannt, der seine Dienste vor ein gewisses Lohn verrichtet, oder in *locatione rerum* den Gebrauch seiner Sache verstattet, derjenige aber *Conductor*, der den Lohn vor den Gebrauch der Sache, oder vor die Dienstleistung bezahlt; dahingegen in der *Locatione operis* derselbe, der nehmlich seine Arbeit um ein gewisses Lohn verdinget, *Conductor*

operis, und der das Lohn vor die Arbeit giebet, *Locator operis* genennet wird. **Rebhan Hodeg. Juris, Chart. 2. clim. 4. §. 10.**

Locatio regularis, diejenige Vermiethung, so inner denen benannten *Terminis* der Vermiethung bleibt.

Locatio rerum, ist, wenn jemand eine Sache zum Gebrauch, z. E. ein Hauß oder Guth für ein gewisses Mieth-Geld überlassen wird: und da ist der *Locator* den Gebrauch der Sache zu verstatten verbunden. **Zoes. d. loc. cond. n. 5. inf.**

Locations-Urthel ...

...

S. 59 ... S. 63

| | |
|------------------------------|-------|
| | S. 64 |
| Lochner Lochquaber | 102 |

...

...

Lochon ...

Loch-Ort-Steine, sind die beyden Steine, so bey Vermessung gevierdten Feldes nach Ausgang der 14den Lachter auf beyden Seiten vom Pfahl aus, in einer geraden Linie gegen einander über gesetzt werden.

Loch-Ort und Mittelsteine, werden genennet, wenn Ort-Steine so weit von einander kommen, und man lasset alsdenn, wie gebräuchlich, noch andere Loch-Steine, auf der geraden Linie, zwischen dieselbigen setzen.

Lochowize ...

...

Sp. 103

| | |
|----------------------------------|-------|
| | S. 65 |
| <i>Loch Tua Loci Topici</i> | 104 |

...

Lociservator, Locopositus ...

Loci Topici. (***Loci dialectici, loci communes, canones logici, regulae dialecticae***) heissen gewisse Fä-

S. 66

105 *Loci Topici*

cher oder Behältnisse, darinnen man Beweiß-Gründe antrifft, die zur Topie gehören.

Denn *Locus* heist unter andern bey den Alten ein Beweis, oder der Sitz eines Beweißthums, wie *Parcus in lexic. critic. p. 688 - 689.* angemerket; und die Topie war derjenige Theil der Logie welcher zur Erfindung der Beweißthümer Anleitung gab, und weil man sonderlich solche Gründe darinnen suchte, die eine Wahrscheinlichkeit ausmachen, so waren *Topic* und *Dialectic* gleichgültige Wörter, und die *loci topici* wurden auch *loci dialectici* genennet, wovon *Voisins de logic. natur. et constitut. c. 1. §. 2. p. 2. 3. c. 12. §. 7. p. 79.* zu lesen, wiewohl man findet, daß die Alten nicht einerley Begriff von diesen *locis* gehabt, s. *Langens nucleum logic. Weis. addit. ad c. 5. §. 6. p. 539.*

So stimmen auch die Philosophen in ihrer Eintheilung, Ordnung und Anzahl nicht überein.

Rudrauf *in cursu logic. tab. 22. p. 87.* theilet sie in die künstliche und in die Unkünstliche: Die künstliche wieder in die logisch, grammatische und metaphysische.

- Zu den logischen gehöre der *locus generis, speciei, differentiae, proprii, accidentis, definitionis, diuisionis*;
- zu den grammatischen der *locus notationis* und *coniugatorum*;
- zu den metaphysischen der *locus causae* und *effectus, subiecti, und adiuncti, antecedentium* und *consequentium, totius* und *partium, comparatorum, und oppositorum.*

Der unkünstliche sey der *Locus testimonii*

Roetenbechtius *in logica veteri et nova p.712. seqq.* theilet sie in *locus auctoritatis*, welches der unkünstliche wäre, und *rationis*, die man auch die künstliche nennte; welche wieder einzutheilen in *locos nominis*, und *rei*; die *loci rei* aber in *internos*, dahin die *loci totius*, und *partis, materiae* und *formae, definitionis, generis* und *differentiae, proprii* gehörten; und in *externos*, und diese wären wieder entweder *coniuncti* wieder *locus causae efficientis* und *finalis, antecedentis, consequentis concomitantis subiecti, adiuncti, loci, temporis*: oder *disiuncti* die *loci comparatorum* nemlich *consentaneorum, partium similium*, und die *loci disparatorum*, oder *dissentaneorum, disparium, dissimilium*, und endlich die *loci oppositorum*, nemlich *contrariorum, priuantium, contradictoriorum.*

Peter Ramus in seiner Dialectic brauchet das Wort *argumentum*, und nennet sie *locos argumentorum*, dabey er folgende Ordnung und Eintheilung hat. Er theilet nemlich

- das *argument in artificiale*, und *inartificiale*;
- das *artificiale in primum* und *ortum*;
- das *primum in simplex* und *comparatum* oder *compositum*,
- das *simplex in consentaneum* und *dissentaneum*;
- das *consentaneum in absolute tale in causam* und *effectum*;
- die *causam in efficientem, materiam, formam, finem*;
- das *quodammodo tale in subiectum* und *adiunctum*;
- das *dissentaneum in diuersum* und *oppositum*;
- das *oppositum in disparatum* und *contrarium*;
- das *contrarium in affirmans* und *negans*,
- das *comparatum in comparatum respectu quantitatis*;
- und *comparatum respectu qualitatis*;
- das *ortum in nominale ac simplicius* und *in reale ac minus simplex*;

zum *inartificiale* aber rechnet er das *Testimonium*, welches er in das göttliche und menschliche eintheilet.

Weise in den Fragen über die *Logie cap. 6. qu. 3.* machet folgende Ordnung. Wir betrachten, saget er, den Namen der Sache, das ist

locus notarionis; die Sache selbst gantz auf einmahl, das ist *locus definitionis* und *descriptionis*; stück-weise, und da finden wir etwas, welches *internum* heist, und die Sache selbst angehet, *genus* und

species, totum et pars, causa efficiens, materialis, formalis, finalis, effectus, circumstantiae, adiuncta, welches externum heist, und mit der Sache nur aussen verglichen wird, als *comparata, opposita, exempla, testimonia*.

Über diß finden sich bey andern noch mehrere Classen von diesen *locis* dabey wir uns nicht aufhalten, weil es doch verworren und unnützes Zeug ist. Man hat dabey dem Aristotelem nichts verstanden, sie ohne Grund bloß vor warscheinliche Gründe gehalten, und so viel vergebene Eintheilungen derselbigen gemacht, wodurch man auch in der *Oratoriae*, als man sie dahin gebracht wenig Nutzen gestiftet, von welchen Punkte die *Observ. Hall. Tom. I. observ. 17. p. 231.* zu lesen.

Unter den Neuen hat Rüdiger *de sensu veri et falsi lib. 4. cap. 4. §. 7. 8.* die Sache in gute Ordnung gebracht. Er saget: Der allergeinste Grund aller Beweißthümer, sey die Empfindung; Die Wahrheit aber wäre entweder Demonstratio oder wahrscheinlich. Zu jener gehört die Definition nebst der Division, zu dieser aber die Übereinstimmung der Empfindungen[1]. Die Definition begreiffet das *genus* und die *speciem*, und dahin könne auch der *locus oppositorum* was der Sachen entgegen stehet gerechnet werden. Denn aus den *loco generis* und *speciei* werden die Bejahungen und aus den *loco oppositorum*, die Verneinungen bewiesen.

[1] Bearb.: korr. aus: Empfindungen

Der *locus conuenientiae sensionum* oder die Übereinstimmung der Empfindung, welche zur *probabilität* haben wieder bey einander zwey andere *locos* unter sich, den *locum effectum* der Wirckungen in Ansehung der vergangenen Dinge, und den *locum causarum*, der Ursachen, in Ansehung der Zukünfftigen Sachen.

Auf den *locum effectuum*, folgen fünff andere, als

- der *locus testimonii*, in Ansehung der Historischen warscheinlichkeit;
- der *locus experientiae*, in Ansehung der Medicinischen;
- der *locus antecedentium* und *consequentium* in Ansehung der Hermeneutischen
- der *locus phaenomenorum*, in Ansehung der Phisischen;
- der *locus actionum consuetarum* in Ansehung der Politischen;

Auf den *locum causarum* aber folgen zwey andere, als der *locus causarum physicarum*, und der *locus causarum moralium*.

Es hat Aristoteles acht *libros topikon* verfertigt, darauf er sich selber *lib. 1. prior. analyticor. c. 1.* und *lib. 1. rhetor.[2] c. 2.* beruffet.

[2] Bearb.: korr. aus: thetor

Von den Griechen haben darüber Alexander Aphrodisiensis, Themistius[3]; und über des Ciceronis *topic*. Severius Boethius[4] Auslegungen geschrieben, s. *Fabricii bibl. graec. lib. 3. c. 6. n. 4. p. 115.*

[3] Bearb.: korr. aus: Themistins

Die Peripatetico Scholastici handeln die Materie in ihrer Logie bald in dem ersten Theil von den Terminis; bald bey der Lehre vom Syllogismo ab.

[4] Bearb.: korr. aus: Boethins

Lock ...

...

S. 67 ... S. 70

S. 71

Locken **Locketop**

116

...

...

Lockenitz ...

Lock-Ente, ist eine zahm-auferzogene wilde Ente, welche, andere wilde Enten auf dem Enten-Fang zu locken, abgerichtet ist.

Man muß sie aus wilden Enten-Eyern durch Haus-Hüner oder zahme Brüt-Enten ausbrüten lassen, und denenselben, wenn sie noch jung sind, gewisse Kennzeichen auf den breiten Schnabel schneiden, nach welchem Schnitt die Haut des Schnabels abgezogen wird, damit man die Lock-Ente vor andern erkennen möge; sie können auch an denen Füßen ein wenig gemercket werden.

Man muß ihnen täglich Haber in die Röhren vorwerffen, damit sie gerne hinein gehen; in diesen Röhren müssen sie länger denn sechs Wochen, zur Abrichtung, insitzen; solche Röhren werden vorn und hinten wohl und fest zugemacht, und die Lock-Enten darinnen mit allerley Getraid oder auch grünen Kräutern, als Erbsen, Bohnen und andern dergleichen annoch unreiffen Früchten, so man vorhero klein schneiden muß, ingleichen mit Trebern gefüttert.

Der Entenfänger oder Weydmann, der diese Enten zum fangen abrichtet, muß ihnen iedesmahl selbstn die Körner vorwerffen, dabey mit Reden und Pfeiffen sich hören lassen, auch seine auf den Entenfang abgerichtete Hunde bey sich haben.

Wenn sie also obgedachte Zeit über eingesperret gesessen, und des Weydmanns Person, Stimme und Pfeiffen wohl kennen, auch derer Hunde und des Haber-Vorwerffens wohl gewöhnet sind, werden sie loßgelassen, und ihnen gegönnet, daß sie des Nachts selber auf die Fütterung flügen, dabey giebt man ihnen gleichwohl des Tages satt, und wartet ihrer fleißig, damit sie gerne wieder kommen, und auf dem Teiche seyn, auch die Fremden mit ihrem Geschrey herbey locken.

Wenn die also abgerichteten Lock-Enten der Röhren wohl gewöhnet, alsdenn bricht man ihnen allgemächlich am Futter ab, und giebt ihnen nach Gefallen, des Morgens, Mittags und um Vesper-Zeit, hernach begeben sie sich selbstn auf die Fütterung.

Sie müssen das erste Jahr gegen das Ende des Sommers eingesperret, und so lange innen gehalten werden, biß im Herbst der Enten-Zug vortbey, und sie recht gewöhnet sind, so ziehen sie nicht leichtlich weg. Wenn im harter Winter die Wasser zugefrieren, muß man die Lock-Enten, solange die grimmige Kälte währet, in einen warmen Stall einsperren, und sie darinnen speisen, weil sie sonst leichtlich zu Schaden kommen können.

Wie die Lock-Enten beym Fang selbstn zugebrauchen, ist unter dem Wort **Enten-Fang** *Tom. VIII. p. 1268.* bereits gemeldet; allwo nach zu schlagen.

Locketop ...

S. 72 ... S. 81

S. 82

Locus

138

...

Locus rei sitae ...

Locus religiosus, ist der Ort, wo die Todten pflegen hinbegraaben zu werden, der Kirchhof. **Lauterb.** *Compend. t. ff. de Relig. p. 162. L. 6. π. de rer. divis. et l. 2. §. 2. ff. de relig.*

Wenn der Ort *religiosus* werden, und dadurch ausser dem *Commercio* seyn soll, so werden zwey Stücke erfordert: Der Wille, ihn dahin zu legen, *L. 40. ff. de Religiosis etc.* und die *actualis illatio* oder That. *L. 2. §. 5. ff. de Relig. et sumt. fun. L. 2. §. 3. et §. 5. ff. de relig. et sumt. fun.*

Derowegen bleibt der *Locus* nichts destoweniger *profanus*, wenn der Leib an dem Orte nur auf eine gewisse Zeitlang niedergesetzt wurde. *L. 40. ff. L. 18. C. h. t.*

Wie es nun öftters geschieht, daß das Haupt eines Verstorbenen anders wohin, als der Leib begraben wird, so ist nur der Ort, wo der Kopff lieget, als des Menschen vornehmster Theil, ein *Locus religiosus*, weil ein Mensch nicht zwey Gräber haben kan. **Durand.** *ration. div. offic. de Caemeterio L. 44. ff. de Rel. et sumpt. funer.*

Heutiges Tages *dependiret* es, daß ein *Locus religiosus* werde, nicht von denen *Privat-* Persohnen, sondern es wird darzu *publica autoritas* erfordert. Vielweniger ist einem Menschen vergönnet, seinen Todten, wohin er nur will, zu begraben, sondern an statt derer *Privat-*Begräbnisse ist ein *Locus publicus germanice* ein Gottes-Acker, worein die entseelten Körper derer Christen begraben werden, angewiesen worden. **Carpz.** *Jurispr. Eccles. L. 2. Def. 385. L. 3. §. 10. ff. d. jur. fisc.*

z. E. Ein gewisser von Adel hatte eine verstorbene Gemahlin dergestalt lieb, daß er ihr zu Ehren in seinem eigenen Garten ein kostbares Grabmahl aufrichten liesse, in der Absicht den entseelten Körper hinein zu legen. Ob er nun wohl darum, und um die Vergünstigung bey der hohen Obrigkeit anhielte, so wurde es ihm dennoch, weil die *sepultura in loco privato* nicht vergönnet war, abgeschlagen.

Die Art und Weise wie ein Stück Acker zu einem *Loco publico*, den Gottes-Acker werde, geschieht anders bey denen Römisch-Catholischen (als welche ihn durch eine *solemn*e Einweihung darzumachen, bey welchen des *Episcopi Consensus* allerdings nöthig ist) als bey denen Evangelischen, und bestehet bey solchen nur darinne, daß sie die Gottes-Äcker mit einer Mauer von denen *privatis agris separiren*, damit das Vieh nicht hinein lauffen kan, und also keine Einweihung und Seegnung anwenden, sondern das *Consistorium* oder der, welcher das *Ius Patronatus* hat, giebt Urlaub die Todten darein zu begraben *conf. Brunn. Ius Eccles. und daselbst in not. L. 2. c. 2. §. 12. p. 348.*

Ob nun schon die *privatae sepulturae* und heutiges Tages die Gottes-Äcker ausser dem *Commercio* sind; so haben dennoch die *mores* in denen Kirchen-Begräbnissen und Schwip-Bogen, welche erlaubt sind *p. L. 5. ff. de Relig. et sumt. fun.* auf denen Gottes-Äckern

S. 83

139

Locus

etwas anders eingeführet, daß diese von denen Besitzern um ein Stück Geld können verkauffet werden, wenn es nur *ad usum eundem* geschieht. *e. g.* ich darff meinen Schwip-Bogen nicht verkauffen, daß eine Niederlage draus gemacht werde. **Franz.** *ad ff. de Contr. Emt. n. 142. Carpz. P. 3. Def. 289.*

Wenn aber ein gantzes Dorff verkaufft wird, so wird auch zugleich der Gottes-Acker an den neuen Besitzer gebracht, *ratio*: Denn also wird der *locus religiosus* nicht *principaliter* veralieniret, sondern zugleich mit der gesammten *Vniversitate*, **Stryk.** *in Cautel. Contr. P. I. c. 3. §. 12.*

Locus religiosus wird auch gebraucht vor ein *Hospital*. *X. de rel. dom. c. ad hoc.*

Löpitz [Sp. 169]

Löppe. Das Garn kan dem Leinweber entweder nach der Schwehre und Gewicht, oder nach dem Maas und Länge anvertrauet werden. Weil aber das erste viel Ungelegenheit verursachen kan, bleibt man lieber bey dem letzten, da das Garn auf die Weiffe gewunden, und 20. Faden auf ein Gebind, Gebind auf eine Zahl, und Zahlen auf ein Stück gerechnet werden.

In Sachsen wird es etwas anders gerechnet und genennet, und hält ieder **Lopp** oder Stücke zehen Bind, jedes Bind hält 100. Faden, nach Herzogs *Augusts* zu Br. und Lb. **Tax-Ordnung Tit. LV. §. 6. p. 420.**

Und hat der Leinweber, nach dem 4. §. p. 418. in achtzunehmen, daß so viel Garn an Löppen-Zaal oder Gewicht, als zu dem Aufzuge oder Länge der Leinwand gehet, auch zu dem Einschlage gethan, etc. eben daselbst §. 5. p. 419.

Der Leinweber Lohn ist dahero nicht wohl anzudeuten, weil an einem Ort nach Gängen, am andern Ort aber nach Löppen oder Stücken, und wie viel deren jegliches auf eine Styge, breit oder schmal gehen, gerechnet werden. Wenn acht Löppe Garn aus einem Pfund Flachs gesponnen werden, giebt man vor eine Styge, (das sind 20. Ellen,) 27. biß 30. Mg. wenn 12. Löppe aus 1. Pfund Flachs gesponnen werden, giebt man vor die Elle zu würcken einen Mg. kommt eine Styge 1. Rthlr. 24. Mg.

Lören ...

Lösch-Faß, ist ein Faß, darinne man die Stich-Eisen und Furckel abkühlet.

Lösch-Feuer, siehe **Haus-Laub,** *Tom. XII. p. 504.*

Lösch-Haken. Ist ein gantz eiserner Haken, so wohl die todten Kohlen hinten aus der Esse mit hervor zu ziehen, selbige zu zerschlagen, und ins Feuer zu scharren, als auch das Feuer selbst damit aus einander zu thun, das Gebläse zu reinigen, und die Schlacken unter den Herd zu werffen.

Lösch-Papier, siehe **Papier.**

Lösch-Schauffel. Ist eine eiserne Schauffel nach gemeiner Art, mit einem höltzernen Stiel, damit die Lösche auf die im Vorherd befindlichen Schlacken, wenn es im Fluß stehet, getragen wird.

Lösch-Trog. Ist ein steinerner, in den Herd der Esse zur rechten Hand eingemauerter Trog, darinn das Wasser enthalten, welches öfters vermittelst des Lösche-Wisches auf die allzu geschwind abbrennenden Kohlen geträuffelt wird, damit sie obenher verlöschen mögen.

Es bekömmt aber das Feuer durch dieses obenherige Auslöschten gleichsam eine Rinde oder *Crustam*, so dem weglodern desselben wiederstehet, damit das Feuer von unten her durch das Gebläse desto mehr gefächelt oder gestärcket werde, welches eigentlich die Hitze genennet wird, und vornemlich bey dem Schweissen geschehen muß. Bey Blechfeuern wird auch dieses ein Lösch-Trog genennet, darinne der so genannte Hanbrey-Lehm angemachet wird.

Lösch-Wisch. Ist ein klein Bündlein Stroh, vorne an einem eisernen Stab, ohngefehr anderthalb Fuß lang, zwischen ein zurück überschlagendes eisernes Band, so mit einem vorgeschobenen Ring befestiget worden, gleichsam als in eine Kluppe eingespannet, und wird zum Löschen oder Wehren der allzugeschwinden *Deflagration* des Feuers, als auch die Kohlen, nachdem sie mit dem Lösch-Haken zererschlagen worden, ins Feuer zu kehren, gebrauchet.

Lösch-Wasser, siehe *Ados*, *Tom. I. p. 562.* ingleichen **Löschen**.

Löseck, (Christian Adam) ...

...

S. 110

Löseln **Lösen**

194

Lösel, (Johann) [Ende von Sp. 109] ...

Löseln, siehe **Lösel-Nächte**.

Lösel-Nächte, **Löseln**, werden genennet diejenigen Nächte, in welchen das abergläubische Mannes- und insonderheit Weibes-Volck allerhand Gauckelwerck treibet, um dadurch zu erfahren, ob sie in diesem Jahre und was sie für Weiber oder Männer überkommen, ob sie in diesem Jahre sterben, aus dem Hause ziehen werden, u. s. f.

Dergleichen Nächte sind insonderheit:

- 1) die St. Andreas-Nacht,
 - 2) St. Thomas-Nacht,
 - 3) Heil. Christ-Nacht,
 - 4) Heil. Neu-Jahrs-Nacht, und
 - 5) Heil. Drey-Königs-Nächte,
- und noch andere mehr.

Die Ausübung solcher Gauckelpossen nennet man **Löblerey**, und, die solche begehen oder ausüben, **Löbler** und **Löblerin**.

Lösen, sagt man von dem Wildpret, wenn es sich erleichtert, z. E. der Hirsch hat gelöset, das ist, seine Nothdurfft gethan.

Lösen, sich lösen.

Heisset dem Frauenzimmer so viel als *revangiren*. Also muß sich derjenige neue Magister, so einen Crantz und Schnupfftuch bey der Promotion geschickt bekommen, bey demjenigen Frauenzimmer, von welcher ihm solches übersendet worden, durch ein Gegen Geschencke wieder lösen.

In denen Wochen-Stuben löset ein Junggeselle oder auch Mann, seinen Hut bey der Amme oder Muhme durch ein Trinckgeld.

Bey denen Gevatterschaften oder Hochzeiten auf dem Lande löset sich diejenige Jungfer durch ein Schnupfftuch oder ander Geschenck bey demjenigen Junggesellen, mit dem sie Gevatter gestanden, oder mit welchem sie zur Hochzeit gewesen.

Auf dem Lande löset sich ein Junggeselle bey der Magd, wenn er in dem Viehstalle angebunden worden, bey denen Wäschen durch Einwerffung eines Trinckgeldes in den Klinge-Beutel, und bey dem Scheuren gleichfalls bey der Scheuer-Magd oder Frau, die das Mannsvolck mit Stroh anbinden.

Lösen musten die Israeliten alle dem HErrn zugehörige Erstgeburth ...

S. 111 ... S. 133

S. 134

Löwen-Hauß

240 *b*

Löwenhaupt [Ende von Sp. 240 *a*] ...

Löwen-Hauß.

Weil weder Löwen, noch andere grimmig-reissende Bestien in unsern Ländern anzutreffen sind; so haben Grosse Herren zu Erhaltung solcher Thiere, ein absonderliches Löwen- oder Thier-Hauß, theils zu vielen, theils zu wenigen Thieren, aufrichten lassen, nachdem sie hierzu grosse Beliebung tragen, oder was darauf wenden wollen, damit sie die Hof- und Kampff-Jagd-Lusten ungehindert mit desto grösserem Vergnügen desto öftters feyren können.

Es gehöret aber zu solchem Hauß vornehmlich, anfänglich des Löwen-Wärters Wohn-Stube, auch darneben ein *Apartment* vor die fremden Leute, und unweit davon seiner Leute Stube und Cammer, sonderlich müssen zwey Küchen und zwey Speise-Cammern vorhanden seyn, darinnen denen Thieren der behörige Fraß theils aufgehoben, theils auch zubereitet werden könne.

Aus des Löwen-Wärters Stube muß so wohl unten, als oben rund herum um das Löwen-Hauß ein Gang seyn, damit man daselbst rings umher bey allen Thieren auswendig gehen könne, um dieselben in ihren Fängen ungehindert zu sehen; Und müssen solche Fänge mit starcken festen Gittern wohl verwahret seyn, damit dergleichen grimmig-reissende wilde Thiere nicht durchbrechen, grosses Unglück anrichten und Schaden thun mögen.

In solchen wohlverwahrten Fängen nun, und zwar in einem jeglichen absonderlich, ordnet die Herrschafft keine andern wilden Thiere zu verwahren, als nur diejenigen, welche rar und kostbar, von fremden Landen hergebracht, oder mit grossen Unkosten erkauffet, theils auch von fremden Herrschafften ihnen geschencket worden sind, und sonderlich diejenigen, welche sie zu Kampff-Jagen gebrauchen wollen; als etwa nach Belieben Meer-Katzen, Affen, Mummenetten, Pantherthiere, Tyger-Thiere, Leoparden, Löwen, Bäre, Wölffe, Luchse, Füchse, Dächse, Katzen oder Marder, u. d. g. Gemeiniglich aber pflegen die Herrschafften nur allein solche Thiere, welche sie hetzen können, als Löwen, Leoparden, und meistens Tyger-Thiere, Wölffe oder Luchse, Bäre u. d. g. daselbst verwahren zu lassen.

Was aber die edlen wilden Thiere, als Hirsche, Thiere, Tann-Hirsche, wilde Schweine, Rehe und Haasen betrifft, welche im Lande zu Herrschafftlichen Land-Jagden mit besonderem Fleiß gehäget und zur Vermehrung geschonet werden, solche sperret man in keine Gefängnisse: Massen diese auf der Herrschafft Verlangen mit anderer Manier und gebührlichem Jagd-Gezeug, wie gebräuchlich, nach Belieben lebendig oder todt gefangen werden. Es würden sich auch solche inländische Thiere abgrämen, abhängtigen, und in kurtzer Zeit gar dahin fallen und sterben.

Aus jedem Fang gehet eine Fall-Thüre von starcken eichenen Pfosten mit eisernem Blech beschlagen, nach dem grossen Hofe, welcher alenthalben mit großen *Quater*-Werck-Stücken wohl gepflastert seyn muß. Diese Fall-Thüren werden oben über denen Fachen mit Ketten und starcken Seilen durch Kloben und steinern

S. 135

240 c

Löwenhayn Löwenhoeck

Gewichte hinterwärts aufgezo- gen und an einen Haaken umschlungen; Wann nun bey Öffnung der Fall-Thüre das wilde reissende Thier das Licht erblicket und seine Freyheit vermercket, wischet es heraus, zumahl, wenn es still und schön Wetter ist, da es denn im Hof herum springet, und lässet der Wärter inzwischen die Fall-Thüre zugehen: So dann kan von inwendig der Fang oder das Fach, welches auf dem Boden abhängig, und mit starcken Pfosten gethietet seyn muß, von allem Unflath gereinigt, des Thieres Fraß hinein gelegt und frisches Stroh und Wasser gegeben werden. Wann nun hinterwärts wiederum alles befestiget worden, der Fang wieder aufgezo- gen wird, und das wilde Thier seine Wohnung eröffnet siehet, auch den Fraß riechet, treibet der Hunger und Appetit dasselbe wiederum dahin einzukehren, da es denn, wenn es würcklich darinnen, mit der Fall-Thüre wiederum verschlossen werden kan.

Löwenhayn ...

...

S. 136 ... S. 144

S. 145

Loggia

Logicke

260

...

Logicare ...

Logicae regulae, siehe **Logickalische Regeln**.

Logici canones, siehe *Loci topici*.

Logickalische Nothwendigkeit, oder die unumgängliche, unwidertreibliche, unvermeidliche, unüberwindliche, unumstößliche Nothwendigkeit, *necessitas absoluta, geometrica, logica, metaphysica*.

Logickalische Regeln, *regulae logicae*.

Die Erkenntniß des wahren und falschen geschiehet nach gewissen Regeln. Diese Regeln werden Logickalische genennet. Es sind also die Logickalischen Regeln diejenigen Regeln, nach welchen die Erkenntniß-Krafft (*facultas cognoscitiua*) der menschlichen Seele sich richtet, indem sie mit der Erkenntniß des wahren und falschen beschäftigt ist. Diese Regeln sind uns zwar angebohren, und viele üben sie öffters uns unwissende aus: allein ohne Unterricht werden wir sie niemal deutlich erkennen oder gehörig anwenden können. Deswegen hat man sie denn in der Vernunft-Lehre oder Logicke erklärt und erweist.

Logickalische Unwahrheit, *falsitas logica, logice falsum*, ist ein Begriff oder Satz von einer Sache, welche nicht mit der Sache selbst übereinstimmt, z. E. wenn ich sage: gegenwärtige Welt ist nicht die beste, so ist dieses eine Logickalische Unwahrheit, indem

Logickalische Wahrheit, *veritas logica, res logica, logice verum*, ist die Übereinstimmung der Gedancken mit der Sache, z. E. wenn einer von einem wahrhaftigen Baume sich dessen wahre Natur vorstellt, so ist die Gedancke der Sache gemäß und wahrhaftig.

Logicke, Vernunft-Lehre, Vernunft-Kunst, Lateinisch *Logica, philosophia rationalis* von

S. 146

261

Logicke

Wolffen, *medicina mentis* von **Tschirnhausen** und **Langen**, *ars cogitandi* von **Titius**, *prudencia cogitandi* von **Thomasius**, *sensus veri et falsi* von **Rüdiger**, kan entweder *subjective*, das ist, in so ferne sie in dem Menschen anzutreffen ist, oder aber *systematice*, das ist, in so ferne sie in Schrifften vorgetragen wird, betrachtet werden. Von der letztern siehe **Logicke**, (die systematische.)

Was die erstere betrifft, so wird dadurch das Vermögen der Seele verstanden, krafft dessen sie das wahre und falsche erkennen, und beydes von einander unterscheiden kan. Ein solches Vermögen ist theils angebohren, theils verbessert worden. Daher entstehet die Eintheilung der Logicke, in so ferne sie nemlich in dem Menschen betrachtet wird, in die natürliche und in die erlangte. Von beyden siehe besondere Artikel.

Logicke, (die angebohrne,) siehe **Logicke**, (die natürliche.)

Logicke, (die apodictische) *Logica apodictica*, ist derjenige Theil der erfindenden Logicke, welcher mit lauter apodictischen Wahrheiten beschäftigt ist, und zeigt, wie man selbige erfinden soll.

Es werden aber die apodictischen Wahrheiten erfunden, entweder durch die Erfahrung, (*per experientiam, a posteriori*,) oder durch gewisse und ungezweiffelte Gründe (*a priori*.) Daher sie denn zwey Abschnitte in sich fasset, deren ersterer von Erfindung der Wahrheiten aus Gründen, der andere hingegen von Erfindung der Wahrheiten aus ungezweiffelten Gründen handelt.

Logicke, (die ausübende oder übende) *Logica utens*, ist eine Fertigkeit die erlernten und deutlich erkannten Logickalischen Regeln in vorkommenden Fällen auch deutlich anzuwenden. Aus welcher Erklärung dann fließet, daß sie bey demjenigen, in welchem sie soll anzutreffen seyn, die lehrende Logick voraus setze.

Logicke, (die beurtheilende) die **Diadicasticke**, *Logica diadematica*, ist ein Theil der practischen Logick, welcher nur mit Beurtheilung schon erfundener Wahrheiten zu thun hat. Man beurtheilet aber nicht allein die Wahrheiten selbst, sondern auch die zur Beurtheilung einer Wahrheit erforderlichen Kräfte. Daher denn die Diadicasticke in dem ersten Theile handelt von der Untersuchung der zur Beurtheilung einer Wahrheit erforderlichen Kräfte, und zwar sowol seiner eigenen, als auch anderer; in dem andern Theil aber von der Beurtheilung der Wahrheiten selbst.

Logicke, (die Erfahrungs-) *logica experimentalis*, wird diejenige Fertigkeit der natürlichen Logicke genennet, die bloß lediglich durch die Übung und ohne einigen Unterricht erlanget wird.

Daß es eine dergleichen Logicke gebe, daran ist um so viel weniger zu zweifeln; ie öfterer man solche Leute antrifft, die bloß aus der Erfahrung das wahre von dem falschen in denen ihnen öfters vorkommenden Dingen zu unterscheiden wissen. Das Mittel zu derselben ist

also nur allein die fleißige Übung der Erkenntniß-Krafft, und erkennt daher verschiedene Grade, nachdem nemlich einer mehrere Augenmercke (*Objecta*) vor sich bekommt, daran er seine Erkenntniß-Krafft ausüben kan, oder nachdem einerley Augenmercke ihm öfterer vorkommen, die ihm eine Fertigkeit in derselben Sache gewähren können. Aber eben da-

S. 146

Logicke

262

her hat diese Art der Logicke nicht, ihre vortheilhafte Eigenschafften. Denn sie ist 1) undeutlich, (*confusa*) weil sie nemlich bloß durch die Erfahrung zu einiger Vollkommenheit gelanget, immassen sie deswegen keinen Unterscheid unter ähnlichen und unähnlichen Fällen, mit einer Gewißheit beybringet.

Sie ist daher auch 2) betrüglich, (*fallax*) indem sie leichte von einem Falle auf einen ähnlich scheinenden, in der That aber unähnlichen Fall schlüssen kan, da also just das Gegentheil statt findet.

Endlich ist sie auch 3) unzulänglich, da sie nicht allein betrüglich ist, sondern sich auch nicht mit einer Gewißheit auf mehrere Fälle erstreckt, als dem, der sie besitzt, vorgekommen sind.

Logicke, (die erfindende) *Logica hevristica*, ist ein Theil der practischen Logicke, welcher nur mit der Erfindung noch unbekannter Wahrheiten zu thun hat.

In Erfindung der Wahrheiten kan der menschliche Verstand nicht jedesmal hinter die Gewißheit kommen; es lieget aber doch zum öfftern vieles daran, daß man eine Sache wenigstens nach ihrer Wahrscheinlichkeit, so viel als möglich, erkenne. Daher hat man sich auch noch besonders beflissen, gewisse Mittel und Regeln an die Hand zu geben, wie man Wahrheiten wahrscheinlich erkennen solle. Und so wird denn die erfindende Logick wieder eingetheilet in die **apodictische**, und in die **wahrscheinliche**, von welchen beyden besondere Artickel.

Aristoteles ist der erste gewesen, welcher in der Logicke zwischen der Analytick und Dialectick, das ist, zwischen der Lehre von der *Demonstration*, oder von den apodictischen Wahrheiten, und zwischen der Lehre von dem Wahrscheinlichen, einen Unterscheid gemachet hat.

Logicke, (die erlangte) *Logica acquisita*, ist die Fertigkeit (*habitus*) der natürlichen Logicke.

Solche Fertigkeit wird erlanget, theils durch lange Erfahrung, theils durch Unterricht oder durch die Kunst, wie überhaupt alle Fertigkeit nur allein entweder durch die lange Erfahrung, oder durch den Unterricht und die Kunst erlanget werden kan. Daraus entstehet eine neue Eintheilung der Logicke, daß sie ist entweder die **Erfahrungs-Logick**, oder die **künstliche Logick**. Von ieder handelt ein besonderer Artickel.

Logicke, (die falsche) siehe **Logicke**, (die systematische.)

Logicke, (die künstliche) *Logica artificialis*, ist eine durch Unterricht erlangte Fertigkeit den wahren Verstand der logicalischen Regeln recht, das ist, deutlich einzusehen, und iede ins besondere in einem ieden vorkommenden besondern Falle gehörig, das ist, gleichfalls deutlich anzuwenden.

Sie wird auch der **Schulwitz** genennet, wie in dem Artickel: **Logicke, die natürliche**, ist beygebracht worden.

Diese Logicke wird iedesmal verstanden, wenn man ohne Zusatz von der Logicke dieses oder jenes etwas saget. Sie ist beydes von der natürlichen als Erfahrungs-Logicke gar sehr unterschieden.

Von der natürlichen gehet sie in so fern ab, daß jene die logickalischen Regeln nur undeutlich sowol erkennt, als anwendet; diese aber beydes eine deutliche Erkänntniß, als deutliche Anwendung der Logickalischen Regeln gewähret.

Von der Erfahrungs-Logicke ist sie in so weit unterschieden, daß nicht nur allein der vorige Unterscheid auch hier statt findet, sondern daß sie auch von selbiger noch überdieses in Ansehung der Art und Weise unterschieden wird, wie man zu beyden ge-

S. 147

263

Logicke

langet. Denn die Erfahrungs-Logicke wird nur durch die Erfahrung und lange Übung; der künstlichen Logicke aber wird man beydes durch Unterricht als durch lange Übung theilhaftig. Das Augenmerck oder *Object* der künstlichen Logick ist also beydes eine deutliche Erkänntniß, als deutliche Anwendung der Logickalischen Regeln auf die vorkommenden Fälle. Ihre Eigenschafften sind daher, daß sie 1) deutlich ist, daß sie daher auch 2) hinlänglich ist, und denn endlich 3) nothwendig.

Daß sie im übrigen verschiedene Grade erkenne, wird nur der leugnen, der mit keinem als nur mit einem umgegangen ist, dem die künstliche Logicke kan zugeeignet werden. Denn nicht jedermann besitzt gleiche Fähigkeit den wahren Verstand der Logickalischen Regeln deutlich einzusehen; es besitzt auch nicht ein jeder eine gleiche Fähigkeit die Logickalischen Regeln deutlich, das ist auf den gehörigen Fall anzuwenden. Gleichwol ist es doch möglich, daß einer in Ansehung der angegebenen Mängel dessen ohngeachtet dennoch demjenigen es gleich thun, oder ihn wohl noch gar übertreffe, in dem gedachte Fähigkeit und Geschicklichkeit anzutreffen ist, wenn jener nemlich das, was ihm an natürlicher Fähigkeit und Geschicklichkeit abgeht, durch desto geschicktere Lehrer und desto grösseren Fleiß ersetzt.

Ubrigens wird die künstliche Logicke eingetheilet in die lehrende, und in die ausübende, weil sie nemlich mit den Logicalischen Regeln beydes deutlicher Erkänntniß, als auch deutlicher Ausübung zu thun hat. Von der **lehrenden** sowol als **ausübenden** Logick ist besonders gehandelt worden.

Logicke, (die lehrende) *Logica docens*, ist eine Fertigkeit die Logickalischen Regeln deutlich zu erkennen, das ist, gehörig einzusehen. Von dieser sowol als der ausübenden, kan man mit Recht behaupten, daß sie unter die Wissenschaften gehören. Denn die Wissenschaft ist eine Fertigkeit alles das, was man behauptet oder thut, aus unwidersprechlichen Gründen auf eine Regelmäßige Art darzuthun. Ist nun also beydes die lehrende als ausübende Logick eine Wissenschaft, so werden sich auch sofort folgende beyde Eigenschafften von beyden, und also von der künstlichen Logick überhaupt rechtfertigen lassen, daß 1) ihnen eine Überzeugung zukomme, und daß sie 2) in die Gestalt einer *Disciplin* eingekleidet werden könne. Denn das ist die Natur einer Wissenschaft daß beydes bey ihr statt findet, und das letztere wird auch dadurch bekräftiget, daß eine jede Fertigkeit, die durch Unterricht ist erlanget worden, wie solches bey der künstlichen Logicke, sie mag entweder lehrend oder ausübend seynd, eintritt; in die Form einer *Disciplin* kan gebracht werden. In welchem Falle die künstliche

Logicke den Namen einer systematischen Logicke bekommt, von welcher unten.

Logicke, (die natürliche oder angebohrne) *Logica naturalis, logica innata*, ist ein blosses natürliches Geschicke, (*dispositio naturalis*) die Erkenntniß-Krafft der Seele dahin zu lencken, daß sie das wahre und falsche den Logickalischen Regeln gemäß erkenne.

Sie heisset sonst auch der **Mutterwitz**, und wird entgegen gesetzt dem **Schulwitz**, das ist, der künstlichen Logick. Sie hat verschiedene Grade, welche daher erhellen, weil, wenn auch gleich zwey Personen einerley Lehrmeister bey Erlernung der künstlichen Logick haben, und auch einerley Fleiß auf sel-

S. 147

Logicke

264

bige verwenden; dennoch es der eine öfters weiter bringet als der andere. Daraus denn die Vortrefflichkeit und der Vorzug der natürlichen Logick vor der künstlichen Logick klar ist. Dahin gehet das gemeine Sprichwort: **ein Quentgen Mutterwitz ist besser als ein Centner Schulwitz**, das ist, der ist höher zu achten, der von Natur ein Geschicke hat die Wahrheiten zu erkennen, als der, so solches nur bloß erlernen soll. Von der natürlichen Logick lese man **Leonhard Heinrich Mylius** *Dissertation de logica naturali*, Leipzig, 1717.

Logicke, (die practische) *Logica practica*, die mit der ausübenden (*Logica utente*) nicht vermenget werden darff, ist der letztere Theil der systematischen Logick, welcher die Möglichkeit erkläret und erweist, wie man die Logickalischen Regeln, so wie sie in der theoretischen Logick sind gegeben worden, auf die vorkommenden Fälle anwenden solle. Da nun aber die Anwendung der Logickalischen Regeln entweder in Erfindung noch unbekannter Wahrheiten, oder in Beurtheilung der bereits erfundenen Wahrheiten statt hat; so entstehen daher 2. Theile der practischen Logick, deren der erstere mit Erfindung der Wahrheiten, und der letztere mit Beurtheilung der Wahrheiten zu thun hat. Jener heisset die **erfindende Logick**, dieser aber die **beurtheilende Logick**. Siehe von beyden besondere Artickel.

Logicke, (die systematische) *Logica systematica*, ist ein Inbegriff der Logickalischen Regeln, so in einer gewissen Ordnung vorgetragen werden.

Diese kan nun wahr oder falsch seyn. **Wahr** ist sie, wenn sie solche Regeln in sich fasset, wodurch man sicher auf die Wahrheit geleitet wird: hingegen **falsch** ist sie, wenn die Regeln uns auf Unwahrheiten verleiten. Das Merckmahl wodurch man die wahre von der falschen unterscheiden kan, ist, daß man die Regeln untersuche, ob sie eben diejenigen seyn, nach denen man von Natur auf die Wahrheit geleitet wird, immassen die systematische Logicke keine andere Regeln vorschreiben darff, als die uns die natürliche Logicke gebiethet. Folglich ist also die natürliche Logicke die Norm und Richtschnur der systematischen, welche mit den Regeln der natürlichen Logicke dergestalt verfähret, daß sie beydes die Möglichkeit der Regeln selbst, als auch die Möglichkeit der Ausübung und Anwendung derselben auf die vorkommende Fälle, zeigt.

Hierzu hat sie nicht allein gewisse Gründe nöthig, sondern muß auch eine gewisse Ordnung beobachten. Die Gründe werden insonderheit sowol aus der Grund-Lehre (*Ontologia*) als aus der Seelen-Lehre (*Psychologia*) hergenommen, indem jene mit den Eintheilungen der Dinge überhaupt; diese aber mit der Beschaffenheit der verschiedenen

Kräfte des menschlichen Verstandes beschäftigt ist: welches beydes die systematische Logick zu ihren Erklärungen und Beweisen gebraucht.

Die Ordnung, nach welcher die Logickalischen Regeln vorgetragen werden, siehet entweder nur bloß lediglich auf ihren Inhalt, daß alle von einer Materie zusammen gestellt werden, oder sie siehet zwar wohl auch auf die Materien; hauptsächlich aber darauf, daß sie die Regeln so stellet, wie eine die andern erklärt und erweist. Der ersten Ordnung haben sich die Alten bedienet; die letztere Ordnung, als die auf Gründlichkeit abziehet, hat denen neuern Welt-Weisen beliebt.

Sonst hat man auch auf verschiedene Me-

S. 148

265

Logicke

thoden gedacht, wie man, um dem Gedächtnisse beyzuspringen, einem die Logicke beybringen möchte, wovon man nachlesen kan **Apini** *Dissertation de variis discendi methodis memoriae causa inuentis, earumque usu et abusu*; **Feuerleins** *Dissertation de variis modis logicam tradendi, speciatim de logica symbolica*; Eben desselben *Dissertation de logica hieroglyphica*.

Endlich ist noch die Eintheilung der *systematischen* Logicke beyzubringen. Oben ist bereits bemercket worden, daß diese Logicke mit zweyerley zu thun habe: sie erweise erstlich die Möglichkeit der Logickalischen Regeln selber, und hernach die Möglichkeit ihrer Ausübung und Anwendung auf die vorkommenden Fälle. Dahero sie auch in die **theoretische** und **practische** eingetheilet wird, von welchen beyden in besondern Artickeln.

Was die **Historie** dieser Wissenschaft betrifft, so dürffen wir ihren Ursprung nicht bey den alten Hebräern suchen. Denn der natürliche Verstand, den die Patriarchen und andere in diesem Volcke gehabt haben, ist noch keine Logickalische Wissenschaft. Doch hat man **Cornelii Dieterici Kochii** *initia polyhistoris logici*, 1710. worinnen er von der Göttlichen, englischen und heroischen Logick handelt, und dessen *Incrementum polyhistoris logici*, in welchem er die Logick der Patriarchen vorgestellt hat; ingleichen **Joh. Julii Struvii** *rudimenta logicae Ebraeorum ex Iudaeorum scriptis eruta*, Jen. 1697. und **Joh. Conrad Schrammii** *Introduction in dialecticam Cabbali methodo peripatet. potissimum conformat. 1703.*

Auch bey denen sogenannten barbarischen Philosophen findet man keine Logick. Denn ob sie wol in einigen Dingen, besonders, was die Physic betraff, philosophirten, so geschahe es doch auf eine schlechte und einfältige Art, ohne systematische Ordnung. Sie liessen auch das Vorurtheil des[1] menschlichen Ansehens zu sehr bey sich regieren, und versperrten also damit der Logick den Weg.

[1] Bearb.: korr. aus: des des

Auf solche Weise muß man den Ursprung der Logick bey denen Griechen suchen. Man giebt den **Zeno Eleates** vor den Urheber der Dialectick an, welches aber nur von der Zanck-Dialectick zu verstehen ist. Von ihm ist nichts vorhanden, gleichwie auch **Socrates** nichts geschrieben, ob er wol den rechten Gebrauch der Logick in Untersuchung der Wahrheit gezeigt, und auf die Verbesserung des Verstandes und Willens gedrungen, sich auch denen Sophisten entgegen gesetzt.

Plato soll die Dialectic zuerst zu einem Theil der Philosophie gemacht haben. So viel man aus seinen *Dialogis* siehet, hat er auch dieses

Werck nicht in einerley Verstand genommen. Zuweilen versteht er dadurch die Weisheit überhaupt; bisweilen aber eine besondere *Disciplin*, welche zeige, wie das Gemüth aus seiner Vergessenheit, darinnen es durch die Vereinigung mit dem Körper gerathen, zu setzen, und wieder zu dem höchsten Wesen zu führen, dergleichen Dialectick fähig war, einen ehe zu einem Narren, als vernünftigen Mann zu machen. Man lese **Alcinoum** in *lineament. doctrin. Platonic. cap.4. sqq.* Einen sehr deutlichen Entwurf macht davon **Gassend.** *de origine et varietat. Logicae cap. 4.*

Der vornehmste unter allen alten ist **Aristoteles**, der nicht nur die Logick zuerst in eine systematische Form gebracht; sondern auch durch viele Schrifften sich sehr darum verdient gemacht, und seinen subtilen Verstand sehen lassen. Es sind vorhanden *categoriae; de interpretatione*; zwey Bücher *priorum* und eben so viel *posteriorum analyticorum*; acht

S. 148

Logicke

266

Bücher *topic.* zwey *de sophisticis elenchis.*

Diese Bücher zusammen hat man unter dem Titel: **Organon Aristotelis** herausgegeben, weil **Aristoteles** selbst seine Logick ein Instrument und eine Hand der Philosophie genennet, doch sind sie nicht in der Ordnung, wie sie hier erscheinen, von ihm aufgesetzt worden. Die beste Auflage hat **Julius Pacius** 1598. herausgegeben.

Nach diesem *Organo* hängt das *Systema* der Logick also zusammen. Der Haupt-Zweck sey der *Syllogismus*; weil aber dieser aus Propositionen, und diese wieder aus einzeln Wörtern gemacht werden, so kommt erstlich für die Lehre von denen *Terminis simplicibus*; denn von der *Enunciation*, und nach dieser von dem *Syllogismo*, dem man die Abhandlung von dem wahrscheinlichen und falschen Vernunftschluß beygefüget.

Es hat zwar die Aristotelische Logick ihre merckliche Fehler; denn einmal hat er viel nöthige und nützliche Sachen gar nicht berührt, z. E. die Art, die Wahrheit zu erfinden; eine *Definition* und *Diuisio* zu machen, allerhand Vernunft-Schlüsse anzustellen; welches der eigentliche Grund der Wahrscheinlichkeit sey. Vors andere kommen auch viele unnöthige Dinge für; dahin zu rechnen, was er von denen *Sophismatibus* und von denen Prädicamenten geschrieben, und daß er in der Lehre von denen Propositionen und von der *Demonstration* viele vergebene Anmerckungen gemacht hat.

Doch muß man ihr auch das gebührende Lob nicht entziehen, so ihr von Rechts wegen zukommt; noch das gute mit dem schlimmen wegschweissen, welches bisweilen aus einem grossen *Affect* wider das philosophische Alterthum geschehen, denn man muß die Logick des **Aristotelis** nicht nach denen jetzigen Zeiten beurtheilen, in welcher Absicht sie einen gar geringen Platz erhalten wird; sondern nach denen Umständen der Zeit, da er gelebet, und da hat er, sofern er gleichsam das Eis gebrochen, allerdings große Geschicklichkeit sehen lassen. Wegen der Fehler dieser Logick ist er mehr zu entschuldigen, als seine Anhänger, welche selbige hätten verbessern, und ihm nicht allzu slavisch anhängen sollen.

Die **Stoicker** machten ein grosses Wesen aus der Dialectick, und wolten darinnen Meister seyn, indem sie glaubten, es könne niemand ohne derselbigen ein weiser Mann seyn. Sie verfielen aber nur auf eine sophistische Logick, und lehrten ihre Zuhörer, wie sie sich herum zanken, und andere durch allerhand Betrügereyen fangen und verwirren

sollen. Es ist also nicht Schade, daß keine logische Schrift von einem Stoicker mehr vorhanden, und insonderheit von denen 311. *dialectischen* Büchern, die **Chrysippus** soll geschrieben haben, keines mehr da. **Peter Gassendus** *de origine et variet. logic. cap. 6.* und **Thomas Stanley** *in hist. philos. p. 554.* erzählen deutlich, worinnen die Stoische Logick bestanden habe.

Nebst dem Aristotele hat unter denen alten **Epicurus** die gröste Geschicklichkeit bey dieser *Disciplin* erwiesen. Er redete zwar wider die *Dialectic*; er verstunde aber nur diejenige, welche die Stoicker trieben. Seine Lehr-Sätze brachte er in gewisse *Canones*, und nannte daher diese Wissenschaft *canonicam*, indem die Stoicker auch so gar das Wort *Dialectic* verhasst gemacht hatten. Diese *Canones* hat **Peter Gassendus** *Part. 1. Syntagm. phil. Epicuri: de origine et variet. logicae* und anderswo mit grossen Fleisse erklärt, davon man auch den **Stanley** *in hist. phil. p. 953.* und **Thomasium** *in introduct. ad philos. aulic. cap. 5. §. 18. sqq.* lesen kan. Unter andern trifft man folgende wichtige Wahrhei-

S. 149

267

Logicke

ten, die zur Logic gehören, an, daß die Sinnen, wenn sie sich in einem gehörigen Stand befänden, nicht betrüglich wären, womit er dem Scepticismo vorgebaut: daß alle Ideen von der Empfindung herkämen: daß man iede Idee, welche in dem Gemüthe sey, durch die *Definition* erklären müste.

Die alten Römer haben sich um die Logic wenig bekümmert. Wenigstens kan man keinen anführen, der eine geschrieben hätte. Von dem **Cicerone** ist zwar eine *Topic* vorhanden; man hat sie aber mehr vor ein oratorisch als philosophisches Buch anzusehen.

Nach Christi Geburt haben viele Auslegungen über den Aristotelem gemacht, und nach dessen Grund-Sätzen ihre Logische Schriften eingetheilet. Die **Kirchen-Väter** haben sich wenig darum bekümmert, und wenn sie ja sich darinnen umsehen wolten, so blieben sie bey dem, was die Heyden davon hatten. Die *dialectische* Schriften, welche man dem Augustino beyleget, kommen ihm eigentlich nicht zu.

In denen mittlern Zeiten regierten die **Scholastici**, von denen Joh. Rucelinus, Petrus Abelardus, Albertus Magnus, Thomas Aquinas, Petrus Hispanus, Joh. Duns Scotus, Wilh. Occam sich über die Logic gemacht, und selbige nach ihrer Art zu philosophiren gelehret. Insonderheit kan man die beyden Logischen Secten unter denen Scholasticis mercken, die **Nominalisten** und **Realisten**, welche über der Lehre von den Universalien, dem Genere, der Specie, der Differentz, dem Proprio und dem Accidente entstanden sind. Denn jene sagten, es wären nur blosser Namen, die in der Sache selbst keinen Grund hätten; welches die Realisten leugneten.

Keine von beyden hatte eigentlich recht; denn man kan weder sagen, daß diese Universalien blosser Wörter, noch würckliche Sachen sind. Denn sie haben die Natur, wie andere abstracte Concepten an sich. Nach ihrer Formalität sind es Ideen, die ausser dem Verstande zwar nichts würckliches sind; aber gleichwol in denen einzelnen Sachen, von denen sie abstrahiret worden, ihren würcklichen Grund haben.

Wenn man überhaupt weiß, worinnen die scholastische Philosophie bestanden, so kan man sich leicht einbilden, wie ihre Logic ausgesehen. Sie war eine metaphysische und barbarische Grillenfängerey, damit man die Aristotelische Lehre mehr verschlimmert als verbessert hat. Das Haupt-Werck, so sie thaten, war, daß sie sich mit dem Syllo-

gismo zu thun machten, und allerhand Grammatiche Spiel-Wercke mit den Figuren und Modis anstellten. Sie brachten zu viel aus der Metaphysic hinein, und da sie sich an den Abstractionen vergnügten, wusten sie dabey keine Maasse zu halten, indem sie so weit giengen, daß nichts denn leere Wörter übrig blieben. Sie wolten eifrige Nachfolger des Aristotelis seyn, und verstunden ihn gleichwol nicht, wie sie denn auch niemals diese Disciplin nach einer gewissen Ordnung richtig vorgetragen; sondern nur allerhand Fragen, die keinen Nutzen hatten, fürbrachten. Es ist nicht nöthig, die Beschaffenheit dieser Logic weitläufftig vorzustellen, weil ohne dem heut zu Tage niemanden leicht die Lust ankommen wird, von denen Scholasticis selbige zu lernen.

Wir kommen aber auf die neuern Zeiten, da wir bessere und nützlichere Dinge zu sagen antreffen. Denn man hat auch hierinnen eine Verbesserung vorgenommen, und die Logick nach und nach in einen solchen Stand gesetzt,

S. 149

Logicke

268

daß man sie nunmehr auf das gründlichste lernen, und den Zweck, den man dabey zu suchen hat, erreichen kan. Einige legten den Grund dazu, welche man in drey Classen eintheilen kan. In der ersten stehen diejenigen, welche sich dem Aristoteli, sonderlich denen Scholasticis entgegen setzten, und der Barbarey, darinnen bishero die Wissenschaften gesteckt, Einhalt zu thun gesucht. Darzu ist zu rechnen **Laurentius Valla** in seinen *Dialecticis Disputationibus*: **Rudolphus Agricola**, der drey Bücher *de inventione dialectica* verfertigt: **Joh. Ludovicus Vives** wegen seines Wercks *de corrupta dialectica*, und **Marius Nizolius**, von welchem die drey Bücher *de veris principiis et vera ratione philosophandi contra pseudo-philosophos* vorhanden. Zwar findet man in solchen Schrifften keine hinlängliche und gründliche Regeln der Logick; ihre Verfasser aber verdienen deswegen ein besonderes Lob, daß sie angefangen haben, dem Aristoteli und denen Scholasticis zu widersprechen.

Der vornehmste von dieser Classe ist **Petrus Ramus**, welcher in seiner *Dialectic* sich dem Aristoteli entgegen satzte, und vieles von seinen Lehren wegliesse, aber eben weil er seinem eignen Kopff folgte, und damals Aristotelis Ansehen noch gar zu groß war, gelange ihm sein Vornehmen nicht zum besten. Es ist dieses ein wichtiger Umstand in der Historie der Logick, weswegen man folgendes dabey zu mercken hat. Er hat 543. *institutiones dialecticas* und *scholas dialecticas* in zwanzig Büchern geschrieben, in welchen er nach seinem eigenen Kopffe philosophiret, und sich dem so schädlichen Ansehen des Aristotelis entgegen gesetzt. Er nannte die *Dialectic* eine Kunst wohl zu reden, und theilte sie in zwey Theile, davon der eine von der Empfindung, der andere von der Einrichtung der Argumenten handelte. Vieles, was bisher in der Aristotelisch-scholastischen Logick gestanden hatte, ließ er weg, als die Lehre von denen Prädicamenten, von denen *propositionibus modalibus*, von denen *sylogismis mixtis*, von der *Demonstration* und von denen *Sophismatibus*.

Er war dabey unglücklich. Denn die Aristotelisch-Gesinnten, welche er beleidiget hatte, brachten es dahin, daß seine Bücher verboten, und seine Philosophie verdammt wurde. Die vornehmsten seiner Gegner waren **Antonius Goveanus**, **Johann Perionius** und **Jacobus Carpentarius**. Man fieng auch auf denen Deutschen Universitäten wider ihn zu schreiben an, welches thaten zu Tübingen **Jacobus Schegkius**,

zu Straßburg **Dasypodius**, zu Helmstädt **Cornelius Martini**, **Johann Caselius**, **Conradus Hornejus**, **Calixtus**, zu Altdorff **Scherbius** und andere. Doch hat er auch viele Anhänger gehabt, die nicht nur über seine *Dialectic* Anmerckungen geschrieben, ihre Logische Schafften nach seinen Grund-Sätzen eingerichtet, und ihn wider die gemachten Einwürffe vertheidiget; sondern man hat auch seine Methode, alles in zwey Theile abzuthailen, und nach denen vier Arten der *Causarum* abzuhandeln, in andern Disciplinen zu brauchen angefangen; wiewol die Ramistische Secte nach der Zeit gantz ausgegangen, nachdem man die Sache besser bekommen. Hieher **Fridericus Beurhusius**, **Heitzo Buscherus**, **Georgius Dounamus**, **Johann Thomas Freigius**, **Andreas Kragius**,

S. 150

269

Logicke

Antonius Notholdus, **Caspar Pfaffradus**, **Johann Piscator**, **Automarus Taläus** und andere mehr, welche bald einige Dialecticken; bald Auslegungen über den Ramum; bald Schutz-Schriefften vor denselbigem verfertigt.

Von seiner Philosophie fand nichts mehr so grossen Beyfall, als seine Dichotomie, deren sich auch viele Juristen als einer vortrefflichen Sache bedienen haben. Seine Dialectick war mehr auf die Kunst zu reden, als zu gedencken, eingerichtet. An sich hatte sie nicht viel an sich, was eine wahre und brauchbare Logicke an sich haben soll. Er hat viel Gutes aus der Aristotelischen Logick weggeschmissen, welches er hätte behalten und verbessern können, und ist hingegen auf manche unnütze Subtilitäten verfallen.

Zweyerley ist an ihm zu loben: Einmal, daß er den Muth gefasset, denen *Aristotelicis* zu widersprechen, und den Weg zu einer *eclectischen* Philosophie zu bahnen. Das andere ist, daß er die Logick aus den sogenannten *Literis humanioribus* erläutert, und sich der barbarischen Art zu lehren, welche bey den *Scholasticis* war, enthalten, wiewol er in Anführung der Zeugnisse aus den alten Poeten, und andern, mehrere Maße hätte halten können.

In die **andere Classe** setzen wir von denen, welche den Grund zu der Reformation der Logick geleget, diejenigen, die den Aristotelem selbst wieder hervor zu suchen sich bemühet. Sie waren zweyerley: Einige blieben zwar bey der bisher üblich gewesenenen Lehre der *Scholasticorum*; sie bemüheten sich aber, selbige aus dem Aristotele und andern alten *Dialecticis* zu verbessern. Die Anzahl dieser ist sehr groß, weßwegen wir nur einige anführen wollen, als **Franciscum Titelmanum**, **Jodocum Willichium**, **Philippum Melancthonem**, **Joh. Struvium**, **Jacobum Zabarellam**, die *Autores* des *Collegii Conimbricensis*, **Stahl**, **Bechmann** und andere.

Etliche hielten sich bloß an den Aristotelem, und stellten aus seinen eigenen Schriefften dessen ächte logische Lehre wieder dar. Hieher gehören **Bartholomäus Viottus** in fünff Büchern *de demonstratione*. **Jacobus Schegkius** in funffzehnen Büchern *de demonstratione* und einigen andern logischen Schriefften: **Fortunatus Crellius** in *Isagoge logica*: **Johann Neldelius** in dem Werck *de usu organi Aristotelici*: **Michael Piccartus** in *organo Aristotelico, in quaestiones et responsiones redacto*.

Nachdem nun einmal der Anfang, daß man die scholastische Logicke fahren liesse, gemacht war, so erfolgte die würckliche Verbesserung daraus, welches nach und nach geschehen, und da verschiedene Hand an dieses Werck legten, so hat ein ieglicher gleichsam was besonderes

beygetragen, und sich damit verdient gemacht. Einige haben diese Wissenschaft an sich zwar nicht sonderlich verbessert; damit aber was gutes gethan, daß sie wenigstens *eclectisch* philosophiret, und sich von der aristotelischen Slavery befreyet, wohin **Franciscus Baco de Verulamio**, **Thomas Hobbesius** und **Thomas Campanella** zu rechnen. Diese haben die Logick nicht sowol durch neue Lehr-Sätze und nützlichere Einrichtung verbessert; als vielmehr sich den Aristoteles entgegen gesetzt,

S. 150

Logicke

270

einige Fehler derselbigen entdeckt, und mit ihrem Exempel gewiesen, wie man müsse *eclectisch* philosophiren. **Baco de Verulamio** hat ein *nouum organon* hinterlassen; **Hobbesius** hat seine Logick genennet *computationem*, welche in dessen zu Amsterdam 1668. herausgekommenen Wercken stehet, und von dem **Campanella** haben wir *philosophiam rationalem*, darunter er aber nicht nur die Logick, sondern auch die Rhetoric, Poesie, Historie und Grammatic begreiffet.

Andere haben der gemeinen Logick mehr geschadet, und selbst einen Anhang bekommen, ob sie wol das Werck selbst gantz unvollständig gelassen, wohin **Cartesius** gehöret. Denn ob er wol nach seinem eigenen Kopff philosophiret, und Anlaß gegeben, daß von seiner Zeit die *eclectische* Philosophie empor kommen; so sind doch seine logische Regeln weder hinlänglich, noch durchgehends richtig. Er hat eine *Dissertation de methodo recte utendi ratione, et veritatem in scientiis inuestigandi* geschrieben, und in seinen *Meditationibus de prima philosophia* kommen viele Dinge vor, welche zur Logic gehören.

Er hatte sich zwey Dinge auszuführen vorgenommen. Einmal wolte er weisen, wie man die gemeinen Irrthümer ablegen solte, zu welchem Ende er den Zweifel als ein Mittel vorschlug. Vors andere suchte er die Lehre von der *Demonstration* auszuführen, und fassete sie in vier Regeln. Nur ist er überall gar zu kurtz gewesen, und hat die besondern Materien, die gleichwol zu einer brauchbaren Logick schlechterdings nöthig, nicht berühret, zum Exempel, von der Art, das wahre zu erfinden: von der Wahrscheinlichkeit: von der Beschaffenheit einer richtigen *Definition*: von den unterschiedenen Arten Schlüsse zu machen. Er begieng einen grossen Fehler, daß er den Zweifel nicht in gehörige Schrancken einschlosse: daß er die Sinnen vor betrüglich ausgabe, und damit den Grund zum *Scepticismo* legte.

Wie nun überhaupt die Cartesische Philosophie ihre Anhänger gefunden; also haben solche auch logische Schrifften nach ihren Grund-Sätzen eingerichtet. Und haben wir von den Cartesianern **Claubergs logicam veterem et nouam**: des **Ungenannten artem cogitandi**: **Arnoldi Geulings logicam restitutam**: **Regneri a Mansvelt rectae ratiocinationis elementa**, und **Nicolai Malebranche** Bücher *de inquirenda veritate*.

Gleichwol haben sich auch solche gefunden, die dem Cartesio so starcke Einwürffe gemacht, daß er nicht im Stande gewesen, selbige zu beantworten. Das wichtigste Werck, so hierinnen wider Cartesium geschrieben worden, ist **Petri Gassendi disquisitio metaphysica**.

Nachdem also unter denen Anhängern des Cartesii der ungenannte *Autor* der *Artis cogitandi* schon vieles in das reine gebracht hatte; so kam darauf **Joh. Locke**, und gab mit seinem Buche *de intellectu humano* Anlaß, die Beschaffenheit des menschlichen Verstandes genauer einzusehen, und aus derselbigen gründliche Regeln der Logic zu machen, und dieses Stück der philosophischen Gelehrsamkeit in

einen bessern Stand nach und nach zu setzen. Angeführter *Autor* handelt in seinem Buche von der Beschaffenheit, von den Kräfften und Würckungen des menschlichen Verstandes, davon er scharffsinnige

S. 151

271

Logicke

und nützliche Gedancken mitgetheilet hat. Man hat aber das Werck nicht als eine vollständige Logick anzusehen. Denn seine Regeln sind allzu general, und erstrecken sich nicht auf besondere Materien, die gleichwol müssen erkläret werden. Bey mancher Sache ist er ohne Noth weitläufftig, und wo er sich länger hätte aufhalten sollen, gehet er zu kurtz. Es ist auch verdrüßlich, daß er vieles wiederholet, und deutliche Exempel beyzufügen vergessen, womit er sich in vielen Stücken würde deutlich gemacht haben.

Die vornehmsten, die durch ihren Fleiß die Logick in einen solchen Stand gesetzt, daß wir nun durch sie lernen können, wie das wahre zu erfinden, und zu beurtheilen sey, sind

1) **Johann Clericus**, dessen Logic, die sich bey seinen *operibus philosophicis* befindet, in vier Theile abgetheilet, da er in dem ersten von den Ideen, in dem andern von den *Iudiciis*, im dritten von dem Methodo, und in dem vierdten von dem Vernunfft-Schluß handelt.

2) **Christian Thomasius**, welcher heraus gegeben die *Introductionem ad philosophiam aulicam*, die 1688. und 1702, auch Deutsch 1710. heraus kommen; die Einleitung zu der Vernunfft-Lehre, und die Ausübung der Vernunfft-Lehre 1691, 1705, 1711. die auch in das Lateinische gebracht worden sind.

3) **Johann Franciscus Buddeus**, dessen *Elementa philosophiae instrumentalis* das erstemal 1703. zum Vorschein kommen, worauf andere Auflagen erfolget.

4) **Gottlieb Gerhard Titius**, der eine *artem cogitandi* in 12. 1701. ediret, und darinnen viele gemeine Fehler der Logick angemercket und widerleget hat. Sie ist 1723. wieder aufgeleget worden.

5) **Johann Friedemann Schneider**, dessen *Fundamenta philosophiae rationalis ad recentiorum philosophorum mentem proposita*, 1703. und 1708. gedruckt worden.

6) **Joachim Lange**, von welchem wir die *medicinam mentis* haben, die zum öfftern gedruckt worden.

7) **Ephraim Gerhard**, der eine *Delineationem philosophiae rationalis* geschrieben, die 1709. und 1717. vermehrer heraus kommen.

8) **Johann Peter de Crousaz**, der 1712. *systeme de reflexions, qui peuuent contribuer à la netteté et à la étendue de nos connoissances, ou nouuel essai de logique* ediret, so nicht nur 1720. Frantzösisch wieder gedruckt, sondern auch nachgehends in das Lateinische gebracht worden.

9) **Nicolaus Hieronymus Gundling**, dessen *viae ad veritatem pars I. artem recte ratiocinandi, id est, logicam genuinis fundamentis superstructam, et a praesumptis opinionibus aliisque ineptiis vacuum sistens*, zu Halle 1713. gedruckt worden.

10) **Andreas Rüdiger**, von welchem wir den *sensum veri et falsi* haben, der nach der ersten *Edition* 1709. weit vermehrer 1722. in 4. heraus kommen.

11) **Christian Wolff**, dessen vernünftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes zum ersten 1712. zum andern 1719. zum drittenmal 1722. und so ferner, nunmehr 9. mahl heraus kommen sind; wie auch dessen Lateinische Logick in 4.

12) **Johann Jacob Syrbius**, welcher der gelehrten Welt *institutiones philosophiae rationalis eclecticae* mitgetheilet, die zweymal gedruckt sind, als 1718. und 1723.

13) **Johann Jacob Leh-**

S. 151

Logicke

272

mann, der 1723. eine Logick unter folgendem Titel, geschrieben: **neuste und nützlichste Art die Vernunft-Lehre, folglich die Verbesserung des Verstandes gründlich zu erlernen, und leicht auszuüben.**

4) **Julius Bernhard von Rohr**, der ediret: **Versuch einer erleichterten zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichteten Vernunft-Lehre.**

Walchs Einleitung in die Philosophie p. 82. *seqq.*

Logicke, (die theoretische) *Logica theoretica*, ist der erstere Theil der systematischen Logick, welcher solche Logickalische Regeln erklärt, und erweist, wie sie sich vor die Natur und Beschaffenheit beydes des menschlichen Verstandes als der zu erkennenden Sache schicken.

Man muß die theoretische durchaus nicht mit der lehrenden Logicke verwechseln, ob beyde wohl darinnen mit einander übereinkommen, daß beyde in der Erkenntniß der Logickalischen Regeln bestehen; sie sind aber darinnen von einander unterschieden, daß jene in den Büchern, diese in dem Menschen zu suchen ist.

Es hat die theoretische Logick drey Theile, als 1) von den Begriffen und Gebrauch der Wörter, 2) von den Urtheilen oder Sätzen, und 3) von den Vernunft-Schlüssen.

Logicke, (die übende) siehe **Logicke**, (die ausübende.)

Logicke, (die wahre) siehe **Logicke**, (die systematische.)

Logicke, (die wahrscheinliche) die **Vernunft-Lehre des Wahrscheinlichen**, *ars inveniendi, ars coniectandi, logica probabilium*, ist derjenige Theil der erfindenden Logicke, welcher bloß mit wahrscheinlichen Wahrheiten zu thun hat, und zeigt, wie man hinter selbige kommen solle.

Es haben von selbiger zwar schon die Alten gehandelt, aber doch so, daß man ihr auch noch bis ietzo nicht einmal einige Vollkommenheit beylegen kan. Daher auch **Leibnitz**, **Wolff**, **Bülfinger** und andere sie unter die fehlenden und zu erwünschenden Wissenschaften zehlen. Was die neuern etwan darinne geleistet haben, sind nur einige Materialien zu einer wahrscheinlichen Logick, indem sie keine allgemeine, sondern nur besondere Regeln in diesem oder jenem Stücke gegeben haben. Dahin gehören **Jacob Bernoulli in arte coniectandi**; **Hugen de ludo aleae**; **Remond von Monmort in analysi ludorum a sorte pendentium**; **Abraham von Mojure in doctrina sortis**; und **Johann Rizett in scientia ludorum**.

Allgemeine Regeln hat **Andreas Rüdiger** in seinem *Sensu veri et falsi* gegeben, und sein dabey angewendeter Fleiß ist auch allerdings zu loben; allein was darinne die Logicke des Wahrscheinlichen ausmachen soll, ist noch sehr unvollständig.

Im 1735. Jahre erhielt man von **Ludwig Martin Kahlen** *elementa logicae probabilium, methodo mathematica in usum scientiarum et vitae odorata*, Halle in 8.

Der berühmte **Christian Wolff** hat eine vollständige Vernunft-Lehre des Wahrscheinlichen versprochen; dürfte aber wohl noch unter einigen Jahren nicht zum Vorschein kommen.

[Sp. 273:] **Logick-Verständiger** ...

S. 153 ... S. 156

Lohmeier **Lohn**

S. 157

b 280

...

...

Lohmen ...

Lohn, ein Fluß, siehe **Löhna**.

Lohn, Besoldung, heisset man im gemeinen Leben, was einem Menschen vom andern vor seine ihnen gethane Arbeit und darbey angewendeten mühsamen Fleiß gegeben wird.

Der eine thut also was, und reichet also seine Kräfte und Bemühung dar, der andere giebt dargegen etwas von seinem Vermögen, und heisset es, als in einem Tausche, da ieder von seinem Eigenthum giebt, was der andere nicht hat, und das sonst einer dem andern nicht schuldig wäre: Eins ums andere.

Dergleichen Lohn und Lohngeberey vor Mühe, Fleiß, Arbeit und Dienste lehret die Natur selbst, und zeigt, daß, da ein Mensch, der Natur nach, so gut sey als der andere, keiner von dem andern was begehren könne, dargegen er ihm nicht

S. 158

281

Lohn

etwas gleichgültiges schuldig sey, und nach Möglichkeit erlegen wolle. Dermassen ist auch das Lohn-Wesen was altes, und hat sich, dem Grunde nach, erhoben, so bald als ein Mensch des andern seiner Dienste bedurfft hat.

Von dem Lohn schreibt **Walch** im philosophischem *Lexico, voce* Lohn, folgendes: Der Lohn ist ein Werth, der auf die Arbeit gesetzt wird. Diejenigen Handlungen, auf welcher ein Werth kan gesetzt werden, müssen so beschaffen seyn, daß sie zum Gewerbe taugen, und den Werth nicht übersteigen, nach welchen beyden Eigenschafften vor ein und der andern Arbeit kein Lohn kan gegeben werden. Denn nach der ersten sind davon alle Handlungen ausgeschlossen, damit man vermöge Göttlicher oder menschlicher Gesetze kein Gewerbe treiben, und folglich selbige nicht ums Lohn verrichten darff, als da sind heilige Amts-Verrichtungen zum Gottesdienste, und die Handhabung der Gerechtigkeit. Nach der andern Eigenschafft haben diejenigen Verrichtungen keinen Lohn, die unschätzbar sind, und allen Werth übersteigen, wie die Arbeit derer Schul-Lehrer, und die Bemühung, so die Medici haben. Wenn wir uns aber bey denen, die uns ein solches erwiesen haben, wiederum abfinden, so wird damit nicht der Werth der Sache bezahlt, sondern es ist nur eine Erkenntlichkeit für die Mühwaltung. *Buddeus in Instit. Theol. moral. P. II. Cap. III. Sect. V. §. 34.*

Es lässet sich der Lohn theils nach der Zeit, theils nach der Arbeit eintheilen, in Handwercker-Lohn, Tage-Lohn und Gesinde-Lohn.

Wie nun aber die Arbeit und die darbey angewandte Bemühung, wie auch die Zeit, ungleich unterschieden, also wird auch die Belohnung davor bald erhöht, bald verringert, zuweilen pflegt derselbe, und

sonderlich der Handwercker-Lohn, auch wol bey theuren Einkauf der Victualien zusteigen; damit aber Gewissen-lose Leute sich dessen nicht übernehmen dürffen, und mehr fordern können, als sie verdienen, so wird in einer wohl eingerichteten Policy meistens von der Obrigkeit eine Taxe vorgeschrieben, wie und auf was Weise jede Arbeit zu belohnen.

Demnach hat bey derjenigen Arbeit, die belohnet werden kan, derjenige, der sie übernimmt, dahin zu sehen, daß er nicht mehr fordere, als er verdient; derjenige aber, dem zu Gefallen sie verrichtet wird, soll weder eine Arbeit allzu genau bedingen, noch den bedingten und verdingten Lohn vorbehalten. Denn auf beyde Art wird der Nächste beleidiget, und ihm etwas entzogen, daß ihm von Rechts wegen zukommt, und zwar im ersten Fall, nach denen Regeln der Billigkeit: im andern aber, Krafft des Göttlichen natürlichen Gebots, daß man sein Versprechen halten sollte.

Man hat noch andere Anmerckungen, die Lohn-Sache betreffende, bey dem **Pufendorff in Natur- und Völcker-Rechte** V. 6. p. 109. teutscher Edition, zu finden, der unter andern schreibt:

„Bey Dingung derer Arbeiter ist zu mercken, da iemand einen andern zu einer auf gewisse Zeit und Augenblicke zu verrichtenden Sache gedinget, dieser aber alsdenn zu kommen, und das seine zu thun Verhinderung gehabt hat; so kan er den verdungenen Lohn nicht fordern,

S. 158

Lohn

282

und man darff ihm nichts dergleichen geben. Wenn aber iemand zu einer ziemlich beständigen Arbeit bestellt, und selbige zu treiben, auf einige kurtze Zeit durch Kranckheit und dergleichen Fälle, verhindert wird, so ist es der Billigkeit gemäß, selbigen deshalb nicht aus dem Dienste zu jagen, oder etwas an seinem Lohne abzubrechen, zumal da Hoffnung ist, daß er es inskünfftige einbringen werde, oder da er es vorher schon eingebracht hat.,,

Columella de re rustica XII, 1. erinnert, die Herrschafft mache sich durch dieses Mittel desto getreure und fleißigere Dienst-Boten, und werde das Gesinde, dem man in der Kranckheit Gutes gethan, bey gesunden Tagen desto emsiger seyn. **Io. Godofred. de Salario C. VI. §. 18.**

Ein Geistlicher geniesset auch, wenn er krancket, seiner Pfründe, **C. I. X. de Clericis aegrotantibus**, und derer gefangenen Soldaten Leh- nung gehet immer fort. **Groenewegen ad L. I. C. de re militari.**

Es wird auch bey vorhabender Sache gefragt, ob jemand eine Mühe, z. E. die Verrichtung einer Reise, vielen zugleich, und zwar iedem absonderlich um den vollen Lohn, verdingen, also für eine Arbeit vielfachen Lohn empfangen könne? **Grotius II, 12. §. 19. de Iure belli et pacis** meynet, das könne allerdings, wo nicht bürgerliche Gesetze was anders geordnet hätten, mit Recht geschehen, denn es rühret das nicht das inwendige Wesen des mit dem ersten geschlossenen *Contracts*, sondern es trage sich nur von aussen zu, und bleibe alles mit dem einem geschlossene unverändert, ob ich gleich mir meine Mühe noch von mehrern bezahlen lasse.

Es scheint aber dieses kaum der natürlichen Billigkeit und leutseligen Freundwilligkeit gemäß zu seyn, ob es gleich nach strengen Rechte nicht verwerfflich ist. Denn dafür eine Mühwaltung von einem, so viel als selbige verdient, hergegeben und bezahlet worden; so ist ja, was mit selbiger zugleich andern gedienet werden kan, und wodurch der

dienende nicht weiter beschweret wird, als etwas ihm unschädliches, andern vorträgliches anzusehen und zu achten. Weil es aber doch hart zu seyn scheint, daß der, welcher anfangs den gantzen Lohn verheissen hat, allein die Beschwerung von dem, was andern mit nutzt, tragen solle, so ist es ja wohl billig, daß diese, soviel auf sie kommet, dem ersten zu Hülffe geben. Es ist demnach gar gemein, daß, wenn einer z. E. auf seine eigene Unkosten allein ein Schiff gedinget hat, ohne dessen Willen niemand hinein genommen werden dürffe, und daß die, so er hinein treten lässet, ihm das Fahr-Geld geben müssen.

In denen Künsten aber, welche wegen ihrer Seltenheit und wegen weniger Meistern hoch *aestimiret* werden, mag man von jedem Schüler insonderheit, obgleich ihrer viel zu gleich auf einmahl *informiret* werden, das gantze Lehr-Geld nehmen. Denn es werden dergleichen Künste immer weniger geachtet, ie mehrere etwa dieselbiges lernen. Ob gleich also der Fleiß eines Künstlers, da er ihn auf viele wendet, ihm nicht mühsamer fällt, mag er sich ihn doch höher bezahlen lassen, weil er forthin, da viele dadurch unterrichtet worden, immer weniger gelten und eintragen wird. Doch sind viele der Meynung, daß

S. 159

283

Lohn

die für Unterweisung in Wissenschaften genommene *Discretion* nicht zu dem Mieth-Contracte gerechnet werden möge, indem gute Lehre etwas unschätzbare sey; sondern es sey ein ungenannter Contract von der Art, dabey es heisset: Ich thue etwas, damit su dagegen gebest. Wie übel aber disfalls die guten Lehrmeister von denen bösen Schülern betrogen werden, hat *Lucianus de mercede conductio* gewiesen.

Dem sey aber wie ihm wolle, so kommt doch dieser Contract mit Bedingung der Arbeit, dabey nur Treue und Fleiß beweisen, aber für den Ausgang nicht allezeit gestanden werden soll, darinnen überein, daß, obgleich die Mühe des Unterrichts vergebens angewendet worden, der ungeschickt gebliebene Schüler doch das gedungene Lehr-Geld geben muß.

Die Egyptier hatten ein bedenklich Gesetz in Ansehung der Ärzte; wenn diese einen Krancken nach denen öffentliche vorgeschriebenen Regeln curirten, trug es ihnen keine Busse, obgleich der Patient starb. Wenn sie aber von solchen Regeln abwichen, und der Krancke verunglückte, so gieng es ihnen an Leib und Leben. *Diodorus Siculus L. 82.*

In dem Indianischen Reiche Tunquin ist eine eigene Manier die Ärzte zu dinge im Gebrauch, denn man handelt bald Anfangs, was man für die Cur des Krancken geben solle, und wird über eine gewisse Summe unter dem Bedingn eins, daß selbige gezahlet werden solle, wenn der Krancke genese; stürbe er, so solle der Artzt nichts, sondern seine Cur umsonst geführt haben. *Alexander de Rhodes Itiner. P. II. c. 30.* durch diesen Weg meynet man daselbst die *Medicos* desto bedachtsamer und fleißiger zu machen.

Gedachter *Autor* erzehlet auch, daß ein *Medicus* selbiger Orten, als mit ihm wegen eines zu curirenden Krancken und dafür zu gebenden Lohn tractiret worden, gesaget: Wäre es ein Jüngling, so solte man ihm 100. Gulden geben; wäre es ein Alter, so wolte er mit 20. vorlieb nehmen, denn das wenige Leben, so er diesem etwa fristen möchte, sey nicht sp viel werth.

Der Heyland hat gesaget: **Daß ein Arbeiter seines Lohns werth sey,** Luc. 10,7 und in Gleichnissen (Matth. 20, 1. ff.) gewiesen, daß ein

Haus-Vater denen etwa habenden Arbeitern, was Recht sey, zum Lohne geben, des Zancks entübriget zu seyn, vorher sich mit ihnen hinlänglich der Arbeit und des Lohns halber vergleichen, und alles hernach dabey bleiben solle, wie man mit einander eins worden sey.

Sonst hat der GOTT bey seinem Volcke die merckwürdige das **Lied-Lohn** betreffende Verordnung gemacht, daß selbiges denen armen und dürfftigen Tage-Löhnern noch vor der Sonnen-Untergang ieden Tages gereicht werden solte, wohin auch JESUS in seinem angeführten Gleichnisse gezelet, sagende: Da es Abend geworden, hätte der Herr des Weinberges durch seinen Schaffner den Arbeitern ihren Lohn geben lassen.

Es lautet aber die von solcher Sache gethane Verfügung GOTTES also:

Du solt den Dürfftigen und Armen seinen Lohn nicht vorbehalten, er sey von deinen Brüdern oder Fremdlingen, der in deinem Lande und in deinem Thore ist. Sondern solt ihm seinen Lohn des Tages geben, daß die Sonne nicht drüber untergehe, denn er ist dürfftig, und erhält seine Seele (d. i. sein Leben)

S. 159

Lohn

284

damit, auf daß er nicht wider dich den HERRN anruffe, und sey dir Sünde. 5. B. M. 24, 14.15. 3. B.M. 19, 13.

Es soll des Tage-Löhners Lohn nicht bey dir bleiben, bis an den Morgen, oder bis auf den andern Tag, nemlich, wenn er selbst selbigen alle Tage haben will. **Clericus** über angeführte Schrift-Stellen. **Hottinger** in *Jure Hebr. Lege* 238. p. 357. denn da er ihn gutwillig stehen lassen wollen, ist es ihm unverwehrt gewesen.

Hat er ihn aber haben wollen, und dessen bedurfft, so ist es allerdings eine grosse und Himmelschreyende Sünde gewesen, ihm denselbigen vorzuenthalten, ihn damit darben und Noth leiden lassen, dergleichen aber von reichen Geitz-Hälsen öfters geschehen seyn muß, weil darüber auch der Apostel klaget, und denen sich dergestalt schwerlich vergeiffenden das Gerichte GOTTES verkündiget, mit diesen wichtigen und merckwürdigen Worten:

Wohlan nun ihr Reichen, weinet und heulet über euer Elend das über euch kommen wird. Euer Reichthum ist verfaulet, eure Kleider sind motten-freßig worden. Euer Gold und Silber ist verrostet, und ihr Rost wird euch zum Zeugniß seyn, und wird euer Fleisch fressen wie ein Feuer. Ihr habt euch Schätze gesammelt an den letzten Tagen. Siehe! der Arbeiter Lohn, die euer Land eingernndtet haben, und von euch abgebrochen (zurück gehalten) ist, das schreyet, und das Ruffen der Elenden Ist kommen vor die Ohren des HERRN Zebaoth, Ep. Jac. 5, 1-4.

Über diese letzten Worte hat **H. Cardinalis** feine Gedancken, wenn er schreibt: „Warum spricht denn der Apostel nicht, der Arbeiter schreyet? Denn der hätte ja eine Stimme zu ruffen, die Arbeit aber kan nicht schreyen:“, antwortet aber gar nachdenklich: „der Lohn, nicht der Tage-Löhner schreyet; denn es begiebt sich bisweilen, daß der Arme, der beleidiget ist, nicht muchsen darff, aus Furcht vor dem Reichen.“

Die Jüden-Lehrer haben wie **Hottinger** anführet, alles gar genau auch hierunter gesucht, also einen Unterscheid unter einem Nacht- und Tag-Arbeiter gemacht, da jener seinen Lohn den gantzen folgenden Tag, dieser die gantze lauffende Nacht fordern können, da sie weiter den Ort des dritten Buchs Mose auf den Tag-Arbeiter, den im fünfften

Buch auf den Nacht-Arbeiter deuten, und weiter folgern, daß es mit dem Lohn vor gelehntes Vieh und andere Sachen gleiche Bewandniß, als wie mit dem Lohn eines Arbeiters gehabt.

Wer auch nur etliche Stunden in Tage oder in der Nacht gearbeitet, hätte seinen Lohn selbigen Tag und selbige Nacht noch fordern mögen. Der sich aber auf Wochen, Monate und Jahre verdinget, hätte seinen Lohn den Tag oder Nacht, da er aus den Dienste gegangen wäre, zu fordern gehabt.

Wäre der Herr aber unvermögend geworden, den Lohn seinem Arbeiter alsofort zu bezahlen, habe man ihm die Unmöglichkeit zu bezahlen vor keine Ubertretung des Gebots ausgeleget; welcher aber, da er gekunt, den Lohn nicht gezahlet hätte, sey deswegen, da die Sache vor Gericht kommen, eben nicht mit der Geisselung gestraffet worden, weil der Verkürtzte die Gutmachung des durch aufgehaltene Lohn erlittenen Schadens mittelst Obrigkeitlicher Verfügung erhalten können.

Wer einem was zu machen gegeben, sey den Lohn nicht eher schuldig gewesen, als bis ihm die Arbeit verfertigt ausgehändiget worden wäre; hätte er nun auf solchen Fall den Lohn am Tage empfangener fertigen

S. 160

285

Lohn Löhnen

Arbeit nicht entrichtet, so sey dieses vor eine Ubertretung des Gebots angesehen worden.

Gisebert erinnert, daß nach unsern Rechten und nach der menschlichen Billigkeit einem Arbeiter, der lange Zeit mit einem ihm verdungenen Wercke zuzubringen, auch allerley Zeugs darzu nöthig, und doch die Mittel nicht hat, sich indessen, und bis nach verfertigter Sache zu erhalten, oder so lange im Vorschusse zu stehen, allerdings das benöthigte gegen Versicherung vorausgeschossen, oder auch nach und nach der tägliche Unterhalt auf Rechnung und Abschlag gereicht werden solle.

Ubrigens hat der Lied- oder Gesinde-Lohn in denen Rechten der Völcker grosse Gunst gefunden, daß die säumigen Herrschafften zu dessen Entrichtung durch thätige Hülffe angehalten, die hierunter entstehende Streitigkeiten kurz und gut abgethan, auch wohl gewisse Tage in der Woche zu deren Entscheidung ausdrücklich angewendet, daß die Zahlungen dergleichen Lohns durch keine *Moratoria* oder Anstands-Briefe aufgehalten, und dergleichen Forderungen bey dem *Concurs*-Wesen, oder bey mehrern Gläubigern, die doch nicht alle gleich bezahlet werden können, andern vorgehen, auch vor allen Dingen entrichtet werden sollen etc.

Lohn, heisset in H. Schrift

1) *Improprie* ein unverdienter **Gnaden-Lohn**, 1. B. M. 15, 1. Weish. 5, 16. Ps. 19, 12. denn der Gottseligen ihr Lohn ist groß, Matth. 5, 12. Cap. 11, 41. etc. weil GOtt selbst ihr Lohn ist, 1. B. M. 15, 1. Weish. 5, 16.

Ja sie erlangen endlich **den Lohn der Gnaden, die ewige Seligkeit**, so in unterschiedlichen Herrlichkeiten sowol der Seelen, als des Leibes bestehet, so die Seligen über ihre wesentliche Seligkeit nach dem Unterscheid ihrer Arbeit und Leiden haben sollen; nicht als einen verdienten, sondern **Gnaden-Lohn**, welchen der HErr einem jedweden nach seinen Wercken und Leiden versprochen hat, Matth. 16, 27. etc.

Es heist ein **Lohn** in Ansehung des HERRN CHristi, der hats verdienet, aber nicht für sich, sondern für uns, die wir nichts verdienen, und also heists in Ansehung unserer ein **unverdienter Lohn**, der nach Befindung des Leidens nicht klein, sondern groß seyn soll, Matth. 5, 12.

2) *Proprie* aber heist es dasjenige, **was man verdienet hat mit seiner Arbeit**, es sey nun guter, oder böser Lohn. Siehe **Lohn**.

Lohn, oder **Löhne**. Ist dasjenige Geld, welches denen Berg-Leuten vor ihre Arbeit alle 14. Tage, wie in Freyberg gebräuchlich, gegeben und ausgelohnet wird; Und geschiehet daselbst mit baarem Gelde, und nicht, wie an theils andern Orten im Gebirge, mit Waaren, so nicht zuläßig, es wäre denn, daß die Arbeiter die Waaren aus freyem Willen beehrten.

Lohn aufheben heisset, wenn in denen Berg-Wercken denen Arbeitern, wegen unterlassener Arbeit, der Lohn inne behalten wird.

Lohn ausschlagen geschiehet, wenn der Schichtmeister nicht völlig auslohn kan, sondern denen Arbeitern etwas schuldig bleibet.

Lohna ...

...

| | |
|------------------------------|--------|
| | S. 160 |
| Lohner Lohn-Rest | 286 |

...

Lohner (Tobias) ...

Lohn-Jung.

Es sind die Handwercker so gar nicht freygebig mit ihrer Lehre, daß sie einen Jungen umsonst annehmen solten, geschweige noch darzu lohnen, so gar, wenn er es nicht mit Gelde verlohnen kan, es mit ein- oder zweijährigen Nachstehen verdienen muß. Zwar geben die Kürschner einen auswärtigen Jungen in drey Jahren ausgelernet, und wird auch vor Geselle gehalten, wenn er aber mit der Arbeit nicht bestehet, wird er ein Jahr vor einen Lohn-Jungen gefordert, und hat so viel als ein anderer zu Lohn nicht zu erwarten: Doch ist er ein Gesell. Eigentliche also genannte Lohn-Jungen findet man bey denen Zimmerleuten, so die Jungen nicht, als andere Handwercker, in die Kost und Herberge aufnehmen, sondern müssen sich sofern selbst verpflegen: Weil aber die Arbeit schwer, und nicht in der warmen Stuben, sondern unter freyem Himmel geschiehet, auch nicht das gantze Jahr hindurch währet, sind sie dargegen mit einigem, doch geringen Tage-Lohn erkenntlich, und so giebet es eigentlich sogenannte Lohn-Jungen.

Lohnloster ...

...

S. 161 ... S. 171

S. 172
309

Lombard Lombardelli

Lomazzi, (*Ioann. Paul.*) [Ende von Sp. 308]...

Lombard, Lombart, Lommart, Leih-Pfand, Accidentz-Hauß, Lehn-Banco, Lehn-Banck, Leih-Hauß, Lat. *Mons Pietatis*, Frantzösisch *Table de Prêt*.

Ein zusammen gelegtes Capital, aus welchem auf gewisse erträgliche Bedinge, und gegen Einsetzung eines sicheren Pfandes jedermann Geld zu leihen bekommen kan, und zwar auf gewisse Zeit, nach deren Verlauff man es wieder lösen, oder so es kein verderblich Pfand, die Zinse davon abtragen, und einen neuen Pfand-Zettel nehmen muß, oder es wird in Auctionen verkauffet, bey welchen der Lombard zuvor das seinige wegnimmt, das übrige aber dem Versetzer zustellet.

Diese Erfindung kömmt aus Italien, da dergleichen erst als ein Allmosen zusammen gebracht, nachgehends aber, als eine Art, sein Geld sicher, obgleich mit geringem Vortheil, anzulegen, verbessert und beyhalten worden, wie die zu Rom und Bologna aufgerichteten Lombarden vor andern zeugen. Nunmehr sind dergleichen in Franckreich, Holland, auch in Deutschland zu Hamburg, Berlin und vielleicht noch an andern Orten aufgerichtet worden.

Es ist solches eine trefliche und christliche Verordnung und Anstalt den Juden-Wucher zu hemmen, und die Bürger und armen Leute bey Nahrung und im Lande zu behalten, dahero eine jede Obrigkeit dahin bedacht seyn solle, ein solches Hauß in ihren grossen oder kleinen Städten anzulegen. Es sind ausführliche Schrifften *Th. Boninsingii*, *Dor. Asciani* und *Elychnii Gottlieb de Montibus Pietatis* vorhanden.

Lombard (Daniel) ...

...

S. 173 ... S. 197

S. 198

361

Londorpius

Londondery [Ende von Sp. 360] ...

Londorpius oder **Lundorpius** (**Michael Caspar**).

Seine Person betreffend, so gehöret dieselbe mit zu denen *eruditiss apocryphis*, von welchen man entweder gar keine oder doch gar schlechte Nachricht hat. Denn die Schriftsteller überhaupt kommen in diesem Punkte mit einander überein, daß sie seine Personalien mit Stillschweigen übergehen.

Er war von Franckfurt am Mayn gebürtig, und seiner Gelehrsamkeit nach ein guter Philologus und Historicus, das erste beweisen seine Anmerckungen über den *Petronium*, die er 1615. unter dem Nahmen **Georgii Erhardi** heraus gegeben, wie dieses vorgeben so wohl **Friedrich Geißler**, in seiner Dissertation *de nominum mutatione et scriptoribus anonymis*, Dec. 5. n. 7. als auch **Paul Colomesius** in seinen *Melanges curieux*, p. 826. nachdem er vorhero in seinen *jugemens de Sçavans*, Tom. II. p. 362. gar in den Gedancken gestanden hatte, der Nahme: **Georg Erhard**, sey ein wahrer Nahme; und endlich **Andreas Bailler** in seinen *deguisement des auteurs* p. 551. obwohl **Placcius de Pseudonymis** n. 941. p. 256. erzehlet, daß **Daumius** in einem gewissen Briefe, den er unter den 20. October 1677. an ihn geschrieben, lieber den **Goldastum** vor den Urheber dieser Anmerckungen habe gehalten wissen wollen.

Das **andere** hat **Londorpius** mit denen *actis publicis* gezeigt, welche er anfangs zu Franckfurt am Mayn in 4. im 1622. und folgenden Jahren nach und nach in IV. Bän-

den hat drucken lassen, und zwar nach Art **Hortleders**, wie es aus allen Umständen erscheinet. Gestalt er denn darinnen vornehmlich diejenigen Urkunden zusammen gelesen, in welchen die Ursachen des Böhmisches und des daraus erfolgten 30-jährigen Deutschen Krieges enthalten: eben wie **Hortleder** die Ursachen des Schmalkaldischen Krieges aus denen öffentlichen Documenten zu erläutern sich bemühet hat.

Im Jahre 1668. sind sie von **Johann Baptista Schönwetter**, zu Franckfurt in *folio* mit weit sauberern Druck wieder aufgeleget, und dergestalt fortgeführt worden, daß, da vorherho nicht mehr als *IV.* Bände gedruckt gewesen, in dem gedachten Jahre zu denen ersten vieren noch der *V.* und *VI.* Band, im Jahre 1669. ferner der *VII.* im Jahr 1670. der *VIII.*; im Jahr 1686. aber durch **Melchior Bencard** der *IX.* im Jahr 1687. der *X.* im Jahr 1697. der *XI.* und im Jahr 1699. der *XII.* Band gedruckt, und also die darinnen befindliche Historie von 1618. bis zu und mit dem 1688. Jahre ausgeführt worden.

Es hat sich auch ein vornehmer und in hohen Fürstlichen Bedienungen stehender Staatsmann durch das Ansuchen des Verlegers darzu bereiden lassen, daß er die Mühwaltung übernommen, und ein ausführliches Register über diese 12. Bände verfertigt, welches 1702. an das Licht gekommen ist, und 1708. kam auch zum Vorschein der *XIIIte* Band, so die Historie von 1687. und 1688. in sich begreift, welches jährlich hat sollen fortgesetzt werden.

Was von diesem Werke zu halten sey, siehe in **Jacob Friedrich Reimmanns** ersten Theile der auserlesenen Anmerckungen, *Observ. I. p. 1. seq.* und im dritten seiner Einleitung zur *Histor. liter. p. 489.* Sonst ist noch davon zu mercken, daß **Johann Christian Schelle**, in *Orat. de ortu et progressu doctrinae Imp. Germ. p. 16.* vorgiebt, daß in der andern Auflage dieser *Actorum* auf Anhalten einiger Fürsten verschiedene Stellen ausgelassen worden wären: Hingegen versichert **Struv** in seiner *Bibliotheca Iuris cap. XIV. §. 7. p. 559.* das Gegentheil. Endlich so hat auch **Londorpius** des **Johann Schleidans** *Commentarium de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare ab anno 1517. ad annum 1555.* von dem 1556. bis zu dem 1609. Jahre fortgesetzt; welche Fortsetzung in 3. Bänden zu Franckfurt 1614. 1615. und 1619. in groß Octav hervorgetreten ist. Beyde so wohl die Schleidanische als Londorpische Arbeit haben **Johann Dietrich von Gülich** bis auf das 1648. und **David Ulmann** ferner bis auf das 1700. Jahr gleichfalls fortgeführt, und mit 700. bis 800. Bogen vermehret; es sollen aber dieser ihre Zusätze bey **Christian Gensch**, einen Buchführer zu Halberstadt, noch in Handschrift liegen, siehe **Reimmanns Einleitung in die historiam litterariam, T. III. p. 369.**

Londre ...

S. 199 ... S. 217

S. 218

Loos

402

Loos, (Cornelius) [Ende von Sp. 401] ...

Loos, ist eine Handlung, da die Entscheidung, oder Wahrheit einer Sache, die man durch einen selbst beliebigen Vergleich nicht ausmachen noch durch ordentliche Wege erkennen kan, einem ungewissen Ausschlag anheim stellet.

Es fallen in der Welt solche Dinge vor, die bisweilen zweifelhaft sind, und niemand weiß, was recht, oder unrecht ist, oder wie es in diesem oder jenem soll gehalten werden, daher die Menschen auf ein Mittel gedacht, wie sie daraus kommen, und allen Zweifel heben mögen, worzu sie sich des Looses bedienen. Es betrifft dasselbige entweder eine Aus- oder Zutheilung; oder eine Berathschlagung, oder eine Vorbedeutung, daher man drey Arten desselbigen hat, *sortem diuisoriam, consultoriam, und diuinatorium.*

Sors diuisoria, ist dasjenige Loos, dessen man sich bedient, wenn etwas unter etliche soll getheilet werden, als in Erbschaften, wenn sich die Erben nicht vergleichen können, wem dieser oder jener Theil vor dem andern zugehören solle; oder wenn ein Erbstücke, so nicht getheilet werden kan, einem verbleiben muß; oder wenn die gemeinsamen Schrifften und Urkunden bey einem unter ihnen in Verwahrung niederzulegen u. d.g. daß alsdenn die Sache durch das Loos entschieden werde. Es gehöret auch hieher, wenn die Austheilung der Ämter durch das Loos geschiehet; ingleichen was bey den sogenannten Glücks-Töpfen und Lotterien üblich, wie nicht weniger, wenn viele eines Verbrechens gleich schuldig, und nicht alle gleich gestrafft werden sollen, daß die straffälligen durch das Loos ausgesondert werden. *Sors consultoria*, so bey Berathschlagungen vorgehet, waltet über die Frage, was zu thun sey, welches mit dem vorhergehenden mehrentheils übereinkommt; und *Sors diuinatoria* heist, wenn man dadurch erforschen will, was sich in Zukunfft zutragen dürffte.

Peucerus machet in seinem *commentario de praecipuis generibus divinationum* auch drey Arten des Looses. Die erste nennet er *Sortes divinas*, worunter er die besondern Exempel, die davon in heiliger Schrift fürkommen, verstehet; die andern wären *sortes politicae*, wenn in weltlichen Sachen dadurch eine Austheilung geschehe, und die dritte *sortes diuinariae*, wenn man einen künfftigen Erfolg erfahren wolte, wie bereits vorher angemercket worden.

Die Art und Beschaffenheit des Looses ist sehr unterschieden. Bey etlichen Völkern geschahe das Loos durch Steine, bey etlichen durch Würffel, Bohnen und andere Sachen, die sie entweder in einen Krug, oder in einen Eymen, oder in eine Sturmhaube wurffen; ja es wurden zuweilen nur Zettel geschrieben etc. Die Athenienser bedienten sich eines weissen *calculi*, wenn sie einen zur Ehre befördern, aber eines schwarzen, wenn sie

S. 219

403

Loos

einen verdammen wollten etc. Bey allen diesen Zeichen muß vorher fest gestellet seyn, was man durch ihren verschiedenen Ausfall angedeutet wissen will.

Die **Moralität** des Looses betreffend, so kan selbiges überhaupt weder gebilliget noch getadelt werden, indem man dabey distinct auf die verschiedene Gattungen desselben sehen muß. Betrifft solches eine Aus- oder Zutheilung, daß gewisse Güter unter etliche sollen vertheilet werden, die sich aber nicht vereinigen können, wem dieser oder jener Theil zukommen soll, so ist es ein gutes Mittel, manchen Streit beyzulegen, und kan daher nicht verworffen werden. In dieser Absicht saget Salomo Prov. cap. 18 v. 18. **Das Loos stillet den Hader, und scheidet zwischen den Mächtigen**, über dessen Aussage sich niemand beschweren kan, wenn ihm gleich durch dasselbige was zufällt, das er nicht gerne hat. Denn da er vorher in das Loos gewilliget, so hat er

auch in dessen Ausschlag gewilliget, und damit zu verstehen gegeben, er wolte mit dem, was ihm das Loos mittheilen wolte, zufrieden seyn. Soll die Austheilung der Ämter und Bestellung der Obrigkeit durch das Loos geschehen, so werden verschiedene Umstände erfordert, wenn selbiges zuläßig seyn soll. Denn einmahl ist nöthig, daß die Personen einander gleich sind, massen wenn einer geschickt, der andere ungeschickt, das Loos leichte den Ungeschickten treffen kan, der aber wieder die Billigkeit dem Geschickten vorgezogen wird, davon die Verantwortung auf den fällt, der das Loos beliebt.

Es ist auch nöthig, wohl zu überlegen, ob man sonst keinen andern Weg hat, aus einer solchen Sache zu kommen, indem man in dergleichen Fällen ohne Noth zum Loos nicht schreiten soll, weil diese Art, zu einem Amte zu gelangen, zu vielen üblen Consequentien Anlaß geben kan, daß man sonderlich auf die Gedancken kommt, man sey durch blosses Glück zum Amt gelanget, auch daher zur Geringschätzung der Person Anlaß nimmt.

Die straffälligen durch das Loos auszusondern, ist schlechterdings unrecht, nach dessen Ausgang weder Gerechtigkeit noch Barmherzigkeit kan ausgeübet werden, und man vielmehr auf die Sache selbst zu sehen hat. Der straffwürdige wird billig gestrafft; wer aber eine Gnade verdienet, dem läst man solche wiederfahren, welche Ordnung bey dem Loos nicht statt findet. Denn setzt man voraus, daß alle schuldig, so wird dadurch die Gerechtigkeit beleidiget, und kan das gute Loos wohl einen treffen, welcher unter allen der schlimmste ist.

Was aber die Glücks-Töpfe und Lotterien betrifft, davon siehe [Lotterie](#).

Das Berathschlagungs-Loos ist zwar was indifferentes; man hat aber grosse Vorsichtigkeit dabey zu gebrauchen, und sich dessen nicht eher zu bedienen, bis die Sache durch menschliche Überlegung vermittelt der Vernunft, was zu thun sey, nicht kan ausgemachet werden. Denn das wäre eine Thorheit, wenn ich gute Anschläge dem Ausschlag eines Looses nachsetzen, und einen Hazard lieber als eine vernünftige Überlegung erwehlen wolte.

Slechterdings aber sind die *Sortes diuinatoriae* unzuläßlich, weil sie, ohne GOTT zu versuchen, oder ohne abergläubische Mittel, nicht geschehen können. Daß GOTT auch bey dem Loos seine Direction hat, ist wohl nicht zu läugnen, worauf Salomo ziele, wenn er saget: **Das Loos wird geworffen in den Schooß,**

S. 219

Loos

404

aber es fällt, wie der HERR will, Prov. 16. v. 33.

Wir können aber die Absichten GOTTes nicht allezeit erkennen, und wenn die Menschen mit ihrer bloßen Vernunft, und mit ihrem Begriff von dem Glück darüber kommen, so sehen sie wohl alles für einen blossen Zufall an.

In der heiligen Schrift finden wir, daß das Loos auch gebraucht worden in Vertheilung derer Güther, aller Partylichkeit und Feindschaft vorzukommen. Also hat GOTT das Land Canaan durch das Loos lassen unter die Stämme Israels vertheilen. Sein Befehl davon lautet also: **Vielen solt du viel zum Erbe geben, und wenigen wenig; jeglichen soll man geben nach ihrer Zahl. Doch soll man das Land durchs Loos theilen: nach denen Namen derer Stämme ihrer Väter sollen sie ihr Erb-Gut nehmen. Denn nach dem Loos solt du ihr Erbe austheilen, zwischen den vielen und wenigen.** Num. 26, 54-56.

Also sind neun Stämme und der halbe Stamm Manasse, die disseit des Jordans gewohnt, von Josua durch das Loos vertheilet worden: denn die übrigen, nemlich der Stamm Ruben, Gad, und der halbe Stamm Manasse hatten freywillig ihre Wohnung auf der andern Seiten des Jordans erwehlet. Jos. 13-19. 21. und 23. Cap.

Mit dieser Austheilung des Landes soll es, wie die Gelehrten meynen, also zugegangen seyn, daß nemlich die Israeliten so viel Stäbe genommen hätten, so viel Stämme waren, und einem iedweden seinen Namen eingeschrieben, hernach solche in zwey Portionen ausgetheilet, dem Hohenpriester Eleazar gegeben, welcher solche herausgezogen, und also einem iedweden sein Loos gegeben. Doch die Meynungen hiervon sind unterschiedlich. *conf. Polus in Iosuae IV. Leidekker de Republ. Hebr. Lib. VI. Cap. I.*

So ist auch die Wohnung derer Leviten durch das Loos vertheilet worden unter allen Stämmen, Jos. 21. und solches thate GOTT der HERR nicht allein, daß über ein besseres oder schlechteres Erbtheil kein Streit entstehe, sondern auch fürnemlich zu zeigen, daß er ihr König sey, der durch die Regierung des Looses ihnen das Land nach seinem Wohlgefallen austheile.

Levit. 16, 8. lesen wir von zween Böcken, welche durchs Loos erwehlet wurden, daß man sehen sollte, welcher unter diesen beyden sollte geopfert oder in die Wüsten geschickt werden. Da denn die Ausleger sagen, es seyen zwey Zettel in einen kleinen Kasten gelegt worden, da auf einen geschrieben [hebr.], auf den andern [hebr.]. Welchen Zettel er nun mit der rechten Hand herausgezogen, denselben legte er auf den Bock, der zur Rechten stund. Welchen er mit der lincken herauszog, denselben legte er auf den Bock zur Lincken.

Auch bey denen Heyden ist die Austheilung durchs Loos im Gebrauch gewesen, wie denn die alten Heydnischen Schrifften melden, daß *Sesostres* das Egypten-Land in vier, und *Romulus* seine neuerbaute Stadt Rom in dreyßig Theile durch das Loos unterschieden habe, *vide plura in Rosino Libr. II. Cap. XIII. in Paralipom.*

Ebenfalls geschahe es unter Privat-Personen, bey Vertheilung ihrer Erbgüter, sie seyen gleich rechtmäßig erworben oder aber geraubet gewesen; Also werden von Salomo Gottlose also redend eingeführt: **Da wollen wir vielerley köstlichen Reichthum finden: da wollen**

S. 220

405

Loos

wir unsere Häuser voll Raub füllen. Wirff das Loos mit uns, wir wollen alle einen gemeinen Beutel haben. *Prov. I, 13. 14.*

Es wurffen auch die Soldaten das Loos über die Kleider des HERRN Christi, Matth. 27, 35.

Um das Holtz zum Opfer, um die Erstlinge und Zehenden, ward das Loos geworffen, *Num. 10, 34.*

So wohl bey dem Volcke GOTTES, als bey denen Heyden, ist das Loos allezeit auch gebraucht worden zur Erwehlung und Absonderung einiger Personen zu einiger Würdigkeit, Amt oder Werck. Also ward der Hohepriester durchs Loos erwehlet, *Num. 17.*

Durch das Loos wurden die Priester und Leviten ein ieder zu seinem Theil und Amt in dem Tempel erwehlet und verordnet, *1. Paral. 25, 5. cap. 26, 8. cap. 27, 13.*

Die Juden beschreiben auch ausführlich, was sonderbaren Diensts eine iede Person auf dem grossen Versöhnungs-Tag durch das Loos habe verrichten müssen. *Talmud in Joma Cap. II. und IV.*

Nach der Babylonischen Gefängniß wurden diejenigen, welche zu Jerusalem wohnen sollten, durchs Loos erwehlet, *Nehem. 11, 1.*

Dergleichen geschahe auch mit denen streitbaren Männern, die wieder die Kinder Benjamin streiten sollten, *Jud. 20, 10.*

Durchs Loos ward Saul zum König über Israel, und Matthias zum Apostel-Amte an Judas Stelle erwehlet, *1. Sam. 10, 21. Act. 1, 26.*

Man findet ausgezeichnet, daß zu Athen zehen *Tribunalia*, deren iede Thüre mit einem derer zehen ersten Buchstaben des *A. B. C.* bezeichnet gewesen sey, und daß die Richter durch das Loos auf folgende Weise dazu seyen erwehlet worden: Man machte zehen Loose, jedes mit einem Buchstaben des *A. B. C.* bezeichnet, die warf man in ein Gefäß, aus welchem sie musten herausgenommen werden; der Richter, welcher das Loos mit *A.* bezeichnet heraus nahm, muste nach der Rechts-Cammer, deren Thür auch mit *A.* bezeichnet, sich verfügen, der, so das Loos mit *B.* bezeichnet bekam, muste nach der Cammer *B.* gehen, und daselbst als Richter sitzen, und so ferner. *vid. Rhodigini Lect. Antiq. Lib. XXII. Cap. XVIII.*

Auf gleiche Weise sind die Kämpffer und Fechter in denen Spielen, welche mit einander fechten sollten, erwehlet worden: die zween, welche den Buchstaben *A.* bekamen, musten mit denen zweyen, welche *B.* hatten, fechten, und so fort an.

Das Loos ist ferner gebraucht worden, wenn man eine verborgene Sache, oder Person, die etwas mißhandelt hat, wollte erfahren. Exempel dessen findet man unter **Israel**. Also hat man das Loos gebraucht, zu erfahren, wer von dem Verbannten zu Jericho gestohlen habe, *Jos. 7.* wie auch, wenn man entdecken wollen, wer die Ursache sey, daß der HErr dem Saul nicht geantwortet habe, als er die Philister bestritten hat. Davon heist es also: **Und Saul fragte GOTT: Soll ich hinab ziehen, den Philistern nach? und wilt du sie geben in Israels Hände? Aber er antwortete ihm zu der Zeit nicht. Da sprach Saul: Lasset herzutreten alle Hauffen des Volcks, und erfahret und sehet, an welchem die Sünde sey zu dieser Zeit. Denn so wahr der HErr lebet, der Heyland Israel, und ob sie gleich an meinem Sohn Jonathan wäre, so soll er sterben. Und niemand antwortete ihm aus dem gantzen Volcke. Und er sprach zu dem gantzen Israel: Seyd ihr**

S. 220

Loos

406

auf jener Seiten, ich und mein Sohn Jonathan wollen seyn auf dieser Seiten. Das Volck sprach zu Saul: Thue, was dir gefällt. Und Saul sprach zu dem HErrn, dem GOTT Israel: Schaffe Recht. (Zeige den Unschuldigen). Da ward Jonathan und Saul troffen, aber das Volck gieng frey aus. Saul sprach: Werffet über mich und meinen Sohn Jonathan: da ward Jonathan troffen. Und Saul sprach zu Jonathan: Sage mir, was hast du gethan? Jonathan sagte es ihm, und sprach: Ich habe ein wenig Honigs gekostet mit dem Stabe, den ich in meiner Hand hatte, und siehe, muß ich darum sterben? *1 Sam. 14, 37-43.*

Die Schiff-Leute, die mit Jona auf dem Schiffe gewesen, als er nach Tarsis geflohen, erforschten durch das Loos, um welcher willen das Ungewitter entstanden sey? Und sie sprachen zu einander: **Kommet, wir wollen loosen, um welches willen es uns so übel gehe? Und da sie looseten, traffs Jonam.**

Bey denen Heyden war es sehr gebräuchlich, daß sie in Sturms- und Ungewitters-Zeiten haben gelooset, welcher als ein *katamma*, als ein Verfluchter für alle die übrigen versöhnende, in das Meer sollte geworffen werden.

Weiter ist der Gebrauch des Looses geschehen zur Wahrsagerey. und bey denen Griechen *chleromanteia* genennet worden.

Wenn die Heyden einige verborgene zukünftige Dinge wollten entdecken und wissen, so bedienten sie sich des Wahrsagens durch das Loos; dergleichen Haman that, dadurch den Tag, welcher glücklich seyn werde, zu erfahren, um sein böses Vorhaben ins Werck zu setzen, und alle zerstreute Juden in dem Reiche Ahasveri zu erwürgen. Dieses wird uns mit folgenden Worten beschrieben: **Und da Haman sahe, daß Mardachai vor ihm nicht die Knie beugete, noch ihn anbetete, ward er voll Grimmes. Doch verachtet er es, daß er an Mardachai allein sollte die Hand legen, denn sie hatten ihm das Volck Mardachai angesaget; sondern Haman trachtete das Volck Mardachai, nemlich alle Jüden, so im gantzen Königreiche Ahasveri waren, zu vertilgen. Im ersten Monden, das ist der Mond Nisan, im zwölfften Jahre des Königs Ahasveri, warff Haman das pur, das ist das Loos, für sich, von einem Tage zum andern, und vom Monden bis auf den zwölfften Monden, das ist der Mond Adar.** Esth. 3, 5. 6. 7.

Die Jüden dargegen, welche von dem HERN wunderbarer weise bewahret worden, stellten zum Gedächtniß ein Fest an, welchem sie den Nahmen Purim gaben, als wollten sie sagen, das Fest der Loosung, da GOTT die Loos-Wahrsagerey Hamans zu nichte gemacht, und das Übel ihm auf seinen Kopff fallen lassen. Esth. 9, 20. 28.

In denen Tempeln derer öffentlichen und gemeinen Heydnischen Gottes-Sprachen wurde das Loos auch geübet: denn gleichwie die Gottes-Sprachen auf verschiedene Weise ihre Antworten denen Rath-fragenden gaben; also geschahe es in vielen dererselben auch durch das Loos, und zwar auf unterschiedliche Art. Denn vor Zeiten waren berühmt z. E. die *Sortes Praenestinae et Antiatinae*, die Pränestischen und Antiatischen Loos-Wahrsagereyen, die also von

S. 221

407

Loos

denen Städten *Praenestae* und *Antiadium* genennet worden, so beyde in Italien gelegen sind. Desgleichen die *Sortes Buraicae*, von der Stadt *Bura* in Griechenland, allwo Hercules eine Gottes-Sprache hatte, welche durch Loosung geschahe; welche *Oracula* eben darum den Nahmen *Sortes* trugen. *Van Dale de Oraculis Cap. XIV.*

Nebst diesen öffentlichen Loos-Wahrsagereyen in denen Tempeln waren bey denen Heyden annoch viel Betrüger und Land-Läuffer, die *Sortilegi* und *Agyrtae* genennet worden, welche in öffentlichen Märckten, Wegen und Strassen sich aufhielten, und mit ihren Loos-Wahrsagereyen dem abergläubischen Volcke Gutes oder Böses vorsagten. *Vid. van Dale de Idol. et Superstit. et Divinat. Part. III. Cap. IV. p. 465. 466.*

Es bedienten sich auch allerley sonderbare Personen, aus allerley Menschen, dieser Gattung der Wahrsagerey, durch das Loos in allerhand sonderbaren Dingen, die sie fürnahmen, zu erfahren, ob sie darinnen glücklich oder unglücklich seyn würden. Es geschahen aber die Loos-Wahrsagereyen nicht auf gleiche Weise: Denn die Gattungen, selbe zu üben, waren unterschiedlich. Wir wollen dererselbigen nur einige Muster beybringen.

Diejenigen, welche in denen offenbaren Tempeln geschahen, wurden also verrichtet: Die Looser, nachdem sie ein sonderbar Gebet und Gelübde gethan hatten, nahmen eine grosse Menge, einige höltzerne Täfelein, oder Küglein heraus, und warffen dieselbe auf eine Tafel, oder in einen Eimer, diese Loose hatten alle sonderbare Loos-Zeichen, deren Auslegung auf eine Tafel geschrieben waren, welche die Priester ihnen offenbahrten. Ein solches geschahe in denen Buraischen und Pränestischen Loos-Gottes-Sprachen; iedoch mit dem Unterscheid, daß in dem letzten, Betrug zu verhüten, ein Kind die Loose mengete und herausnahm. *Van Dale l. c. p. 290. 292.*

Nebst diesen Loos Gottes-Sprachen funde man auch in vielen andern Tempeln, die bey denen Griechen zur Gottes-Sprach gewidmet waren, die *χληροί*, die Loose mit ihren darzu gehörenden Täfelein auf denselben zu loosen, nachdem man die Antwort von der Gottes-Sprach hat erlanget, damit man erfahre, ob dieselbe werde ihre Erfüllung haben? Sie sprachen: Wenn ich einen solchen Wurff thue, wird die Vorsagung erfüllet werden; so aber der Wurff, wie ich vermeyne, nicht geschiehet, so wird nichts daraus.

Noch eine andere Gattung hatten die Priester erdichtet, welche sie in gleicher Krafft und Würckung mit denen Gottes-Sprachen hielten. Sie schrieben auf Blätter, oder Täfelein, oder Pergament einige Sachen unterschiedlicher Auskunfft und Bedeutungen, diese henckten sie an die Bettlein derer Götter in ihren Tempeln: wann dann eines dererselben nach vielen gethanen Gebeten derer Priester von sich selbst herabgefallen, so haben sie es für eine Gottes-Sprache und Vorsagung der Sache gehalten, welche auf dem herabgefallenen Täfelein geschrieben gewesen.

Die Loos-Wahrsager, Betrüger und Landläuffer, die auf denen öffentlichen Wegen und Strassen das unwissende Volck betrogen, übten nebst andern ihr Loos folgender gestalt: Sie hatten Täfelein, auf welchen einige fatale Sachen vorstellende Verse geschrieben waren, auf welche man das Loos warff; ie nachdem es nun auf einen dieser Verse

S. 221

Loos

408

gefallen, so ist auch die Antwort gewesen. Sonderbare Personen looseten auch auf unterschiedliche Weise bey sich selbst, z. E. Wenn einige ihre Zufälle zu wissen verlangten, trugen sie bey sich einige unterschiedlich gezeichnete Stücklein, das erste ihnen begegnende Kind liessen sie eines heraus nehmen, wenn nun das herausgezogene sich auf die Sache, welche sie im Sinn hatten, einrichtete, hielten sie es vor eine gute Vorsagung.

Es war auch eine Gattung, die sie *βοταναντεία*, von denen Blättern derer Bäume, nannten, auf diese schrieben sie den Namen und die Sache, die sie wissen wolten, und legten diese beschriebene Blätter in die freye Luft: wenn nun der Wind dieselben hinweggewehet oder zerstreuet, suchten sie die Blätter, welche liegen geblieben, und machten die Wahrsagung daraus.

Es war ferner eine Gattung, die sie *αλεκτρομαντεία* genennet haben; hierbey wurde der Platz in gleiche Theile getheilet, in einen ieden Theil wurde geschrieben ein Buchstabe aus dem *A. B. C.* in iedes Theil wurde ein Körnlein gelegt; darauf haben sie einen Hahn gebracht, welcher die Körnlein aufgepicket, dabey gewahren sie die Ordnung, aus welchem Theil und Buchstaben er die Körnlein nach einander genommen, setzten alsdann selbe Buchstaben in ein Wort zusammen, und machten eine Vorsagung aus demselben.

Von dem Käyser *Valens* wird erzehlet, daß, als er seinen Reichs-Nachfolger zu wissen verlanget, habe er diese Art des Looses gebraucht, darauf die aufgepickte Körnlein *T. E. O. D.* haben ausgemacht, daraus er geschlossen habe, daß derselbe ein *Theodorus*, oder *Theodosius*, oder *Theodatus*, oder dergleichen seyn werde, darum habe er auch alle, welcher Namen mit diesen Buchstaben haben angefangen, tödten lassen.

Alle Gattungen des Loos-Wahrsagens zu erzehlen, würde zu weitläufftig fallen. *Plura vide in Peucero de divin. Cap. de Sortibus et Del-Rio disquisit. Magic. Lib. 4. quaest. 7. Sect. 3.*

Einige wenige Exempel sind genug, zu zeigen, wie weit der Heydnische Aberglaube sich erstrecket habe. Gleichwohl ist nöthig, annoch drey Gattungen der Loos-Wahrsagerey anzuführen, dieweil sie entweder in Gottes Wort vorkommen, oder bey denen Christen abergläubisch genug geübet worden, auch wohl noch geübet werden.

Es gehöret also zu denen alten berühmten Loos-Wahrsagereyen **erstlich belomanteia**, oder Pfeil-Wahrsagerey, von welcher **Knibbe in der Historie derer Propheten Lib. IV. Cap. II. §. 7. seqq.** folgendes zusammen getragen: Es ist eine alte und berühmte Loos-Wahrsagerey üblich gewesen, welche **Pfeil-Wahrsagerey** ist genennet worden, welche mit Pfeilen geschahe. Nebucadnezar, der König von Babel, giebt uns dessen ein Exempel bey, der, wenn er zweiffelte, welches Volck er zu erst bekriegen wolte, nebst andern Wahrsagereyen auch diese für die Hand nahm. Ezech. 21, 21. (*Nota.* Dieser Ort wird in denen deutschen Übersetzungen nicht auf gleiche Art gegeben, und hat *Piscator* an statt: **Er wird die Pfeile schleiffen**, die Worte übersetzt: v. 26. **Er wird die Messer schleiffen etc.** Weil aber die Holländische *Version* von Pfeilen redet, und hier von der Pfeil-Wahrsagerey gehandelt wird, so lauten die Worte der Hol-

S. 222

409

Loos

ländischen *Version*, wie folget: **Denn der König zu Babel wird an der Wegscheide stehen, fornen an den beyden Wegen, daß er Wahrsagung gebrauche, er wird seine Pfeile schleiffen, er wird die Teraphim (Bilder) fragen, er wird die Leber besehen.**

Die gelehrten Ausleger sind hier nicht einig in Übersetzung derer Worte [hebr.] *Kilkal Bachizim*, nach der unterschiedlichen Übersetzung begreifen sie auch unterschiedlich die Gattung, nach welcher das Wahrsagen mit diesen Pfeilen geschehen sey; denn bey diesem Orte ist die Muthmassung grösser, als die Gewißheit, weil darvon sonst nirgend gehandelt wird. *Vide praeter Commentatores in Ezechiel. XXI. 21. etiam Seldenum de Diis Syris Syntagm. I. cap. 2. Dillerri Disput. Tom. II. p. 356. Pfeifferi Dubia vexata Tomo IV. loco 60.*

Unsere Übersetzer, nebst vielen andern, so wohl Juden als Christen, geben es: Er wird die Pfeile schleiffen, dieselben nemlich zu poliren, glatt und glänzend zu machen; vermeynen derothalben, daß die Wahrsagerey aus denenselben gleich sey der *Catoptromantie*, da man in einem Spiegel einige Bildniß derer Sachen, die man zu wissen verlanget, beschauete.

Andere Übersetzer geben es mit dem Chaldäischen Ausbreiter: Er wird die Pfeile schießen, und zwar um das Loos oder zum Loos, wie es Lutherus übersetzt, und betrachten das Wort [hebr.] *Kilkal* als abstammend von dem Worte [hebr.] *Kalul*, welches **leicht** und **lufftig machen** heist, und begreifen diese Gattung der Wahrsagerey also:

daß man einige Pfeile recht über sich in die Höhe habe geschossen, und darbey observiret, nach welcher Seiten sie wiederum herunter gefallen sind; derohalben habe Nebucadnezar, an der Wegscheide stehende, die Pfeile über sich geschossen, zu sehen, ob sie gegen Jerusalem oder Rabba fallen werden.

Hieronymus giebt es: Er wird die Pfeile mischen, und macht darüber diese Erklärung, daß Nebucadnezar zweyen Pfeile genommen, und auf den einen **Jerusalem**, auf den andern aber **Rabba** geschrieben habe, diese nun habe er geworffen und gemischt in einen Pfeil-Köcher, mit zugeschlossenen Augen habe er einen herausgezogen, und durch diese Loosung habe er dann gesehen, wohin er seinen Weg nehmen müsse.

Die vierte Auslegung vermeynet, es könne geschehen seyn nach Art der Arabischen Pfeil-Wahrsagerey, als welche in dem Aberglauben mit denen Chaldäern in vielen Dingen übereinkommen. Diese Araber, wie **Pococius** in seiner **Arabischen Historie** erzehlet, hatten eine Loos-Wahrsagung, die sie *Alaslām* nannten, mit welcher es also zugieng: Wenn jemand wolle eine Reise anheben, oder ein Weib nehmen, oder andere wichtige Sachen fürnehmen, so gebrauchten sie die Wahrsagerey mit Pfeilen, die sie in eine Büchse thaten; auf dem einem stunde: mein Herr hat mir es geboten; auf dem andern: mein Herr hat mir es verboten; auf dem dritten stunde nichts. Wenn sie nun mit der Hand denjenigen herausgezogen, auf welchem stunde, mein Herr hat mir es geboten, so huben sie ihr Fürnehmen mit Freuden an, dieweil es ihnen GOTT gleichsam geboten hätte; wenn sie aber den Pfeil erwischt, auf welchem geschrieben stund, mein Herr hat mir es

S. 222

Loos

410

verboten, so unterliessen sie das Werck; wenn aber der ungezeichnete herfürgebracht worden, so schoben sie das Werck eine Zeitlang auf, und warteten, bis einer derer andern herausgelanget wurde. Auf solche Weise, vermeynen sie, habe Nebucadnezar die Pfeile zum Loosen gebraucht.

In dieser Finsterniß derer alten Historien lässet sich nichts gewisses schliessen.

Die andere Art der Loos-Wahrsagerey ist **Rabdomanteia**, so mit Holtz, einem Stabe, Ast von einem Baume und dergleichen geschahe; dahin man die Beschwerde und Klage GOTTes ziehet: **Mein Volck fraget sein Holtz, und sein Stab soll ihm predigen, denn der Hurerey-Geist verführet sie, daß sie wieder ihren GOTT Hurerey d. i. Abgöttere y treiben.** Hos. 4,12.

Obgemeldter **Knibbe** hat *l. c. p. 113.* hiervon folgende Anmerckungen zusammen getragen: Es vermeynen viele Ausleger, daß der heilige Geist auf obgedachte Loos-Wahrsagerey in angezogenen Worten des Propheten gesehen habe. *vid. Corn. a Lapide, Rivetum et alios Commentat. ad Hos. IV. 12.*

Diese **Rabdomantie** geschahe auf vielerley Weise bey unterschiedlichen Völckern. **Maimonides de Idol. Cap. XI. §. 7.** redet also, doch dunckel, darvon: Es seyen unter denen Wahrsagern, welche Stein und Sand gebrauchten; andere liegen auf der Erden und weissagen; andere schauen in einen eisernen oder gläsernen Spiegel; andere nehmen einen Stab in ihre Hand, und steuern sich darauf, bald schlagen sie damit die Erde, bis ihre Gedancken herfür kommen; darvon redet der Prophet: Mein Volck fragt sein Holtz, und sein Stab soll es ihm sagen.

Ein anderer Jude (*vide citatum apud a Lapide in h. l.*) beschreibt diese Wahrsagerey also: Sie zogen einem Stabe an der einen Seite die Rinden hinweg, warffen denselben in die Luft, wenn das erste mahl in dem herabfallen das gescheelte über sich lag, hielten sie es für unglücklich, und wenn beyde mahl ein gleiches Theil oben gelegen, dann hielten sie es vor einen vermischten Ausgang, so theils glücklich theils unglücklich seyn werde.

Herodotus zeigt, wie die alten Scythen diese *Rabdomantie* gebraucht. Bey ihnen, sagt er, sind viel Wahrsager, welche mit vielen Weyden-Ästen auf diese Weise Wahrsagerey treiben: sie nehmen grosse Busch-Äste, wenn sie selbige auf die Erde gelegt, so binden sie selbige auf, und legen iede Ästlein sonderbar, und wahrsagen, und die weil sie dieses reden, so binden sie dieselben wieder zusammen; dieses ist die Wahrsagerey, die ihnen von ihren Voreltern ist überliefert worden. **Herodotus Lib. IV. sive in Melpemone.**

Und **Tacitus** erzehlet, daß die alten Deutschen diese Wahrsagerey also geübet haben: Ihre Loos-Wahrsagung ist gantz einfältig; Sie nahmen einen Ast von einem fruchtbaren Baume, schnitten denselben zu Loos-Stücklein, welche mit sonderbaren Zeichen unterschieden worden, warffen dieselbe ohne Ordnung auf ein weiß Tuch; nachgehends so in Stands- oder gemeinen Sachen Rath gehalten worden, kam ein Priester; wenn es häußliche Sachen betraf, so kam der Hausvater, welcher, nachdem er die Götter angebetet, und seine Augen über sich in den Himmel erhoben, jedes Loos-Stücklein dreymahl aufgenommen, die darauf ge

S. 223

411

Loos

schnittene Zeichen erklärt; wenn sie es denn verboten, so ist desselbigen Tages keine Raths-Fragung mehr gehalten worden; so es aber erlaubt worden, so hat man diesem die Vogel-Wahrsagerey beygefüget. **Tacitus de moribus et vita Germanorum Cap. X.**

Ammianus Marcellinus wenn er *Lib. 31.* die Alanen ein Volck in *Sarmatia Europaea* beschreibt, so erzehlet er ihre Wahrsagerey also: Sie sahen die zukünftigen Dinge auf eine sonderbare Weise vorher; die Weiber rafften die geradesten Äste zusammen, und zu gewisser Zeit, mit gewissen geheimen Beschwerden, sonderten sie dieselben von einander, daraus sie die Vorbedeutung klar abnehmen können.

Die **dritte** und letzte Gattung der Loos-Weissagung, (schreibt **Knibbe** ferner *l. c. §. 9. seqq.*) so gantz gemein war, geschahe durch Aufschlagung des ein- oder andern Poeten-Buchs, und wurde genennet *Stichiomanteia*, wie auch *Papsodomanteia*. Der Vers, den sie bey Aufschlagung des Buchs zum ersten gesehen, war ihnen die Vorsagung; Solches wurde meist getrieben mit denen Büchern derer zwey Haupt-Poeten derer Griechen und Lateiner, *Homeri* und *Virgilii*, daher sie *Sortes Homericae*, *Sortes Virgilianae*, genennet werden. Die Historien erzehlen, daß viele Kayser daraus ihre Regierung, Lebens-Zeit und andere Dinge erforschet.

Es ist leicht zu begreifen, daß die blinden Heyden solche Wahrsagereyen gebraucht; daß aber Christen, die aus Gottes Wort besser unterrichtet, an diesem Aberglauben sich haben schuldig gemacht, darüber ist sich mehr zu verwundern. Dennoch ist solches geschehen, besonders in der abergläubigen Zeit, nicht allein von dem unwissenden Volck, sondern auch verständigen, weisen und frommen Leuten. Was die Heyden mit denen Büchern des *Homeri* und *Virgilii etc.* gethan haben, das thaten auch die Christen mit der Bibel, und diese sind ge-

nennet worden *Sortes Evangelicae, Sortes Sanctorum, Sortes Apostolorum*.

Es geschahe nicht allein von sonderbaren Personen, sondern auch öffentlich in der Kirchen, und gienge auf diese Weise zu: Sie nahmen nach Belieben das eine oder andere Buch der Bibel, und den ersten Vers, der ihnen bey Aufschlag des Buchs in das Gesichte fiel, hielten sie für eine göttliche Offenbahrung; oder sie nahmen drey Bücher der Schrift, und legten dieselben auf den Altar, (welche Altäre mehrentheils über die Gräber gewisser Heiligen gebauet waren); das ein Buch begriffe zum Exempel die Propheten, das andere die Evangelisten, das dritte die Send-Brieffe des Apostels Pauli: Nachdem sie nun den HERN gebeten, thaten sie auf das Buch derer Propheten; wenn sie in dem ersten Aufschlag nichts gefunden hatten, was zu ihrem Vortheil gedienet, und sie zu wissen verlanget, so öffneten sie auch das Buch derer Evangelisten; fanden sie bey dem ersten Aufschlage auch nichts, so zur Sache dienete, so thaten sie ein gleiches mit dem dritten Buche; fanden sie aber eben aus diesen drey Büchern etwas, so zu ihrem Zweck diene, so nahmen sie es an als eine göttliche Offenbahrung. Durch diese *Sortes Apostolorum* wurden eine lange Zeit die Bischöffe und Geistlichen erwehlet.

Sie kamen auch in die Kirche, mit dem Vorhaben einige

S. 223

Loos ist mir etc.

Loos-Dreyer

412

Sache zu erfahren, und machten dessen zu einer Bedeutung den ersten Spruch der Schrift, den sie im Hereintreten lesen hörten. Wie hoch kan der Aberglaube nicht steigen? sagen gelehrte Männer, die von dergleichen Heydnischen Unglauben in die Christenheit gekommenen abergläubischen und GOTT versuchenden Mißbräuchen geschrieben haben. *van Dale de Oraculis Cap. X. p. 315. seqq. Delrio disquisit. magic. IV. 7. Sect. 3.*

Dahin doch eben nicht gerechnet werden mag, wenn einige bloß zu einer erbaulichen Ergötzlichkeit und Erquickung aus vielen zusammen in ein Behältniß gethanen Sprüchen und Reimen, das in die Hände kommende Blat ziehen, nicht daher eine Vorbedeutung künftigen Schicksals zu haben, sondern nur im gegenwärtigen die schweren Gedancken durch anmuthige über das gezogene habende Betrachtungen zu erleichtern, und dergestalt nicht so wohl die Zeit zu vertreiben, als sich vielmehr zu dero fernern mühseligen Gebrauch geschickt zu machen; welcherley bescheidenes Urtheil wohl über angezeigten Gebrauch derer hier und dar bekannter massen herausgekommenen **Spruch-Kästlein** zu fällen seyn mögte.

Loos ist mir gefallen aufs liebliche, Ps. 16, 6.

Hiermit will der Meßias so viel sagen; Nachdem ich durch mein Leiden und Tod, so ich für alle Menschen, die sichs zwar nicht alle annehmen, willig ausgestanden, aus denen Gläubigen und Auserwehltten ein Volck und Kirche erworben, so mir auch zum Erbtheil und Eigenthum worden ist, befinde ich daran meines Hertzens Lust und Vergnügung, als an einem fruchtbaren und lieblichen Erbstücke und schönen Eigenthum, daß ich die Fruchtbarkeit, Schönheit und Lieblichkeit, so wohl an der gantzen Gemeine, als allen und jeden wahren Glaubens-Genossen genug zu loben finde; darum will ich sie auch mehr und mehr tüchtig machen zum Erbtheil der Heiligen im Licht, Col. 1,12. und sie ererben lassen das Reich, das ihnen bereitet ist von Anbeginn der Welt, Matth. 25, 34. **Carpz.** Leichen-Spr. T. I. p. 715. seq.

Loos-Bier, siehe **Bier brauen**, *Tom. III. p. 1797.*

Loos-Dreyer.

Wird vom Loose also gesagt, und ist unter denen Handwerckern, so den Marckt bauen, gebräuchlich, wenn derer viel, aus unterschiedenen Orten, doch einerley Gattung, auf Jahrmärkten zusammen kommen, daß daselbst keiner nach Belieben sich darff eine Stätte nehmen, sondern mit denen übrigen ins Loos treten, und wie ihme solches fället, zufrieden seyn, und daß zum Zeichen einen Dreyer mit einwerffen muß.

Da sich nun einer, den sie auf ihre Weise vor redlich nicht halten, mit einmischete, und auch seines Orts den Dreyer mit einwürffe, wird ihm solcher ausgeworffen, und muß unten an stehen. Allermassen aus einer gewissen Stadt Riemer-*Actis* wahrzunehmen gewesen, so auf denen Märkten zu Keyna und Meisen *passiret*. Als aber dergleichen einem Gärber zu R. auf Anstifften eines andern, auf denen Märkten zu Bürgel und Eisenberg wiederfahren, nahm selbiger es vor eine hohe Beschimpfung, suchte bey einem Rechts-Collegio Information zu Anstellung einer Injurien-Klage.

[Sp. 413:] **Loos-Gerichte** ...

S. 224 ... S. 254

S. 255

475

Loschnitz Losenstein

...

Lose ungeistlich Geschwätz ...

Losen.

Ist eine denen Weibern wohlbekannte und gebräuchliche Art, Töpfe und ander irdenes Gefäße und Küchen-Geräthe Parthien-weise auf dem Topff-Marckt einzukauffen, da nemlich der Verkäufer solcher Waren die Töpfe und Tiegel in gewisse Classen setzet, und die Käuferinnen darum untereinander loosen lasset. Ist deßwegen erfunden, damit nicht eine Person allein die besten Stücken vorher heraus lesen kan, und das schlimmste Zeug denen andern hinterläst.

Losenstein ...

S. 256

Loso

Lossage-Essen

S. 257

480

...

...

Lossaeus ...

Lossage-Essen.

Man hat in alten Zeiten viel auf gemeine Essen gehalten, als wodurch die Gemüther Gelegenheit hätten, sich mit einander zu vereinigen, die Kauffleute Gesellschaffter zu finden, die Handwercker Gleichförmigkeit zu erhalten. Und, damit es nicht auf der einzelnen Personen Kosten geschähe, hat man allerley Meister-Essen, Köstgen, ja unter denen Gesellen den Gesellen-Braten, und so gar bey Lossagung derer Jungen ein Schmäußgen erfunden, welches ein Lossage-Essen heisset. Gehets gleich über den Jungen, so hat er doch das Ende seiner Dienstbarkeit

erlebet. Wovon Nachricht aus der **Sattler-Innung Artic. IX.** wahrgenommen.

[Sp. 481:] **Loßbau** ...

S. 258 ... S. 298

S. 299

563

Lotter

Lotterbube

...

Lotter, (Tobias) ...

Lotterbube, ist ein leichtfertiger Kerl, der alle Schelmstücke ausüben, kein Bedencken trägt.

So muste sich **Paulus** auf dem Marckte zu Athen von dasigen Verächtern der Lehre JESu schelten lassen, daß man lieset: **Paulus redete auch auf dem Marckte** nach dermaliger Gewohnheit **zu denen, die sich herzu fanden. Etliche aber der Epicurer und Stoicker Philosophi zanckten mit ihm, und etliche sprachen: Was will dieser Lotterbube sagen? das machte, er hatte das Evangelium von JESu verkündigt**, Apostel-Gesch. 17, 16-18.

Das Wort Lotterbube scheint von **Lot** oder **Looß** hergeleitet zu seyn, und diesemnach jemanden zu bedeuten, der da durchs Lot oder Looß denen Menschen künfftige Zufälle,

S. 299

Lotterie

564

ihr bevorstehendes Weh oder Wohl verkündigen will, und auf diese oder andere Weise sich der Gabe propheceyen oder wahrsagen zu können, anmasset. Solche Leute machen viel unnützes Geschwätze, und lügen gewaltig darinnen. Vor dergleichen etwas wollen die Athenienser den Vortrag **Pauli** halten, der in der Predigt von JESu freylich denen Menschen das zukünfftige Wohl und Weh, nachdem sie an ihn glauben oder nicht glauben würden, verkündigte und anzeigte. Mit seiner allertheuresten und gewissesten Wahrheit solte er ein nichtswürdiger, gewinnsüchtiger und betrüglicher Wind- und Wortmacher seyn.

σπερμολογος heisset es im Griechischen, ein **Wort-Säer, Marck-Schreyer**, das **Luther** gar wohl **Lotterbub** gegeben, und den Namen in der Rand-Glosse weiter mit hinzugefügten **Theriac-Krämer, Frey-Fahrten und dergleichen Gesindlein** mehr erläutert hat, das mit unnützen Geschwätze hin und wieder im Lande sich nähret. Unter dieserley wolte man **Paulum** rechnen, da er auf dem Marckte von JESu und dem zukünfftigen Gerichte und der damit verknüpfften Auferstehung derer Todten redete.

Lotterie kömmt von **Lot** oder **Loos** her, welches ausser Zweifel ein alt Sächsisches Deutsches Wort ist, immassen solches in den meisten Nordischen, auch in der Frantzösischen Sprache gebräuchlich; ob es aber mit dem Griechischen Ionischen *λογχῆ*, welches eben so viel heisset, eine grosse Gemeinschaft habe, ist hier der Ort nicht zu untersuchen.

Einige leiten Lotterie von dem Holländischen Worte **Loten** her, das ist **loosen**, (*sortiri*,) und bedeutet einen Contract, dabey etwas ungewisses ist, so aufs Glück ankommt. Es wird in verschiedener Bedeutung genommen.

Denn einmal nennt man dieses eine Lotterie, wenn ihrer etliche zusammen legen, und eine Sache kauffen, welche demjenigen zufallen

soll, dem selbige das Loos zutheilet, siehe **Pufendorf** *in jure nat. et gentium lib. 4. cap. 9. §. 6.* hernach heißt man auch das eine Lotterie, wenn man aus einem gewissen Gefäß, darinnen eine Anzahl beschriebener und unbeschriebener Zettel ist, vor Geld einen oder mehr Zettel heraus ziehen darff, und alsdenn dasjenige, was auf dem Zettel beschrieben, bekommt, welches man auch den **Glücks-Topff** nennet, und ihn mit der Lotterie, vor eins hält.

Andere aber erinnern, daß man sie von einander unterscheiden müsse, indem die Lotterien von der Obrigkeit zum gemeinen Besten angestellt und dirigiret würden; ein Glücks-Topff aber sey eine Sache, die eine Privat-Person vor sich zu ihrem eigenen Privat- Interesse habe, daß, ob sie wohl in der Beschaffenheit selbst mit einander übereinkämen, so wären sie doch darinnen unterschieden.

Es bringt auch solches der heutige Gebrauch dieser beyden Wörter mit sich, daß man was anders durch den Glücks-Topff, als die Lotterie, verstehet.

Es kommen bey der Materie von der zuletzt beschriebenen Lotterie zwey Fragen für: die eine ist: **Obs recht sey, Lotterien anzustellen, und etwas hineinzulegen?** Siehet man die Sache nach der blossen Vernunft an, so kan man keinen hinlänglichen Grund finden, warum eine Lotterie unzuläßig seyn

S. 300

565

Lotterie

solle? Denn da man sich derselben als eines Mittels zur Erhaltung der Armen, und Beförderung des gemeinen Bestens bedienet, so kan man nicht sehen, warum diese Art, Geld zu bekommen, unrecht seyn sollte; Es ist eine Lotterie wie eine ausserordentliche Collecte anzusehen, da man mit Manier von den Leuten das Geld bekommt, welches sie sonst entweder gar nicht, oder wenn mans ihnen auferlegt, mit Murren und Ungedult gegeben hätten.

Etwas aber hinein zu legen, hält die Vernunft aus der Ursache vor zuläßig, weil ein ieder Herr über seine Güther wäre, und Krafft dieses Eigenthums, Rechts damit thun könnte, was er wolte; Doch ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Sache nach theologischen Gründen untersucht wird, sich einige Bedencklichkeiten dabey finden.

Denn auf Seiten dessen, der eine Lotterie anlegt, kommt dieses zu bedencken für: Ob man damit nicht Anlaß zur Reitzung der menschlichen Affecten gäbe, und wenn auch gleich solches zufälliger Weise geschähe, und der Fürst eine gute löbliche Absicht vor das gemeine Beste hätte; man wüste aber solches vorher, ob man auch nicht solches zu verhindern, und auf andere unanstößige Mittel bedacht zu seyn verbunden wäre? Bey demjenigen, der hinein lege, käme es darauf an, was er vor eine Absicht habe, daß, wenn solche auf keine Gewinnsucht ankomme, und man vielmehr, das gemeine Beste zu befördern, gesinnet sey, so könne er solches ohne Verletzung des Christlichen Gewissens thun.

Nach den Regeln des Christenthums geht es auch so schlechterdings nicht an, daß man mit seinen Gütern thun könne, was man wolle, indem man selbige als ein Christ verwalten, und sie daher zur Ehre GOTTES und zum Nutzen des Nächstens mit anwenden muß.

Die andere Frage ist: **was das Lotterien-Glück oder Unglück vor einen Grund habe?** Einige schreiben solches einem unvermeidlichen Schicksal, andere dem blinden Glück, oder dem blossen Zufall, und noch andere einem Geist oder Engel, der die Lotterie regiere, zu. Es

sind auch einige durch die lange Übung so klug worden, daß sie die Minuten auszupunctiren wissen, da ihr Geld muß eingelegt werden, wenn es gewinnen soll.

Wie fern aber GOTTES Vorsicht und Regierung mit Lotterien zu thun habe? ist eine Sache, davon die Meynungen auch nicht mit einander übereinstimmen. **Wucherer** in *Meditat. circa lottarias p. 24. seqq.* glaubet, daß GOTT bey Austheilung des Lotterien-Glücks nicht die *caussas secundas*, oder diejenigen natürlichen Mittel und Werkzeuge, dadurch nach dem Begriff unserer Sinnen, einem ein gutes, dem andern ein mittelmäßiges, dem dritten ein leer Looß zufällt, vor sich würcken lasse; sondern die Hand mit einer gantz besondern Vorsorge (*providentia speciali*) unmittelbar im Spiel habe; **Clerc** aber in *Reflexions sur ce qu' on appelle bonheur et malheur en matiere des Lotteries*, und **Barbeyrac** in *traité du ieu lib. I. c. 2.* behaupten, daß der gantze Handel auf GOTTES allgemeine Vorsorge, und auf die natürliche

S. 300

Lotterie

566

Ordnung, welche den *caussis secundis* zu ihrer Würckung einmal vor allemal gesetzt ist, ankomme. GOTT müste durch seine Macht entweder die Hände dererjenigen, welche die Zettul vor Ziehung der Lotterie mischen, oder die Hände derer, die solche hernach ziehen, dergestalt regieren, daß sie nothwendig so, und nicht anders, mengen und greiffen könnten, welches wol schwer auszumachen seyn dürffte. Läst sie GOTT in ihrer Freyheit zu handeln, wie sie wollen, so fällt die besondere Vorsorge weg; macht er aber, daß sie anders würcken müssen, als sie sonst würden gethan haben, so wäre die Sache als ein Wunder zu betrachten.

Dahero hält **Barbeyrac** in der Materie vom Spielen mit dem **Placette** vor unwahrscheinlich, daß GOTT derer Laqueyen Karte mit mehrer Vorsorge, als die Schlachten grosser Völcker, die Veränderung derer Königreiche und das Heil des Erdbodens regiere.

Man kan von dieser Materie lesen

- *Reflexions sur ce que l' on appelle Bonheur et Malheur en matiere de Lotteries, et sur le bon vsage qu' on en peut faire*: Amsterdam 1696. in 8;
- **Leti** in *Critique historique, politique, morale, economique et comique sur les lotteries, anciennes et modernes, spirituelles et temporelles, de Etats et de Eglises*, Amsterdam 1697, in 2. Duodetz-Bänden, so der Verfasser in Italiänischer Sprache geschrieben, und bald ins Frantzösische übersetzt, auch von einem Ungenannten *Considerations sur la critique de lotteries et sur l' auteur* darzu gemacht worden.
- **Clerc** in den schon angeführten *Reflexions*, welche auch 1716. deutsch heraus kommen;
- **Johann Friedrich Wucherer** in *Mediationibus de eo, quod iustum est circa Lotarias*, Jene 1715.
- **Wildvogel** in *Disputat. de eo, quod iustum est circa Lotarias*, 1718.
- **Wegner** in *Disputat. de Lotteriis*, Königsberg 1717. nebst denen Scribenten, die vom Spiele geschrieben.

- **Barbeyrac** in dem *traité du ieu Lib. 2. cap. 2. § 11.* widerlegt den *Autorem artis cogitandi*, der die Lotterien *Lib. 4. cap. 16.* verworffen.

Den Ursprung des Looses und der Lotterien betreffende, so ist solches bey denen Griechen in ernsthaftten Sachen nicht gebrauchet, auch von ihren Gesetzgebern *Lycurgus, Pythagoras etc.* verworffen worden, jedoch bey ihren Spielen, Festen und dergleichen, üblich gewesen. **Doglionius**, ein Italiänischer Schrift-Steller, meldet zwar in seiner Welt-Historie, daß die *Crotoniates*, ein Grichisch Volck, das Loos bey der Vermählung ihrer Kinder gebrauchet, indem an einem gewissen Tage 12. Jünglinge und so viel mannbare Jungfrauen, ieder seine Eltern hinter sich habende, in zwey Reihen gegen einander über gestellet, und darauf gelooset worden, welcher zuerst eine von denen Jungfrauen wehlen solte, mit der er alsdenn nach seinem Hause gewandert, und sie behalten; welches man aber an seinen Ort gestellet seyn lässet.

Die Römer haben bey zweyhundert Jahren ebenfalls nichts vom Loos gewust, als aber die Republick an Ländern in allen Welt-Theilen zugenommen, ist das Loos bey Erwehlung der *Gouverneurs*, Bürgermeister und anderer Bedienten, so man in die Provintzien geschickt,

S. 301

567

Lotterie

Sors provinciarum, eingeführet worden: als wodurch man sich des Gezäncks der vielen *Praetendenten*, und anderer mannigfaltigen *Inconuenientien* klüglich entschüttet. In Rom selbst aber oder vielmehr denen *Chargen* in selbiger Stadt, ist das Loos niemals in Brauch kommen.

Daß aber der Gebrauch des Looses viel älter sey, bezeuget die heilige Schrift. Denn da hat GOtt der HErr selbst befohlen über den Versöhnungs-Bock das Loos zu werffen, im dritten Buch Mosis am 16. Capitel.

Das Cananäische Land muste durchs Loos unter die zwölff Stämme Israel ausgetheilet werden, im Buch Josua am 13.

Als die Israeliter wider den Stamm Benjamin zogen, looseten sie darüber, wer mitziehen solte, im Buch der Richter am 20. v. 10.

Unter den Priestern ward das Loos geworffen, Nehemia 10. v. 34.

Und aus dem dritten Capitel des Buchs Esther erhellet klärllich, daß das Loos auch unter denen Persern im Brauche gewesen.

Der Prophet **Jonas** ward ins Meer geworffen, nachdem durchs Loos war offenbar worden, daß das Ungewitter um seinetwillen entstanden, Jonä 1. v. 7.

Wenn man damit *conferiret* was im Propheten Nahum Cap. 3, 10. stehet, so kan man schliessen, daß das Loos, wo nicht unter allen, doch unter den meisten Asiatischen Völckern gebräuchlich gewesen. Im neuen Testament ward an des Verräthers Judä Stelle, Matthias zum Apostel durchs Loos erwehlet, wiewol uns der Streit nicht angehet, den die beyden Italiänischen Schrift-Steller *Campana* und *Doglioni* mit einander haben: ob das Loos über **Matthiam** durch ein Kind, oder durch einen erwachsenen Menschen sey gezogen worden.

So sind auch viele der beständigen Meynung, daß in denen ersten dreyhundert Jahren nach CHristi Geburt, die vornehmsten Bischoffs-Wahlen durchs Loos geschehen. Als aber nachgehends der Römische Bischoff die *Autorität* über andere zu behaupten angefangen, ist an statt des Looses die Wahl durch die Wahl-Stimmen eingeführet wor-

den, dadurch dieses oder jenes Ehr-Geitz desto ehe zum Zweck gelangen möchte.

Wie denn von selbiger Zeit an in 200. Jahren fast nicht eine friedliche Pabst-Wahl geschehen, sondern die *Factiones* haben immer mehr und mehr zugenommen, bis endlich gantz Italien und andere Länder durch die *Guelfen* und *Gibellinen* verheeret worden.

Von Rom hat sich diese Wahl-Art durch die Stimmen in der gantzen Welt ausgebreitet, und meynet *Leti*, daß dadurch unsäglich Übels gestiftet worden, und alle *Schismata*, *Simonie*, *Intrigues*, Verkaufung der geistlichen Ämter, und alle andere unrechtmäßige Beförderungen zum Predigt-Amte, darüber offte gantze Länder klagen, daraus erwachsen.

Pabst *Coelestin V.* der aus einem Einsiedler 1294. nach einer langwierigen *Vacanz* von 2. Jahren und 3. Monaten, durch die *Autorität* König *Carls* von Neapolis und Sicilien, als welcher die meisten Stimmen auf seine Seite gebracht, auf den Päpstlichen Stuhl erhoben worden, hat diesen Misbrauch schon erkannt, daher er, sobald er zu *Aquila* in Königreiche Neapolis gecrönet gewesen, aus 50. Personen, die er am tüchtigsten achtete, 12. Cardinäle erwehlet. Mit de-

S. 301

Lotterie

568

rer Hülfe meynete er es so weit zu bringen, daß auch der Pabst künftigt durchs Loos möchte erwehlet, und dadurch die langen *Conclavia* und tausend andere Ungelegenheiten gehoben werden; hätte auch vermuthlich in seinem Vorhaben glücklich *reussiret*, wenn sich nicht der Cardinal *Gaëtano* darwider gesetzt hätte, der als ein wohlverdienter Mann bey nächster Gelegenheit die Stimmen vor sich selbst zusammen zu bringen getrachtet, so auch geschehen.

Da nun *Coelestin* sein gutes Vornehmen nicht kunte vollziehen, bediente er sich demnach der Lotterie vor sich selbst, und wenn eine Bischoffs-Stelle vacant ward, ernennete er darzu jederzeit 3. oder 4. Personen, über welche er das Loos werffen ließ, und wem selbiges traff, der blieb Bischoff, und erhielt die Päpstliche disfalls nöthige Bulle, daher das Sprichwort entstanden. *Papa Coelestino da li Benefici la sem et li fa perdere il matino.* (Pabst *Coelestin* giebt des Abends Pfründen, und des Morgens läßt er sie wieder nehmen.)

Unter denen Christlichen *Republiquen* hält insonderheit die Venetianische viel auf das Loos, und ist solches bey ihnen als ein Grund-Gesetz, und ihr grosser Rath gleichsam eine immerwährende Lotterie aller Stellen und Ämter; wiewol auch bey denen Loosen die Stimmen, sonderlich bey der Wahl des Hertzogs, mit untergemenet werden.

Zu *Genua* gilt das Loos bey der Wahl noch mehr als zu Venedig. Denn die 8. *Gouernatori*, welche mit dem *Doge* das *Collegium*, so die *Signoria* heist, ausmachen, werden alle durchs Loos erwehlet, und zwar so, daß einer 2. Jahr bleibet, doch alle 6. Monate 2. abgehen, und 2. neue aus allen denen, so im grossen Rath solche Ämter *praetendiren* können, (so über 40. Jahr alt seyn müssen, und also deren Anzahl ungefehr 120.) erwehlet werden. Denn aller Namen werden ins Loos gethan, und durch einen Knaben, der mit vielen *Reliquien* behängt, 2. heraus gezogen.

Ja es wird mit dieser Wahl auch noch eine andere Lotterie in der gantzen Stadt getrieben, massen alle 120. Namen ein gantz halb Jahr vorher gedruckt sind, da sich denn gewisse Banquierer finden, bey denen ein ieder einen oder zwey Thaler auf diese oder jene Person

setzen, und so selbige durchs Loos zum *Gouernatore* erwehlet wird, ein, zwey, oder mehr hundert Thaler gewinnen kan: dabey gleichwol die Banquieres allezeit den besten Gewinn behalten, massen sie nur wegen 2. Personen zahlen müssen, da sie hingegen auf 120. einnehmen können.

Zu Venedig treibt man zwar auf solche Art bey denen Wahlen keine Lotterie, weil dort die Stimmen mit unterlauffen, und also nicht ein pures Glücks-Spiel. Im Gegentheil sind dort vielerhand andere Lotterien, so daß sie wohl in keinem Orte der Welt häuffiger als daselbst gehalten werden, massen auch Privat-Personen, um ihre Güter, Kostbarkeiten, Haus-Geräth und dergleichen mit Manier an Mann zu bringen, solche mit Obrigkeitlicher Einwilligung errichten können.

Der berühmte *Medicus Seluatico*, hatte auf der Spitze eines Berges ein überaus schönes Lust-Haus auf eigene Kosten bauen lassen, dahin man aber nur zu Fusse, und zwar mit grosser Mühe kommen können. Nach seinem Tode kunte es denen Er-

S. 302

569

Lotterie

den nichts einbringen, ob es gleich mehr als 50000. Thaler gekostet hatte, dahero erhielten sie gegen Erlegung 1000. Thaler, welche zu dem Türcken-Kriege angewendet sollen werden, die Erlaubniß, daß sie eine Lotterie zu Veräußerung des Schlosses anrichten dürfften. Jedes Loos kostete zwey Pistolen, welche bald weggegangen, weil nicht leicht jemand sowol in als ausser der Stadt gewesen, der nicht gegen einen so vortrefflichen Lust-Pallast ein Loos 7. 8. oder mehr gewagt hätte.

Das beste Loos traff einen armen Schiffer, der nicht mehr als ein Loos gehabt, darinnen sein ganzes Capital bestanden. Als er das Lust-Haus gewonnen, verkauffte ers stracks vor zwölf tausend Thaler, und meynete, er wäre der größte Herr von der Welt: der Käuffer hingegen machte gegen Erlegung tausend Thaler eine abermalige Lotterie auf fünf und zwanzig tausend Thaler ausser denen dazu benöthigten Unkosten, welche ebenfalls in kurtzer Zeit voll, und er dadurch mit einem grossen Gewinn erfreuet worden.

Viele andere, so mit Land-Güthern und kostbaren Mobilien beladen, von denen sie mehr Beschwerde als Nutzen haben, und solche ohne dem äussersten Schaden nicht verkauffen können, finden durch die Lotterien den allerbequemsten Weg solche loszuwerden, und sich und ihre Familien besser zu versorgen, dabey niemanden Tort geschiehet, und der gemeinen Casse noch ein Vortheil zugezogen wird, indem, wie besagt, ein gewisses vor die Erlaubniß muß gegeben werden.

Zu der Zeit des Venetianischen Hertzogs, *Francesco Erizzo*, sind die Lotterien so gemein worden, daß man nicht allein auf öffentlichen Plätzen solche beständig, sondern auch so gar in denen Klöstern gehalten. Es war auch schon andem, daß der Rath der Zehner (*di dieci*) disfalls andere Verordnung machen wolte, es trat aber einer von grossen Ansehen unter ihnen auf, und sagte: *Piacesse à Iddio che la Republica non habbia mai altri nemici che la Lotteria, perche potrebbe gloriarsi d' hauer nemici che la beneficano*. Das ist: GOTT gebe, daß die Republick niemals andere Feinde habe, als die Lotterie, denn solchergestalt wird sie sich rühmen können, daß sie Feinde habe, die ihr Gutes thun: welche Rede es dahin gebracht, daß denen Lotterien nach wie vor der Lauff gelassen worden.

Auch hat man sich der Lotterien bereits im 1614. Jahre zu Hamburg bedienet, massen daselbst die grosse Lotterie auf dem Eimbeckischen

Hause gehalten, und was das vornehmste, von derselben Gewinn das Werck- und Zucht- Haus im Jahr 1616. zum ersten gebauet und angeordnet worden. Die Art der Ziehung bestund in folgenden: Es waren zwey grosse Körbe gesetzt, aus welchen die Zettel der Namen und der Gewinne, durch einen Waysen- Knaben ausgegriffen, und denn von denen beysitzenden Herren und Bürgern durch den dabey gebrauchten beeidigten Notarium verzeichnet worden. Auf dem Korbe, darinnen die Namen lagen, stunden diese Verse:

S. 302

Lotterie

570

Wer im Bein-Hause erkennen kann
Einen Armen für einen reichen Mann,
Der kan in dieses Korbes Ort
Hie Heintzen treffen, Cuntzen dort.

Auf dem darinnen die Gewinn-Zettel lagen, hieß es:

In diesem Korbe die Gewinnen seyn
Für Grosse, Mittel und auch Klein.
Niemand kan sagen, an dieser Sydt
Liegen die Gewinn und da die Nydt.

Im 1694. Jahre, wurden die Lotterien in Engelland eingeführt. Denn als der König eine gute Summe baares Geld eilfertig bedurfte, und das Parlament im Jahr 1694. fast den gantzen Jenner damit zubrachte, wo solches herzunehmen, gab einer den Vorschlag, eine Lotterie von einer Million Pfund Sterlings anzurichten. Dieser ward angenommen, selbige in hundert tausend Loose, jedes zu 10. Pfund Sterlings eingetheilet, mit der Bedingung, daß man einem jeden, der die Loose kaufen würde ein jährlich Interesse von 10. *pro Cent* auf 16. Jahr geben wolle, nach welcher Zeit das *Capital* sollte verfallen seyn; über diese waren noch fünffhundert Loose in baaren Gelde darunter der höchste Preiß zu tausend, der kleinste zu zehn Pfund Sterling, welche mit den andern Loosen vermischt, und auch hierbey, damit der König das baare Geld behielte, die Bedingung gefüget worden, daß, wer ein solch Loos zöge, sich mit dem jährlichen *Interesse* vergnügen sollte.

Zum Exempel, *Madame le Coq*, des *Mr. le Coq*, vormals Parlaments-Raths zu Paris, der hernach wegen der Religion nach Londen geflüchtet, Ehe-Frau, so das Loos von 1000. Pfund bekommen, hat 16. Jahr lang jährlich 1000. Pfund Sterling, ausser denen zwanzig Pfund vor ihr eingesetztes *Capital* von zwey hundert Pfund vor zwanzig Loose, zu geniessen, welches ein grosser Vortheil; daher man ihr stracks acht hundert *Guineen* dafür geboten, wenn sie es hätte wollen verkauffen.

Bey der grösten Londischen Lotterie hatten zwar Anfangs die Ausländer wegen des Geldes einige sorgfältige Gedancken, da sie aber sahen, daß das Parlament vor die Zahlung gut sagte, alle vornehme Loose nahmen, kamen sie mit einem solchen Eifer, daß nicht nur binnen 5. Monaten die gantze Million voll worden, sondern noch vor zweymal hundert tausend Pfund Loose auf gleiche Bedingung musten hinzu gethan werden. Wie man denn bey gemachter Rechnung befunden, daß aus denen Niederlanden, Deutschland, Schweitz, Italien, ja aus Franckreich selbst drey hundert und funffzig tausend Pfund Sterling, und also ein Drittel von der Lotterie gefüllet: nach deren Ziehung aber in Engelland verboten worden, keine mehr zu halten, daß also diese die Königin und Mutter aller von selbiger Zeit an bis ietzo in Holl- und Deutschland geschehenen Lotterien geblieben.

Denn ob zwar schon

in denen nächst vorhergehenden 10. Jahren, drey derselben in Holland, als eine zu Amsterdam, eine zu Dieckerdam, und eine zu Utrecht gehalten worden, auch die in Deutschland von undenklichen Zeiten her bekannten Glücks-Buden oder Glücks-Töpfle, ingleichen das zu Hamburg und anderer Orten gewöhnliche Verspielen, so in gewissen Häusern jährlich mit Obrigkeitlicher Erlaubniß geschiehet, nichts anders als eine Art von Lotterien, haben doch weder jene noch diese jemals ein sonderliches Aufsehen gemacht.

Die erste nach der Londischen war in Holland zu *Amersfort*, welche auf den Fuß von viermal hundert tausend Holländischen Gulden, in sechzehn tausend Loosen, jedes zu fünff und zwanzig Gulden bestanden, und mehrentheils um einige sowol der Stadt als *particulieren* zugehörige Ländereyen los zu werden, gestiftet worden: wiewol einem jeden frey verblieben zum Gewinn ein solches Land oder baar Geld zu nehmen.

Dero Ziehung fieng den 15. *Februar*. 1695. an, und währete über 4. Wochen. Der höchste Preiß war zwey und siebenzig tausend Gulden; der *Profit* vor die Stadt etliche dreyßig tausend Gulden, welches zwar ein geringes, doch trug die gute Nahrung von dem gantz ungemeynen Zulauff der Fremden, da alle Häuser bis unter die Dächer voll gesteckt, ein weit grösseres ein.

Gleich darauf im Jahr 1695. errichtete man zum Besten der Wallonischen Kirche zu Amsterdam eine doppelte Lotterie; eine zu vier hundert und funffzig tausend Gulden, bestehende in 25000. Loosen, jedes zu 18. Gulden, darinnen der größte Gewinn dreyßig tausend Gulden; die andere zu achtmal hundert tausend Gulden von einer gleichen Anzahl Loose, jedes zu zwey und dreyßig Gulden, dabey das gröste Loos funffzig tausend Gulden. Die entworffene Einrichtung war zwar Anfangs nur auf eine Million Gulden in einer Lotterie, da jedes Loos funffzig Gulden, und der gröste Gewinn zweymal hundert tausend Gulden seyn sollte, es ward aber aus wichtigen Ursachen geändert. Der Buchdrucker *Pierre Mortier* gab der Kirche allein dreyhundert Thaler, daß er das Verzeichnis der gezogenen Loose drucken und verkauffen durffte, und soll nicht übel dabey gefahren seyn.

Leti, der diese Lotterie gantz genau beschrieben, bemercket dabey, daß kaum 50. Engeländer in dieselbe gesetzt, da doch über 100. Holländer ihr Geld in die Englische gewaget, und in solcher *Salomon Blosquery Director* der Ost-Indischen *Compagnie* zu Amsterdam, allein 100. Loose genommen.

Fast zu gleicher Zeit mit der zweyten Amsterdamer ward auch die Harlemer zu 25. Fl. gezogen, dabey *Leti* abermals anmercket, daß die Amsterdamer Loose von der zweyten meist in der Stadt geblieben, die Harlemer meist auf auswärtige gefallen. Ingleichen daß *Iean Deformeaux*, Prediger der refugirten Frantzosen in Harlem, in selbiger Lotterie 50. Loose jedes zu 25. Fl. genommen, und fast alle das seine hinein gesetzt, und lauter Nieten bekommen: doch hat er in Gesellschaft mit seinem Bruder noch drey Loose in der Amsterdamer von 32. Fl. gekaufft, und mit einem derselben 25000. Fl. gewonnen.

Da hingegen *Sara Lafitte*, eine Frantzösin und re-

fugirte Priester-Wittwe, so von Allmosen gelebet, und aus solchen und allerhand verkaufften alten Galanterien so viel aufbracht, daß sie um 25. Fl. ein Loos in der Harlemer Lotterie nehmen können, mit welchem sie 20000. Gülden gewonnen.

Auf diese kamen die Lotterien zu *Monickdam, Alcmар, Briel*, und vielen andern Orten in Holland, in so grosser Menge, daß man der gemeinen Meynung ist, daß im Lande kein Flecken, und in Amsterdam keine Familie, so nicht eine gehalten, und überall, die Bettler ausgenommen, in den gesamtten Volck- reichen Provintzien keine 1000. Personen, die nicht ihr Glück darinnen versucht.

Was die *particulieren* Lotterien in Amsterdam anlanget, so ist die erste von einer *Fontangen-Macherin*, die andere von einem Goldschmiede, die dritte von einer Kauffmanns- Wittwe, so alle drey *refugirte* Frantzosen, um ihre altväterische Waaren loszuwerden, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß gehalten worden, und ein so grosser Mißbrauch in kurtzen daraus entstanden, daß man dieselben entlich untersagen müssen.

Das Volck war so erbittert darauf, daß es bey damaligen schweren Kriege alles Raisoniren über die Staats- Sachen vergaß, und ohne Murmeln neue Auflagen auf das Saltz und Seiffe legen lassen, so sonst nicht leichte würde geschehen seyn: daß also damals unter den Lotterien eine gute *Politique* gesteckt. Man hat auch gesehen, daß noch Geld genug vorhanden, massen zum wenigsten drey Millionen Gülden todt oder unbelegt Geld etliche Monat lang vorhanden gewesen.

Nach dem Kriege zogen die Lotterien aus Holland in Franckreich, und waren daselbst im Zahl 1700.

- eine zu *Rouen* von fünff und dreyßig tausend *Louis d' or*,
- eine zu *Bourdeaux* von fünff und zwanzig tausend,
- eine zu *Troyes* von funffzehn tausend, eine zu *Tours* von zehn tausend,
- eine zu *Caen* von zehn tausend,
- eine dritte (massen zwey schon vorhergangen) zu *Lion* von funffzig tausend *Louis d' or*,
- eine zu *Marseille*,
- und eine zu *Angers* von funffzehn tausend Thaler.

Dahero entschloß im May besagten Jahres der Königliche Finantzien-Rath, zu Bezahlung des Königs Schulden, eine Königliche Lotterie von 10. Millionen Frantzösischer Pfund, bestehende in viermal hundert tausend Loosen, iedes zu zwey *Louis d' or*, aufzurichten, vor welche jährlich fünffmal hundert tausend Pfund in 475. Loosen, darunter die zwey grösten iedes von zwanzig tausend Pfund jährlicher Renten, auf dem Rath-Hause zu Paris an Leib-Renten solten bezahlet werden. Allein es wolte mit dieser Königlichen Lotterie nicht recht fort, ob sie gleich getheilet, und Geld-Loose hinzu gethan, ob auch gleich fast ein iedes *Collegium* eine gewisse Zahl zu nehmen gezwungen worden.

In Deutschland sind nicht minder verschiedene dergleichen wichtige Lotterien gezogen worden, als zu Hamburg

- 1) die *Banco-Lotterie* im Jahr 1696. von 15000. Losen, iedes zu 10. Thalern, darinnen der höchste Gewinn 40000. Marck-Lübisch;
- 2) zum Behuff des Zucht-Hauses im Jahr 1700. von 10000. Losen, iedes zu 5. Thalern;

3) Noch zum Behuff besagten Hauses im Jahr 1701. von 15000. Loosen, (massen sie wegen der vielen

S. 304

573

Lotterie *Lotti*

Liebhaber um 5000. Stück vergrößert worden,) jedes zu 5. Thalern.

4) Eine Lotterie von Leib-Renten im Jahr 1701. von 20000 Loosen, jedes zu 10. Thalern, alles *in specie*: welche beiden letztern in einer Zeit von wenig Tagen voll worden.

Anstatt des *Profits* vor das *Publicum*, und die dabei auflauffenden Unkosten, hat man alle Zeit 10. von 100. auf die Gemeine abgezogen.

Zu Altona des 1703. Jahrs eine von 10000 Loosen, jedes zu vier Thalern. Die Kremper in eben diesem Jahre von gleicher Zeit und Preis. Die Tönninger von 10000 Losen, jedes zu 5. Thalern, welche alle aber von der zu Rostock übertroffen werden.

Von Lotterien lese man auch etwas im Artickel **Loos**.

Lotterie, die geistliche, ist nichts neues.

Schon vor alten Jahren machte man, auch besonders mit dem Psalter, sogenannte *Sortilegia sacra*, oder *Sortes biblicas* (von welchen **Deutschmann** eine besondere *Dissertation* gehalten hat) da man die Bibel ergriff, sie aufschlug, und den Spruch, worauf man den Daumen hatte, vor ein sonderbar Orackel hielte, welches aber längst verworfen. Siehe **Bakius** in *Proleg. ad Psalm. p. 1*.

Heut zu Tage machen einige auch geistliche Glücks-Töpfe, da die Biblischen Sprüche auf Zettelgen *numeriret*, und in einem Kasten unter einander gemischt werden; da greiffen sie hinein, und was einer vor einen Spruch heraus ziehet, daraus urtheilet man von ihm, ob er wiedergebohren, oder nicht, wie viel Grad der Vollkommenheit er erlanget hätte, und so fort: von welcher Sache nicht zum besten will geurtheilet werden.

Das lässet man gelten, wenn einem bey ordentlicher Andacht über die Heilige Schrift und Aufschlagung der Bibel von ohngefähr gewisse Worte sehr kräftig ins Hertze fallen, daß man sich damit tröstet und stärcket. Wie zum Exempel mit dem **Philipp Melanchthon** sich zutragen; da derselbe über das Absterben seiner Tochter nicht zu trösten war, und die Bibel aufschlug, hatte er den Daumen auf denen Worten, Psal. C, 3. **Er hat uns gemacht, und nicht wir selbst etc.** **Luther**, welcher gleich zugegen war, hielte ihn bey solchen Worten, bis er sich zufrieden, und seinen Willen unter Gottes Willen gab.

Mehrere dergleichen denckwürdige Exempel hat **Bakius** *l. c.* angeführt. **Neumeisters Heil. Wochen-Arbeit**, *P. I. p. 588. seq.*

Lotterin (Sophie) ...

...

S. 305 ... S. 334

Lucacae *Lucaiae*

S. 335

636

...

...

Lucacense castellum ...

Lucä oder **Luce**, (Friedrich) ein Sohn des nachstehenden **Johann Lucä**, war zu Brieg in Schlesien im Jahre 1644. den 2. August gebohren.

Nachdem er sich zu Hause und auf Academien in der Historie und Theologie fest gesetzt, ward er Decanus der Cathedral-Kirche zu St. Elisabeth in Rotenburg an der Fulde, auch ein Mitglied des Historischen Reichs-Collegii, und starb zu Rotenburg 1708. am 14. May im 63. Jahre seines Alters.

Seine Schrifften sind:

- 1) Geistlicher Welt-Schlüssel, Franckfurt am Mayn 1679. in 4;
 - 2) Schlesische Fürsten-Kron, unter dem Nahmen Friedrich Lichtsterns, in Verlag Friedrich Knochs 1685. in 8;
 - 3) Schlesiens *curieuse* Denckwürdigkeiten, oder vollkommene Chronick, Franckfurt am Mayn 1688. in 4;
 - 4) Die verabgöterte *Fontange*, unter dem Nahmen Florentin Leonhards von Hohen-Uffer, Franckfurt 1690. in 4;
 - 5) *Abdalla Hesim*, oder der von Heyden zum Christenthum bekehrte Arabische Jüngling des Europäers Sitten-Lehrer, unter dem Nahmen Florentin Leonhard von Hohen-Uffer, Franckfurt 1692. in 8;
 - 6) Kirchen-Compaß vor den Geistlichen Pilgrim, wornach er sich richten muß nach dem Weg zum Himmel, Franckf. 1692. in 8;
 - 7) Der aufrichtige Pietist. Franckfurt 1698. in 8;
 - 8) Oraniens Triumph- und Ehren-Fahne, Franckfurt 1702. in 8;
 - 9) Des Heil. Röm. Reichs uhralter Grafen-Saal, Franckfurt 1702. in 4;
 - 10) Des Heil. Römischen Reichs uhralter Fürsten-Saal, Franckfurt 1705. in 4; und
 - 11) Europäischer Helicon, auf welchem die Academien, oder hohen Schulen von Anfang der Welt bis ietzo, aller Nationen, besonders Europä, mit ihren Foundationen, Unglücks-Fällen, Restaurationen, Privilegiis, Jubilaeis, Nothwendigkeiten und Hindernissen, Wachstum und Abnehmen, rechten Gebrauch und Mißbrauch, sammt ihren vornehmsten Lehrern, deren Verdienste und Academischen Ehren-Tittuln in sieben Haupt-Theilen vorgestellt, Franckfurt am Mayn 1711. in 4.
- Dieses letzte Buch hat sein Sohn, **Carl Lucä**, nach des Verfassers Ableben heraus gegeben, indem es kaum einige Wochen vor dessen Tode fertig worden war. In der Vorrede wird erinnert, daß die eingeschickten Verbesserungen und Vermehrungen in einem besondern Supplemente sollten gedrucket werden; welches aber vermuthlich nicht geschehen ist. Hier findet man auch sein Bildniß in Kupffer.

Lucae, (Johann) ...

...

S. 336 ... S. 357

S. 358

681

Lucern

[Sp. 680:] *St. Lucerius ...*

Lucern, der dritte Canton der Schweitzerischen Eidgenossenschaft, unter den Römisch-Catholischen aber der erste und mächtigste, es halten sich gemeiniglich die Päpstlichen Käyserl. und[1] Spanischen Gesandten daselbst auf, gränzt gegen Osten an die Cantons Schweiz und Zug, gegen Süden und Westen an Bern und Unter-

[1] Bearb.: korr. aus: und und

walden, und gegen Norden an Zürich, liegt also mitten in der Schweiz am Lucerner See; (von dem ein besonderer Artickel zu sehen ist).

Gegen Bern ist das Land sehr beqvem zur Vieh-Weide, wegen der vielen Berge, gegen Zürich flach, und ein gutes Korn-Land; hingegen hat es keinen Weinwachs.

Des Cantons-Gebiete ist 8. Meilen lang, und 4. Meilen breit, und ist in 18. Land-Voigteyen abgetheilet, welche nachfolgende Nahmen haben: 1. Buren, 2. Ebicken, 3. Entlibuch, 4. Habspurg, 5. Horb, 6. Knutweil, 7. Krienz, 8. Littau, 9. Mauters, 10. Merichswanden, 11. Rothenburg, 12. Rusweil, 13. Rußeck, 14. St. Michael, 15. Triengen, 16. Wägis, 17. Wicken, 18. Wellisau; wovon man diejenigen, dahin sich die Vögte aus der Stadt begehen, die **äusseren**, die andern aber, deren Vögte in der Stadt bleiben, die **innern** nennet. Jene sind: 1. Wyckhen, 2. Willisau und 3. Sempach; diese aber 1. Habspurg, 2. Wägis, 3. Mauters, Büren etc.

Der Canton hat sich 1332. in das Bündniß der Eydgenossen eingelassen, und 1385. mit den Österreichern Krieg geführt. Die Einwohner sind alle der Römisch-Catholischen Religion zugethan. Das Land-Volck ist zum Aufruhr geneigt, dergleichen sie oft, zumahl 1571. 1653. und 1712. erreget, aber allemahl dabey zu kurtz gekommen.

Unter des Pabsts *Benedict XIII.* Regierung gerieth der Canton Lucern 1725. mit dem Päpstlichen Hofe, welcher vorgab, daß die weltliche[1] Obrigkeit in die geistliche *Immunitaet* eingegriffen, in Streit, worüber der Päpstliche *Nuntius* von Lucern wegging, und der Canton mit dem Bann bedrohet ward. *Stumpf. Etterlin. Munster. Ischudy. Simler. Stettler.*

[1] Bearb.: korr. aus: weltliche

Die Ursache zu dieser Uneinigkeit kam von dasigen Land-Vogt her, als derselbe denen Unterthanen zu Udlingschweil das Tanten bey der Kirch-Weyhe erlaubte, der Pfarr an der Matt hingegen solches verbote, und die Übertreter seines Verbotes nicht zur Beichte lassen wolte, auch sehr harte Worte wider den Land-Vogt ausstieß: So wurde der Pfarrer von dem Magistrate gefordert, und ihm, da er nach verschiedenen Forderungen nicht erschien, die Straffe der Verbannung zu erkannt, so daß er in 24. Stunden das Land räumen muste. Seine Stelle aber besetzte der Magistrat durch einen andern.

Der Päpstliche *Nuntius*, Herr Paßionei, gieng hierauf aus Lucern, und verlegte seine Nuntiaturnach Altdorff. Der Pabst selbst schrieb an dem Canton, mißbilligte dessen Verfahren, und wolte den Pfarrer durchaus wieder eingesetzt haben, drohete auch im Weigerungs-Fall mit dem Banne: Allein der Canton blieb ein für allemahl auf seinem Sinne, bis endlich 1727. die Sache dahin verglichen wurde, daß der Canton zu Rom um eine Absolution anhalten sollte. Und als sich derselbe auch hierzu nicht verstehen wolte, war man am

S. 358

Lucern

682

Päpstlichen Hofe mit einer Declaration zufrieden, und ertheilte dem Canton den Segen.

Lucern, Lat. *Lucerna* oder *Luceria*, die Haupt-Stadt des vorhergemeldeten Cantons liegt zu unterst an dem vier Waldstädten See bey dem Ausfluß der Ruß, welcher mitten durchgeheth, und sie in die grosse und kleine Stadt zertheilet, die aber durch 3. Brücken wieder zusammen hängt, und 6. Meilen von Bern gegen Osten, unterm 27. gr. 46. min. Long. und 46. gr. 39. min. Latit.

Sie ist, ob sie schon mit Bergen umgeben, dennoch schön, wohl gebauet und groß; giebt auch zugleich einen Paß gegen Italien ab.

Ihr Ursprung ist nicht allzu gewiß; am wahrscheinlichsten aber wird dafür gehalten, daß der an dem nahe bey gelegenen See schon in den ältesten Zeiten auferbauete Thurm, auf dem bey Nacht zu Bequemlichkeit der Seefahrenden eine Leuchte aufgesteckt worden, die ersten Einwohner dahin gezogen, auch ihr daher von Leuchten den Nahmen gegeben haben. Als hernach im 7. Jahrhundert ohngefehr 816. daselbst von einen, Nahmens *Wichard*, ein Bruder der Alemanner Herzogs, das Benedictiner-Kloster, welches heute zu Tage *S. Leodigarii*-Stiftt heißt gestiftet worden, hat die Stadt vermuthlich auch an Häusern und Einwohnern zu genommen. Daß sie wenigstens den Nahmen *Luceriae* zu erst gehabt, erhellet aus dem Bestätigungs-Brieff dieses Klosters, welchen ihm König *Lotharius* von Franckreich 698. ertheilet.

Das Regiment besagter Stadt betreffend, so ist selbige mit den übrigen Helvetischen Landen an die Fränckischen Könige gekommen, und dem Herzogthum Alemannien einverleibt worden. Nach diesem erhielt der Abt zu *S. Leodigarii* von König *Clodovaeus III.* die Beherrschung der Stadt nebst derselben Gerichtsbarkeit. Unter der Regierung Pipins, eines Vaters Carl, des Grossen, ward das gedachte Kloster nebst der Stadt Lucern, dem Abt von Murbach im Elsaß überlassen, dem auch Lucern bis 1298. unterwürffig gewesen, da der damahlige Abt *Berchthold* solche aus Noth an Kayser *Albert I.* gegen vier Dörfer im Elsaß, und 2000. Marck Silber vertauscht.

Also kam Lucern, obwohl unger, an das Haus Österreich, von dessen Herrschafft es sich bey entstehenden Schweitzerischen Bündniß loß riß, und 1332. mit den 3. Cantons Ury, Schweiz und Unterwalden einen ewigen Bund machte, von welcher Zeit Lucern ein freyer Stand zu seyn angefangen, und sich ungeachtet aller Österreichischen Bemühungen dabey erhalten.

Das Regiment dieser Stadt ist Aristocratisch, und bestehet in einen kleinen von 36. und in einen grossen Rath von 64. Gliedern. Des ersten Häupter sind jährlich zwey Schultheissen, darauf zwey Panner-Herrn, ebenso viel Stadthalter und die übrigen Rathsherrn folgen, die Rätthe wechseln alle halbe Jahre ab, daß allezeit nur 18. am Regiment sind. Vor den grössern Rath gehören die peinlichen Sachen, die letzten Appellationen und die Annehmung der Bürger. Im Jahr 1701. den 30. Jul. schlug das Wetter in den Pulver-Thurm der Stadt, dessen Entzündung nahmhafte Schaden verursachte. ***Stumpf. Münster. Ischudy. Simler. Stettler.***

An dem alten Rathhause ist ein Gemählde eines gewaltigen Riesen zusehen, dessen Knochen allda gefunden worden, und noch aufgehoben werden. Die

S. 359

683

Lucerna

Haupt und andere Fahnen, von der Sempacher Schlacht sollen daselbst an zwey Orten zu sehen seyn. Nicht weit davon kan man den Ort sehen, wo Wilhelm Tell der Land-Voigt ist erschossen worden, wie dann zum Gedächtniß daselbst eine Capelle aufgerichtet, daran die Geschichte gemahlet ist.

Die Jesuiten haben in der Stadt ein schönes Collegium.

Die Einwohner sind zwar nicht so starck als die Grösse der Stadt erfodert wird, aber desto wohlhabender, wegen der starcken Passage

[1] Bearb.: korr. aus: schöner

von Personen und Kauffmanns-Güthern, welche über dem Lucerner-See nach Italien gehen, und von da wieder herauskommen.

Der Päbstliche Nuntius hat seine ordentliche Residenz daselbst, und weil er immer weiter um sich zu greiffen suchet, so hat er deßwegen ohne Unterlaß Klage mit der Stadt, es ist ihm aber noch kein Finger breit eingeräumt worden, ohngeachtet es dann und wann darauf gestanden hat, daß der gantze Canton[2] hat sollen in den Bann gethan werden.

[2] Bearb.: korr. aus: Canto

Lucerna ...

...

S. 360 ... S. 394

S. 395

755

Luciren *Luca*

Lucrinus [Ende von Sp. 754] ...

Luciren, Lat. *Lucrari*, gewinnen, Gewinn haben, Vorthail überkommen.

Lucronium, eine Stadt, siehe **Logronnoff**.

Lucrum, der Gewinn, wird genennet dasjenige, so nach abgezogenen Unkosten und Schaden übrig ist. *L. 30. ff. et l. 3. ff. pro Socio*, und ist ein allgemein Wort, und wird von ieglichem Zuwachs, es mag nun selbiger umsonst oder mit einer Beschwerung zufallen, verstanden. *l. coiri et l. seq. ff. pro socio, l. action. gen. §. actionum autem ff. de obligat. et action.*

Lucrum adventitium ...

...

S. 396 ... S. 493

S. 494

Ludewig

954

...

...

Ludewig (Joh. Christ.) ...

Ludewig, (Joh. Peter von), einer der berühmtesten Publicisten und Geschicht-Schreiber unserer Zeiten.

Er ward geb. 1670 den 15 Aug. auf dem Schlosse Hohenhard bey Schwäbisch-Hall, woselbst sein Vater, **Peter Ludewig**, Amtmann war.

Anfangs ward er von besondern Lehrmeistern in seiner Eltern Hause unterrichtet; 1683 aber nach Creilsheim, und 1684 nach Schwäbisch-Hall auf das dortige Gymnasium geschickt. Wie fleißig er sich da erwiesen und wie geschickt ihn die Lehrer müssen befunden haben, lässet sich daraus abnehmen, weil er noch als ein Gymnasiaste die Aufsicht über die dasigen Alumnos gar bald hernach, neml. 1686, erhielt, welche doch sonst alte Candidaten des Predigt-Amtes zu führen pflegten.

Im Jahr 1687 zog er auf die Academie nach Tübingen, und 1688 nach Wittenberg. Im folgenden Jahre ward er Magister, fieng an die Philosophie, Beredsamkeit und Sprachen zu lehren, und sich solchergestalt zu unterhalten.

Im Jahr 1692 gieng er auf Anrathen des Geh. Rath **Stryckens** mit ihm nach Halle, woselbst damahls noch nicht alle Profeßionen besetzt waren, um daselbst der studirenden Jugend mit seinem Lesen ebenfalls zu dienen. 1695 ward er Professor der theoretischen Philosophie.

1697 that er eine Reise nach Holland, um bey den damals zu Ryßwick vorsehenden Friedens-Handlungen seine Geschicklichkeit und Wissenschaft zu vermehren. Deswegen hielt er sich bey 3 Viertel Jahr im Haag auf. Der Kays. Abgesandte Graf v. **Stratemann** brachte ihn durch sein Vorwort zu dem Erb-Printz von Schwartzenberg, mit welchem er die bey der Friedens-Handlung obschwebende Punkte durchgehen muste, und davor ein Gnaden-Geld genoß.

Diese Gelegenheit öffnete ihm den Zutritt zu den grösten Ministern, absonderlich zu dem Kays. Abgesandten, Hrn. Baron v. **Seiler**, dem Schwed. Hrn. Grafen v. **Bonde**, dem Chur-Bayerischen Hrn. Baron v. **Prielmeyer**, dessen Güte er Zeit Lebens zu rühmen, und was er in Staats-Sachen bey demselben gesehen, mit Danck zu erkennen weiß, und andern mehr. Weil sich darauf verschiedene Ausländer zu ihm hielten, und ihm seine Arbeit reichlich bezahlten, bekam er das Vermögen einen Anfang zu seiner ietzt so grossen Bibliothek zu machen, indem damahls in den Niederlanden, der häufigen Fremden wegen, viele kostbare Auctionen gehalten wurden.

Er schrieb in solcher Zeit vor Lothringen wider Franckreich, welches Tractätggen aus dem Latein ins Holländische und Frantzösische übersetzt worden, und dazu ihm nachher der Lothringische Präsident von **Canon** verschiedenes mitgetheilet hat.

Er fieng auch eine Historie von

S. 495

955

Ludewig

Oranien an, dazu ihm der von **Zülich**, ehemaliger Statthalter in Oranien, vielen Beytrag that: Alleine durch das schleunige Ende des Friedens-Congresses ward dieser Arbeit damahls so wohl, als die ihm von dem Schwedischen Minister aufgetragene völlige Beschreibung der Friedens-Handlungen unterbrochen.

Daselbst bekam er auch die Neufschatellischen Acta durch den Freyherrn von **Bondely** in die Hände.

Nachdem er wieder nach Halle kommen, wurden ihm seit 1701 verschiedene die Annehmung der Königl. Crone und andere Gerechtsame Sr. Kön. Maj. in Preussen betreffende Schrifften zu verfertigen aufgetragen. 1703 trat ihm der berühmte **Cellarius** die Profeßion der Historie ab, (s. Nachricht von Halle 1709 *p. 100 seq.* u. *Nov. litter. Germ.* 1704 u. 1705.)

Im folgenden Jahr nahm er die Doctor-Würde an, und ward Königl. Rath und Historiographus, dabey zugleich das Magdeb. Archiv anvertrauet ward. Ordentlicher Professor der Rechte ward er 1705 und nachmals 1709 auch Königl. Ober-Herolds-Rath, ferner Regierungs- und endlich 1718 Geh. Rath. Etwa 1722 trugen ihm I. Kön. Maj. die Würde eines Cantzlers der Friderichs-Universität auf, welche nach des Hrn. von **Seckendorffs** Tode keiner gehabt hatte.

Daß die Bibliothek des Hrn. Cantzlers eine der ansehnlichen in Deutschland sey, und daß er sich adeln lassen, ist eben so bekannt, als seine grosse Wissenschaft, zumahl in den Sachen der mittlern Zeiten, und seine ungemeyne Arbeitsamkeit in Lesen und Schreiben.

Er hat sich zuweilen unter den angenommenen Nahmen **Ludov. Petri Giovanni, Joh. Peter von Hohenhard, Pharamundi Chlodovei**, in seinen Schrifften verborgen. Seine Schrifften sind folgende:¶

In Folio.

I. Geschicht-Schreiber vom Bischofthum Würtzburg, als

- 1) Müller,
- 2) Lor. Friese,
- 3) Joh. Reinhard,
- 4) ein Ungenannter,
- 5) Caspar Brusch,
- 6) Nic. Serarius,
- 7) ein Ungenannter,
- 8) Joh. Trithemius,
- 9) ein Ungenannter.

Wobey eine Vorbereitung zur Fränck. Historie, u. eine vollständige Vorrede von dieser Geschichtschreiber Leben, und den Fehlern der Historie dieses Stiftts, mit aller Bischöffe ihren Bildnissen. Franckf. 1713.¶

II. Scriptores rerum Germanicarum in quibus

Vol. I. complectitur Scriptores rerum episcopatus Bambergensis:

- 1) *Mart. Hoffmanni annales MStos,*
- 2) *Jac. Gretseri Divos Bambergenses,*
- 3) *Val. Jaschii vitam Ottonis S.*
- 4) *Mart. Hoffmanni urbem Bambergam et Abbates coenobii S. Michael,*
- 5) *Just. Veracii consuetudines Bamberg.*
- 6) *Andr. Goldmayeri origines Bamberg.*
- 7) *Joh. Petr. Ludewigii contin. Episcoporum ab A. 1600-1718,*
- 8) *Diplomatum Bamb. codicillum,*
- 9) *Icones Episcoporum omnium. Frf. et Lips. 718.*

Vol. II. complectitur Scriptores rerum germ.

- 1) *Chronicon Schwarzacense,*
- 2) *Origines Banzenses,*
- 3) *Cunr. Dinneri vitam Burcardi Abbatis Schwarzacensis,*
- 4) *Chronicon Reichersbergense,*
- 5) *Aventini origines Oettingenses,*
- 6) *Origines coenobii Murensis,*
- 7) *Acta Murensia et Habsburg. origines,*
- 8) *P. Wuce notitiam Caminensis episcopatus, Frf. et Lips. 1718.¶*

III) Opuscula miscella cum Indice locupletissimo, Halae 1720,

Tom. I. Lib. I agit de Jure

S. 495

Ludewig

956

publico, quo pertinet

- 1) *opusculum de jure reges adpellandi,*
- 2) *de auspicio regum,*
- 3) *Naeniae pontificis de jure reges adpellandi,*

- 4) *Formula Brandenburgici ducatus,*
- 5) *Arausio supremo imperio vindicata contra adsertores Gallos,*
- 6) *de jure adlegandi ordinum S. R. I.*
- 7) *de civitatum dispari nexu cum S. R. I.*
- 8) *de obligatione successoris in principatus et clientelas S. R. I. ex facto et aere alieno decessoris.*

Lib. II complectitur feudalia

- 1) *de primo foro subfeudorum imperialium parium curiae in Hassiae comitatu Rittbergensi,*
- 2) *Differentiae juris feudalis communis atque Porussici,*
- 3) *Differentiae juris feudalis communis atq; Lusatici,*
- 4) *differentiae juris feudalis in legitima atq; dote,*
- 5) *de Jure postarum clientelari.*

Lib. III Opusc. sunt jur. civ.

- 1) *Paradoxon pro jure retractandi transactionem novis instrumentis repertis,*
- 2) *de Pseudo tutore et oratore notarii,*
- 3) *trebellianica et legitima exules in fidei commissis fructuariis,*
- 4) *differentiae juris Rom. et Germ. in dignitate et nobilitate uxoris et utrum foemina liberos nobilitet? Welchem letztern Herr Gundling die Diss. an nobilitet venter entgegen gesetzt.*

Opuscula miscella. Hal. M. 1720,

Tom. II. Lib. I. Historicorum opusculorum agit

- 1) *de Noriberga insignium imperialium tutelari,*
- 2) *Germania princeps sub Conrado I.*
- 3) *hist. juris valetudinarii militum emeritorum,*
- 4) *Lotharingia vindicata adversus regem Galliae,*
- 5) *Academia villa Platonis,*
- 6) *Vita aeterna ex ratione demonstrata,*
- 7) *Vita aeterna ex gentium concreto demonstrata,*
- 8) *hist. principatus Arausionensis novissima,*
- 9)[1] *de Jure Anglorum in Galliam,*
- 10) *hist. sine parente,*
- 11) *Vita Aur. Prudentii,*
- 12) *de Idolis Slavorum,*
- 13) *Halarum encomium,*
- 14) *Commentaria politica rerum Halensium,*
- 15) *de Jure suffragii R. Bohemiae recuperati in comitiis.*

[1] Bearb.: korr. aus: 6)

Lib. II. Philosophicorum:

- *de philosophis caute legendis,*
- *Historia quadripartita eruditionis,*
- *an praescientia Dei rebus inferat necessitatem?*
- *de rationali philosophia apud Arabes et Turcas*
- *de Diversitate Metaphysicorum,*
- *de Definitione ac divisione Metaphysicae,*
- *de Ente,*
- *Theses ex universa philosophia,*

- *Theses miscellae,*
- *paradoxon: paucis philosophandum.*

Lib. III. Juris ecclesiastici op.

- 1) *de Primatu germaniae Magdeburgici episcopatus,*
- 2) *de Nominatore haeretico ad parochiam,*
- 3) *de sorte suffragatoria ecclesiae,*
- 4) *de Jure annatarum praesertim principum evangel.*
- 5) *Dica jubileorum.* War von ihm 1717 geschrieben, und ward von Hr. D. **Chladenio** zu Wittenberg in einem Programmate, und Hr. **Joh. Christ. Colero**, in denen Anmerkungen über dasselbe widerleget, dagegen man ihn in der Häll. abgesonderten Bibliothek zu vertheidigen suchte, welches Hr. **Colerus** in der gründl. Erwägung beleuchtete.

Lib. IV. habet juris differentias,

- 1) *Differ. Jur. Rom. et Germ. in titulo imperiali,*
- 2) *Diff. J. R. et G. in voce majestatis et contentione armorum et literarum,*
- 3) *Diff. Jur. Rom. et Germ. in tutelis testamentaria et legitima,*
- 4) *Diff. J. R. et G. in tutelis maternis,*
- 5) *Diff. J. R. et G. in tutela Attliana,*
- 6) *Diff. Jur. Feudal. et Germ. in fructuum adtributione tutelae fructuariae,*
- 7) *Diff. J. R. et G. in successione conjugum et dissortium liberorum,*
Eine ausserordentl. grosse

S. 496

957

Ludewig

Lobes-Beschreibung dieser *Opusculorum* findet man in der **vermisch. Bibl. XIX** St. und daraus in **Gel. Zeit.** 1720, p. 189.¶

IV. Consilia Halensium JCtorum, T. I, H. 1733. T. II, 1734.

In Quarto.

V. de Jure clientelari Germanor. in feudis et coloniis S. R. I. sigillatim atque ex instituto

- 1) dem Erbpacht,
- 2) Laß-Gütern,
- 3) Churmeden,
- 4) Lansiedelleihe,
- 5) Meyergütern,
- 6) Schillingshauer-Recht, Hal. 1717.

VI. vollst. Erläuterung der guld. Bulle. I Th. Frf. 1716. II Th. nebst einer Vorrede von den Gebrechen der Ausleger dieses Reichs-Grund-Gesetzes, ib. 719.

VII) Päbstl. Unfug Clement VII wider die Crone Preussen, und überhaupt König zu werden. Halle 701. Ist auch Lateinisch heraus und bey den Opusc. misc.

VIII) Von dem Vorzug und Alterthum der Kolben von Wartenberg, Reichs-Erbschencken und Böhm. Ertzschencken, Cöln 1704.

IX) Vertheid. Preussen, wider den vermeynten und widerrechtl. Anspruch des deutschen Ritter-Ordens, und ins besondere dessen 1701 auf dem R. T. zu Regensburg ausgestreutes und unbefugtes Gravamen über die Königl. Würde von Preussen. Mergenth. 1703.

X) *Huberti Langueti epistolae secretae, cum praef. Hal. 1698.*

XI) Unterricht von denen wöchentl. Anzeigen, die auf K. M. in Preussen allergn. Befehl in Dero Reiche, Provintzien u. Landen, durch die so genaue Intelligentz-Zettel angeordnet. Absonderl. zum Behuff der Universität und Stadt Halle. 1729.

XII) *Vita Justiniani M. atq; Theodora Augustorum nec non Triboniani, Jurispr. Justinianae Proscenium, Latii et Graeciae script. numismatum, conciliorum, literarum, codicillorum, lapidum, picturarum, musivorum aliorumq; monument. dispulsis autorum in vario sententiarum genere erroribus et calumniis, H. 1731.*

XIII) Jubel-Rede von den Wohlthaten gegen den Evangel. Glauben und Glaubens-Genossen Sr. K. M. in Preussen so wohl als Dero gloriwürdigsten Vorfahren. 1730.

XIV) *Opusculum de matrimoniis principum per procuratores cum appendicibus: 1) de sapienti fastidio civilium ceremoniarum; II, Josephi Vela de Orenna libello connubii ejusdem. 736.*

In Octav.

XV) *Germania princeps, volumen S, R. I. electores complexum, sigillatim in eo habentur singulorum principum*

- 1) *successiones ab ortu ad 1700,*
- 2) *regionum atque dignitatum tituli, horumque caussae,*
- 3) *praetensiones ac jura controversa,*
- 4) *praerogativae et privilegia,*
- 5) *subditorum, redituum, legum, jurium, judiciorum historia,*
- 6) *Scriptores domestici adjectis elogiis,*
- 7) *Insignia principatuum heraldica. ed. nova auctior*

Hal. 711.

XVI) Preußisches Neuburg und dessen Gerechtsame mit den glaubwürdigen Relation. des Hn. Grafen von Metternicht. Teutschenthal (Halle) 1708.

XVII) *Reliquis MSctorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc T. I. praemissa est copiosa de usu diplomatum praefatio. Frf. et Lips. 1720. T. II. III. et IV. 1722. T. V. 1723. VI. 1724. VII. 1726. VIII. 1727. IX. 1731. X. 1733.*

XVIII) *Opusc. Oratoria Hal. 1720. quibus exhibetur,*

- 1) *Oratio de Namuro urbe capta et recuperata,*
- 2) *de Fortunis Halensium ex Fridericana,*
- 3) *de Emendanda Germanis Jurispr.*
- 4) *de Justitia armorum Boruss. Regis pro sequestro Seditensi,*
- 5) *caussae sequestri anterioris Pomeraniae,*
- 6) *de Jure Boruss. Reg. in Limburgensem comitatum,*
- 7) *de Nationalismo Fridericianae intentato,*
- 8) *Epist. gratulatoria ad Rectorem Magnif. Phil. Wihelimum,*
- 9) *Elogium Cstph. Cellarii,*
- 10) *Inscriptiones aliquot,*
- 11) *Rhetoricae ad Heren. Cicero auctor vindicatus pars I. et II.*
- 12) *de Idylliis satyricis oratio,*
- 13) *Literae Portugalliae regis ad regem Borussiae cum notulis,*

- 14) *Progr. ad instituta feudorum,*
- 15) *susceptio magistratus academici,*
- 16) *Elogium*

S. 496

Ludewig

958

Esaiæ et Samuelis Pufendorffiorum laconice conscriptum.

XIX) *Gesammte deutsche Schrifften. Halle 1705.*

- 1) von dem Recht König zu werden.
- 2) Erörterung der wegen der Preuß. Crone herausgegebenen Schrifften.
- 3) von Mißbrauch der Zeitungen.
- 4) von Nutzen der Historie.
- 5 und 6) von den Jubel-Jahren.
- 7) Gedanken über kurtze Collegia.
- 8, 9) Grund-Sätze zu einem neuen *Systemate Jur. publ.*
- 10) vom Ryßw. Frieden.
- 11) und 12) ob eine wahre Historie in der Welt gewesen, oder noch zu hoffen sey.
- 13) Grundsatz und Vorrath zu einer rechten u. bis dahin ermangelnde Reichs-Historie.
- 14) Verzeichniß aller vom Hn. Auctore zu erwartenden Schrifften.
- 15) vom Recht der Invaliden-Häuser.
- 16) von der nothwendigen Verbesserung des Päbstl. Kirchen-Rechts.
- 17) von Verbesserung des Lehn-Rechts bey den Evangelischen.

XX) *Einleitung zum Deutschen Müntz-Wesen mittler Zeiten, nebst einem Anh. verschiedener 1708 ausgegrabener 500jähriger Bracteatens, H. 1709.*

XXI) *Erläuterung über S. Pufendorffs Einleitung zur Historie*

- 1) der alten Reiche,
- 2) Spanien,
- 3) Portugall,
- 4) Engeland.

H. 1695 und 1700.

XXII) *Entwurf der Reichs-Historie 1706 und 1710. Diese sind ihm, wie er selbst meldet, von seinen Zuhörern und zwar oft unrichtig nachgeschrieben.*

XXIII) *Esaiæ Pufendorffii Opuscula, H. 1700.*

XXIV) *Vita H. Langveti, H. 1709.*

XXV) *die von Sr. Königl. Majest. auf dero Universität am 14 Jul. 1727 neu aufgerichtete Profeßion in Öconomie, Policy- und Cammer-Sachen, nebst einer Vorstellung verschiedener wichtiger Stücke verbesserter Königl. Policy. H. 1727.*

XXVI) *richtiger und Christl. Unterricht von der praebenda scholastica, oder so genannten Scholasterey, im Römisch-Cathol. so wohl als Evangel. Stifftern, in der gesammten Abendländischen Christenheit, H. 1724.*

XXVII) Anzeige von An- und Einrichtung der Ludewigischen Bibliothek, an gedruckten Büchern so wohl, als an einer grossen Menge Manuscriptorum aller Zeiten. Nebst Anleitung eines *Studiosi Juris*, der durch leichten und richtigen Weg, die im H. R. R. übliche Rechte zu erlernen gedencket.

XXVIII) Gründl. Unterricht vom Recht und Billigkeit der leidlichen Roßdienst-Gelder bey ietzigen Zeiten; nach nothdürfftiger Unterhaltung einer allezeit in Bereitschaft stehenden Mannschafft, von viel hundertjährigen Landtags-Abschieden her, erwiesen.

XXIX) von der alten Kirchen-Weise kniend und am Fest-Tage stehend zu beten, auch in den letztern bey Straffe des Bannes, nicht zu fasten.

XXX) von frühzeitiger Begräbniß, in Ländern gemäßigter Wärme, und die Unbesonnenheit der hiesigen Juden, die keinen Körper über etliche Stunden liegen lassen, welches in dem heissen Morgenland, wegen schneller Fäulniß, Besorgniß der Ansteckung und Inficirung der Luft, geschehen müssen. Wobey von doppelt verstorbenen oder lebendig begrabenen, viel erbärm. Exempel angeführet. Mit beygefügter Bestellung gewisser Todtenbeschauer und den Zeichen gänzlich abgestorbener Leichen.

XXXI) von neuer An- und Einrichtung einer Gesellschaft oder Genossenschaft gelehrter Leute in allerhand nützl. Künsten und Wissenschaften.

XXXII) *Singularium juris publici Germ. Imperii Tom. I in quo juxta vera et Pseudoprincipia ejus ex instituto agitur de finibus Imperii, id est nexu aliorum regnorum, cum orbe germanico olim Romano minori H. 1730.*

XXXIII) Rechtl. Erläuterung der Reichs-Historie vom Ursprung bis 1734, zum allgemeinen Gebrauch des *jur. publici, canonici* und *feudalis* S. R. I. H. 1735, bestehet aus Anmerckungen, die der Hr. Cantzler ehemahls über Hr. Hofrath Struvens Reichs-Historie vorgetragen hat.

XXXIV) Vorrede vor den ersten Th. des grossen Universal-Lexici aller Wissenschaften und Künste. H. 1733, fol.

Ubrigens hat er jetzo ein *Systema de Feudis Imperii* unter der Hand, darinnen nichts zu finden, was nicht mit Urkunden mittler Zeiten belegt, und sind davon bereits 2 Alphabet fertig.¶

Seine *Dissertationes* sind:¶

1) *de Idolis Slavorum, Witt. diss. tres, 691.*

2) *de Idylliis satyricis, ib. eod.*

3) *de prima Academia Villa Platonis c. nova Halensium collata. Halae 693.*

4) *de Causis fabularum circa gentium Origines, ib. eod.*

5) *de Principatu Arausionensi fatis ejus noviss. sub Guilielmo III, M. B. Rege, ib. 694.*

6) *de Vita aeterna ex ratione gentiumque consensu, ib. eod. diss. duae.*

7) *de Jure, quod sibi Galliarum Rex in Lotharingiam postulavit, ib. 697.*

8) *de Philosophis caute legendis, ib. 698.*

9) *de Philos. rationali apud Arabes et Turcas. ib. 699.*

10) *Hist. rationalis Philos apud Turcas, ib. eod.*

- 11) *de Arausione supremo imp. vindicata, Hal. 702.*
- 12) *hist. sine parente, ib.*
- 13) *de Edicto Juliani contra Philosophos Christianos, ib. eod.*
- 14) *de rebus Halensibus, ib. 709.*
- 15) *Germania princeps Postcarolingica sub Conrado I, ib. 710.*
- 16) *Hist. quadripartita erud. in Epitome, ib. 711.*
- 17) *Henricus Auceps, historia anceps, ib. 713.*
- 18) *de auspicio Regum, ib. 701.*
- 19) *de Jure postarum hered. ib. eod.*
- 20) *de Juribus primatus Germ. ib. 704.*
- 21) *de Formula Brandenb. Ducatus, ib.*
- 22) *de Jure suffragii R. Bohemiae nov. instaurati in Comitibus S. R. I. ib. 709.*
- 23) *de civitatum dispari nexu cum S. R. Imp. ib. 710.*
- 24) *de J. R. et G. diffeferentiis occas. interpretum ad titul. Justiniani, ib. 712.*
- 25) *de Trebellianica et legitima exulibus in fideicommissis fructuariis, ib. 712.*
- 26) *de Jur. R. et Germ. differentiis, occasione interpretum ad prooemium Inst. Just. ib. eod.*
- 27) *de Diff. Jur. R. et Germ. in tutelis testamentaria et legitima, ib. eod.*
- 28) *de Diff. J. R. et G. in maternis tutelis, ib. eod.*
- 29) *de Pseudotutore et curatore notarii, ib. eod.*
- 30) *de Differentiis J. R. et G. in fructuum attributione imprimis tutelae fructuariae, ib. eod.*
- 31) *de Noriberga Insignium Imperialium tutelari, ib. 713.*
- 32) *de Differentiis J. R. et G. in Attiliana tutela, ib. eod.*
- 33) *de Differentiis juris feudalis communis et Lusatici, ib. 714.*
- 34) *de Differentiis Jur. R. et Germ. in successione conjugum et dissortium liberorum, ib. eod.*
- 35) *de Obligatione successoris in Principatus et clientelas, ib. eod.*
- 36) *de Sorte suffragatoria Ecclcsiae, ib. eod.*
- 37) *de Primo foro subfeudorum Imperialium, in Hassiae Comitatu Rittbergensi, ib. 715*
- 38) *de Differentiis J. R. et G. in mutuo, ib. eod.*
- 39) *de Differentiis juris feudalis communis atque Porussici, ib. 716.*
- 40) *de Nominatore haeretico ad Parochiam, ib. eod.*
- 41) *de Diff. jur. comm. et Lusatici in legitima atque dote. ib. eod.*
- 42) *de Jure Clientelari Germ. in feudis et Coloniis, 718.*
- 43) *de Diff. J. R. et G. in dignitate uxoris, ib. eod.*
- 44) *de Prorogatione investiturae, ib. eod.*
- 45) *dica Jubilaorum, ib. eod.*
- 46) *de Prorogativis Wurtemb. Ducatus praesertim adversus appellaciones, evocationes Austregas, ib. 719.*
- 47) *de Scholis Christian. clausis sub Juliano.*
- 48) *de Praecipuo Principis Evangelici ante R. Catholicum in variis jur. Germ. potentatus, ib. eod.*

- 49) de Diff. J. R. et G. in senatus consulto Vellej. atque mulierum obligationibus aliis, occas. Reipubl. Francof. statutorum, ib. 720. diss. duae.
- 50) de Diss. J. R. et G. in SCto Vellej. exule, ib. eod.
- 51) de Diff. J. R. et G. in fidejuss. uxoris, ib. eod.
- 52) de Sociis stipendiariis hosti in causa Reipubl. Memmingensis, ib. eod.
- 53) de Diff. J. R. et G. in re militari, praesertim captivorum, ib. 721.
- 54) de Diff. J. R. et G. in donationibus et barbari adnexus acceptatione, ib. eod.
- 55) de Diff. J. R. et G. de senatoribus et consulibus, ib. eod.
- 56) de Clerico exule success. in feuda et Principatus S. R. I. ib. eod.
- 57) de Diff. J. R. et G. in dote et donat. propter nuptias, ib. eod.
- 58) de Diff. J. R. et G. in re militari, ib. eod.
- 59) de Diff. J. R. et G. in dote mariti 1) Morgengaba, 2) dotalitio, 3) vidualitio, 4) melioratione, ib. eod.
- 60) de Diff. J. R. et G. in Connubiali Imp. consensuque parentum, ib. eod.
- 61) de Diff. J. R. et G. in consensu connubiali extra Patrem 1) matris, 2) tutorum, 3) consanguineorum, 4) Sacri Antistitis, 5) Principis, 6) Domini feudi, 7) Ordinum Provinciae, 8) Propatrum der Gevattern, 9) Magistratus militaris, 10) Villaris Dynastae, ib. 722.
- 62) de Diff. Jur. Comm. et Saxon. in simultanea investitura der gesammten Hand, ib. eod.
- 63) de nexu scripturae et subscriptoris, ib. 723.
- 64) de Diff. J. R. et G. in opifice exule in pagis, ib. 724.
- 65) de Matrimonii Principum per procuratores, ib. eod.
- 66) Diff. jurium in aetate puberum et majorum, ib. 725.
- 67) de Sveciae tribunali S. R. I. austriaco, ib. eod.
- 68) Diff. J. R. et G. in Hagenstolziatu exule in Germania, Latii solius partu L. lutiae et Papiae Poppaeae. ib. 727.
- 69) Diff. in re bafiaria, von Färber-Zünfften, ib. 728.
- 70) de Principum S. R. I. potestate in sacris ante paces religionis, 729.
- 71) Diff. J. R. et G. venatorii ejusque regalis, adjunctis institutis venatorum in ordine Sti Huberti, praesertim Archipalatino et Wurtemb. 730.
- 72) Diff. J. R. et G. in stupro sub matrimonii spe, 730.
- 73) Paradoxa juris maxime publici, 731.
- 74) de Processu per mandatum in Lusatia superiori, eod.
- 75) de Purgatione contumaciae in processu praecipue Elect. Saxon. hodierno 733.
- 76) de lege caducaria, eod.
- 77) de Porussici regni aliarumque Provinciarum solennibus diurnis.
- 78) de Diff. Jur. Rom. Gallici et Germanici in peregrinitate, albinagio atque Wildfangiatu.
- [Sp. 960:] **Ludewig**, oder Ludovisius ...

...

Ludgatte ...

Ludgerus oder *Ludigerus*, *Liudgerus*, *Liutgerus*, war 743. in Frießland im Dorff Wiruman von adelichen Eltern gebohren, und zu Utrecht unter dem Abt *Gregorio*, *St. Bonifacii* Nachfolger, erzogen.

Gregorius schickte ihn darauf nebst *Alaberto*, der das Bißthum *Yorck* übernehmen solte, nach Engelland, wo auch *Ludgerus* zum *Diacono* ordiniret ward. Nach einiger Zeit kam er wieder nach Utrecht zurück, und predigte alsdenn in Ober-Yssel das Evangelium.

Als ihn aber die Sachsen unter *Wittekindo* von dar vertrieben, gieng er nach Italien, und begab sich in das Benedictiner-Kloster von *Monte-Cassino*. Bey seiner Zurückkunfft ward er im Jahr 802. zum ersten Bischoff von Münster und Westphalen ernennet, und starb

S. 500

969

Ludigerus *Ludi*

endlich den 26. Mertz 809.

Er hat die Leben der Bischöffe von Utrecht, *Gregorii* und *Alberici*, ingleichen *S. Suiberti* beschrieben, davon das erste *Browerus* in seinen *sideribus sanctorum virorum* ediret, dabey sich auch des Autoris Leben, das ein *Coevus* beschrieben, mit findet, Mayntz 1616. und in der von ihm gestifteten Abtey Verden in der Münsterischen *Dioeces* liegen die 4. Evangelien, welche er mit eigener Hand abgeschrieben. *Dithmarus* in *Chron. Cranzii Metrop. I. I. c. 2. et in Saxoniam I. 2. c. 14. Surius. Trithem. Bellarm. Script. eccl. Baron. Annal. an. 808. Possevinus. Vossius hist. lat. I. 4. c. 30. Sweertii Athen. Belg. Martene Voyage litteraire.*

Ludgerus, ein Bischoff, liegt bey Utrecht begraben, und wird von einigen *S.* und Bekenner des Glaubens genannt. Man findet aber keine Nachricht von dieser Verehrung. Seine Feyer geschiehet den 23. April.

St. Ludgerus, der erste Bischoff zu Münster, hat das Benedictiner Closter Werda oder Werdena an dem Fluß Rura gestiftet. **Meibom** *Rer. Germ. Tom. III.*

Ludi, oder Spiele, so hieß man zu Rom eine öffentliche Solennität, welche theils zum Gottesdienst, theils zum Vergnügen des Volcks angestellet ward; denn es wurden keine *Ludi* gehalten, da man nicht zugleich mit opfferte.

Es waren deren so vielerley Art, daß man sie kaum alle zählen kan, und währten manchmahl länger als einen Tag, so daß die meiste Zeit des Jahrs damit zugebracht ward.

Nachdem *Trajanus* den *Decebalum* überwunden, ließ er dergleichen *Ludos* 123. Tage nach einander halten. Die dabey aufgewendeten Unkosten sind ebenfalls nicht geringe, und ist unsäglich viel Geld verschwendet worden, da man so grosse Gebäude aufgerichtet, so viel *Gladiatores* und rare Thiere aus Asia und Africa herbey geschafft, und so weiter.

Der Ort, wo man solche hielte, war entweder *Circus* oder die *Amphitheatra*; auch wenn Comödien dabey gespielet wurden, die *Theatra*. Die Personen, so es ausrichteten, waren erstlich die Könige, nach der Zeit unter der Republic die Burgermeister, endlich die *Aediles*, weil sie aber *ex plebe*, folglich nicht allezeit vermögend waren, wichtige Summen aufzubringen, so wählte man auch aus denen[1] *Patriciis* die

[1] Bearb.: korr. aus: den n

Aediles curules, welche mehr Geld hatten, sich aber durch dergleichen Bemühung des Volcks Gunst zu wege brachten, mithin zu höhern Ehren-Stellen rückten.

Doch wurden auch gewisse *Ludi* oder Schau-Spiele durch *Praetores* im Nahmen der Obrigkeit, obschon meist auf ihre eigene Unkosten vorgestellt. Daneben ergriff man allerley andere Gelegenheit solche Spiele zu halten, nur weil man wuste, daß kein gewisser Mittel gebraucht werden könnte, sich bey dem Volck beliebt zu machen, und also dessen Stimmen zu versichern; sonderlich bediente man sich dazu des Todes der Eltern, und des Vorwands einer Seits deren Geist zu begütigen, andern Theils aber ihr Gedächtniß zu ehren; da sonst n, eben weil man hierbey den Zweck hatte, des Volcks Gunst zu gewinnen und desto leichter zu denen Ehren- Stellen zu gelangen, denen Privat-Personen, vermöge derer wieder den *Ambitum* oder Bestrebung nach Ämtern ge-

S. 500

Ludi

970

gebene Gesetze dergleichen vorzunehmen nicht erlaubt war. *Pitiscus*.

Ludi Actiaci, siehe *Actium*, Tom. I. p. 423.

Ludi agonales, siehe *Agonales ludi*, Tom. I. p. 806.

Ludi Apollinares, siehe **Apollinarische Spiele**, Tom. II. p. 862.

Ludi Augustales, siehe *Augustalia*, Tom. II. p. 2178.

Ludi Capitolini, wurden dem *Jovi Capitolino* zu Ehren angestellt, weil er das *Capitolium*, als seinen Sitz, beschützt hatte, daß es nicht in der Gallier Hände gerathen, ohnerachtet sie übrigen die gantze Stadt ruiniret hatten.

Die Poeten hielten dabey einen Wett-Streit, und lasen ihre Gedichte her. *Revius lib. 5. c. 50. Modius de ludis et Spectac I. 2 c. 17. Pitiscus in Lex. Antiqu. Rom. T. II. p. 115.*

Ludi Castoris und *Pollucis*, wurden alle Jahr von den längsten und ansehnlichsten Römischen Rittern den 15. Julii gehalten, dabey man mit Kränzen von Öl-Zweigen auf dem Haupte eine lange Proceßion in schönster Ordnung zu Pferde, von des Martis Tempel an in die Stadt, über den Marckt bis in den *Circum* hielt.

Der Stifter davon ist der *Dictator A. Postumius* gewesen, nachdem er nehmlich die *Latinos*, welche dem vertriebenen *Tarquinio* beystunden, geschlagen. In welcher Schlacht sich eben *Castor* und *Pollux*, in Gestalt zweyer schöner Jünglinge, sollen haben öffentlich, sehen lassen, und vor die Römer gestritten, wie mit mehrern *Dionys. Halic. Antiq. Rom. lib. VI. p. 551.* erzehlet. Siehe *Hospinian. de Orig. Fest. Ethnicor. l. 194. Pitiscus in Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 115.*

Ludi castrenses waren, wenn sich die Soldaten im Felde übten, auch wohl gar mit wilden Thieren fochten, oder sich sonst eine Ergötzlichkeit mit allerhand Exercitiis zu machen suchten, dabey zuweilen Gewinste ausgesetzt wurden. *Nardinus Rom. vet. 4. 2. Cellar. ad Curt. V. 2. Panvin. de Lud. Circens. L. 1. c. 24. Modius de Lud. et Spectac. L. 2. c. 24. Pitiscus in Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 115.*

Ludi Cereales, siehe *Cerealia*, Tom. V. p. 1871.

Ludi Circenses, siehe unter *Circus*, Tom. VI. p. 146.

Ludi Compitales, siehe *Compitalia*, Tom. VI. p. 871.

Ludi Consuales, siehe *Consualia* unter *Consus*, Tom. VI. p. 1109.

Ludi Decennales, siehe *Decennalia*, Tom. VII. p. 315. sq.

Ludi Delphici, siehe unter *Delphi*, Tom. VII. p. 468.

Ludi equestres, wurden allemahl den 21. Nov. dem *Neptuno equestri* in dem *Circo* gefeyert, wobey insonderheit die Pferde und Esel mit allerhand Kränzen gezieret wurden, und von aller Arbeit frey waren, weil bemeldter *Neptunus* die Pferde zuerst herfür gebracht haben solte, die Esel aber sonst mit ihnen zur Arbeit gebraucht wurden, und deswegen auch an ihrer Ehre mit Theil nahmen. **Modius de Lud. et Spectac. II. 19. Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 117.*

S. 501

971

Ludi

Ludi Extraordinarii, wurden zu Ehren des Kaysers gehalten; denn wenn er z. E. von einer Kranckheit genesen, oder von einem Feldzuge glücklich wieder in Rom angekommen, stellte er, um dem Volcke eine ergötzende Freude zumachen, Schau-Spiele an.

Ludi Florales, stehe unter *Flora*, Tom. IX. p. 1271. seq.

Ludi funebres, wurden gehalten, wenn vornehme Personen gestorben, da bisweilen etliche hundert Paar *Gladiatores* oder Fechter sich mit einander herum schlagen musten, bis einer von ihnen auf dem Platze liegen blieb, weil man in den Gedancken stund, die Seelen der Verstorbenen hätten an Menschen-Blut einen besondern Gefallen. Es währten dieselben bisweilen etliche Tage lang, und die Zuschauer musten dabey in schwarzen Kleidern erscheinen; den Weibes-Personen aber war es nicht erlaubt, dergleichen mit anzusehen. **Kirchmann. de Funer. L. 4. c. 8. Meursius de Fun. c. 33. Gutherius de jure man. L. 2. c. 8. Pitiscus** in *Lex. Antiquitt. Rom. Tom. II. p. 117.*

Ludi Gladiatorii, siehe *Gladiatores*, Tom. X. p. 1534.

Ludi Histrionum, siehe *Histriones*, Tom. XIII. p. 286.

Ludi Humani Calcinatio, **Hartmanni**.

Es hat zwar **Paracelsus** eine Zurichtung des *Ludi humani* hin und wieder angerühmet, an keinem Orte aber eine richtige Methode deren gezelget. Der hochberühmte **Hartmann** aber giebt uns in *Praxi p. 153* nachstehende:

Nehmet pulverisirte Steine so aus des Menschen Leibe geschnitten, oder sonst durch den Urin weggegangen, einen Theil, büchener Kohlen zwey Theil, mischet beydes zusammen, brennet es in einem Schmelz-Tiegel, welcher oben mit einer Ziegel bedeckt werden muß, in einem Töpffer-Ofen, 24. Stunden lang, da denn der Spiritus derer Kohlen, vermöge des Feuers, die Steine weich machet, die Kohlen aber verzehren sich nicht. Auf die Mixtur giesset siedend heiß Wasser, so wird sich der Stein in ein gelbes Wasser solviren, welches die Farbe von dem stinckenden Schwefel des Steins ist.

So von dieser *Solution* etwas übrig bleibet, so wird es von neuem getrocknet, und mit Beysetzung neuen Schwefels abermahl, wie vor, calciniret. Thut alle *Solutiones* zusammen, und laßt sie vermittelst der Ausdünstung ein Saltz werden. Nachgehends vermischet alles mit Kohlen-Pulver, und calciniret es hinwiederum. Dieses *Calcinatum* zerlasset im gemeinen Wasser durchs Aufwallen, damit das reinere Theil nach wiederholter Abrauchung ein weisses Saltz werde, und sich *crystallisire*, wenn es an einen kühlen und feuchten Ort gestellt

wird. Dieses vortreflich schöne Saltz vereiniget mit dem besten *Spiritu Vini*, und destilliret durch öftters cohobiren aus der Retorte, bis das Saltz mit dem *Spiritu* fast gänzlich übergeheth. Endlich so ziehet den *Spiritum Vini* im *Balneo* gelind ab, so bleibet das *Oleum ludi humani*. Von diesem Öl 3. 6. 10. bis 12. Tropffen in einem beqvemen *Vehiculo* gegeben, etliche Tage nach einander, des Tages einmahl, eröffnet alle Verstopffungen des gantzen menschlichen Leibes, treibet den Stein, er sitze an

S. 501

Ludi

972

welchem Orte er immer wolle, in Nieren oder Blasen.

Ludi instaurativi geschahen, wenn die *Pontifices* merckten, daß bey den bereits vollbrachten *Ludis* was versehen worden, da man denn solche aller angewandte Unkosten ungeacht, gantz wieder vom neuen anfieng, weil man glaubte, die Götter würden, wenn man nicht alles wohl dabey in acht nähme, dadurch mehr erzürnet, als versöhnet. **Cicero** lib. 1. *Divinat.* c. 26. **Guther.** de jure Pontif. L. 3. c. 22. **Pitiscus** in *Lex. Antiquit. Rom.* T. II. p. 118.

Ludi Isthmici, stehe *Isthmia*, Tom. XIV. p. 1416.

Ludi Juvenales, siehe *Juvenalia*, Tom. XIV. p. 1706.

Ludi Latini, stehe *Latinae Feriae*, Tom. XVI. p. 903.

Ludi ludicri, werden die *Castrenses* und *Trojani* genannt.

Ludi magni, wurden also genannt, weil *Jupiter*, *Juno* und *Minerva*, denen sie zu Ehren gefeyert wurden, unter die *Deos magnos* gehörten.

Zu den ersten Zeiten der Republic wurden die *Ludi Consuales* oder *Circenses* mit diesem Nahmen belegt. Man wandte dabey alle Kosten dran, so viel nur immer möglich war, daher sie auch aus dieser Absicht diesen Nahmen vielleicht mit erhalten. **Ascon. Pedian.** in *prooem. Verr.* **Donat.** de *Urb. Rom.* L. 3. c. 14. **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom.* Tom. II. p. 118.

Ludi Martiales, wurden jährlich den 1. Aug. von den Rittern und Comödianten gehalten, weil an demselben Tage des *Martis* Tempel eingeweihet worden. **Modius** de *ludis et Spectac.* Lib. 2. c. 24. **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom.* Tom. II. p. 118.

Ludi Megalenses, wurden der Göttin *Cybele* zu Ehren gehalten, welche auch *Mater*, *Dea*, *Magna*, *Thea megale*, *Magna Mater Deûm*, ist genennet worden, von welchem letztern Titel die *Ludi Megalenses* den Nahmen empfangen haben.

Den Ursprung dieser Spiele beschreibet **Livius** L. XXIX. 14. und sind dieselben zu erst von *M. Junio Bruto*, nachdem man diese Göttin von Peßinus aus Phrygien gehohlet und ihr zu Rom einen Tempel gebauet, angestellt worden. Sie bestunden in Comödien, welche man im Palatio, allwo das Bild der *Cybeles* aufgehoben und verwahret wurde, spielete, (wie denn auch von dem *Terentio* einige Comödien besagter Göttin zu Ehren sind gehalten worden,) und gantzer sechs bis acht Tage, im Monat April mit vielen öffentlichen und besondern Solennitäten damit continuirete, auch jederman dabey masquirt erscheinen durffte.

Man trug das Bild der *Cybeles* in Proceßion in der Stadt herum, welches die Vornehmsten der Stadt in kostbaren Kleidern, und mit

allerley Music begleiteten. Absonderlich pflegten die Römer an diesen Tagen zu schmausen, welches man nennete: **Mutitare**, *ut uno die apud primum, secundo die apud secundum, et apud tertium tertio die epularentur et convivia haberent.* **A. Gellius** N. A. Lib. II. 24. **Cherbury** de relig. Gentil. c. 10. **Masson** in vita Ovidii p. 67. **Pitiscus** in Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 118. sq.

S. 502

973

Ludi

Ludi Martiales, pflegten dem Kriegs-Gott *Marti* zu Ehren gefeyret zu werden.

Der Ursprung von selbigen ist dem *Augusto* zuzuschreiben, der dem *Marti Vltori*, *et bis Vltori* zwey kostbare Tempel aufrichten ließ; denn da *Augustus* den *Cassium* und *Brutum*, in dem *bello Philippensi* erschlagen hatte, bauete er dem *Marti Vltori* einen Tempel. **Suet.** in *Aug.* c. XXIX. und als er die Parther zu bekriegen gedachte, um den Tod des *Crassi* zu rächen, welcher von jenen war getödtet worden, diese aber um Frieden und Pardon baten, freuete sich *Augustus* über diese Begebenheit so sehr, daß er aus Danckbarkeit dem *Marti bis Vltori* einen neuen Tempel aufführen ließ. **Ovid.** L. V. *Fast.* v. 591.

Es fügte auch eben dieser Kayser die Schau-Spiele bey, welche im Monath May mit *Venationibus*, und *cursu equorum* begangen wurden. **Suet.** in *Claud.* c. IV.

Ludi miscelli, wurden genannt, bey welchen man an keine gewisse Ordnung gebunden war, sondern nach eines ieden Belieben *gladiatores*, *athletae*, *musici* und dergleichen gebraucht werden konten. **Sueton.** *Calig.* c. 20. **Gutherius** de *jure Pontif.* L. 3. c. 19. **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 119.*

Ludi musici, siehe unter *Agon*, *Tom. I. p. 806.*

Ludi natalitii, wurden an der Kayser Geburts-Tagen gehalten. **Fr. Modius** de *Ludis et Spectac.* L. 2. c. 22. **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 119.*

Ludi Nemei, siehe *Nemea*.

Ludii nouendiales wurden den Verstorbenen zu Ehren neun Tage, oder den neunten Tag nach dem Tode bey dem Grabe gehalten. Die Zuschauer musten dabey in schwarzer Kleidung erscheinen. **Gutherius** de *jure man.* L. 2. c. 9. **Meursius** de *Fun.* c. 33. **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 119.*

Ludi Olympici, siehe **Olympische Spiele.**

Ludi Osci, sind eben so viel, als die *Atellanae*, davon unter *Atella*, *Tom. II. p. 2001.*

Ludi Palatini, wurden also genannt, weil der Kayser *Augustus*, nachdem er das Römische Reich völlig unter seine Bothmäßigkeit gebracht, dieselben auf dem *Monte Palatino* dem *Julio Caesari* zu Ehren acht Tage feyerte. **Turneb.** *Advers.* L. 1. c. 16. **Fr. Modius** de *Ludis et Spectac.* L. 2. c. 22. **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom. T. II. p. 119.*

Ludi piscatorii, wurden im Monath Jun. von dem *Praetore Vrba-*no vor die Fischer an der Tiber gehalten. **Tomasinus** de *Donar.* c. 33. **Laurentius Polymath.** L. 4. *Synops.* 4. **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 119.*

Ludi plebeji sind, die entweder nach Verjagung der Könige wegen des Volcks Freyheit, oder Aussöhnung mit dem Rath, nachdem es auf den *Montem Auentinum* gewichen, von den *Aedilibus plebis* jährlich den 15. Novembr. in der Absicht gehalten worden, damit die Götter das Volck bey ihrer Freyheit erhalten möchten. Dabey wurde dem Volck eine Mahlzeit gegeben. **Fr. Modius de Lud. et Spectac. L. II. c. 26. Rosin. Antiqq. Rom. L. 5. c. 20. Pitiscus in Lex. Antiq. Rom. Tom. II. p. 120.**

S. 502

Ludi

974

Ludi Pontificales, wurden von demjenigen, der zum *Pontifice* erwehlet ward, gehalten. **Bulengerus de Circo c. 42. Gutherius de vet. iure Pontif. L. 3. c. 20. Pitiscus in Lex. Antiqq. Rom. Tom. II. p. 120.**

Ludi Pyrrhici, davon unten unter[1] *Pyrrhicha*.

[1] Bearb.: korr. aus: und

Ludi Pythici, siehe *Pythia*.

Ludi Quaestorii, wurden von einem neuerwehltten *Quaestore* an gestellt. **Fr. Modius de Lud. et Spectac. L. 2. c. 27. Pitiscus in Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 120.**

Ludi Quinquennales, davon unter *Quinquennalia*.

Ludi Romani, waren bey den Römern die Schau-Spiele, welche von den *Aedilibus curulibus* dem *Jovi*, *Junoni* und *Minervae* zu Ehren gehalten wurden. Der König *Tarquinius Priscus* hat dieselben aufgebracht, und waren Anfangs *Circenses*, deswegen sie auch *Ludi magni* genannt werden, nachgehends aber auch *scenici*, und wurden im Monat Septemeber etliche Tage lang mit grossem Gepränge gefeyret. **Fr. Modius de Lud. et Spectac. L. 2. c. 26. Rosin. Antiqu. Rom. L. 5. c. 19. Pitiscus in Lex. Antiqu. Rom. Tom. II. p. 120.**

Ludi sacerdotales, wurden in den Römischen Provintzen von denenjenigen angestellt, welche die Priester-Würde erhielten. **Gutherius de vet. iure Pontif. L. 3. c. 20. Pitiscus in Lex. Antiqq. Rom. T. II. p. 120.**

Ludi sacri, hiessen insgemein, welche den Göttern zu Ehren angestellt wurden, besonders aber die *ludi funebres*, weil diejenigen, denen man sie zu Ehren feyerte, in die Zahl der Götter versetzt wurden. **Gutherius de iure man. L. 2.**

Ludi saeculares haben davon den Nahmen, weil sie ohngefehr alle 100. Jahr, oder bey Menschen Gedencken unterschiedenen Göttern zu Ehren nur einmahl gehalten wurden.

Bisweilen wurden sie auch in eben dem Jahre angestellt, da ein Jahrhundert nach Erbauung der Stadt Rom verflossen. Es wurde dabey durch einen Herold dem Volcke zugeruffen, daß sie zu den Schau-Spielen kommen möchten, die sie niemahls gesehen hätten, auch niemahls wieder sehen würden.

Wurden übrigens mit grossem Gepränge, Proceßionen und andern Solennitäten gefeyert. Dabey dem *Apollini* und der *Dianae* zu Ehren in dem Tempel des *Apollinis Palatini* von dreymahl neun Knaben, und so viel Mägdgen ein *Hymnus* gesungen wurde, welcher ein Lobgesang besagter Gottheiten, nebst angehängter Bitte um Zuwendung alles Guten, und Abwendung alles Bösen. Dergleichen Carmen finden wir bey dem *Horatio*, der es auf des Kaysers *Augusti* Befehl verfertigt.

Es haben aber diese *Ludi* bis zu des *Constantini Magni* Zeiten gedauert. **Taffinus** und **Panvinus** de *Ludis saecular.* **Sueton.** *August. c. 31. ibi Torrent.* **Marlianus** in *Annalibus Consulium p. 16. sq.* **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom. T. II. p. 120. sq.*

Ludi stati, wurden jährlich zu gewissen Zeiten gehalten, zu welchen die obbenannten *Ludi Megalenses, Martiales* und *Apollinares* mit gehören.

Ludi Trojani, siehe unter *Circus, Tom. VI. p. 146.*

S. 503

975

Ludi votivi **Ludim**

Ludi votivi, wurden bei den Römern von den Obrigkeits-Personen, als Bürgermeistern, *Proconsulibus* und anderen, wenn sie in die Provinzen gehen wolten, entweder aus den Sibyllinischen Büchern, oder nach dem Befehl der Weissager, oder aus Versprechen und Gelobung der Feldherrn vor oder nach einem Feldzuge, wie auch nachgehends der Kayser, um die Götter um Abwendung allgemeiner Noth, wie auch um Zuwendung alles Guten zu bewegen angestellt. **Joseph Scaliger** lib. V. *Emendat. Tempor. p. 137.* **Gutherius** de *vet. iure Pontif. L. 3. c. 19.* **Pitiscus** in *Lex. Antiqu. Rom. T. II. p. 123.*

Ludias ...

...

S. 504 ... S. 517

S. 518

1005

Ludovici

[Sp. 1004:] *Ludovica, (Saracena)* ...

Ludovici, (Carl Günther) ward gebohren zu Leipzig am 7. August des 1707. Jahres. Sein Vater ist gewesen **Christian Ludovici**, der heil. Schrifft Doctor, und der Philosophie Professor auf der Academie zu Leipzig; die Mutter aber **Christine Sophie**, eine gebohrne Ittigin.

Er wurde am 3. December des 1709. Jahres, als an dem Academischen Jubel-Feste, von dem damahligen Rector, **August Quirin Rivinus**, deponiret und von der Zeit an, verschiedenen Hauß-Lehrern anvertrauet, wobey er über diese noch, in heranwachsenden Jahren, in der Thomas-Schule zu Leipzig die Lehrer daselbst gehöret hat, bis er unter dem Academischen Rectorat seines Vaters am 25. October 1724 den Matriceln der Academie eingeschrieben wurde.

In seinen Academischen Jahren, in welchen er zuförderst der Philosophie und dernach auch der Theologie obgelegen, hat er sich mehr als einmahl öffentlich hören lassen, wie er denn gleich darauf am 25. December in der Academischen Kirche die gewöhnliche Fest-Oration hielt, welche *de veterum Christianorum vigiliis Festi Nativitatis Jesu Christi* handelte. Am 23. Junius 1725. war er Baccalaureus der Weltweisheit und hielt in der feyerlichen Promotion eine Rede *peri tēs gnōseōs ellenikēs glossēs tō philosopha maliza anangkaias.*

Worauf er als Baccalaureus nicht allein am 7. Julius nebst einem Respondenten eine Dissertation *de praedicabilibus in genere* auf das philosophische Catheder brachte, sondern auch die den Baccalaureis erlaubten öffentlichen Vorlesungen die Hundstage hindurch in dem philosophischen Auditorio am 23. Julius anfieng, und darinnen die Lehre aus der Physick von dem Ursprunge der Bornen erklärte.

Er gieng hierauf ferner am 7. August auf das Catheder und vertheidigte unter dem Vorsitz seines Vaters dessen *Disputationem XXVII. de logicae peripateticae vestigiis a Theologis Orthodoxis in doctrina de categoria qualitatis pressis*, welcher er einige Zusätze beygefüget hatte. Im 1726. Jahre hielt er abermahls die Hundstags-Vorlesungen in dem philosophischen Auditorio über **George Friedrich Richters** Tractat *de fulminum natalibus*, und verfertigte im October nicht allein eine *epistolam gratulatoriam*, welche betitelt war: *historia numeri oratorii*, sondern hielt auch am Luther-Feste in der Academischen Kirche die gewöhnlich Oration, so da handelte *de injuria B. Luthero ob perperam ipsi imputatam styli impuritatem ac vehementiam facta*. Das 1727. Jahr brachte er ebenfalls nicht müßig zu, indem er zum drittenmahle die Hundstags-Vorlesungen hielt, darinnen er des **Ludwig Philipp Thümmigs** *Ontologiam* erklärte, und hernachmahls am Christtage in der Academischen Kirche die gebräuchliche Oration hielt, welche handelte *de magorum colligendi ratione ex stella visa, quod rex Judaeorum sit natus*. Am 12. Februar des 1728. Jahres erhielt er von einer löbl. Philosophischen Facultät die Magister-Würde unter dem Rectorat **Johann Zacharias Platners**, dem Procancellariat **Ludwig Christian Crells** und dem Decanat **Johann Christian Lehmanns**. In dem folgenden 1729. Jahre vertheidigte er als Präses drey *Dissertationes de motu spirituum* und hielt zum Gedächtnis *Aegidii Henrici*, dessen Stipen-

S. 518

Ludovici

1006

dium er ein Jahr über genossen hatte, eine öffentliche Rede *de statu mentis in intervallo mortis atque resurrectionis, imprimis contra Th. Burnetum*; auch war er in diesem Jahre ein Mitglied des grossen Donnerstäglichen Prediger-Collegii; wie er sich denn auf den Cantzeln in den Kirchen zu Leipzig zu verschiedenen mahlen hat hören lassen.

Am 21. Jenner des 1730. Jahres disputirte er das erste mahl pro Loco in der philosophischen Facultät, und das andere mahl am 4. November, beyde mahl, wie gewöhnlich ohne Respondenten. Inzwischen, am 9. August, war er in die Deutsche Gesellschaft zu Leipzig aufgenommen, und am 29. Junius als am Jubel-Feste bestieg er unter dem Vorsitz **Salomon Deylings** das theologische Catheder mit einer selbst verfertigten Dissertation *de autoritate Augustanae Confessionis*. Im 1731. Jahre ward er von der philosophischen Facultät mit dem Titel eines Assessors derselben beehret.

Im 1732. Jahre starb ihm sein Vater, weil er nun um dessen Profeßion der Logick mit anzuhalten gedachte, verfertigte er binnen einer Zeit von 6. Tagen eine Dissertation *de syllogismorum genesi*, die er am 30. Jenner vertheidigte. Am ersten Oster-Tage hierauf hielt er die gewöhnliche Fest-Oration in der Academischen Kirche, und zwar *de veritate et certitudine resurrectionis nostrae ex miraculo Sanctorum post Christi resurrectionem resuscitatorum demonstrata*.

Von der Zeit an fieng er unter der Anführung **Uhlichs** und **Griebners** sich auf die Rechtsgelahrtheit zu legen, in welcher er zu promoviren sich vorgenommen hatte. Da er aber am 6. May des 1733. Jahres von Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Dero Aufenthalte zu Leipzig, zum ordentlichen Professor der Weltweisheit daselbst ernennet, er auch bald darauf im November mit einer Pension begnadiget ward, und die Profeßion am 3. April des 1734. Jahres mit einer feyerlichen Rede *de hortis, philosophorum scholis*, antrat; so ließ er die Rechtsgelahrtheit wieder fahren, und legte sich

dagegen mit allen Kräfften auf seine Profeßion, die er noch bis ietzo verwaltet.

Seine Schrifften, die er seit dem hat herausgehen lassen, haben ihn in einen starcken Briefwechsel versetzt. Es sind aber seine sämmtlichen Schrifften diese:

1) eine Rede: welche Heyrathen im Himmel angeschrieben seyn? Leipzig 1723. in 4;

2) *Diss. de praedicabilibus in genere*, Leipzig 1725;

3) *Historia numeri oratorii*, Leipzig 1726. in 4;

4) drey *Dissertationes de motu spirituum*, Leipzig 1729, in 4;

5) eine Dissertation: *Demonstrationes Metaphysica contra monades nudas Leibnitianas nec non Simplicia elementaria Wolfiana*, Leipzig 1730;

6) eine kleine Schrift: Die Sitten und Gebräuche der alten Deutschen in Liebes-Händeln, Leipzig 1730. in Fol. welche hernach in **der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig eigene Schrifften**, iedoch ohne *alle-gata*, ist eingedrucket worden;

7) eine Rede: Daß ein Redner alle seine Reden nach der philosophischen Lehrart einrichten müsse, so da stehet in **der Deutschen Gesellschaft in Leipzig gesammelten Reden und Gedichten etc.** p. 263. seqq;

8) eine theologische Dissertation: *Autoritas Augustanae confessionis demonstrata*, Leipzig 1730;

9) *Diss. de ratione philosophandi*

S. 519

1007

Ludovici

in genere, Leipzig 1730;

10) *Diss. de veris et falsis cognitionis humanae principiis*, Leipz. 1731;

11) *Breuiarium Logicae Wolfianae. Praemittitur discursus praeliminaris de philosophia in genere*, Autore C. G. L. L. Leipzig 1731. in 8;

12) *Diss. de syllogismorum genesi*, Leipz. 1732;

13) *Discursus Praeliminaris de philosophia in genere*, Leipz. 1732 in 8;

14) *Diss. de ritu osculis explorandi Romanarum mulierum abstinentiam a vino lege Romuli sancitam*, Leipz. 1733;

15) *Progr. de Panaetii junioris, Stoici Philosophi vita et meritis in Romanorum cum philosophiam tum jurisprudentiam*, Leipz. 1734;

16) Kurtzer Entwurff einer vollständigern Historie der Wolffischen Philosophie, Leipzig 1736 in 8. welche Schrift, da sie so gleich in der ersten Messe vergriffen ward, noch in eben selbigem Jahre vermehrter und mit Kupffer versehen, unter dem etwas veränderten Titel: Ausführlicher Entwurff einer vollständigen Historie etc. herausgekommen ist, welchen Titel auch die dritte und noch vermehrte Auflage des 1738. Jahres hat. Hierzu ist nachher der andere Theil im 1737. Jahre und der dritte Theil im 1738. Jahre gekommen, welche beyde Zusätze und Verbesserungen des Entwurffes in sich fassen;

17) Ausführlicher Entwurf einer vollständigen Historie der Leibnitischen Philosophie, Leipzig in 8. der erste Theil 1737. und zum andern mahl 1738; der andere Theil aber 1737;

18) Sammlung und Auszüge der sämmtlichen Streitschrifften wegen der Wolffischen Philosophie, zur Erläuterung der bestrittenen

Leibnitzischen und Wolffischen Lehrsätze verfertigt, und mit kurzen Anmerkungen so wohl als vollständigen Registern versehen, Leipzig in 8. der erste Theil 1737. und der andere 1738;

19) Vorrede zu Heinrich Adam Meißners philosophischen Lexico, darinnen die Erklärungen und Beschreibungen aus Christian Wolffens sämtlichen Deutschen Schrifften etc. Bayreuth und Hof, 1737. in 8;

20) Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweisheit gesammelt, und mit unpartheyischer Feder aufgesetzt, Franckfurt und Leipzig (oder vielmehr Berlin), 1738. in 8.

Insonderheit hat der Entwurf der Historie der Wolffischen Philosophie zu verschiedenen Streitschriften Gelegenheit gegeben. So kam wieder den ersten Theil heraus: **Veramanders** (das ist, **Samuel Gotthold Langens**) partheyischer und der Wahrheit nachtheiliger Historicus in dem ausführlichen Entwurffe einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie etc. Leipzig und Halle 1737. in 8.

Dagegen gab einer unter dem Nahmen: **Veramanders Probier-Stein**, heraus: Das unzeitige und niederträchtige Urtheil, welches Veramander in seiner Schrift: Der partheyische... von des Herrn Carl Günther Ludovici Entwurf einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie gefällt, dessen Ungrund so klar und deutlich etc. Warheitsburg (das ist, Hannover) 1737. in 8.

Wieder den andern Theil gedachten Entwurffes erschien im Drucke: **Johann Friedrich Bertrams** abgedruckene Abfertigung einiger Wolffischen Historien- und Legenden-Schreiber, darinnen unterschiedliche etc. Bremen 1738. in 8.

Mehrere Schrifften die theils wieder theils vor den Entwurf der Wolffischen Historie das Licht gesehen haben, übergehen wir mit Stillschwei-

S. 519

Ludovici

1008

gen, und erinnern wir nur so viel, daß der Verfasser seine in seinen Schrifften gethane Erklärung, sich mit keinem in Streit-Schrifften einzulassen, noch zur Zeit steiff und feste gehalten habe.

Dahero er auch nicht einmahl um seine Vertheidigung bey Sr. Königl. Majestät von Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen angehalten hat, als bey höchstgedachter Königl. Majestät der Hällische Theologus, **Joachim Lange**, und der Hällische Philosophus, **Daniel Strähler**, wegen seiner Schrifften schriftliche Klage geführt hatten, sonder den allergnädigsten Ausspruch sich so fort, indem er sich bloß lediglich auf die Gnade seines Königes und die Unschuld seiner Sache verließ, pflichtschuldigst unterwarff.

Übrigens ist von ihm noch zu mercken, daß er auf die Sammlung der sämtlichen Leibnitzischen Schrifften vielen Fleiß und viele Kosten verwendet habe, die aber, nachdem er sie vorher in den Leipziger **gelehrten Zeitungen** des 1731. Jahres bekannt gemacht hatte, hintertrieben wurde, wovon er selbst die Umstände erzehlet in dem V. Cap. des I. Theiles seiner Historie der Leibnitzischen Philosophie.

Ludovici, (Christian) ...

S. 520 ... S. 525

S. 526

Ludovisius

1022

...

...

Ludres (Graff von) ...

Ludus, wurde das Gebäude genannt, darinne sich die *Gladiatores* und neu angehende Lehrlinge sowohl zu Rom, als in den Municipal-Städten und Colonien aufhielten und üben musten.

Ihre vorgesetzten waren die *Lanistae*, von denen sie unterrichtet wurden. Dabey hatten sie auch ihren *Medicum*, damit sie im Nothfall curiret werden könnten. *Nardinus Rom. vet. L. 3. c. 7. Panciroll. descript. vrb. Rom. in Graevii Thes. Antiqu. Rom T. III. p. 330. Pitiscus in Lex. Ant. Rom. T. II. p. 123.*

Ludus, wird auch der **Menschen-Stein** genennet, davon an seinem Orte.

Ludus, ein Spiel, ist ein zur Ergötzlichkeit angesehener *Actus* oder Handlung, da zwey oder mehrere Persohnen wegen des Siegs spielen, und daß dem Siegenden Theil das zukomme, was deswegen ist aufgesetzt worden.

Was die erlaubten Spiele betrifft, so mögen selbige

1) zu solcher Zeit, da man von wichtigen Geschäften nicht abgehalten wird,

2) zur Gemüths Ergötzung

3) *Convivii causa*. jedoch

4) mit Vermeidung aller Flüche, Schimpff-Worte, Gotteslästerung,

5) mit Aufsetzug einer gewissen Summe in Ansehung derer von Adel und die ihnen gleich geschätzt werden, bey dem gantzen Spiele 1. Thl. in Ansehung derer übrigen Bürger 12. Gr. bey Handwercks-Leuten 4. Gr. bey Bauern 1. Gr. sowohl

6) des Monats nicht mehr als einmahl

geschehen, oder die Übertreter um 10. Thlr. bestrafft, oder mit achttägiger Gefängnis belegt werden. *S. Ordinat. Pol. tit. 8. §. 4.*

Im übrigen kan derjenige, der über die gesetzte Summe verlohren hat, selbiges bis auf die erlaubte Summe condiciren. Wäre aber jemand betrüglicher wise zum Spiele angelocket, bey dem Spiele selbst Betrug gebraucht, oder ein unmündiger, minderjähriger und die mit ihnen gleiches Recht haben, in dem Spiele verletzt worden, so kan die ganze verlohrene Summe wieder gefordert werden. ***Const. inedit. Augusti sub rubr. Ob dasjenige, so verspielt wiederum condicirt und abgefordert etc.***

Giebt jemand über die verspielte

S. 527

1023

Ludus

Post eine Handschrift oder einen Wechsel-Brieff, und wird hernach daraus verklagt, so muß er bezahlen, und die *Exception* in der Wiederklage ausführen. Wiewohl die *Ord. Process. recogn. in Appendice §. 15.* erlaubt, daß wenn starcke Vermuthung verhanden sey, die geklagte Post rühre vom Spiele her, man bis zu Ausführung der *Exception* das Geld nur deponiren dürffte; leihet einer dem andern zum Spiele Geld, und er spielt selbst nicht mit, so kan er solches wieder fordern, spielt er aber selbst mit, so verliehret er das gethane Darlehn. *Const. inedit. sub rubr.* Ob das Geld, so jemand zum Spiele geliehen etc.

Siehe auch *Ludi*.

Ludus artis, darinnen man sich allein durch die Kunst, der Tugend und Tapfferkeit wegen exerciret, und die *Victorie* bloß auf die Kunst ankommt, als zum Exempel, das Schacht-Spiel, mit der Pique, Lanzen brechen, Ball schlagen, Lauffen, Fechten, Ringen etc. *L. F. C. de Aleator*. Turnieren, welches auch alle Völcker approbiren. *Carpz. p. 3. q. 134. n. 14.*

Wenn bey diesen Spielen sich ein Unglücks-Fall ereignete, z. E. daß ein Mitspieler, oder Zuschauer dabey lädirt wurde, oder gar umkäme, so würde es nicht gestrafft, **Rauchbar** *L. II. quaest. 25. n. 11.*

bey diesen Spielen ist vergönnet ein *Praemium* zu setzen, und zwar den Reichen ein *Aureum*, den andern aber etwas wenigers. *L. F. C. d. al.*

Ludus equestris, siehe **Turnier**.

Ludus fortunae, Glücks-Spiele, welche bloß von einem *Casu* herühren; e. g. Würffel-Spiel, Scheffel-Spiel.

Ludus Helmontii et Paracelsi, oder **Erdgall**, wird von einigen von dem Blasen-Stein eines Menschen verstanden; allein des *Helmontii Ludus* ist ein gantz anderer Stein:

Er wird an der Schelde nahe bey Antwerpen gegraben, hat unten einen grauen Sack, wie die Kalck- Steine sind, oben aber eine durchsichtige Kruste wie Agtstein; **Schröter** und **Ertmüller** halten ihn auch für einen Kalckstein. Weil man ein bitteres und etwas saueres Saltz daraus haben kan, wird er vorn **Paracelso** auch *Fel terrae*, Erd-Galle genenet: **Helmontius** will ein unbetrügliches Mittel wider den Stein und andere Gebrechen mehr davon machen.

Ludus Latruncolorum, siehe **Schach-Spiel**.

Ludus mixtus, darinnen so wohl von dem Glück als der Kunst der Sieg dependiret, wie die meisten Spieler zu seyn pflegen, als da ist das Karten-Spiel etc.

Solche Spiele werden *de Iure naturali* nicht vor verbothen gehalten, es ist auch vergönnet, auf das Spiel etwas zu setzen. Weilen aber die *Ludi fortunae* und *mixti* zum öfftern einen betrübten Ausgang gewinnen, wie denn dergleichen Exempel zur Gnüge bekannt sind, auch dem gemeinen Wesen keinen Nutzen, sondern vielmehr zum öfftern grossen Schaden zu wege bringen, so sind dahero solche an vielen Orten von der Obrigkeit abgeschaffet worden. *L. f. C. h.*

De Iure Civ. darf ein Bischoff, *Diaconus etc.* nicht einmahl einen Zuschauer bey dem Spielen abgeben, widrigenfals wird er auf drey Jahr suspendirt. *avt. interd. C. D. Ep. et Cl.*

Ludwell (*Wilhelmus*) ...

S. 528 ... S. 529

S. 530
1029[1]

Lufft

[1] Bearb.: korr. aus: 029

...

Luffee ...

Lufft, daß die Lufft eins der edelsten Geschöpffe sey, erhellet aus deren allgemeinen Nothwendigkeit in dieser untern Welt zur Gnüge. Wie dieselbe zur Erhaltung des Feuers nöthig, und solches durch deren Entziehung erlösche, ist bekannt; wie sie in dem Wasser sey, bekräftigen viele Experimente, und nebst denen insonderheit die Fische,

und auf der Erden finden wir nicht nur Luft in den vielen löcherichten und schwammichten Körpern an, sondern auch dichtesten Metallen, wie aus deren Klang zu ersehen. In den Pflanzten haben die beyden gelehrten Männer Malpigijs und Grew viele Luft- Röhrlin oder Gänge, durch welche die Luft in alle Theile der Gewächsen geführt wird, entdeckt, und die Gärtner nebst denen Ackers-Leuten graben die Erde auf, damit die Luft einen desto freyern Zugang habe. Ja was die Luft bey dem Leben der Thiere für einen unentbehrlichen Nutzen habe, bezeuget das Athemholen.¶

Es ist demnach die Materie von der Luft eine der wichtigsten womit die Natur-Lehrer in ihren Physicen zu thun haben, da sie sich bemühen, aus ihren erkannten und angemerckten Eigenschafften hinter ihre Natur zu kommen und solche zu erforschen. Man nimmet nehmlich wahr und mercket an, daß sie

1) flüßig, indem wenn man die Hand durch einen Raum, der leer zu seyn scheine, gegen das Gesicht bewege, so werde man wahrnehmen, daß etwas das Gesichte berühre, ohnerachtet die Hand nicht dran komme, und also müste eine Materie in demselben Raum seyn, die sehr subtil, weil man sie nicht sehen könnte, und deren Theile nicht fest zusammen hiengen, weil sie die Körper in ihrer Bewegung nicht aufhielte, das ist, sie sey flüßig:

2) schwer, welche Eigenschafft durch allerhand vermittelst der *antliae pneumaticae*, oder Luft-Pumpe angestellten Experimenten und andern Erfahrungen dargethan wird, daß also ein Gefäß, wo die Luft ausgepumpt, viel leichter, als ein anderes, so damit angefüllet, welches auch die *Hemisphaeria Magdeburgica*, oder die zwey grossen Halb-Kugeln aus Kupffer, oder Meßing, die man vermittelst eines Randes bequem an einander leget, und nachdem die Luft aus gepumpt, mit einem Hahn verschliessen kan, bestätigten, dergleichen der berühmte Otto de Guericke, ehemahls Burgemeister zu Magdeburg verfertigen lassen, um den starcken Druck der Luft zu zeigen. Denn als er aus solchen Halb-Kugeln, die im Diameter eine Elle hielten, die Luft heraus gepumpt hatte, konnte er sie mit 24. Pferden nicht von einander reissen.

Es berechnet der Herr Ber-

S. 530

Luft

1030

noulli in *methodo ratiocin. seu usu logicae thes. 2.*, daß die gantze, um die Erde gehende Luft Sphähre wohl könne auf 6600000000000000. Centner geschätzt werden, *conf. memoir. de l'acad. roy. des scienc. 1703. p. 101.* und die Veränderungen, die bey der Schwere der Luft vorgehen, zeige man durch das Barometrum.

Die heutigen Naturforscher haben sich nicht nur bemühet, zu zeigen, daß die Luft schwer, und wie schwer sie an und vor sich selbst sey; sondern auch auf verschiedene Weise die Schwere der Luft gegen andere Körper abgewogen und befunden, daß sie sich gegen dem Wasser verhalte nach einer Rechnung wie 1. zu 1300. nach andern wie 1. zu 1000.

- Hauckbee in *transaction. philos. n. 300.* setzet t. zu 885.
- Bernoulli in einer besondern Dissertation *de aëris gravitate* 1. zu 740. oder 774. oder 811. oder 770.
- nach la Hire und gegen den Quecksilber wie 1. zu 11355.
- nach Cuffeler in *Specimin. art. ratiocin. 88. part. 3.* wie 1. zu 18200. und andern 10470. 10800.

von welcher Materie die Schwere der Luft betreffend, insonderheit

- de Volder in *quaestionibus academ. de aëris gravitate*;
- Borellus in tr. de motionibus natur. a gravitate pendentibus;
- Otto Guericke in *Experiment nov. Magdeburg*.
- Boyl. in *nov. experiment. physico-mechanic. de vi aëris elastica*,
- Mariotte in *essai de la nature de l'air p. 150*.

nachzulesen sind.

Dieser Meinung von der Schwere der Luft widersetzt sich der Herr D. Rüdiger in seiner *Physica divina*, welcher, nachdem er einmahl den Satz angenommen, daß ein Körper, wenn er sich an seinem gehörigen Ort befände, als Wasser in dem Wasser, weder schwer noch leicht, so schliesst er auch insonderheit *lib., 1. cap. 5. sect. 4. §. 62. seqq.* auf die Luft, die wenn sie mit gleicher Luft verknüpffet, weder schwer, noch leicht sey, folglich fielen vor sich die Experimenten, die man mit der Luft-Pumpe durch die Schwere der Luft anzustellen pflegte, hin.

Er berufft sich unter andern auf gegenseitige Versuche, worunter einer mit der Schweins-Blase ist, die, wenn sie etwas frey um die Glocke der Pompe herum gebunden, und hierauf die Luft heraus gepumpt werde, daß nach der gemeinen Meinung die Glocke sich an der Pompe andrücke, sich im geringsten nicht bewege, noch an der Glocke andrücke, welches doch geschehen müste, wenn die Andrückung der Glocke von der äussern Luft herrühre. Nebst dem führet er noch andere Umstände vor sich an, daß unter andern diejenigen, so in der Luft und unter dem Wasser giengen, keine Schwere fühlten; daß das Wasser in dem Zucker und in dem Lösch-Papier aufwärts steige, welche alle mit der Lehre von der Schwere der Luft nicht zu vereinigen stünden, folglich einen andern Grund haben musten;

3) sey die Luft durchsichtig, welches man daher abnehmen könnte, daß nicht allein die Sonne ihr Licht mittheile, sondern auch die Fix-Sterne, die doch so weit von uns entfernt wären, von uns gesehen würden:

4) lasse sie sich ausdehnen, welches die *rarefactio* heißt, wenn nemlich ein Klumpen Luft wo beysammen, da denn kein Zweifel, daß die Luft von dem Feuer und der Hitze könne dünne gemacht und in einen grössern Raum ausgebreitet

S. 531

1031

Luft

werden. Man sehe dieses unter andern an einer sonst zusammen gefallenen; aber um den Hals fest zu gebundener Blase, wenn sie entweder in die Sonnen-Strahlen, oder an einen warmen Herd, oder Ofen gesetzt werde; da sie aufschwellen und gleichsam von ihr selbst aufgeblasen werde.

Doch es geschehe dieses auch, wenn schon keine antreibende Hitze vorhanden, welches man mit verschiedenen Experimenten darzuthun sucht, z. E. wenn eine Blase, die in etwas aufgeblasen, aber noch viele Runtzeln an sich habe, dabey am Halse ganz eng zusammen gebunden, in ein gewiß Behältniß-Glas gehänget werde, und man leere dieses durch eine Luft-Pumpe gewöhnlicher Weise aus; so dehne sich die Blase so oft ein Zug gethan werde, sichtbarlich mehr und mehr aus, bis sie endlich vollkommen ausgespannet werde, und alle Runtzeln verliere; oder wenn eine ziemlich zusammengefallene und runtzeliche Schweins-Blase unten an einen Berg fest zuge-

schnüret, und von dar den Berg hinauf immer höher und höher getragen werde, so sehe man offenbar, daß die wenige eingeflossene Luft sich nach und nach mehr ausbreite, und die Blase von ihr allgemach erweitert werde, und ihre Runtzeln verliere, bis sie endlich gar keine Runtzeln mehr habe, und als wenn sie durch starckes Blasen wäre erweitert worden, anzusehen sey.

Varenius *geograph. general. lib. 12. cap. 19.* giebt für, es könnte die Luft so erweitert werden, daß sie einen Raum einnehme, der siebenzig mahl grösser, als er vorher gewesen, wie wohl Boyle *de vi elastica aëris experim. 36.* versichert, daß ers nur auf die Helffte dieses Grads bringen können:

5) lasse sie sich wieder zusammen drucken, welches *condensatio aëris* genennet wird, wie man solches bey den Büchsen, sonderlich Luft-Büchsen sähe, da sich die Luft sehr enge zusammen treiben lasse, auch aus dem schon angeführten Experiment mit der Blase zu erkennen. Denn wenn dieselbe auf der Spitze eines hohen Berges gleichsam von sich selbst aufgeblasen worden, und man gienge von demselben Berg wieder herunter, so werde sie nach und nach wieder gedrucket. Varenius *l. c.* meldet, daß sie dergestalt könnte zusammen gedrucket werden, daß sie nur dem sechzigsten Theil von dem Raum, den sie vorher eingenommen, erfülle.

Zur Untersuchung der Rarefaction und Condensation der Luft dienen die Thermoscopia, vor deren Erfinder Cornelius Drebbel ein Holländer ausgegeben wird, wiewohl die Engländer diese Erfindung dem Fludd zuschreiben; *conf. Mariotte de la nature de l'air p. 152. seqq.*

6) kan die Luft dünne gemacht und zusammengedruckt werden, so leiten die Natur-Lehrer daher ihre elastische Krafft, vermöge der die Luft vermögend sey, sich zusammen drucken zu lassen, und wenn das Drucken gehoben worden, sich wieder auszudehnen. ¶

Es erläutern dieses die schon oben angeführten Experimenten, sonderlich mit den Büchsen, mit denen durch die Kunst gemachten Spring-Brunnen, s. Wolffens Aerometrie *p. 387. seqq.*

Zu diesen Eigenschafften setzt man noch die Ernährungs-Krafft, in dem es scheine, daß sie einigen kleinen Thierlein, als den Spinnen und dergleichen einige

S. 531

Lufft

1032

Nahrung gäbe, weil sie z. E. in Gläsern, als nur mit Luft angefüllten Gefässen, sehr lang ohne einiges anderes sichtbares Nahrungs-Mittel lebten, indem nemlich diese Luft allenthalben von saltzigten, schwefelichten, wässerichten Theilgen häufig angefüllet sey, welche solche gantz kleine Körperlein vier Tage lang ernehren könnten.

Ingleichen mercken die Natur-Kündiger insgemein an, daß zur Erhaltung der Flamme stets neue herzukommende Luft erfordert werde, indem selbige mit ihren salpeterischen Theilen dem Feuer Nahrung gäbe, welches andere aber leugnen. Denn weil auch in der höhern Luft Flammen ernehret würden; wo man doch durch die angestellten Experimente keine salpeterischen Theile gefunden habe; so scheine, daß die Luft zu Erhaltung der Flamme vielmehr darzu nöthig sey, daß durch ihr Anblasen und Drucken so wohl der Ruß und Unreinigkeiten, welche sonst die Flammen bedecken und ersticken würden, zertheilet, als auch die in der brennenden Materie verborgene Feuerlein in grösserer Menge ausgedrucket würden, wie solche das Blasen des Mundes und der Blase-Bälge, wodurch die Flammen alsobald vermehret

würden, offenbar erwiesen. Es führet Boyle *in experiment. novis circa relationem inter flammam et aërem* viele Experimente an, woraus erhelle, daß die Lufft zur Zeugung der Flamme nicht schlechterdings nöthig, wiewohl nicht zu leugnen, daß bey dem Abgang der Lufft die Flamme kaum bestehen kan.¶

Aus diesen angemerckten Eigenschafften suchen die Natur-Lehrer hinter die Natur der Lufft zu kommen, und die Ursache derselben Wirkungen zu erforschen. Die meisten bekennen ihre schwache Erkenntniß, die sie hierinnen hätten, und schreibet unter andern du Hamel *tr. cap. 3. physic. gener. pag. 83. naturam aëris magna ex parte nos fugere, cum nec sub oculis cadat, nec seorsim, ut cetera elementa, spectari possit, ut vasis destillatoriiis contineri*, welches er auch *lib. 3. cap. 3. pag. 723. de consensu vet. et nov. philos.* wiederholet. Ja in den *Observat. Hal. tom. 5. observ. 3. p. 83.* befindet sich eine Anmerckung unter dem Titel: *nescire philosophos adhuc, quid sit aër*, darinnen der Auctor viele alte, auch neuere Philosophos anführet, und zu weisen sich bemühet, daß keiner gewust, was die Lufft sey.

Wir wollen die vornehmsten Meinungen anführen, und darauf einige besondere Stücke, so die Natur der Lufft betreffen, berühren.

Das erste anlangend, so ist nicht zu leugnen, daß hierinnen die Philosophie der Alten sehr mager aussiehet, wenigstens hat dieses, was wir von ihrer Lehre hierinnen noch wissen, zum Theil nicht viel auf sich.

Von den alten Hebräern läst sich hier wohl nichts sagen, ja es mercket der benannte Auctor der *observ. Hal. §. 2. sqq.* an, daß in dem gantzen alten Testament der Lufft nicht gedacht werde, auch in der hebräischen Sprache kein Wort zu finden, welches eigentlich die Lufft bedeute. Denn ob schon in der teutschen Übersetzung, als Deuter. 28. v. 22. Jerem. 14. v. 6. Das Wort Lufft stünde, so käme solches doch den Wörtern im Grund-Text nicht zu, und daß die Rabbinen zuweilen die Lufft [ein Wort Hebräisch] nennten, dieses hätten dieje-

S. 532

1033

Lufft

nigen, so den Aristoteli angehänget, erdichtet, wie denn dieses auch zur Haupt-Sache nichts thut, indem uns die Bibel nicht zu Ende gegeben worden, daß wir die Physic daraus studiren sollen, und die Frage ist nicht, was uns die H. Schrift für einen Begriff von der Lufft mache, sondern was ein Philosophus nach seiner Vernunft davon erkenne.

Unter den Barbarn sind sonderlich die Chaldäer, Ägyptier, Persier, welche sich sonst um die natürlichen Dinge, sonderlich um den Ursprung derselben und um die Geister bekümmerten, bekannt; was sie aber insonderheit für Gedancken von der Lufft gehabt, finden wir nicht. Denn wenn gleich Seneca *quaest. natural. lib. 3. cap. 14.* von den Ägyptiern schreibet, daß sie vier Elementen geglaubet, und ein jegliches wieder in zwey Arten, in ein männliches und weibliches eingetheilet; auch in den so genannten *Oraculis des Zoroastris* der Lufft gedacht wird, daß unter andern dieselbige über die Erde und über dem Wasser gesetzt worden; so sind dieses doch mehr unzulängliche Nachrichten.

In Griechenland war die Jonische Schule sehr bemühet um den Ursprung aller Dinge, da denn Anaximens zum Anfang aller Dinge gesetzt *aërem infinitum*, eine unendliche Lufft, wie Cicero *de natura deorum lib. 1. §. 26. quaest. acad. l. 4. §. 118.* der Auctor der *philosoph. c. 7.* bezeugen, und Augustinus *de civitate Dei lib. 8. c. 2.* saget: *Anaximenes omnes rerum causas infinito aëri dedit, nec Deus negavit nec racuit; non tamen ab ipsis aere factum sed ipsos ex aëre ortos,*

credidit. Es wird ihm diese Meinung insgemein für atheistisch ausgelegt, als hätte er die Luft für einen Gott gehalten, wenigstens bezeuge Cicero von seinem Schüler, dem *Diogene Apollonate*, daß er die Luft als ein Gott angesehen, s. Bayle in [1] *diction. histor. et critiqu. voc. Diogenes Apolloniates*, und von der Atheisterey des Anaximenes *observ. Hal. tom. 2. obs. 19. Gundling otior. falcic. 2. 3. §. 8. not. (a pag. 102.* wiewohl ihn andere entschuldigen, und wir gedencken, unsern Zweck gemäß hier nur so viel, daß wir daraus noch nicht wissen, was nach des Anaximenes Meinung eigentlich die Luft sey, man mag vor einen Gott auslegen wollen, oder nicht, es sey denn, daß man mit einigen sagen wolte, das Wort *aer* und *Spiritus* wären gleichgültige Wörter, folglich müsse man sich von der Luft des Anaximenes den Concept eines Geistes machen.

[1] Bearb.: korr. aus: Ba um

Plato satzte zu erst zwey Elementen der sichtbaren Welt, das Feuer und die Erde; damit aber die Welt als ein Körper zusammen hienge, so habe Gott zwischen dem Feuer und der Erden die Luft und das Wasser gesetzt, da er denn den Elementen, auch der Luft geometrische Figuren beygelegt. s. Burnet in *archaeolog. philos. lib. 1. c. 13. p. 176.* und weil in dem *Timaeo* viel davon gedacht wird, so erinnern einige, daß darinnen nicht so wohl des Platonis, als vielmehr des *Timaei* Meinung vorgetragen werde.

Aristoteles handelt *lib. 2. cap. 3. de gener. et corrupt.* von den vier Elementen, und da er auf die Luft kommt, so sagt er, sie bestünde in der Wärme und in der Feuchtigkeit, und *physic. lib. 4. cap. 5.* giebt er für, daß Wasser sey eine Manier der Luft. Wie er aber überhaupt in der Lehre von den Elementen gar schlecht philosophiret, so wir an gehörigen Orte gezeigt haben, also ist auch sein Concept von der Luft gar

S. 532

Luft

1034

elend. Er satzte zwey Eigenschafften der Luft, die aber nicht einmahl von ihrem Wesen herkommen. Denn sagte er, die Luft sey warm, so rühret die Wärme nicht von ihrer Natur, sondern von den aus der Erden aufsteigenden Dünsten und Feuerlein, welche durch die Hitze der Sonne noch in mehrere Bewegung gebracht werden. Im Winter ist die Luft auch Luft, aber kalt genug; ja je höher sie ist, je kälter und frischer ist sie, davon der auf den höchsten Alp-Gebürgen Jahr und Tag liegende Schnee ein genugsamer Zeuge ist.

Ferner spricht Aristoteles, die Luft sey feucht, welches man von der Luft an und vor sich nicht sagen kan, es sey denn, daß sie mit wässerichten Theilgen angefüllet, aber auf solche Weise ist auch die Erde feucht, und gleichwohl sagt er von derselben sie sey kalt und trocken. Denn wenn die Luft feucht seyn soll, so muß sie auch die Körper, die in derselben, befeuchten, welches wir aber nicht gewahr werden; und ob es schon scheinen möchte, daß sie die alcalische Saltze befeuchte, so thuts doch eigentlich nicht die Luft, sondern das Wasser in der Luft, daher auch dieses *Phaenomenon* bey der trocknen Luft nicht angeht. Denn daß man einwenden wolte, es entstünde gleichwohl aus der Luft, wenn sie zusammen gedrucket werde, Wasser, solches ist noch zu erweisen, und wir sehen vielmehr bey den Wind-Büchsen, da die Luft auf das festeste zusammen gedrucket wird, das Gegentheil. Man lese Helmontium *de aëre pag. 60.* und Sturm *physic. concil. part. special. c. 2. p. 111.*

Die Stoicker haben sich eben um das Erkenntniß natürlicher Dinge nicht bekümmert, und ob wir schon aus dem Seneca *lib. 2. quaest.*

natur. cap. 6. sqq. und Lipsio *manuduct. ad philos. Stoic. lib. 2. diss. 15.* erkennen, daß die Luft für ein sehr kaltes Element, so mit einem geistlichen Wesen begabet, angesehen, so ist doch dieser Concept nicht allein irrig, zumahl bey ihnen Gott und die Welt einerley waren; sondern auch dunckel und unzulänglich.

In der Eleatischen Schule war man unter sich selbst wegen der Luft nicht einig. Xenovenes gab sie vor ein Element aus, welches Parmenides leugnete; einer sagte, sie wäre aus den Feuer gezeuget; der andere hingegen sahe sie an als einen Körper, der aus *Atomis* bestünde, davon uns *Diogenes Laertius* Nachricht giebet.

Vom *Epicuro* finden nicht, daß er sich sonderlich heraus gelassen hätte, wofür er die Luft ansähe, ausser was seine allgemeine *Principia* von den *Atomis* betrifft. Daher auch *Gassendus*, der zu den neuern Zeiten die Epicurische Philosophie wieder herfür zu suchen sich angelegen seyn lassen, in *animadv. in lib. 10. Diog. Laertii p. 424. 512.* weiter nichts saget, als daß die Luft umgebe *totum terrae globum, instar cujusdam lanuginis aut epidermidis, qualis in malo et cotoneo deprehenditur*; und *de vita et moribus Epicuri pag. 424.* mag er sich nicht unterstehen, zu bekräftigen, *an aer speciale corpus sit, an vero solummodo vaporum, corpusculorumve ex terra et aqua continenter exhalatorum contextura?* Doch siehet man aus seinen *Systemate*, daß er die Kräfte der Luft aus Mechanischen Gründen, oder aus der Beschaffenheit der Theilen, deren Gestalt, Structur und dergleichen herzuweisen sucht.

Pythagoras wie er überhaupt in seinen Sachen dunckel

S. 533

1035

Luft

war; also ist auch dasjenige, so wir noch von seiner Physic wissen, so beschaffen, daß man wenig Staat davon zu machen hat, s. Burnet in *archaeol. phil. lib. 1. c. 11. p. 161.* und was insonderheit die Lehre von der Luft betrifft, so berichtet Lærtius, daß er sie psychron aithera genennet; Ocellus Lucanus aber ein Pythagoräer *de universi natura cap. 2.* nennet sie thermon, warm.¶

Zu denen mittlern Zeiten waren die Scholastici, die sich mit dem Begriff, den Aristoteles gemacht, behalffen, daß die Luft warm und feucht, und dabey doch allen Raum erfülle, aber mit keinen Körpern angefüllet, welche Eigenschafften, wenn sie auch ihre Richtigkeit hätten, noch nicht anzeigen, was die Luft sey. Insonderheit aber schwatzten sie viel von den drey Regionen, darein sie die Luft abtheilen, deren die erstere und unterste auf der Erden liege, die andere sey die mittlere, und die dritte die oberste; wie weit sich aber die Grentzen jeglicher Region erstreckten, darinnen waren sie ungewiß, davon der Herr Scheuchzer in der Natur-Wissenschaft *p. 2. c. 3. §. 4.* handelt.

Unter den neuern ist *Cartesius* nebst seinen Anhängern vor andern anzuführen, der zwar die Materie kürtzer, als es nach ihrer Weitläufigkeit seyn sollte, abgehandelt. Er meinet *part. 4. princip. §. 45. 46. 47.* es bestünde die Luft aus den Theilgen des dritten Elements, welches ein Zusammenhang allerhand eckigten und ungleich gestalten Theilgen in der zweyen ersten Elemente wäre so daß diese Luft-Theilgen zackicht, und weil das dritte Element zur Bewegung ungeschickt, so würden diese Luft-Theilgen vermittelst ihrer Löchlein, die sie hätten, von den unterfliessendem Himmels-Küglein in beständiger Bewegung erhalten, welche Cartesianische Begriff noch gar viel Zweifeln unterworfen, was so wohl die Materie und Form, als auch Bewegung der Luft betrifft.

Denn was er von zackichten Theilgen redet, siehet einer Erdichtung ähnlicher, als einer physischen Wahrscheinlichkeit aus, ja es müste daraus vielmehr folgen, daß die Luft kein flüßiger, sondern ein fester Körper, wenigstens stehet daher ihre Elasticität nicht zu erweisen. Soll sie aus zackichten Theilen bestehen, so berühren sie sich entweder unter einander, oder es geschicht dieses nicht. Hat das erste statt, so werden sie unter einander verwickelt, daß sie einen festen Körper ausmachen; bey den andern aber können nicht alle und jede Punkte elastisch seyn, indem die Cartesianer selbst sich diese Elasticität so fürstellen, daß die Zacken einander berühren müsten.

Was man ferner von den darzwischen fließenden Himmels-Kugelein, welche die Bewegung in der Luft verursachen, saget, ist auch ein Gedicht, und kan nicht erwiesen werden, ja sie müssen sich auch die Luft auf solche Weise an sich selbst ohne Bewegung, folglich ohne Elasticität einbilden, zu geschweigen, daß sie nach diesen Concept nicht kan durchsichtig seyn, zumahl da die Anzahl dieser Zacken groß seyn muß, wovon Rüdiger *in physica divina lib. 1. c. 5. sect. 2. §. 19.* und *observ. Hal. tom. 5. observ. 3. §. 27. p. 104.* zu lesen; von den Cartesianern aber, die ihres Lehrmeisters des Cartesii Gedanken angenommen, lese man nach Glauberg *in physica contracta p.*

S. 533

Lufft

1036

37. *opp. philosophic.* Rohault *in physica part. 3. cap. 2. p. 369.* Andalam *in exercitationibus academicis in philosophiam primam et naturalem p. 471. seqq.* nebst andern als Regium, *le Grand.*

Inzwischen sind die meisten Physici mechanisch gesinnet, und wollen auch die Natur der Luft auf eine mechanische Art aus der Beschaffenheit der Materie erklären, wider welche sich insonderheit Rüdiger, wie überhaupt, also auch in diesen Stück gesetzt. Denn nachdem er zwey Elementen, den *aërem* und *aetherem* angenommen, und jenes durch ein Bläßen; dieses durch ein strahlendes Theilgen fürgestellt, so daß sich jenes zusammen ziehe, dieses aber ausdehne; so setzet er das Wesen des Körpers in der Elasticität, die aus einer gewissen Verknüpfung der Bläßen und der strahlenden Theilgen entstände.

Und *lib. 1. cap. 5. sect. 4. §. 58. sqq.* meint er, die atmosphärische Luft bestünde nach diesen Grund-Sätzen erstlich aus einem Bläßen, weil sie subtiler, flüßiger und nicht so, wie die andern flüßigen Körper, könten empfunden werden, denn entweder aus einem der alleredelsten strahlenden Theilgen, oder mehrern unedlern, womit er auf ihre Einteilung siehet, daß sie in die Kälte, welche ein aerisch Bläßen und eines der edelsten Theilgen ausmache, und in die atmosphärische Luft insonderheit getheilet wird, welche aus einem Bläßen und mehreren unedlen Theilgen zusammen gesetzt, so daß dieses Bläßen gleichfalls entweder sehr edel und in Feuer zu verwandeln, oder unedel sey, da es denn noch mit einem andern Bläßen umgeben werde, sich im Wasser verkehre, und in so fern dem Feuer wesentlich entgegen gesetzt werde.

Daß die Luft unter allen Körpern am meisten elastisch sey, hievon giebet er diese Ursachen, weil ein Bläßen der Ausdehnung nicht so wohl, wie viele widerstehen könte, wie er denn auch aus diesen *Principiis* die andern *Phaenomena*, die bey der Luft fürkommen, aufzulösen, und insonderheit zu weisen suchet, daß die Luft an und vor sich weder schwer, noch leicht, auch die Experimente, mit der Luft-Pompe aus einem andern Grund herzuleiten. Die Einwürffe, so man

darwider macht, nebst seiner Antwort, findet man in den *objectionibus contra physicam divinam*, welche 1717. heraus gekommen, p. 61. sqq. Es hat sonst Rob Hookius in *micrographia* fürgegeben, daß die Luft nichts anders, als eine gewisse Tinctur der erdigten und wässerichten Theilgen, welche in dem *Aethere* aus einander getrieben, und stets bewegt würden, s. Morhofs *polyhistor. tom. 2. lib. 2. part. 2. c. 18. §. 1.*¶

Bey dieser Materie können einige besondere Stücke auch berührt werden, die hin und wieder von den *Physicis* angeführet worden, und 1) weil die Luft mehrentheils für ein Element, folglich für einen Körper gehalten wird, so haben einige hingegen geglaubet, sie sey was geistliches.

Unter den Alten ist deswegen der Anaximens bekannt, dessen wir oben gedacht; unter den neuern aber hat dieses der Herr Christian Thomasius statuirt. Denn in seinen Versuch vom Wesen des Geistes giebt er Licht und Luft vor Geister aus, so daß in der Natur Gott der obere; Licht der männliche und Luft der weibliche Geist sey, daher er in dem

S. 534
1037

Luft

fünften Haupt-Stück *th. 15. sqq.* erweisen will, daß man die Luft vor keinen Körper ausgeben könne; sie sey nemlich kein lichter Körper, weil ihre Natur ohne Licht sey, noch ein schattigter finsterer, indem sie keinen Schatten werffe, und man könne durch sie sehen, noch ein durchscheinender, weil man kein Ende sähe, dadurch man sähe, als wie im Wasser, Glase und andern durchscheinenden Körpern.

Auf solche Weise dürffe man sich mit denen, welche die Luft für was Körperliches ausgeben nicht darüber martern, was dieselbe für eine Gestalt, Grösse und Bewegung habe, welches alles mit lauter einanderwidersprechenden Dingen vergesellschaftet sey. Denn sey sie ein einziger Körper, so könne keine Bewegung so leichte darinnen vorgehen, sondern sie wäre Eisenfeste; wären es aber viele kleine Körper, so fragte sichs, was dieselben für eine Figur haben, und wie sie sich bewegen? solte sie rund seyn, so könnte die Luft so viel unterschiedene Theilgen nicht mit sich führen; wären sie ästigt, oder hackigt, so würden sie sich ineinander verwickeln und die Bewegung der Luft hindern, so wieder die Erfahrung sey.

Bewegten sie sich alle *ad centrum terrae* und druckten, so würde man nichts in die Höhe bringen, oder sonst hin und wieder bewegen können; bewegten sie sich in die Höhe, so trieben sie alle Körper nach der Sonne zu; bewegten sie sich unter einander hin und her, wie die Mücken, so könnten sie nicht drucken; bewegten sie sich auf alle diese drey Weisen zugleich, daß widerspreche sich selbst, wie solches mit mehrern bey dem Herrn Thomasio selbst nachzulesen ist.¶

Diejenigen aber die insgemein die Luft für einen Körper ausgeben, haben darinnen einen Streit, ob es ein einfacher, oder zusammengesetzte Körper, worinnen sich sonderlich die Scholastici die Köpffe zerbrochen, und damit sie solche unter die Elementen, als einfache Körper erhalten mögen, Gelegenheit genommen, von einer ganz reinen oder einfachen Luft zu reden, und obschon dieselbe Unreinigkeit annehme so geschehe solches doch zufälliger Weise, daher sie den Sommer über mit Feuer, den Winter mit Wasser, zu anderer Zeit mit andern Dünsten zufälliger Weise angefüllet sey; bleibet aber vor sich ein *corpus simplex*.

2) ist sie ein Körper, so hat man sich auch insonderheit um dero Gestalt zu bekümmert, da denn einige die Theilgen derselben sich als kleine Kügelchen; andere als ästigte, hackigte und in Gestalt wie Federn eingebildet haben, davon unter andern zu lesen Newton *in princip.* p. 270. 298. Hartsöcker *conjectur. physique. lib. 2. diss. 6. p. 89. de la nature et des proprietes de l'air*; die Materie aber von der Höhe der Luft, ist ausführlich zu finden in den *memoir. de l'acad. Roy. 1705 p. 61.* In den *Actis Erudit. 1685. p. 433.* stehet Bernoulli *nova ratio aëris ponderandi*; aus dem *Journal des scavans* in das Lateinische übersetzt, und *pag. 430. examen ponderationis aëris*, wie denn auch in diesen *Actis 1693. pag. 300.* Boylens *generalis historia aëris* recensiret wird, welche 1692. zu Londen in Engelländischer Sprache heraus kommen. In *Sturmii philos. electic. tom. 2. p. 490.* kommt eine *exercitatio* für *de aëris mutationibus mireque per uni-*

S. 534

Lufft

1038

versum terrarum orbem variantibus tempestatibus. Allhier ist 1719. von Rückero eine Disputation *de aeris natura* gehalten worden.¶

Bey Untersuchung der Luft sind die Gelehrten auf mancherley artige Erfindungen gefallen, davon die *Barometra, Thermometra, Antlia Pnevmatica* die *hemispheria Magdeburgica*, oder Magdeburgische Halb-Kugeln, Sprach-Rohr, die Wind-Büchsen und dergleichen zeugen, davon an gehörigen Orte nachzusehen ist. Man lese Buddaem *in philos. theor. part. 1. cap. 1. §. 33. seqq.* Morhof *in polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap. 18.* Paschum *de inventis nov-antiquis cap. 7. §. 21. seqq.* Reimann *in historia litteraria der Teutschen lib. 2. Sect. 3. pag. 568.* **Walch** im Philosophischen *Lexico.*

Siehe auch im *I. Tom. p. 673.* den Artickel: *Aer.*

Lufft wird unter die *Res communes quoad usum Juridicum* gerechnet, so weit die Luft nemlich denen Menschen nicht als blossen vernünftigen Thieren, sondern als Menschen, die in einer *Civil-Societæ* wohnen, dienet.

Und zwar abermahl nicht so weit die Lust *relate, respectu* eines gewissen *Territorii* Grund und Bodens oder Hauses consideriret wird, massen sie in diesem Verstande nicht gemein ist, sondern in *Dominio* so wohl einer gantzen Republic, als eines *Privati* seyn kan, und dahero auch einem jeden *naturaliter* auf seinen Grund und Boden bis an den Himmel zu bauen frey stehet, ohne acquirirter *Servitut* aber auf eines andern Boden einen Ercker oder Wetter-Dächlein zu machen verboten ist, auch in so weit die Luft gleichsam in *Dominio* ist, als man einem andern in unser Haus zu gehen, und der eingeschlossnen Luft zu geniessen verbieten kan. *l. altius 8. C. de Servit.*

Sondern in so weit solche *absolute* und *simpliciter* als Luft betrachtet wird, denn in solcher *Consideration* kan sie weder occupirt, noch in eines gewissen *Dominio* seyn, mithin wird sie billig *inter res communes* gezählet. **Müller ad Struv Ex. 3. O. 65. V.**

Es wollen zwar einige die Luft auch unter die *Regalia* desswegen zählen, weil niemand eine Windmühle ohne des Fürsten *Concession*, der die Regalia hat, aufbauen kan, und dahero von ihm gesaget wird, daß er Wind und Wasser erlauben könne. **Gryphander de Insul. c. II. n. 27.**

Noch weiter gehet **Mascard de probat. Concl. 403. n. 3.** welcher das *Dominium aëris* daher deduciren will, weil die aufgehangenen Diebe in der Luft schweben; allein wie jenes nicht *indistincte* zu verwerffen,

und solche *Concessionnes ex eminenti aliquo dominio* wohin verschiedene heut zu Tage also genannte Regalia einlauffen exerciret werden, dabey aber dennoch gesagt werden könnte, daß diese *Special-Concession* nicht deswegen geschehe, daß der Fürst die Lufft und den Wind sich appropriiret habe, sondern daß nicht ein jeder nach Belieben dergleichen Mühlen aufrichte, und dadurch denen andern, so wohl als den gemeinen Nutzen schade: Also ist hingegen nicht zu sehen, was der am Galgen vest gemachte Dieb der Lufft Verhinderung thue. Denn wollte man ihm ansehen, als einen, dem durch den Strang der Gebrauch der Lufft verboten ist, so siehet man nicht, warum von einem Geköpften, Verbranten, Ersäufften etc. nicht gleiches gesagt werden könnte. So braucht auch der

S. 535

1039

Lufft

Richter zu Aufhenckung eines Diebs keine Lufft, sondern einen Balken, Baum und Nagel. Und kurtz der Richter exerciret seine *Jurisdiction* nicht in der Lufft, sondern in seinem *Territorio* und Gebiete.

Mehrere *Exempla*, da der Wind und Lufft *suo modo* auch von denen *Privatis* könne restringiret, und die *naturalis libertas* eingezogen werden, erzählt *Carpz. d. dissert. de Iure circa aerem c. 2. per tot.*

Respectu Principum aber ereignet sich deren Macht *circa aerem* nicht nur *in civilibus*. so wohl bey Präfigirung einer gewissen Bau-Art und Determinirung der Höhe der Häuser, als auch beym Vogelfang, aufrichtung der Fraisch-Zeichen, als Galgen, Pfahl[1], Rad, Pranger etc. sondern auch nach deren natürlichen Gebrauch, indem die Obrigkeit bedacht ist, daß keine ansteckende und Pestilentialische Seuche, einschleuche und die Lufft inficire. Davon abermahl weitläufig kan gelesen werden. *Carpz. d. diss. de jure circa aerem c. 3. et sqq. et Stryk. dissert. de Jure principis aereo per tot.*

[1] Bearb.: korr. aus: Pfah

Und die Meinung von Occupirung der Luft, und Eximirung von der Zahl derer *rerum communium*, haben erst die *Recentiores* ausgegrübelt, ausserdem, und da bey den Römern gleichfalls eine Vorschrift der Bau-Art schon zu Zeiten des Kaysers Augusti dahin vorhanden gewesen, daß man nicht über 70. Schuh in die Höhe bauen soll. *Teste Brissonio lib 1. select. Antiquit. c. 1.*

Die Römer auch sonder Zweifel äusserliche Zeichen *meri Imperii* dargestellt, nichts minder bey ansteckenden Kranckheiten *Provision* gethan haben werden, dessen aber ungeacht die Lufft Meer, Ufer und anderes *inter res communes* gerechnet, so lassen wir sie billich auch bey diesem Prädicat.

Wiewohl auch, wenn man diese *Exempla* genau betrachten will, ein Fürst durch Exercirung erwehnter *Jurium* sich nicht der Herr Lufft machet, welche er auch *v. g.* durch Vorschreibung gewisser Höhe der Häuser, Aufrichtung der *Malefiz* Zeichen etc. *primario* nicht intendiret, auch dadurch dem Wind oder Lufft nichts entzogen wird; und da ein Haus von einem andern der durchstreichenden Lufft, wie in Getraide-Scheuren, Maltz Häusern und dergleichen benöthiget ist, und die Hinderung abgestellt wird, ist hierbey abermahls nicht das Haupt-Absehen über den Wind zu herrschen, sondern nur den Schaden des Klägers abzuwenden, und seinem Gegentheil den Bau zu inhibiren.

Solchergestalt ist heut zu Tage kein Zweifel mehr übrig, daß die Lufft, so zu sagen, im Lehn gegeben werden könne, wenn nemlich der Landes-Herr diesem oder jenem Windmühlen aufzurichten verstattet.

Lufft, (Hans) ...

...

Lufft-Begebenheiten ...

Lufft-Bette, ist eine curiöse Erfindung eines Bettes oder Küssens, dessen man sich in warmen Ländern zur Kühlung bedienet, und wird folgender Gestalt zu bereitet:

Man machet ein ledernes Haupt-Küssen und Polster auf solche Art, daß es den eingeblasenen Wind oder Lufft in sich behalten kan, füllet es vermittelst eines Blase-Balges mit Lufft, verschliesset die Löcher aufs fleißigste, und bedecket sie mit Tüchern. Auf der Reise kan man die Lufft heraus lassen, und die leeren Säcke mit Theer anfüllen; will man sie hernach wieder gebrauchen, so können sie auf obgedachte Art durch den Blase-Balg wieder mit Lufft angefüllet werden.

Lufft-Bier, siehe **Haber-Bier**, (Breßlauer). *Tom. XII. p. 38.*

Lufft Blase, *bullula aërea*

Es hat **Andreas Rüdiger** in seiner *physica divina lib 1. cap. 3. s. 4.* zwey Elementen der natürlichen Körper gesetzt, deren eins die Krafft sich vom Centro zur Peripherie, das andere von der Peripherie zum Centro zu bewegen habe, wie man diese doppelte Bewegung, so einander entgegen, bey einem Körper wahrnehme. Das letztere nennet er *aërem*, auch *bullulam aëream*, ingleichen schlechterdings *bullulam*, ein Bläßen, dergleichen man unter andern bey dem Aufwallen des Wassers, und den meisten Auflösungen, insonderheit des Mercurii und Scheide-Wassers sähe.

Ihren Ursprung hätten die Bläßen von den Planeten, wie das erstere Element, oder die strahlenden Theilchen von den Fixsternen, daher jene rundlich, wie die Planeten; diese aber strahlend wie die Sonne aussähen. Ausser der innern Bewegung dieser Elementen, daß sich die strahlende Theilchen vom Centro zur Peripherie; die Bläßen aber von der Peripherie zum Centro bewegen, welche doppelte Bewegung ihnen Gott mitgetheilet, legt er ihnen noch eine andere bey, vermöge dessen sich die strahlenden Theilchen zu der Sonne; die Bläßen aber zu der Erde lenckten, und zurück bewegten, welches eben die Ursache der Leichtigkeit in Ansehung der erstern, und der Schwere in Ansehung der andern wäre.

Die Materie dieser Elementen wäre so beschaffen, daß sie in sich zurück gingen, und ausser sich wieder könnten ausgebreitet werden, in welcher GOTT noch eine gewis-

S. 536

1041

Lufft

se Streckung geleet, wodurch sie nicht nur von andern bewegt würden, sondern auch sich selbst bewegen könnten, dergleichen sich die Medici in den Fäserchen der Theilen einbildeten. Weil sie anbey von ungleichen Kräfteften wären, und gleichwohl eine beschwerliche Untersuchung sey, die Grade dieses Unterscheids so genau zu bestimmen, so läst er es bey der Eintheilung in die **edlere** und **unedlere** bewenden, daß nemlich die edleren strahlenden Theilchen sich hefftiger, als die andern zur Peripherie bewegten, und die edlern Bläßen sich mehr, als die übrigen zum *Centro* lenckten, woraus abzunehmen sey, daß nach Beschaffenheit der unedlern und edlern Elementen

grössere und kleinere Körper entstünden. Diese Lehre hat er nachgehends wieder die gemachten Einwürffe in den *obiectiõibus contra physicam div. p. 34. seqq.* weiter zu beweisen und zu erläutern gesucht.

Lufft-Brunn ...

S. 536

Lufft

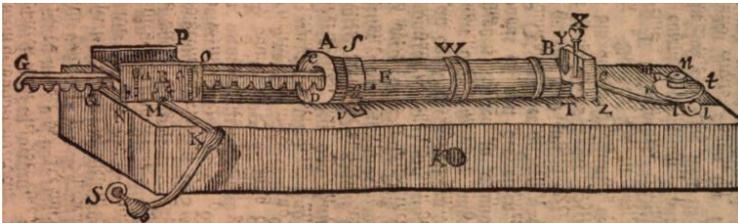
...

Lufft-Cämmerlein, sind die *Bronchia*, dazu sehen *Bronchi*, *Tom. IV. pag. 1466.* wie auch **Lunge**.

Lufft-Dreyeck, *Triangulum aëreum*, *Triplicitas aërea*, werden die drey lufftige himmlische Zeichen genennet, nemlich die Zwillinge, die Waage und der Wassermann.

Lufft-Druckwerck, ist ein besonderes Instrument, damit man die Lufft zusammen drücken kan.

Gallilaeus hat dazu eine Spritze gebraucht die er an und abschrauben konte. Allein weil es beschwerlich fället, wenn man die Spritze immer ab- und anschrauben soll, auch dadurch das Zusammendrücken der Lufft in einem Gefässe langsam hergeheth; so hat **Christian Wolff**, für rathsamer befunden nach **Hauksbées** Exempel in *Physico-mechanical Experiments*, ein besonderes Lufft-Druckwerck durch **Leupolden** verfertigen zu lassen, davon der Riß und die Beschreibung diese ist:



S. 537

1043

Lufft

Die Länge des Rohrs *A. B.* ist über 6. Rheinländische Zolle. Der Diameter im Lichten *C D* 1. Zoll 2. Linien bey nahe. In der Weite bey nahe von 1. Zoll und 4. Linien von der Eröffnung *C D* ist in *E* ein Löchlein in der Grösse einer Linie, dadurch die Lufft in das Rohr kommet, wenn der Stempel hervor gewunden wird. Dieser Stempel ist wie dort durch eine gezahnte Stange herausgewunden, jedoch mit einigem Unterscheide, den man hier bemercken muß.

Nemlich an der obern Platte des Stempels *H I* ist eine meßingene Schraube *I L* angelöthet, die im Diameter 3. Linien hat, zu Ende der gezahnten Stange aber eine meßingene Hülse, mit einer Mutter $6\frac{1}{2}$. Linie lang, darein der Stempel vermittelst der Schraube geschraubet wird. An statt des Stern-Rades, damit der Stempel in der Lufft-Pumpe herausgewunden wird, ist an der Winde *K M* ein eiserner Kumpf, der nur drey Stäbe hat. Weil nun der Kumpf unten und die gezahnte Stange oben darauf lieget; so gehen durch die zwey eiserne Platten *ON* und *P Q* die an dem höltzernen Gestelle in der Weite, welche die Länge des Kumpfes erfordert zwey starcke Eisen $1\frac{1}{2}$. Linien dicke, welche in *a* und *b* verringert sind, damit sie nicht wancken können, und von beyden Seiten mit andern unterstützt werden, die an der eisernen Platten *O N* und *P Q* gleichfalls feste sind, damit nur ein gevier-

des Loch für die gezahnte Stange übrig bleibt. Solchergestalt kan die Stange nicht wancken, sondern behält ihre ordentliche Lage, der Stempel mag heraus oder hinein gewunden werden.

Weil aber die eisernen Platten nicht viel über eine halbe Linie dicke und also für das Lager der Axe mit dem Kumpffe zu schwach sind, so sind desswegen beyderseits noch eiserne Hülsen *M R*. in der Dicke $2\frac{1}{2}$ Linien, wo die Axe der Winde durchgeheth[1] und auflieget, angelöthet. Zu Bewegung der Axe dienet die Kurbel[2] *K S* mit ihrem beweglichen hölzernen Griffe in *S*, damit man im Bewegen weniger Widerstand verspüret.

[1] Bearb.: korr. aus: durchgeheth

[2] Bearb.: korr. aus: Kurbe

Die Länge *K S* ist über 5. Zoll oder einen halben Schuh, damit die Bewegung des Stempels dadurch erleichtert wird. Und hierinnen steckt ein Vortheil, den das **Hauckberische** Lufft-Druckwerck nicht hat. Damit der Stempel nicht weiter herausgewunden wird, als nöthig ist, so wird ein Stücke Holtz aus einem Bretlein geschnitten, *c d* mit einer eisernen Schraube *e* an das Gestelle zwischen dem Rohre und dem Lager des Kumpffes angeschraubet, welches zu beyden Seiten in *c* und *d* eingeschnitten, damit es von der einen Seite an der Platte *P Q* von der andern aber an dem Rohre *A B* anliegt und mit seiner Einschnidung *c g f* hindert, daß der Stempel nicht weiter, als bis an die Eröffnung des Rohres heraus gehet.

An den Boden des Rohres *B* ist das Ventil *T V* gelöthet. Dieses Ventil bestehet aus einem messingenen Cylinder, der im Lichten ein Zoll eine Linie weit ist und einen doppelten Boden hat, davon der innere nur von Kupffer und etwas erhoben ist. Zwischen diese beyde Boden kommet die Lufft aus dem

S. 537

Lufft

1044

Rohre, wenn man den Stempel hinein windet. Mitten in dem küpffernen Boden ist ein kleines Löchlein in der Weite von $\frac{7}{10}$ einer Linie, dadurch die Lufft in den obern Theil des hohlen Cylinders *T V* kommet. Über den obern küpffernen Boden wird ein Stück ein Blase gelegt, darein vier kleine Löcher geschnitten sind, in der Weite von einer Linie. Die Blase muß naß seyn, und rings herum etwas in die Höhe gehen. Zu dem Ende hat man einen küpffernen Ring in der Höhe von ohngefehr zwey Linien, dessen beyde Ende nicht zusammen gelöthet sind, damit er genau an den hohlen meßingenen Cylinder schleust und die Blase an dem Boden feste erhält.

Man leget demnach die Blase um diesen Ring und schneidet sie von der Seite in *O*, wo die Röhre *P o* in den Cylinder *T V* gehet, an dessen Rande genau ab, und drücket so dann mit dem Ringe die Blase an dem kupffernen Boden. Oben auf den Cylinder decket man ein Stücklein Leder, welches sich starck von zerlassenen Unschlitt vollgezogen und leget einen meßingenen Deckel einer Linie breit darauf. Damit er nun feste liegen bleibet und durch die Gewalt der zusammen gedruckten Lufft sich nicht wegstossen lässet; so wird er mit der Schraube *X*, die sich durch das meßingene Gestell *Z y* schrauben lässet, angedruckt, bis das Ventil genugsam geschlossen, daß zwischen ihm keine Lufft durchdringen kan.

Die Röhre *P o* hat in *O* eine Eröffnung oben in dem Cylinder *T V* gleich an dem kupffernen Ringe, in *p* aber eine starcke Schraube *N*, darauf man das Instrument schrauben kan, darinnen die Lufft soll zusammen gedruckt werden. Diese Röhre wird mit einem Qverbande von starckem Meßinge *l m* mittelst zweyer meßingenen Schrauben befestiget, welches in der Mitten an die Röhre mit der Schraube *n* an-

gelöthet. Damit zwischen dem angeschraubten Gefässe oder Instrumente und der Schraube *n* keine Luft durchkommen kan, wird wie bey der Luft-Pumpe gewöhnlich ein rundes Leder, das sich von zerlassenen Unschlitte vollgesogen, angemacht. Endlich oben wird das Rohr gleichfalls auch ein Qverband *S O* von starckem Meßinge, welches sich an die erhabene Fläche der Röhre genau schicket, vermittelst meßingener Schrauben an dem Gestelle befestiget.

Endlich das Gestelle ist ein Stücke starckes eichenes Holtz in Gestalt eines *Parallelepiped*, dessen Länge, 1. Schuh $7\frac{1}{2}$ Zoll, die Breite etwas über 3. Zoll, die Höhe nicht völlig $2\frac{1}{2}$ Zoll. Dieses Holtz ist so weit ausgehöhlet als das Rohr mit dem Ventile gehet und zwar dergestalt, daß sowohl die Kopff-Friesen *A D* als die Boden-Friesen *B* und der Gurt *W* ihre besondere Vertieffungen haben, damit das Rohr destoweniger wancken kan.

Weil nun das Luft-Druckwerck zu leichte ist, als daß es vor sich feste genug stehen könnte, wenn man es gebrauchet; so ist in *K* ein rundes Loch, welches durch das Gestelle durchgeheth, durch das Eisen *A B C D* mit dem Ende gesteckt wird, welches zu dem Ende gegen *A* rund ist, unten aber in *D* breit mit einer Mutter, damit man es an einen Tisch anschrauben kan. Die Schraube *E F* hat zu dem Ende oben in *F* einen eisernen

S. 538

1045

Luft

Triangel, dessen Ecken aufwärts gebogen sind, damit sie an dem Tische nicht abgleiten kan, sondern unbeweglich an einer Stelle verbleibet. Der Triangel hat mitten ein so weites Loch als die Axe der Schraube über den Gewinde erfordert, und ist um dieselbe beweglich, damit er sich in das Holtz hinein drucken lasset, indem er unbeweglich stehen muß, sobald er einmahl das Holtz ergreiffet, wenn die Schraube bewegt wird. Ein mehrers hiervon, sonderlich von dessen Gebrauch, siehe in **Wolffs** Versuchen *P. III. p. 1. seqq.*

Luft-Erscheinungen ...

...

Luft-Pompe ...

S. 538

Luft

1046

Luft-Pumpe, Luft-Pompe, *Anlia Pneumatica*, ist ein Instrument, womit man die Luft aus denen Gefässen auspumpen, oder auch im andern Fall starck zusammen drücken kan.

Es wird also dieses zu denen Versuchen gebrauchet, wodurch die Eigenschafften und Würckungen der Luft sich zu erkennen geben. Der Erfinder dieses nützlichen Instruments ist *Otto von Gvericke*, weiland Bürgermeister zu Magdeburg, auch Chur-Brandenburgischer Rath und damahliger Abgesandte auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, woselbst er im Jahr 1654. in Gegenwart des Kaysers, einiger Chur-Fürsten, Fürsten und Abgesandten zu aller dererselben grossen Verwunderung allerhand gantz unvermuthete Versuche damit angestellt. Daher mag es auch gekommen seyn, daß der Frantzose *Desnoues* in seinen *Lettres* dem Erfinder dieser Maschine, *Monsieur Magdeburg* nennet.

Als nun eben zu dieser Zeit der berühmte Jesuit *Caspar Schottus*, welcher *Professor Mathematicum* auf der Universität zu Würtzburg war,

dieses erfuhr, da er seine *Artem Mechanicam hydraulico-Pneumaticam* herauszugeben willens war; so schrieb er an den Erfinder, und bat um genauere Nachricht, die er seinem Wercke, welches im Jahr 1657. heraus kam, als einen Anhang beyfügte, und solcher gestalt die vortreflichen Erfindungen von denen Würckungen der Lufft zuerst der gelehrten Welt durch den Druck bekannt machte. Hieraus hat nun der berühmte Engelländer **Robert Boyle** Anlaß genommen, durch Hülffe des **Robert Hooke**, der sowohl in Mechanischen Künsten, als auch in natürlichen Wissenschaften gar erfahren und geübet war, ein dergleichen Instrument auf eine etwas beqvemere Art zu machen, welches er selbst aufrichtig gestehet in der Vorrede über seine *Experimenta de Vi aeris elastica*. Aus welchen Umständen gefolget, daß nicht allein viele Engelländer, sondern auch einige Frantzosen **Boyle**, vor den Erfinder der Lufft- Pumpe ausgegeben.

Endlich hat **Gvericke** selbst, nachdem er seine erste Erfindung immerzu verbessert, und seiner Lufft-Pumpe eine beqvemere Gestalt gegeben, solche seine Eerfindungen beschrieben, und im Jahr 1672. unter dem Titel: *Experimenta noua Magdeburgica de vacuo spatio* zu Amsterdam herausgegeben.

In Holland sind nachhero des **Musschenbroeks** Lufft-Pumpen berühmt gewesen: In Deutschland hingegen diejenigen, welche **Jacob Leupold** verfertigt, der nicht nur zu Leipzig, sondern auch an denen entlegensten Orten wegen seiner vortreflichen Wissenschaft und sonderbaren Geschicklichkeit in Mechanischen Wercken annoch im rühmlichen Andencken ist. Dieser hat auch zugleich eine deutsche Beschreibung hiervon im 1727. Jahre drucken lassen, welche er nach diesen durch einige Fortsetzungen vermehret hat, davon man die *Acta Erudit.* 1708. p. 354. und 1712. p. 365. nachsehen kan.

Nicht weniger findet man gute Nachricht sowohl von der Zusammensetzung solcher Maschine, als auch vornehmlich von ihrem Gebrauche bey dem **Sengverd** in *praef. philos. natur.* **Petri Wolfarts** in *dissert. de antlia pneumatica*; **Paschius** de *inventis nou-antiqu.* cap. 7. §. 29. **Wolff** im Mathemati-

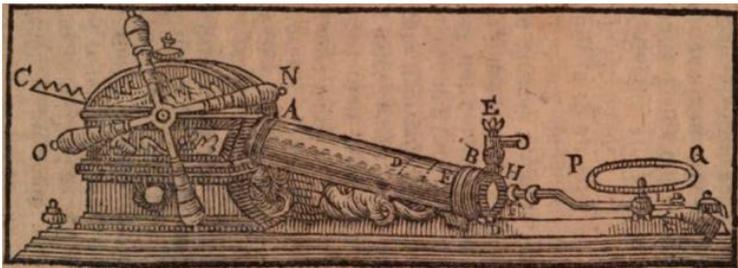
S. 539

1047

Lufft

schen Lexico p. 120. und dessen nützlicher Versuche *P. I. cap. 4. §. 69. seqq.* **Teichmeyern** in *dissertat. de antlia pneumatica*, Jen. 1711. **Buddeus** in *observation. in historiam physices*, die sich bey seinen *observationib. in elementa philosophiae instrumentalis* befinden, p. 694.

Es bestehet aber dieses Instrument



aus denen vier Haupt-Theilen, dergleichen ist ein hohler Cylinder *A B* aus Meßing, der inwendig auf das allerfleißigste poliret seyn muß, damit der Stöpsel *D E* auf das genaueste darein passet, und nicht im geringsten etwas Lufft sich dazwischen aufhalten kan.

Dieser Stöpsel oder Kolben *DE*, als das andere Haupt-Stück, befindet sich an einer eisernen Stange, welche von *C* bis *D* gekammet ist, damit man ihn durch Hülffe des eisernen Creutzes *ON* und des zu innerst mit ihm an einer Welle befestigten Stirn-Rades leicht heraus und hinein winden könne.

Das dritte Haupt-Theil einer Lufft-Pumpe ist der Hahn *HI*, welcher bey *F* in die Röhre *LKF* angesetzt wird, und damit die Pumpe zu verschliessen, und auch wiederum zu öffnen.

Das vierte Haupt-Stück ist endlich die Röhre *FL*, mit ihrem Teller *PQ*. Diese ist mit der einen Öffnung bey *B* in die Pumpe gelöthet, die andere Öffnung aber, welche bey *L* in die Mitte des Tellers gehet, hat eine Schraube, daß man daselbst sowohl den Teller, als auch andere Gefässe, woraus man die Lufft pumpen will, durch Hülffe einer Mutter aufschrauben kan.

Auf die Schüssel oder den Teller wird eine nasse lederne Scheibe gelegt, wenn man Versuche damit anstellet, weil die Gläserne Glocke, so man darauf setzt, nicht genau gnung mit ihr schließen, und also die Lufft durchlassen würde. Zu dem Ende werden auch alle Röhren mit ledernen Scheiben an ihren Schrauben verwahret, wenn man sie vorher mit warmen Unschlitt über dem Lichte eingeschmieret. Und damit der Hahn desto besser Lufft halte und sich nicht

S. 539

Lufft

1048

leichte ausarbeite, so thut man mit ihm dergleichen. Denn weil Meßing auf Meßing sich sehr ausarbeitet, wenn es mit Baum-Öl geschmieret ist, so hat man es wohl in acht zunehmen, daß kein Baum-Öl in den Hahn komme.

Gravesand hat in dem *Journal Litteraire a la Haye Tom. IV. P. I. p. 198.* demonstriret, daß die Lufft-Pumpen am besten sind, deren Diameter drey bis höchstens vier Zoll hat, und also die grösseren ohne Noth ja selbst zum Nachtheil viele Unkosten verursachen.

In Engelland hat **Haucksbée** eine neue Art der Lufft-Pumpen mit zwey Stiefeln und Ventilen von Blase gemacht, die in den *Supplem. Act. Erud. T. V. p. 403.* beschrieben wird. **Leupold** hat dieselbe nachgemacht und nach seiner Gewohnheit hin und wieder geändert, wie in denen *Actis Erudit. A. 1713. p. 95.* zu finden, und aus seiner eigenen dazu gegebenen Beschreibung in der letzten **Fortsetzung von der Antlia** deutlich zu ersehen. Allein die Wahrheit zu bekennen, so hat diese letzte zwey-Cylindrige Art zwischen jener den Unterscheid, daß man nicht unmittelbar die Lufft, wie mit jener, zusammendrücken kan, sondern eine besondere Maschine neben derselben haben muß, wenn man die Versuche mit comprimierter Lufft anstellen will; zu geschweigen, daß man auch mit der ersten Art die Lufft viel reiner auspumpen mag, als durch die mit denen Ventilen von Blase geschieht.

Lufft-Raum ...

...

S. 540 ... S. 545

S. 546

1017

Lübben

Lübeck

...

Lübachau ...

Lübeck, Lat. *Lubeca* oder *Lubecum*, ist eine grosse freye Reichs-Stadt in dem Nieder-Sächsischen Creyse, die vornehmste unter allen Hansee-Städten,

S. 546

Lübeck

und liegt an dem Flusse Trave in dem Holsteinischen.

Den Ursprung ihres Namens kann man so eigentlich nicht wissen, und beruhet derselbe auf blossen Muthmassungen. Sie soll vor Zeiten Trena geheissen haben, wie *Cluuerius* schreibet. Einige sagen, Lübeck solle so viel heissen, als eine Liebe Ecke; einige meynen, es heisse so viel als Lob-Ecke, und beruffen sich auf die alten Verse:

Quae longe reliquas superat, quas vidimus, vrbes,

Lubeca est Codani fama decusque sinus.

Angulus haec laudis dicta est vrbs nomine prisco,

Nulla quod ad Codanum sit mage clar sinum.

Noch andere sagen, der Name komme aus der Wendischen Sprache her, und zwar von dem Worte **Liubka**, welches eine Braut heisset. Die Fischer zu Lübeck aber wollen dieses durchaus nicht zugeben, sondern sie sagen: Es ist ein Fischer, Namens **Luba**, zu Lübeck gewesen, der hat die Stadt zur Zeit des Krieges defendiret, und ihm zu Ehren hat die Stadt den Namen angenommen, deßwegen wir das Bildniß dieses Luba in unsere Fenster machen lassen, und seinen Gürtel bis auf diesen Tag als ein grosses Heiligthum in unserer Fischer-Gesellschaft verwahren.

Sonsten ist sie kaum 2. Deutsche Meilen von der Ost-See ablegen, an welcher sie einen grossen und sichern Hafen hat, der **Travemünde** heißt. Der Fluß Trave umgiebt die Stadt wie ein Teich, geht auch mitten hindurch, und trägt grosse Schiffe nach letztbesagten Travemünde.

Die Stadt ist sehr schön, ist mit starcken Mauern, hohen Thürmen, festen Wällen und tiefen Graben umgeben. Sie hat 4 Thore, nemlich

1. das **Burg-Thor**, gegen Norden,
2. das **Hürster-Thor**, gegen Osten,
3. das **Mühlen-Thor**, gegen Süden, und
4. das **Holsten-Thor**, gegen Westen:

Und über dieses noch 90. Wasser-Pforten.

Es sind auch über die Trave drey bequeme Brücken geschlagen. Die Gassen sind schöne, breit und ordentlich, an der Zahl zum wenigsten 80. In denenselben stehen lauter steinerne Häuser mit grossen Dielen, räumlichen Kellern, und langen Böden: Die Haus-Thüren sind von solcher Höhe, daß man mit einem Fuder Heu hinein fahren kann; hinter den meisten Häusern aber ist eine Orangerie, oder sonst ein angenehmes Garten-Werck.

Unter den Kirchen sind die schönsten und prächtigsten der Dom zu *St. Iohannis* und *St. Nicolai*, die Stifts-Kirche zu unserer lieben Frauen, nebst der *St. Iacob*, *St. Aegidii* und Peters-Kirche. Den ansehnlichen Spital samt der Kirche zum Heiligen Geist haben die letztere aus dem Geschlechte der Morgenweger und Morkerker mit grossem Einkommen gestiftet.

Unter den weltlichen Gebäuden pranget das Rath-Haus mit dem *Archiu* der Hansee-Städte. Das Zeug-Haus ist mit allerhand kleinem und groben Geschütz gar wohl versehen, und der Wasser-Thurm, vermittelst dessen das Wasser aus der Wageritz durch Canäle in die Stadt geleitet wird, ist gleichfalls merckwürdig.

Was die Regierung dieser Stadt anlanget, so ist selbige eine lange Zeit unter Hertzog Heinrich dem **Löwen** zu Sachsen, denen Grafen von Holstein-Schaumburg, wie auch unter der Cron Dänemarck gestanden, bis sie 1227. unter Kayser **Friedrich II.** zur Reichs-Stadt gemacht worden, davon

S. 547
1059

Lübeck

das Gedächtniß noch an der Mühl-Pforte daselbst soll zu sehen seyn, von welcher Zeit an die Stadt durch eigene Bürgermeister und Rath regieret worden.

Im übrigen kan man, wenn sie eigentlich erbauet worden, so genau nicht wissen, und müssen wir einen Unterscheid zwischen dem **Alten** und **Neuen Lübeck** machen, welche eine gute halbe Meile von einander gelegen haben. Das alte hat an dem Wasser Swartau gestanden, und wird deswegen in den alten Lateinischen Scribenten **Lubeca Svartoviana** genannt, und mag wol von den *Cimbris* seyn erbauet worden; das neue Lübeck aber liegt zwischen der Trave und Wacknitz, auf der kleinen Insel *Bucu*, und heißt deswegen in den alten Lateinischen Historien-Schreibern **Lubeca Bucoviana**.

Einige melden, daß der König Godschalck in Wenden, dieses 1040. aufgerichtet, als sie aber von dem Fürsten Razo in Rügen 1134. zerstöhret worden, habe sie der Graf Adolph *II.* in Holstein 1140. wieder erbauet, und erstlich mit dem Stadt-Recht begabet; als sie nun hierauf 1158. gantz verbrannt worden, habe sie Hertzog Heinrich der **Löwe** zu Sachsen, wider aufgerichtet, und zugleich den Dom daselbst gestiftet.

Hierauf ist sie 1181. von dem Kayser **Friederich I.** zum Reiche gebracht, von **Heinrich dem Löwen** aber demselben wieder entzogen worden, worauf sie in Holsteinische, und nachmals in Dänische Hände verfallen. Doch als sie unter den Dänen gar hart mitgenommen worden, schickte sie an Kayser **Friederich II.** eine Gesandtschaft, und bath ihn, daß er sie von diesem Joch befreyen möchte, welches auch 1227. soll geschehen seyn. Die Dänen unterliessen zwar keine Gelegenheit, diese Stadt wieder unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen; allein sie richteten nichts aus, ja sie musten geschehen lassen, daß die Lübecker selbst in Dänemarck einbrachen, und überall grossen Schaden verursachten, und weil die Stadt zu unterschiedenen malen, absonderlich aber 1276. grosse Feuers-Brunst erliden, wurde selbige in dem letzt gemeldetem Jahre herrlich wiederum wie sie anietzo ist, aufgebaut; 1350. riebe die Pest unsäglich viel Menschen auf, wie *Paulus Langius* berichtet, so daß 90000. Personen daran gestorben.

1422. verfiel die Stadt abermal mit Dänemarck in einen Krieg, welcher 13. Jahre gewähret, der Cron Dänemarck aber bey weiten nicht so schädlich gewesen, als derjenige, so sich 1509. angesponnen, indem derselbe nicht wenig beygetragen, daß Schweden von Dänemarck abgerissen, König **Christiernus** verjagt, und **Gustavus** 1523. König in Schweden worden, dessen Bauer-Kleid, in welchem er zu den Lübeckern, aus der Dänischen Gefängniß entrunnen, noch in Dom zu Lübeck vorhanden seyn soll.

Im Jahr 1531. war grosser Aufruhr wider den Rath zu Lübeck, so etliche Zeit gewähret hat, bis 1531. **Georg Wollenweber**, als der Redels-Führer, mit der Flucht sich salviret, aber gefangen, und nach Wolfenbüttel geführet, daselbst beym Hertzege von Braunschweig, vom Rath zu Lübeck angeklagt, und darauf geviertheilet worden ist.

1563. verbande sich die Stadt mit König **Friederich II.** in Dänemarck wider König **Erichen** in Schweden, da sie denn viel Schiffe und Kriegs-Leute ausgerüstet. 1629. wurde hier der bekannte **Lübeckische Friede** zwischen dem Kayser und dem Könige in Dänemarck geschlossen, vermöge dessen dieser alles in dem Holsteinischen wie-

S. 547

Lübeck

1060

der bekam, was die Kayserlichen eingenommen, doch mit dem Bedinge, daß die Dänen hinfiro der Protestanten in Deutschland sich nicht weiter annehmen sollten; auch wurden hier 1651. zwischen den Schweden und Pohlen viele Monat nach einander vergebene Friedens-Tractaten gepflogen.

Endlich aber ward Lübeck, wie schon oben gemeldet, im Jahre 1181. von Kayser **Friedrich dem I.** und nachmals 1227. von Kayser **Friedrich dem II.** vor eine freye Reichs-Stadt erkläret, und in dieser edlen Freyheit hat sich dieselbe nunmehr schon über 500. Jahre bis auf diesen Tag erhalten.

Ihr grosses Aufnehmen hat sie dem Hanseatischen Bunde zu dancken, davon sie die Haupt-Stadt gewesen. Es hat auch dieses gar viel zu ihrem Wachsthum beygetragen, weil im *XII.* Jahrhundert 3. grosse Städte in der Nachbarschafft, nemlich **Julin** in Pommern; **Mecklenburg** in Mecklenburg; und **Bardewick** im Lüneburger Lande ihren fatalen *Periodum* erreicht haben.

Der Rath daselbst bestehet aus 20. Personen, das sind 4. Bürgermeister, und 16. Raths-Herren, so theils Patricii, theils Gelehrte, und theils Kaufleute sind; darzu kömmt noch ein *Syndicus*, ein *Protonotarius*, und 4. *Secretarii*. Die gesamten im *XVII.* Jahrhundert erwehlte Lübeckische Bürgermeister sind folgende:

Herr Jacob Bordingus, *J. U. D.*

Cord Germers.

Heinrich Brockes.

Laurentius Müller, *J. U. D.*

Matthäus Cossen.

Johann Finhagen.

Heinrich Köhler.

Christoph Gerdes, *J. U. D.*

Henrich Wedenhoff.

Johann Kampfferbeck.

Otto Brocks.

Anton Köhler, *J. U. D.*

Hermann von Dorne.

Gotthard von Hövelen.

Gottschalck von Wickeden.

Johann Marquard, *J. U. D.*

David Gloxin, *J. U. D.*

Matthäus Rodde.

Johann Ritter, *J. U. L.*

Bernhard Dietrich Brauer, *J. U. D.*

Heinrich Kirchring.

Conrad Schinckel.

Bernhard Frese.

Johann Siricius, *J. U. L.*
Gotthard Marquard.
Anton Winckler, *J. U. D.*
Hieronymus von Dorne.
Gotthard Kirchring.
Christian Alb. Niemann.

Das Rath-Haus ist, wie schon oben gedacht, ein sehr prächtiges Gebäude, mit verschiedenen Thürmen. Unten ist die sogenannte Audienz, das ist ein wohl-*meublirtes* Zimmer, darinnen der Rath alle

S. 548
1061

Lübeck

Wochen ordentlich dreymal zusammen kömmt. Oben aber ist der grosse Hansee-Saal, worauf sich vor diesem die Abgeordneten des Hanseatischen Bundes zu versammeln pflegten. Der Raths-Wein-Keller ist gut, und die Börse, so 1673. neu erbauet worden, macht auch eine schöne Parade.

Viermal im Jahre, nemlich am Tage **Petri, Jacobi, Martini, und Thomä**, wird die sogenannte Bürger-Sprache, Lateinisch *Ciuioloquium*, vom Rath-Hause durch den regierenden Bürgermeister abgelesen, darinnen vermuthlich die *Statuta* enthalten sind.

Die gantze Bürgerschaft bestehet aus 12. *Collegiis*, davon ein jedes bey ihren Bürger-Conventen sein besonderes *Votum* hat. Das vornehmste darunter ist die **Junckern-Compagnie** oder **Circkel-Gesellschaft**, darunter lauter *Patricii* gehören, die von alten Zeiten her einen Circkel im Wappen führen.

Die Religion in dieser Stadt ist durch und durch Lutherisch. Das *Reuerendum Ministerium* bestehet aus 21. Predigern, und das Ober-Haupt hat den Titul eines Superintendens. Der ietzige, der 1730. von Leipzig dahin ist beruffen worden, heißt **Johann Gottlob Carpzov**, und ist ein Sohn des seeligen Herrn **D. Samuel. Benedicts**, welcher Churfürstlicher Hof-Prediger, und Kirchen-Rath in Dreßden war.

In der Stadt sind 5. Haupt-Kirchen, die oben schon sind genennet worden, nebst etlichen Neben-Kirchen.

Die Dom-Kirche hat 2. Patrone, nemlich den heiligen **Johann und Nicolaus**. Es ist ein Gebäude von ungemeiner Länge, welches Hertzog **Heinrich der Löwe** zu Sachsen schon 1170. hat bauen lassen, nachdem kurtz vorher das Bisthum von Oldenburg nach Lübeck war verlegt worden, von welchem, der folgende Titel zu sehen ist. Er hat den Dom-Herren zum Wappen ein gelbes Creutz im rothen Felde gegeben. Die Dom-Herren haben 12. Curien bey der Kirche; ihre Dörffer aber liegen nahe bey Lübeck. Vor diesem stund ein Altar darinnen, daran waren hinten die Worte der Einsetzung des Heiligen Abendmahls mit dieser Unterschrift: **Lyck dat aff, düvel bist du quat.**

Es hat aber der Herr von Wederkop diese Kirche, darinnen er hat wollen begraben seyn, mit einem kostbaren neuen Altare beschencket. Es sind gar viel sehens-würdige Antiquitäten in diesem Dom, und unter andern auch ein wunderschönes Marien-Bild aus Steinen gehauen. Wenn ein Dom-Herr sterben soll, so höret man allemal ein Gepolter in der Dom-Kirche, das machet ein alter Dom-Herr, mit Namen **Rabund**, oder **Habund**, welcher darinnen begraben lieget.

Die Haupt-Kirche ist sonst zu unser lieben Frauen, ein herrliches Gebäude, darinnen viel merckwürdige Dinge sind: Z. E. ein rarer Altar

mit einem künstlichen Uhrwecke, eine ungemein grosse Orgel und sehr viel kostbare *Epitaphia*.

Am merckwürdigsten ist die Capelle mit dem **Todten-Tantze**. Es tantzet nemlich der Tod auf diesem Gemählde mit Personen von allerhand Ständen, welche solche Kleider tragen, die etwan vor 300. Jahren in der Mode gewesen sind. Bey iedweden stehet ein artiger Vers; als zum Exempel:

S. 548
1062

Lübeck

Zum Kayser spricht der Tod:

Auf! grosser Kayser! auf! gesegne Reich und Welt,
Und wisse daß ich dir den letzten Tantz bestellt;
Mein alter Bund gilt mehr als Apffel, Schwerdt und Bullen,
Wer mir Gesetze schreibt, macht eitel blinde Nullen.

Der Kayser giebt zur Antwort:

Was hör ich? trägt der Tod vor Göttern keine Scheu?
Sind Kayser-Cronen nicht vor seiner Sichel frey?
Wohlan! so muß ich mich, o hartes Wort! bequemen,
Und von der dürren Hand des Reiches-Abschied nehmen.

2) Zu einen reichen Geitz-Halse sagt der Tod:

Ich fodre deinen Rest, als meinen Zinß von dir.
Zahl ab, und laß die Last des schweren Beutels hier.
Kein Geitz-Halß hat noch nie den Geld-Sack mitgenommen.
Warum? weil kein Cameel durchs Nadelöhr kan kommen.

Der Geitz-Halß antwortet darauf:

Wahr ists, ich liebe nichts als Wucher und Gewinn,
Und mercke, daß ich arm beym Reichthum worden bin:
Mein Capital ist fort, die Zinsen sind zerstoben!
Ach hätt ich einen Schatz im Himmel aufgehoben.

Zum Kauffmann sagt der Tod:

Denck an den Banquerot, den Adam längst gemacht,
Der setzte dich in Schuld, und hat mich hergebracht;
Zahl aus, und lieffre mir den Antheil meiner Waare
So viel ich fassen kan auf einer Leichen-Bahre.

Darauf spricht der Kauffmann:

Der letzte Mahner kömmt mich trotzig angerennt,
Doch bin ich nicht fallit, hier ist mein Testament:
Den Geist vermach ich GOtt: das Guth den rechten Erben,
Dem Satan meine Schuld, den Leib dem Tod im Sterben.

Das Compliment des Todes an eine schöne Jungfer.

Ich halte, wie die Welt, von Complimenten nicht,
Muß! heißt mein hartes Wort, das Stahl und Eisen bricht.

S. 549
1063

Lübeck

Und warum wollt ihr mir den letzten Tantz versagen?
Die Jungfern pflegen sonst kein Täntzgen abzuschlagen.

Das Gegen-Compliment der Jungfer.

Ich folge weil ich muß, und tantze wie ich kan;

Ihr Schwestern, nehmet euch bey Zeiten einen Mann,
So reichet ihr die Hand dem Bräutigam im Leben,
Die ich dem Tode doch muß halb gezwungen geben.

In der Stadt waren vier Clöster 1) zu **St. Johannis**, 2) zu **Marien Magdalenen**, 3) zu **St. Catharinen**, und 4) zu **St. Annen**.

In dem Closter St. Johannis sind noch ietzo 22. Evangelische Closter-Jungfrauen, unter einer *Domina*. Aus dem Mariä-Magdalenen-Closter ist ein grosses Armen-Haus gemacht worden. In dem Closter St. Annen ist heutiges Tages ein Zucht-Haus, welches auch ein Pertinentz-Stücke von einer wohlbestallten Republick ist. Aus dem St. Catharinen-Closter ist die heutige berühmte Schule von sieben Classen gemacht worden. *D. Joh. Bugenhagen* hat sie im Jahr 1531. eingeweiht, und 1620. ist die schöne Bibliothec darzu kommen. In den *Programmatibus* wird es *Athenaeum Lubecense* genennet, und ist allemal mit gelehrten und fleißigen Schul-Männern besetzt gewesen.

In dem grossen Hospital zum Heiligen Geiste werden täglich viel arme Männer und Weiber gespeiset; dergleichen geschiehet in dem Gast-Hause; in dem Waysen-Hause; und in dem Pocken-Hause. Ausser dem sind noch vierzehn Elends-Häuser, und fünff Armen-Convente. Hierzu kommen noch ausser der Stadt, ein Pest-Hof, ein Toll-Haus, und vier Krancken-Häuser; deswegen man den Lübeckern wohl nachsagen kan, daß sie an ihren Armen grosse Barmhertzigkeit erweisen.

Ausser der Stadt haben sie erstlich den Hafen Travemünde, zwey Meilen von Lübeck, mit einer Schantze, die den Hafen bedeckt. Es lieget ein Capitain darinnen, und am Ufer stehet ein Thurm von 22. Klafftern hoch, welcher die Leuchte genennet wird, und davon man etliche Meilen in die Ost-See sehen kan.

Darnach haben sie das Städtlein Bergedorf und die sogenannten **Vier-Lande** mit den Hamburgern gemeinschaftlich, davon wir die Nachricht bis in den folgenden Artickel versparen wollen.

Ferner haben sie

- das Amt **Ritzenau**,
- das Amt Behlendorff,
- und das Amt Woltersdorff,

welche im Hertzogthum Sachsen-Lauenburg liegen, und zu einem iedweden gehören etliche Dörffer.

An den Gräntzen von Holstein haben sie auch verschiedene schöne Güther, als Crummesse, Cronsfohr, Niemarck, Rundshagen, Castorf, Bliestorf, Grünau.

Im Jahr 1660. hatten sie noch acht Dörffer an der Trave, zwischen Oldeslo und Lübeck, die heissen: Meußling, Niendorff, Recke, Mory, Eckhorst, Steckelsdorf, Grossen-Steinrade, Trenthorst. Sie haben sich aber unter den Schutz des Königs in Dänemarck begeben.

Die Stadt führet im Wapen einen halb goldnen und halb schwartzen Adler, so sie vom Kayser bekommen hat.

Die

S. 549

Lubecenses **Lübeck** 1064

Schwäbischen *Angli*, von welchen noch heutiges Tages Engeland den Namen führet, haben vor Zeiten hierum gewohnet.

Was die Lübeckische Kirchen-Historie anbelangt, so haben dieselbe peculiariter beschrieben, **Moller** und **Starcke**.

Lubecenses Athenae, siehe *Suppl. ad A. E. T. VII. Sect. V. p. 330. seqq.*

Lübeck, ein bekanntes Evangelisches Bischoffthum in Niedersachsen, in Wagrien, längst dem Fluß Trava, und um den Eutiner-See, in der Gegend der Stadt Lübeck, in welcher aber der Bischoff nichts zu gebieten hat, ausser, daß er den Dom, darinne besitzt, sondern zu Eutin seine Residentz hat. Jedoch aber ist das Bischöfliche Begräbniß daselbst in der Dom-Kirche, welches sich die Hertzoge von Holstein haben bauen lassen.

Dieses Bisthum ist von Kayser **Otto dem I.** anfangs zu Oldenburg in Wagrien gestiftet, nachgehends aber 1163. von Hertzog **Heinrich den Löwen** mit Zulassung Kayser Friedrichs des *I.* hieher nach Lübeck versetzt worden.

Es ward dieses Stifft in dem Westphälischen Frieden unter dem Bischoff Detloff zwar reformiret, aber wegen *Jalousie* der benachbarten Fürsten nicht secularisiret; 1586. ward des Hertzogs von Gottorp dritter Sohn, Johann Adolph, Ertz-Bischoff zu Bremen, zum Bischoff allhier erwählet, und von solcher Zeit haben die jüngern Söhne der Hertzoge gemeinlich diese Würde erhalten. Ja 1647. hat das Capitel mit dem Fürstlichen Hause Hollstein-Gottorp, welches dem Stiffte in den Troublen treulich beygestanden, einen Vergleich aufgerichtet, daß von selbiger Zeit an 6. Bischöffe nach einander aus demselben solten erwehlet werden.

Jedoch Dänemarck protestirte hefftig darwider; und ob es gleich im Glückstädtschen Frieden Anno 1667, wie auch im Traventahlischen Vergleich endlich darein willigte, so setzte es doch Anno 1701. bey der Wahl eines neuen Coadjutoris, und im folgenden Jahre nach Absterben des Bischoffs neue Streitigkeiten, indem 12. *Vota* auf den Königlich Dänischen Printzen Carolum, 9. aber auf den Holsteinischen Administratoren, Hertzog Christian Augusten, fielen, deswegen auch beyde Theile zur Posseß der Bischöflichen Residentz in Eutin griffen, und viele Vorbereitungen zum Kriege machten, bis endlich durch hohe *Interposition* Engel- und Hollandes ein Vergleich getroffen wurde, Krafft dessen der Administrator von Hollstein in dem Besitz des Bisthums verblieben, Printz Carl von Dänemarck aber eine Summe Geldes bekommen. Worauf die Lehns-Reichung am Kayserlichen Hofe dem Herrn Administratori, über gemeldtes Stifft im May 1709. geschehen.

Ermeldter Hertzog Christian starb am 25. April 1726, und sein ältester Printz Carolus, welcher am 26. Nov. 1706. gebohren, ist hierauf Bischoff zu Lübeck worden, und als dieser 1727. den 21. May verstarb, wehlete das Dom-Capitel den 16. Sept. 1727. seinen Herrn Bruder, Adolph Friedrichen, gebohren den 14. May 1710.

Anbey ist zu mercken, daß vermöge des 1667. zu Glückstadt zwischen Dänemarck und Gottorp eingegangenen Vergleichs, nach Abgang des 6. Bischoffs aus dem Gottorpschen Hause, die Königlichen Printzen mit zu der Wahl und zur

S. 550

1065

Lübeck

Lübeckh

Alternation gelassen werden müssen.

Cranzius in *Vandalia et Saxonia*. **Spangenberg** *Mansfeld. Chron. c. 232. fol. 274.* **Werdenhagen** *de rebuspubl. hanseat.* **Reusnerus** *et Dresserus de Urbibus.* **Conringius** *in exercit. de urbibus Germaniae th. 93. et 124.* **Bertius** *Comment. rer. Germ. l. 3. p. 503. seq.* **Herm.**

Bonnus. Regkmann et Sagittar. in hist. Lubecensi. Molleri Isagoge ad hist. Chersonesi Cimbriae P. 4. Danckwerth. Beschreib. Schließw. und Holst. P. 3. c. 8. p. 222. seq. Acta publ. in der Staats-Cantzley tom. 10. p. 654. seqq. Paullini Bücher-Cabinet t. 4. p. 765. seqq. etc.

Lübeck, (Melchior) ...

...

Lübeckh ...

S. 550

Lübeckisch Recht Lübecks Waaren

1066

...

Lübeckisch Recht, siehe Lübisches Recht.

Lübecks Waaren und Handlung.

Diese erstreckt sich mehrentheils zu Wasser über die gantze Ost-See, als welche an allen Seiten mit Lübeckischen Schiffen befahren wird, jedoch bey weiten nicht mehr in der *Frequenz*, als da diese gute Stadt, oder vielmehr der Hanseatische Bund, und die demselben *incorporirte* Städte, deren Haupt die Stadt Lübeck ist, noch in ihrem vollkommenen Flor und Kräfften gestanden, und die meiste Handlung, Zufuhr derer Waaren, die nach und von Schweden, Dänemarck, Norwegen, Engeland und Holland geschehen, durch Lübscher, und anderer Hanseatischen Kauffleute Schiffe verrichtet worden, allein diese Zeiten sind *passirt*, und ihre Wiederherstellung schwerlich mehr zu hoffen, daß also die Stadt Lübeck mit dem wenigen befriediget seyn muß, was ihr die Zeit, und der in weltlichen Dingen regierende Glücks-Wechsel, vornemlich aber die *Providenz* des Höchsten an Handlung und Nahrung übergelassen, solches bestehet nun in einer ziemlichen Schiffahrt nach der Ost-See, und zwar von dem äussersten Ende desselben anzufangen in Friedens-Zeiten nach *Narva*, woselbst die Lübschen Schiffe allerhand Ingermannländische, sonderlich aber Moscovische Waaren abholen, welcher Handel vor diesem letztern Krieg dermassen zu Lübecks Vortheil angewachsen, daß mancher Kauffmann besser seine Rechnung über *Narva*, als über *Archangel* nach Moscau zu handeln gefunden hat, wie dann auch die Moscovische Waaren schon so häufig in Lübeck zu finden gewesen, daß die Ober-Länder in dem Einkauf dererselben, gleichen oder noch wol geringern Preiß, als in Hamburg haben bedingen können.

Wie denn noch ietzo die Lübecker starck dahin handeln, sonderlich nachdem die Schiffahrt durch den Frieden zwischen Rußland, Schweden und Dänemarck in Sicherheit gestellt ist. Nicht weniger gehen ihre Schiffe auch auf *Pernau*, *Riga*, Königsberg, *Libau* und *Winda*, ingleichen auf Dantzig, und einige andere an der Ost-See gelegene Plätze mehr, jedoch dergestalt, daß, wo die Holländer nicht die beste Handlung wegfischen, dennoch wegen derer vielen

S. 551

1067

Lübecks Waaren

Monopolien, Privilegien und Freyheiten, welche die Nordische Potentaten, Dänemarck und Schweden, ihren Unterthanen verleihen, derer Lübecker Handlung so sehr beklemmet wird, daß kaum der Schatten von der vorigen Herrlichkeit mehr übrig ist.

Zwar ist noch etwas weniges in der West-See nach Franckreich und Spanien zu thun, allein der ehemalige Frantzösische Krieg und die Unsicherheit zur See, machten diesen Handel ebenfalls sehr dünn, derer

Neutralen Puissancen aber ihrer Unterthanen Handlung groß, weil solche häufig und ungehindert, die West-See, wiewol mehrentheils vor Hamburger und Lübecker Rechnung befahren, indessen aber auch unerhörte Fracht-Gelder dafür wegziehen, welche die Waaren um so viel theurer, und den Profit um so viel kleiner machen.

Zu Land hat Lübeck seiner *Situation* wegen, nach Mecklenburg, Hollstein, und den Lüneburger Land, als welche drey Hertzogthümer ihr am nächsten gelegen, ziemlichen Handel, welcher sich auch sonst noch hin und wieder weiter hinauf in Teutschland ausbreitet, als woselbst hin, viel Moscovische, Lieff- und Curländische, Preußische, Schwedische und Ißländische Waaren abgeföhret, und allerhand Sorten Leinwand, wie auch vielerhand Kram-Waaren wieder dargegen (mehrentheils zur *Provision* ietzt gedachter Länder) eingehandelt werden.

Die *Manufacturen* in Lübeck betreffend, bestehen solche in guten Sohl- oder Pfund-Leder, welches dem Engl. und Dantziger an der Qualität nichts nachgiebet, seither dem daß sich auch einige *refugirte* Frantzosen daselbst niedergelassen, ist das Engl. Leder-Bereiten in ziemlich Aufnehmen gekommen, sonderlich aber *floriret* der Corduan-Handel, welcher hieselbst, sowol an Bock- als Ziegen- und Schaaff-Corduan häufiger und besser, als sonst in keiner teutschen Stadt gemacht wird.

Was für eine grosse Menge Bernstein darinn verarbeitet werde, geben die nach Leipzig häufig reisende Lübeckische Bernstein-Dreher zu erkennen.

Ausser diesen hat es noch unterschiedl. Tuch- u. andere Wollne und Baumwollne, Zeug und Stoffen-*Manufacturen*, sonderlich auch die sogenannten Haar-Decken, welche bey denen Meistern, die solche verfertigen, grossen Abgang finden; so ist auch nicht des Segel-Tuchs zu vergessen, davon jährlich etliche tausend Stück nach Holland und Engeland abgesandt werden.

Die treffliche Schiff-Bauerey, die in Lübeck *floriret*, ist auch mit unter dieser Stadt *Manufacturen* zu rechnen, indem dadurch der Stadt ein grosser Profit, wegen derer sich darmit nährenden Schiffs-Zimmerleute, und anderer von dem Schiff-Bau *dependirenden* Handwerker, denen Kauffleuten aber oder *Entrepreneurs*, die solche Schiffe auf den Kauff oder vor *Provision* und ausländische Rechnung bauen lassen, ein grosser Vortheil zuwächst.

So bringet auch die *Spedition* Ausländischer Waaren, welche von Hamburg oder andern Teutschen Handels-Städten nach Lübeck versandt werden, daß man sie von dar weiter nach der Ost-See befördere, oder welche auch aus der Ost-See zu Lübeck angelanget, und weiter hin nach Teutschland *destiniret* sind, der Stadt an Zoll, denen Schiffs-Rehdern und *Factoren* aber, an Fracht und *Provision* einen grossen Nutzen, welchen ein gewisser (durch den Eigennutz erregter) Zufall vor einigen Jahren bald sollte unterbrochen haben, wann nicht aufrichtige Patrioten die Sache tieffer eingesehen, und wie es ein gemeines Handels-Axioma

S. 551

Lübeln Lüben

1068

ist, daß die *Commercia* keinen Zwang leiden, und auch die *Monopolia* nicht wohl vertragen können, also diesen letzten beyzeiten Einhalt wäre gethan, und die alten *Statuta* nach denen jetzigen Zeiten und *Conjuncturen*, nicht aber diese nach jenen *adcommodiret* worden.

Das Müntz-Wesen in Lübeck belangende, ist selbiges eben wie in Hamburg, und lauffen die Wechsel auf Hamburg, zuweilen *Alpari*, zuweilen auch vor den Geber oder Nehmer mit etwas Gewinn oder Verlust.

Die sogenannte Zulage oder Zoll, *Licent* oder *Acciess* vor ein- und ausgehende Waaren, ist in Lübeck sehr gelind, daß man nicht nöthig hat dieselbe zu *fraudiren*.

Die Manier zu handeln, und der Umgang mit dem mehrern Theil derer Kauffleute daselbst, geschiehet auch in aller *Honnéteté*, Aufrichtigkeit und Freundlichkeit, welche durchgehends allen daselbst sich einfindenden Fremden erwiesen wird.

Zwischen Lübeck und Hamburg hat man die tägliche *Commodität* derer Post- und Fracht-Wagen, welche letztere auch nach andern umliegenden Städten gar wohl eingerichtet; von Lübeck aus kan man sich bis auf den halben Weg nach Hamburg des Traven-Stroms zum *Transport* derer schweren Güter bedienen, da sie dann in der Stadt Oldeslo abgeladen, und so ferner zu Wagen 5. oder 6. Meilen übergebracht werden. So ist auch vermittelt eines kleinen Flusses, die Stegnitz genannt, bis nach Lauenburg, in dem Sachsen-Lauenburgischen gelegen, und von dar völlig in die Elb zu gelangen, daß also solchergestalt die Ost-See schon einiger massen mit der West-See *conjungiret* ist.

Obbemeldten Traven-Flusses seine Ergiessung in die Ost-See, welche 2. Meilen unterhalb der Stadt bey dem sogenannten Städtlein Travenmünde geschicht, macht den Lübschen See-Haafen, und zugleich eine sichere Rheyde, vor die aus der Ost-See kommende Schiffe, welche aber, wann sie nach der Stadt wollen, und groß und schwehr beladen sind, in die sogenannten Pramen 1) müssen erleichtert, und ihre Ladung vermindert werden, worauf sie dann völlig nach der Stadt zu gehen, und daselbst bis an die Waag und vieler Kaufleute Häuser anlegen können, welche Häuser mehrentheils durch die gantze Stadt durch, wohl zur Handlung *aptiret*, und aus ihren gewölbten Kellern, geraumen Haus-Dehlen, und starcken Haus-Böden zu erkennen geben, daß sie zur *Zeit* des *Hanseatischen* Handels-Flores nicht leer müssen gewesen, oder ohne Ursach so dauerhaftig gebauet worden seyn, wie dann auch die übrigen zum *Commercien* gewidmete Gebäude, als die Börse, der sogenannte Schütting, die Waag-Häuser, und einige grosse Speichers, ferner die löbl. eingerichtete Kauffleut-Zünfte, und deren vielfältige Bediente, Träger und Arbeits-Leute, ein solches ausweisen, und noch stattliche *Vestigia* der vorigen alten Handlung darstellen können.

Lübeln ...

...

S. 552

1069

Lüben

Lübisch

...

...

Lübethal ...

Lübisch, oder **Lübeckisch Recht**, ist zwar seinem Ursprunge und Verbindlichkeit nach dasjenige, welches die freye Reichs-Stadt Lübeck als ein Reichs-Stand in ihrem Gebiete gesetzt; weil aber das Ansehen dieser Stadt wegen ihrer Macht und Handlung zur See vor etlichen Jahrhunderten sehr groß war, und die Hansee-Städte sie als

ihr Ober-Haupt hielten, auch daselbst ihr *Archiv* angelegt hatten, so geschahe es, daß ihre Ordnungen von den Wendischen und an der Nord-See gelegenen Städten, als ein Stadt-Recht angenommen wurde; wie denn deren viele, als Stralsund, Rostock, Wißmar und andere, entweder diese Freyheit als eine Begnadigung von ihren Herren sich ausbaten, oder auch wider deren Willen solches annahmen, daher ein gemeines Sprichwort entstanden: Die Städte könnten mit dem Lübischem Rechte, wie mit einer Gauckel-Tasche, wider ihre Obrigkeit spielen; von den Orten aber, wo solch Recht eingeführet, saget man, daß sie mit Lübischem Rechte bewiedmet seyn.

Den Anfang dieser Rechte setzen die bewährtesten in die Zeiten **Fri-
derich des**

S. 552

Lübisches Schilling **Lüchtenburg** 1070

Bärtgen, der die Stadt Lübeck zuerst in ihre Freyheit gesetzt, und weist selbige von gemeldetem Kayser ein *Diploma* mit einem güldnen Siegel auf, in welchem ihre Statuten und Gewalt, Gesetze zu geben, bekräftiget worden. Es ist aber leicht zu vermuthen, daß ihre Artickul immer nach und nach angewachsen; wie aus der unterschiedenen Art der geschriebenen Exemplarien des Lübischem Rechts zu sehen ist.

1582. hat der Rath zuerst solches in eine gewisse Form zu bringen beschlossen, und 1586. durch den Druck bekannt gemacht. Es soll in selbiges viel aus dem Wisbischen Recht mit seyn gebracht worden.

Das Ansehen dieses Gesetz-Buches ist noch heut zu Tage in den Holsteinischen, Pommerischen, Mecklenburgischen, Preußischen und Liefländischen Städten sehr groß, und ob zwar selbige nicht mehr, wie zuvor, in zweifelhaften Fällen nach Lübeck *appelliren* dürfften, so werden sie dennoch nach Lübischem Recht, wie solches insonderheit in dem *Tribunal* zu Wißmar in Obacht genommen wird, entschieden.

Johann Sibrand, *Professor* in Rostock, hat ein Buch *de iure publico Ciuitatis Lubecensis* geschrieben: Ingleichen hat *D. Lambert Steimrich*, Bürgermeister und *Syndicus* zu Stralsund, einen *Commentarium* darüber schreiben wollen, ist aber darüber gestorben.

Endlich hat **David Maeuius**, welcher anfänglich *Professor* in Greifswalde, hernach *Syndicus* in Stralsund, und zuletzt *Vice-Praesident* in dem *Tribunal* zu Wißmar gewesen, solche Arbeit auf sich genommen, und einen gelehrten *Commentarium ad Ius Lubecense in fol.* heraus gegeben.

Sibrandus Sect. 10. Conring. de O. I. G. c. 28. Gryphiander de Weichbildis c. 80. Hartknoch in diss. ad Dusburgii Chronicon Prussiae. Riccius de libris Iuris communis p. 273. Maeuius in quaestibus praeliminar. 1. et 2.

Lübisches Schilling, gilt in Hamburg 6. Pfennige schwer Geld.

Luibolt ...

...

S. 553

S. 554

1073 *Luidgenius* **Lüge**

...

...

Luig Ostri ...

Lüge, *Mendacium*, es wird dieses Wort in weitläufftiger und enger Bedeutung gebraucht; nach jener begreift man alle falsche Reden darunter; nach dieser aber verstehet man nur dadurch eine falsche Rede, die zu des andern Schaden gereicht, wenn man anders redet als man meynet, da doch der andere die Wahrheit zu erfahren berechtigt ist.

Ob man nun wol durch die weitere Bedeutung Anlaß zu der Frage von der Moralität der Lüge, und in der That zu einem Wort-Streit gegeben, so wollen wir ietzo doch darbey bleiben, um Gelegenheit zu haben, die gantze Materie von der falschen Rede in ihrer Ordnung abzuhandeln.¶

Nach diesem weitem Verstand ist die Lüge eine solche Rede, die mit unsern Gedancken nicht übereinstimmt, da man anders redet, als man meynet, es geschehe dieses mündlich, oder schriftlich; durch Worte, oder andere Zeichen, deren wir uns zu Ausdrückung unserer Gedancken bedienen. **Becmann** in *lineis doctr. moral. cap. 13. §. 5. p. 316.* nennet sie *Ostentationem verborum aliter factam, quam significant*; **Itterus** in *synops. phil. moral. I. 3. c. 8. p. 246.* sagt: *Mendacium est*

S. 554

Lüge

1074

dissensus oris et cordis, seu gestuum externorum, cum aliud foris significamus, aliud mente premimus.

Die Lügen kan man nach der physischen und moralischen Natur betrachten.¶

Nach jener, nemlich nach der physischen Natur, ist sie, wie alle andere Verrichtungen, indifferent; nach dieser aber, oder nach der moralischen, ist sie entweder vernünftig, oder unvernünftig; in Absicht auf die Vernunft, durch welche uns GOTT seine natürliche Gesetze offenbart, und gegen welche die Lüge ihrer moralischen Natur nach gehalten und geprüft wird, wie weit sie vernünftig, oder gut; und wie weit sie unvernünftig oder böse sey.

Die Regeln, nach welchen man eine Lüge zu untersuchen hat, sind theils Regeln der Billigkeit, in Ansehung der Pflicht, die wir in Absicht auf die Rede gegen einen andern auf uns haben; theils Regeln der Klugheit, in so fern wir unsern Nutzen rechtmäßiger weise zu besorgen haben, woraus leicht zu schliessen, was eine vernünftige, oder gute, und was eine unvernünftige, oder böse Lüge sey.

Eine vernünftige Lüge ist diejenige, da wir ohne Verletzung eines andern, ohne Absicht iemand zu beleidigen, unsers Nutzens wegen anders reden, als wir es meynen. Denn wo keine *Obligation* ist, einem andern eine Wahrheit zu entdecken; man hat aber gleichwol Schaden aus der Entdeckung zu befürchten, so ist es gar vernünftig, daß man nicht mit der Wahrheit herausgehe. Dieses nennen andere *Falsiloquium*, eine falsche Rede, welche das Wort Lüge im engern Verstand brauchen; sie sind aber in der Sache selbst nicht unterschieden.

Wolte man durch das Wort Lüge, oder *Mendacium*, eine iede falsche Rede verstehen, und alle Arten derselben ohne Unterscheid verwerfen, wie von den ältern **Augustinus** *libro de mendacio ad consentium*, und von den neuern **Placette** *dans le divers traités sur les matieres de Conscience, tr. 1. c. 1. seqq.* gethan, so geschähe der Sache zu viel. Denn die oben angegebene Regel hat ihren richtigen Grund in der Vernunft, welches auch viele von unsern Theologen selbst bekennen, siehe **Chemnitium** in *locis theol. part. 2. de leg. de praec. octau. pag.*

235. **Brochmand** *Systemat. theolog. tom. 2. art. 1. de lege sect. 2. quaest. 1. p. 162.* **Dietrich** *institut. catech. de praec. octau. p. 173.* **Buddeum** *in institut. theol. moral. part. 2. cap. 3. Sect. 5. §. 33. p. 632.* und da man sonst drey Arten der Lügen gesetzt, die **höfliche**, **schertzhafte** und **schädliche**, (*mendacium officiosum, iocosum, perniciosum s. iniuriosum*) so hat man hier das Wort Lüge in einer weitern Bedeutung genommen, und die beyden ersten Arten vor vernünftig und erlaubt; die letztere aber für unvernünftig und verboten ausgegeben, wovon man **Danäum** *in ethic. christ. lib. 2. c. 6.* und **Rechenbergen** *in hierol. p. 1023.* lesen kan.

Ausser dem angeführten **Augustino** und **Placette**, sind noch andere, welche dieser Meynung zuwider sind, und dafür halten, daß alle Lügen und alle und iede falsche Reden ohne Unterscheid böse und verboten wären, als **Heereboord** *in meletem. philosoph. exercit. ethic. 56. p. 218.* und *coll. ethic. disp. 17. thes. 6. pag. 111.*

S. 555

1075

Lüge

Hoornbeek *theol. pract. p. 1. lib. 3. cap. 1. p. 277.* **Picket** *dans la morale chretienne t. 5. lib. 2. chap. 13.* welcher zwar die Sache nicht entscheidet; gleichwol aber vier und dreyßig Gründe darwider anführet, und **Bernard**, der seiner Schrifft *de l'excellence de la religion* zu Ende einen *Discours* von der Lüge angehängt, worinnen er solche schlechterdings verwirfft.

Ihre vornehmste Gründe wollen wir kurtz durchgehen. Erstlich sagen sie, habe GOtt die Lügen mit all verboten, wenn es *Exod. 23. v. 7.* hieß: sey fern von allen falschen Sachen; welche Worte aber so wenig vor ein absolutes Verbot anzunehmen sind, so wenig man das fünffte Gebot: du soll nicht tödten, dafür annehmen kan, weil sonst die Obrigkeitlichen Personen und Scharff-Richter täglich darwider sündigten. Und daß solche Einschränkungs-Weise, so ferne nemlich der Nächste dadurch beleidiget wird, zu erklären, erhellet aus andern Sprüchen heiliger Schrifft: *Exod. 20. v. 16.* Du solt kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten, *Prov. 6. v. 16. 19.* Diese sechs Stücke hasset der HErr, und am siebenden hat er einen Greuel: falscher Zeuge, der frech Lügen redet, und der Hader zwischen Brüdern anrichtet; und wenn Paulus sagt, *Ephes. 4. v. 25.* Leget die Lügen ab, und redet die Wahrheit, ein jeglicher mit seinem Nächsten, so setzet er gleich diese Ursache hinzu: [griech.], sintemal wir unter einander Glieder sind.

Ja wendet **Placette c. l.** ein, man käme weder einen Befehl noch Erlaubniß zu lügen vorbringen, woraus nothwendig folge, daß solches nicht erlaubt sey; worauf aber zur Antwort dienet, wenn wir alles dasjenige lassen sollen, wovon in der heiligen Schrifft weder ein Gebot noch Erlaubniß enthalten, so müste vieles unterwegs bleiben. Es ist genug, daß die gesunde Vernunft gar deutlich erkennet, wie eine Lüge, oder falsche Rede vernünftig seyn könne, welchem Ausspruch die heilige Schrifft nicht entgegen ist. Aus den allgemeinen Regeln, so die Schrifft und die Vernunft an die Hand geben, müssen wir besondere Regeln folgern, zu welchem Ende der grundgütige GOtt das *Judicium* mitgetheilet hat.

Es wendet **Placette** noch ferner ein, es würde auf solche Weise das Vertrauen gegen den andern aufgehoben, indem man nicht wissen könnte, ob einer die Wahrheit sage, oder nicht; welches aber daher nicht folget, indem der Zuhörende von sich wissen muß, ob ihm ein Recht

zukomme, die Sache wahrhaftig zu wissen, oder nicht: genug, daß er durch eines andern Rede nicht soll beleidiget werden.

So ist auch der Einwurff, daß einem rechtschaffen frommen, und tugendhaften Menschen nicht anstünde, eine Lüge zu sagen, von keiner Erheblichkeit, indem ja eben dieses die Frage ist, ob einige Lügen in gewissen Absichten erlaubt, und wo dieses ist, wie es in der That seine Richtigkeit hat, so stehet es allen an, siehe Abichts *Dissert. de mendacii bonitate et malit. §. 18. seqq.*

Eine unvernünfftige Lüge ist, wenn wir anders reden, als wir es meinen, und dadurch theils die Regeln der Billigkeit in Ansehung unserer Schuldigkeit gegen den andern; theils die Regeln der Klugheit überschreiten. In Ansehung des andern wird sie unvernünfftig, wenn sie zu seinen Schaden gereicht, indem er dadurch beleidiget wird, und das ist diejenige Rede, welche andere schlechterdings, in engern Verstande, Lüge

S. 555

Lüge

1076

nennen. Denn wenn der andere ein Recht hat, von uns die Wahrheit zu erfahren, und wir sagen ihm solche nicht, so wird er an seinem Recht gekräncket, wovon man mit mehrern die Scribenten des natürlichen Rechts lesen kan, **Grotium** *d. I. B. et P. part. 3. cap. 1. §. 11.* nebst seinen Auslegern, als **Ziegler** *p. 523.* **Osiander** *p. 1329.* **Velthem** *p. 1376.* und **Henniges** *p. 978.* **Praschens** *Schediasma de mendacio, Pufendorff de officio hom. et civ. lib. I. cap. 10. §. 8. seqq. de Jur. Nat. et Gent. lib. 4. cap. 1. §. 8. 9. 10.* mit **Barbeyracs** *Anmerck. p. 436.* **Hochstetter** *in coll. Pufendorf. exerc. 7. §. 14. p. 286.* **Uffelmann** *de jure, quo homo homini in sermon. oblig. c. 9. th. 4. 9. seqq.* **Willenberg** *in sicilim. jur. gent. prudent. lib. 3. cap. 1. qu. 20. 21. p. 431.* **Thomasium** *in jurisprudivin. lib. 2. cap. 8. §. 59. seqq.*

Es wird die Lügen sonst auch eingetheilet in eine **Schertz- Schand- und Noth-Lügen.**

Eine **Schertz-Lügen** ist, wenn man etwas, so sich in der That also nicht verhält, als eine Wahrheit, zur Belustigung und ohne jemandes Schaden, vorbringt; dergleichen begieng Simson auf seiner Hochzeit, *Iud. 14, 12.* und die Königin aus Arabien, welche Salomon mit Rätzeln versuchte, *1. Reg. 10, 1.*

Eine **Noth-Lügen** ist, da man, Unglück zu verhüten, anders redet, als die Sache sich verhält; wie solches thaten die Weh-Mütter in Egypten, *Exod. I. v. 18. seqq.* die Rahab, *Jos. 2, 3. c. 6, 17.*

Eine **Schand-Lügen** aber ist ein falsch erlogen Wort, mit dem Fürsatz, einen andern zu betrügen; eine solche Lügen begieng jener alte Prophet zu Bethel, welcher den Mann Gottes, der wider den abgöttischen Altar geweihsaget hatte, belog, *1. Reg. 13, 18.* Diese wird allezeit hefftig gestrafft: die Gideoniter werden dadurch Knechte, *Ios. 9, 16. seqq.* Saul verlieret sein Reich, *1 Sam. 15, 11. seqq.* und Ananias das Leben *Act. 5.* Ja sie ziehet nach sich derer Menschen Neid, Haß, und vielmals gänzlichen Untergang.

Von diesen drey Arten der Lügen urtheilet **D. Dannhauer** also: die **Schand-Lügen** ist eine offenbare und vollkommene Lügen; die **Noth- und Schertz-Lügen** aber, wenn Mund und Hertz nicht zusammen stimmen, sind zwar auch Lügen, aber unvollkommene, und lassen sich deshalb mehr entschuldigen, wiewol sie doch Lügen bleiben. Denn da wird die Lügen in heiliger Schrift ohne Unterscheid verboten, auch findet man nirgends hiervon die Schertz- und Noth-Lügen ausgenom-

men. Und ist gleich eine Noth-Lügen nicht schädlich, so ist sie doch sündlich. Man soll aber, nach der Lehre des Apostels Pauli, nichts böses thun, daß daraus etwas Gutes entstehe, *Rom. 3, 8*.

Es werden sonst auch **Lügen** genennet:

1) **alle schwere und grosse Sünden**, *Apoc. 21, 27*. weil sie wider die Wahrheit des Göttlichen Worts streiten.

2) **alle falsche Gottesdienste**, *Amos 2, 4*. weil sie Menschen-Gedichte sind, und diejenigen betrügen, die sich darauf verlassen,

3) **alles das, darauf sich die Menschen ausser Gott verlassen**, als Reichthum, Gewalt, Weisheit etc. weil man dadurch betrogen wird, wie durch Lügen, wofür uns GOTT warnen lässet, *Psal. 62, 10. Prov. 3, 5. Es. 8, 12*.

Wir wollen noch einige Exempel von Lügen aus der heiligen Schrift durchgehen, und nach den oben angegebenen. Grund-Sätzen untersuchen.

S. 556

1077

Lüge

Das erste mag seyn das Exempel des **Abrahams**, da er sein Weib **Sarah** zu zweymalen vor seine Schwester ausgegeben hat, *Genes. 12. v. 13. cap. 20. v. 2*. worinnen er aus dieser Ursache nicht zu entschuldigen, noch diese Lüge unter die unvernünftigen zu rechnen, weil er, indem er die Wahrheit nicht gesaget, dadurch die Regeln der Billigkeit, oder das Recht der Könige **Pharao** und **Abimelechs**, ihn zu fragen, beleidiget, dem er billig sein eigen Interesse hätte nachsetzen sollen.

Man pflegt ihn zwar insgemein damit zu entschuldigen, daß er nicht sowol gelogen, als vielmehr nur zweydeutig geredet habe, indem einige dafür halten, daß die **Sarah** seine leibliche; andere, seine Stief-Schwester; noch andere, eine nahe Bluts-Verwandtin, die man bey den Hebräern Schwester genennet, gewesen; es ist aber hier nicht die Frage: ob die **Sarah** könne **Abrahams** Schwester genennet werden? sondern, ob **Abraham** dem **Pharaoni**, da er mit Recht nach der Wahrheit geforschet, solche verbergen, und statt derselben eine zweydeutige Antwort geben können? welches wir nicht dafür halten.

Es folget das Exempel des **Jacobs** und der **Rebecca**. Diese haben nichts unrechtes gethan, wenn man erweget, wie mit GOTTes Einwilligung **Jacob** das Recht der Erstgeburt gekauft habe; wie **Isaac** die Verkaufung dieses Rechts nicht gewust, und wie **Rebecca** sowol aus dem üblen Leben des **Esaus**, als aus der Göttlichen Offenbarung gewiß gewust, daß der Seegen dem **Jacob** gehöre. Denn *Genes. 25. v. 23*. heist es: Und der HERR sprach zu ihr: **zwey Volck sind in deinem Leibe, und zweyerley Leute werden sich scheiden aus deinem Leibe, und ein Volck wird dem andern überlegen seyn, und der Grössere wird dem Kleinern dienen**, s. *Röm. 9. v. 11. 12. 13*.

Man wolte denn sagen, daß es **Rebecca** in der Art versehen, und die Zeit hätte erwarten sollen, bis sich Gelegenheit darzu geäußert, zumal da es **Isaac** selbst vor eine List ausgegeben.

Das Exempel der Hebräischen Wehmütter *Exod. cap. 1*. anlangend, so haben dieselben eine vernünftige Lügen geredet, indem der **Pharao** daher kein Recht die Wahrheit zu wissen hatte, weil es eine schlimme und böse Sache betraff, darinnen man die Wahrheit verschweigen muste; gleichwol erforderten es die Regeln der Klugheit wegen der bevorstehenden Gefahr, ihm zu antworten.

Inzwischen war hier der materielle Theil einer Lügen da, angesehen die Ursach, die sie angaben, wenn sie v. 19. sagten: **Die Hebräischen Weiber sind nicht wie die Egyptischen, denn sie sind harte Weiber; ehe die Wehmutter zu ihnen kommt, haben sie gebohren;** nicht die wahre Ursache war, warum die Söhne erhalten wurden.

Es ist auch zur Erleuterung die That der **Rahab**, Jos. c. 2. hieher zu ziehen, dabey diese Umstände zu betrachten sind, daß die zwey Kundschaffter in ihrem Hause gewesen, die sie unter die Flachs-Stengel verdeckt hatte, v. 6. daß der König zu Jericho verlanget, **Rahab** solte die Männer heraus geben, v. 3. daß sie geantwortet, sie wären, da es finster gewesen, hinaus gegangen, v. 5. und daß **Rahab** gewust, der HErr werde denen

S. 556

Lüge

1078

Israeliten das Land geben, v. 9. Hier sagte nun die **Rahab** eine Lüge, und war dabey gegen den König ungehorsam; aber eben deswegen, weil der König sich wider den Göttlichen Willen auflehnete, und also kein Recht, die Wahrheit zu hören, hatte, war diese Lüge vernünfftig. Hätte er die Wahrheit erfahren, so wären die Israeliten um ihr Leben kommen; woferne ihm aber **Rahab** keine Antwort gegeben, so hätte sie auch darüber in Lebens-Gefahr kommen können.

So gehöret auch noch hieher das Exempel **Jonathans**, 1. Sam. 20. da ihn **Saul** fragte, wo der Sohn **Isai** sey, und warum er nicht zu Tische kommen; und er ihm antwortet, v. 18, er sey gen Bethlehem gegangen, welches zwar die wahre Ursache nicht war; er machte aber eine vernünfftige Lüge, indem **Saul** wider den **David** ergrimmet war, und was Böses vorhatte, weswegen ihm das Recht, die Wahrheit zu hören, nicht zukam.

Anderer Exempel, als des Propheten **Elisa** 1. König, c. 6. **Jehu** 1. König, c. 10. **Jeremiä** cap. 38. zu geschweigen, welche aus dem, was bereits gesagt worden, leicht können beurtheilet werden.

Walchs philosophisches *Lexicon*.

Lügen dem Heiligen Geist ...

S. 557 ... S. 562

Luji

Lüneburg

S. 563

1092

...

Lünd ...

Lüne, oder *Luna*, ein Fluß, entspringet nahe beym Flusse Osta oder Oosten, beym Weser-Strohm Kockstet und dem Duvels- oder Teufels-Meere, fleust 1) bey dem Flecken Nusteden oder Neustet, nebst seinem Hause, eine Meile von Bremer-Verden, zwischen dem langen Meer und oben berührtem Teufels-Seeer vorbei. Siehe **Knauth**. Beschreibung des alten Sachsen-Landes, p. 320. *seqq.*

Lüneburg, siehe **Braunschweig-Lüneburg**. *Tom. IV. p. 1163.*

Lüneburg, das Hertzogthum, so fern es dem Hertzogthum Braunschweig, als die Helffte von den gesamten Braunschweig-Lüneburgischen Landen entgegen gesetzt wird, hat nach dem Unterscheid der Theilung unterschiedene Stücke unter sich begriffen, von denen unter dem Articul **Braunschweigisch Geschlecht**, *Tom. IV. p. 1142*, gehandelt worden.

Vermöge der dritten Theilung unter des 1546. verstorbenen Hertzogs *Ernesti* Söhnen, Heinrich und Wilhelm, gehören zum Lüneburgischen, die Fürstenthümer Zell und Hannover, so seit 1705. zusammen der Chur-Linie gehören. Die Gränzen dieses Hertzogthums sind demnach gegen Morgen die Marck-Brandenburg, gegen Mittag das Hertzogthum Braunschweig, gegen Abend die Weser, und die Bisthümer Bremen und Verden, gegen Mitternacht aber die Elbe und das Hamburgische und Lauenburgische Gebiete, welches letztere doch auch an Lüneburg gekommen.

Die vornehmsten Orte, von denen auch besondere Artickul handeln, sind im Zellischen Hertzogthum, Lüneburg, Zell, Nienburg, Harburg, Ultzn, Gifhorn, Burgdorff, Danneberg, Hitzacker, Schnackenberg, Luchau, Bardewick, Ebsdorff, Weyhausen, Görde, Soltau, Sivershausen, Stipshorn, Diepholt, Hoya, und im Hannöverschen, Hannover, Herrenhausen, Calenberg, Neustadt, Wunstorff, Lockum, Grubenhagen, Eimbeck, Osterroda, Hertzberg, Elbingeroda, wo der Blocksberg, Claußthal, Saltz der Helden, Nordheim, Göttingen, Münden, Hallermünd.

Die Beschaffenheit des Landes[1] betreffend, so ist dieselbe eigentlich im Lüneburgischen oder Zellischen gar unterschieden; denn in der Mitten ist es unfruchtbar und hat ziemliche grosse Heyden und Holtzungen, welche jedoch wegen des Schiff-Holtzes, so an die Hamburger und Holländer überlassen wird, und wegen des Wildprets zu gebrauchen: rings herum aber hat es sonderlich gegen die Elbe zu, wo die sogenannte Marschländer sind, sehr fruchtbaren Boden. Um dieser Beschaffenheit willen haben die Alten dieses Land einem Münchs-Kopff verglichen, der in der Mitte kahl, rings herum aber mit Haar bewachsen.

[1] Bearb.: korr. aus: Lagers

Die Elbe, Weser, Ilmenau, Aller, und andere geringe Flüsse, bringen dem Lande viel Bequemlichkeit.

Des Lüneburgischen Saltzes, davon schon gedacht, und der Berg-Wercke, die das sämtliche Haus Braunschweig gemeinschaftlich besitzt, zu geschweigen.

Scriptores Generales et Brunsvicensis. Fellers Genealog. Hist.

Lüneburg, Hertzoge zu, siehe **Hertzoge zu Lüneburg**, *Tom. V. p. 2229.*

Lüneburg, Lynäburg, Lateinisch *Lunaeburgum* oder *Marionis*, die Haupt-Stadt des von ihr benannten Hertzogthums im Nieder-Sächsischen Creyse, an dem Fluß Ilmenau, 7. Meilen von Hamburg und 10. von Lübeck, hat in der Länge ungefehr 1450, und in der Breite 900. Schritte.

Die, so den Namen dieser Stadt von der Römischen Göttin Luna oder dem Mond herführen, welcher zu Ehren *Iulius Caesar* eine Burg hier gebauet, finden zwar einigen Schein darinnen, daß die Stadt zu Zeiten einen halben Mond mit in ihrem Wappen und Müntze geführt, bedencken aber nicht, daß *Iulius Caesar* niemals hieher gekommen.

Eben so unscheinbar ist die Meynung derer, die den Namen von dem Lein oder Flachs, der in der Gegend wächst, oder von dem Löwen, den die alten Hertzoge im Wappen geführt, herleiten.

Will man ja etwas von dem Ursprung des Namens glauben, so ist am wenigsten ungereimet, solchen mit **Kranzio** und **Eccarden**, von dem Fluss der sonst **Lüne**, **Lünaw**, jetzt aber **Elmenau** heisset, oder

mit **Sagittario** von der Slavischen *Nation, Linones*, herzuleiten, wider welche sich die Francken zu *Caroli M.* Zeiten dieser Burg (so vermuthlich von den Sachsen erbauet worden) bedienen. Doch dieses mag wol von der Burg oder Schloß seine Richtigkeit haben; gleichwie auch das Closter *S. Michaelis* sehr alt, und um das Jahr 904. von Hertzog **Otto**, Königs **Henrici I.** Vater, erbauet worden.

Die Stadt selbst aber ist jünger, und wird derselben nicht ehe, als bald nach den Zeiten erstgedachten Königs **Henrici I.** gedacht, welchem allem Ansehen nach diese sowol, als die übrigen ältesten Städte des disseits Rheins befindlichen Deutschlandes, ihren Ursprung zu danken hat.

Im Jahr 965. bestätigte Kayser **Otto I.** zum Hertzoge in Nord-Sachsen auf Lüneburg Graf **Hermannen, Hermann Billungs** Sohn, den er vorher in seiner Abwesenheit zum Stadthalter des Landes Sachsen an der Elbe und Weser gemacht hatte. Ob aber der Kayser dis Land dem **Hermann** erblich, oder nur der aufgetragenen Verwaltung nach übergeben? wird unter den Gelehrten gestritten, und suchen einige das erstere, etliche aber das andere zu erweisen. Siehe **Meibom. Vindic. Billing. T. III. p. 33. sq.** **Junckers** Geographie der mittlern Zeiten, *P. II. c. 9. p. 396.* **Lucä** Grafen-Saal, *p. 145.*

Insonderheit hat **Pfeffinger** in *T. II. Vitriar. Illustr. p. 104. seq.* erweislich gemacht, wie dieser Hermann nicht nur das gantze Sachsen-Land im Namen Kaysers **Otto des Grossen** administrirte, sondern auch fürnemlich das Land zu Lüneburg als ein rechtmäßiger Erbe, welches sein Bruder **Wigmann** mit Kaysers **Henrici Aucupis** Schwester erheyrathet, besessen habe, zumal solches Land schon vorhero deren Vater, Hertzog Otten, gehöret hat. *conf. Leibnitz Introd. in T. I. n. 20.*

Dieser **Hertzog Hermann** vergrösserte alsofort das obgedachte von **Otten**, Groß-Hertzoge zu Sachsen, angefangene Closter *St. Michael* auf dem **Kalckberge** bey Lüneburg, versahe es mit mehrern Einkünften, und setzte einige Mönche, Benedictiner-Ordens, hinein. **Leibnitz praefat. T. II. S. B. n. 30. p. 33.** **Sagittar. Orig. Luneburg. c. 2. §. 20.** **Lucä** Fürsten-Saal, *p. 621.* **Schlöpken** Bardew. *Hist. I. I. c. 12. p. 22.* *Confirmationem huius monasterii An. 971. exhibet Pfeffing. T. II. p. 107.* welchem Kayser **Otto** in eben dem Jahre, da er Hermannen zum Hertzoge erkläret, den Zehenden von dem Zoll zu Bardewick geschencket. **Schlöpken** *l. c. p. 158.*

Der erste Abt, so von ihm als *Fundatore* dahin gesetzt worden, hat geheissen **Liudericus**, so genommen worden aus dem Closter *St. Panthaleons* zu Cölln am Rhein, welches kurtz zuvor Ertz-Bischoff **Bruno** daselbst gestiftet hatte. **Trithemii Chron. Hirsaugiens. Chron. Luneburg. ap. Leibnitz T. III. S. B. p. 173.**

Die gefolgtten Äbte bis auf die Reformation des Closters siehe im folgenden Artickel.

Er bauete auch ein festes Schloß über die Sültze auf dem Kalckberg, und dieses war der Anfang der Stadt Lüneburg. **Hertzog Hermann** aber starb 973, und sein Sohn **Benno**, der auch **Berno** oder **Bernhard** genennet ward, folgte ihm in der Regierung. Er vollendete das angefangene Closter auf dem Kalckberge bey Lüneburg, und bestätigte den ersten Abt *Liudericum.* **Ditmar lib. II. ap. Leibnitz t. I. p. 337.** **Witikind lib. III. ap. Meibom. T. I. p. 662.** **Helmold lib. I. c. 13.**

p. 156. *seq.* **Krantz Sax. lib. IV, c. 23.** **Helmold lib. I, c. 13.** **Pfeffing Vitriar. illustr. T. II. p. 111.**

Er starb 1011. nachdem er 37. Jahr wohl regieret hatte. Ihm folgte sein Sohn **Bernhard**, welcher dem Kayser **Heinrich dem III.**[1] treuen Beystand wider die Böhmen leistete, sich aber nachgehends dessen Sohn und Nachfolger im Reiche, **Heinrich dem IV.** einem sechs jährigen Printzen, widersetzte. Zu seiner Zeit soll sich allhier 1013. eine grosse Änderung der Lufft und ein Erden-Fall zugetragen haben.

[1] Bearb.: korr. aus: IV.

Er starb 1063, und hinterließ seinem Sohne **Ordolph** die Regierung. Dieser wurde von denen Wenden sehr verfolgt, und weil er ihnen nicht Widerstand zu thun vermochte, gerieth er sowol bey den Seinigen, als Benachbarten in die äusserste Verachtung. **Adamus Bremens. lib. IV, C. 12, 13.** **Helmold, lib. I, c. 22, 24.** **Wolter, Chron. Brem. ap. Meibom. Tom. II, p. 42.**

Er beschloß endlich sein mühseliges Leben 1073, nachdem er 12. Jahr das Regiment geführt.

Sein Sohn **Magnus** folgte ihm in der Regierung. Diesem hat der Kayser **Heinrich der IV.** diese damals schon ziemlich grosse Stadt entrissen, ist aber von **Magni Vetter, Hermanno**, gezwungen worden, selbige wieder herzugeben.

Nachdem dieser Hertzog **Magnus** 1106. ohne Erben gestorben, kam Lüneburg mit dem gantzen Hertzogthum Sachsen an **Luderum**, oder den bekannten Kayser **Lotharium**, welcher es seinem Eydamm Heinrich dem **Stoltzen** abtrat, von welcher Zeit an die Stadt gleiche **Fata** mit dem Hertzogthum Braunsch. Lüneb. gehabt. Hier führen wir nur dasjenige an, was derselben ins besondere begegnet.

Als Kayser **Friedrich Heinrich den Löwen** aller seiner Länder beraubete, blieb ihm doch Lüneburg, weil er diese Stadt seiner Gemahlin zum Leib-Gedinge gegeben hatte. Als 1189. dieser Hertzog Heinrich die alte und damals mächtige Stadt Bardewick zerstört, hat solches sehr viel zur Aufnahme der Stadt Lüneburg beygetragen, welches Gelegenheit gegeben, daß einige gar die Erbauung dieser Stadt **Heinrich dem Löwen** zugeschrieben. Wenigstens aber ist die sogenannte neue Stadt von den **Ruderibus** des zerstörten Bardewicks erbauet worden. Wie denn **Schlöpken** in der Bardew. Chron. P. I. p. 217. erweist, daß die alte Stadt Lüneburg lange vor der Verwüstung Bardewicks gewesen, dahero die Erbauung der Stadt Lüneburg von der dasigen Neustadt verstanden werden müste. **Botho Chron. pict. ap. Leibnitz Tom. III, p. 352.** **Sagittar. de Luneburgo.**

Dieses **Henrici** Enckel, **Otto das Kind**, der erste Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, hat die Stadt erweitert, befestiget, und mit mehr **Priuelegien** versehen. Er gab nemlich im Jahr 1228. denen, so Güther in der Sültze hatten, die Freyheit, einen **Magistrum putei** oder Soetmeister alle Jahr zu erwehlen. Das **Diploma** davon siehe in **Rethmeiers** Braunschweig-Lüneburg. Chron. p. 468. 1244, gab er der Stadt ihre eigene Gerichte. Darauf folgte 1247. noch ein ander **Priuelegium**, welches l. c. p. 1832. *seq.* zu lesen. Das Closter St. Michael begabte er 1234. mit schönen Gütern, nemlich mit einem Hofe zu **Repenstädt**, und mit 2. Höfen zu **Haghen**, samt der **Advocatie** von diesen Örtern,

und der Mühlen zu Lüneburg; wovon das Fürstliche Schreiben *l. c. p. 471.* zu sehen.

Nachdem diese Stadt zu einiger Macht gediehen, hat sie sich nach und nach dem Gehorsam ihrer Hertzoge zu ent-

S. 565

Lüneburg

1096

ziehen gesucht, z. E. 1371. zerfiel sie mit Hertzog *Magno Torquato*, nahm den Kalckberg, von dem hernach, ein, welche Vestung sie damals *ruiniret*, und den Platz bis 1636. besessen. Auch mit gedachten Hertzogs *Magni* Söhnen bekam die Stadt viel zu thun, weil sie den Sächsischen Hertzogen *Alberto* und *Wenceslao* anhieng. Sie wurde auf Antrieb Hertzogs *Magni* von 700. wohl versuchten Leuten zu Nacht-Zeit erstiegen, und eine blutige Schlacht darinnen gehalten, wobey aber die Bürger den Sieg davon getragen, und viele von den Feinden gefangen bekommen, darunter auch einer von denen Anführern, welcher erst im folgenden 1372. Jahre seine Freyheit wieder erhalten. Nach des letzten Tode weigerte sie sich wieder unter Braunschweigische Bothmäßigkeit sich zu begeben. Doch Hertzog Friedrich, der darauf Kayser worden, zwang 1388. die Stadt durch eine Schlacht bey Winsen an der Aller, daß sie seinen damals gefangenen Bruder, Hertzog Bernhard, mit 7000. Marck Silber lösen, und für ihren Landes-Herren erkennen muste; wiewol es auch nachgehends nicht an Unruhe gefehlt, worüber die Bürger meistens zu kurz gekommen. Wie denn [1] 1407. wegen entstandener Mißhelligkeit der Rath zu Lüneburg dem Hertzoge 20000. Marck geben muste. *Chron. Luneb. et MS. et ap. Leibnitz T. III. p. 196.*

[1] Bearb.: korr. aus: den

1417. erhielt die Stadt vom Kayser **Sigismund** ihres Saltzes halber ein *Priueilegium*. Siehe **Lünigs** Reichs-Archiv, *Part. Spec. Cont. II, IV, 4.* Absatz, *p. 255.* **Rethmeiers** Braunschweig-Lüneburgische Chron. *p. 705.*

1435. brachten die Hertzoge wider den Rath zu Lüneburg viel Artickel vor, die vorhin von den alten Fürsten *priueilegiret* und *confirmiret* waren, der Rath muste den Kalckberg an sich kauffen, und 16000. Marck davor geben, die Hertzoge überliessen denselben dem Rathe frey, und thaten darüber durch Briefe und Siegel eine ewige Verzicht, *confirmirten* ihnen auch alle ihre *Priueilegia*, **Schomakeri** Chron. *Luneb. ad hunc an.* wobey sonder Zweifel die Huldigung von der Stadt Lüneburg geschehen.

Obgedachten **Bernhards** Söhne, **Otto** und **Friedrich**, bestätigten 1439. den Bürgern ihre Freyheiten. 1441. wurde die Stadt mit guten Thürmen versehen, 1445. ward in der St. Johannis-Kirchen der erste Probst, **Johann von Minden**, eingeführet, da vor der Zeit daselbst nur *Archi-Diaconi* gewesen. **Schomakeri** Chron. *Luneb. ad h. a. Bertrams* Evangel. Lüneburg, *p. 5.* **Sagittar**. *Memorabilia Luneb. p. 20.* 1446. entstunde eine gefährliche Weitläufigkeit zwischen der Stadt und Clerisey wegen Abtrags der gemeinen Schulden; die letztern brachten es durch Hülffe einiger aufrührischen Bürger ziemlich weit, bis sich der Kayser darein legte, und 1456. Hertzog Friedrich den abgesetzten Rath wieder einsetzte. Siehe dieses ausführlich beschrieben in **Rethmeiers** Braunsch. Lüneburg. Chron. *p. 1291. seqq.*

Doch die Unruhe gieng bald aufs neue an; und wie es die Stadt auch mit den Braunschweigischen Hertzogen, *Wilhelmo* und *Henrico*, verderbet hatte, so kam sie 1468. gar in Kayserliche Oberacht, welche aber nach bald erfolgtem Vergleiche wieder aufgehoben worden.

Doch unterstund sich 1485. die Stadt, denen zu Hildesheim wider ihren Bischoff, welchem der Braunschweigische Hertzog Heinrich der **Quade** beystund, zu Hülffe zu kommen, welche Sache durch Vermitte-

S. 566
1097

Lüneburg

lung Marggraf *Iohannis* von Brandenburg, der bald darauf Churfürst worden, und den die Stadt 1484. zu ihren Schutz-Herren erwehlet, beygeleget worden. Dieses Brandenburgische Schutz-Recht soll, wie *Cernitius* will, bis auf dessen Zeiten gedauert haben.

1530. fieng man an allhier das Evangelium zu predigen. Die Reformation-Historie dieser Stadt hat **Bertram** besonders beschrieben.

Im Anfang des 16. *Seculi* wäre die Stadt beynahe um ihre *Priuiliegen* gekommen, indem Hertzog Heinrich der ältere zu Braunschweig, und Hertzog Heinrich der jüngere zu Lüneburg gewisse Vergleiche ausgerichtet hatten, vermöge welcher sie einander beystehen wolten, beyde Haupt-Städte ihrer Lande mit Beraubung der bisherigen Freyheit sich gänzlich unterwürffig zu machen. Doch beyde Hertzoge wurden darüber uneins, und also kam die Sache zu ihrem ziemlichen Verdruß heraus: Nach der Zeit hat nichts desto weniger die Stadt sich immer mehr *accommodiren* müssen, sonderlich nach dem 30. jährigen Kriege, in welchem sie nicht öffter als einmal, nemlich 1636. von den Schweden mit *Accord* eingenommen, das folgende Jahr aber wieder an ihren Hertzog Friedrich abgetreten worden.

Denn A. 1650. leistete der Rath und die Stadt Hertzog **Christian Ludwig** den Eyd der Treue. Dieser ließ das Jahr darauf die Mauren zwischen der Stadt und dem Kalckberg niederreißen, und diesen desto besser befestigen.

Nach dieses Tode kam die Stadt an Hertzog **Georg Wilhelm** zu Zelle, und von diesem 1705. an das Churfürstliche Haus Hannover.

Die Religion und Studien dieser Stadt betreffend, ist vor allen Dingen merkwürdig das **Closter S. Michaelis**, von dem siehe im folgenden Artickel.

Sonsten hat 1471. der Kayser Friedrich dem Rath der Stadt Lüneburg ein besondere *Priuiliegium* gegeben, daß er ein *iruristisch Collegium* anordnen durffte, darinnen 2. oder 3. *Doctores* die Rechte erklären, und alle auf *Vniuersitäten* gewöhnliche *Actus* einer *Iuristen-Facultät* vollziehen sollen.

Was den etliche mal gedachten **Kalckberg** betrifft, so hat er seinen Namen daher empfangen, weil er aus lauter Kalck-Steinen bestehet, und ist an der Nord-Seite der Stadt gelegen. Von der auf diesem Berg erbauten Burg ist anzunehmen, was anfangs von dem Ursprung Lüneburg gesagt worden. Auch ist schon erinnert, daß diese Burg 1371. von den Bürgern der Stadt Lüneburg erobert und zerstöhrt, der Berg aber 1636. den Schweden, und 1637. Hertzog Friedrichen übergeben, auch sodann von ihm *fortificiret* worden, so daß er nun aufs neue als eine Citadelle angesehen werden kan.

Die gröste Nahrung in der Stadt bestehet in der **Sultze**, welche eine der berühmtesten in gantz Deutschland mit ist, und täglich fast tausend Centner Saltz geben soll. Es sind in dieser 54. Häuser, in einem ieden Hause 4. Pfannen, welche alle 2. Stunden gar kochen, und wird das Feuer weder Tag noch Nacht durchs gantze Jahr (den Char-Freytag ausgenommen) ausgelöschet. In jedem Hause arbeiten täglich 6. Personen, drey des Nachts und drey des Tages, und beläufft sich ieden

Arbeiters Lohn wöchentlich nicht höher als auf 21. gute Groschen. Diese Sultze liegt in der Stadt, und ist mit einer besondern Mauer umgeben, wird auch wohl bewahret, daß niemand hinzu kommen und Schaden thun könne. Man hat von derselben Nachricht, daß sie schon zu Hertzog *Otonis*, Königs *Henrici I.* Vaters

S. 566

Lüneburg

1098

Zeiten, und also 900. gangbar gewesen, und Kayser *Lotharius* hat schon dem Closter **Königsluther** einige Einkünffte von diesem Saltz gemacht.

A. 1151. hat Heinrich der **Löwe** von Graf Adolph von Schauenburg zu Holstein verlanget, daß er ihm die Helffte von den Saltz-Quellen zu Oldesloh abtreten sollte, welche den Abgang des Lüneburgischen Saltzes hinderten, Als dieser aber sich wegerte, verderbte Heinrich die Oldeslohischen Quellen durch Hineinleitung des süßen Wassers, wodurch die Lüneburgische Sultze desto mehr in Aufnahme kam.

Die Stadt treibt auch sonst guten Handel, daher sie ehemals unter die Hansee-Städte gehörte. Worzu ihr sonderlich der vorbeygehende Fluß Ilmenau gute Gelegenheit giebt, auf welchem man mit ziemlich grossen Schiffen, Lücken genannt, in die Elbe kommen kan.

Es sind ferner in Lüneburg schöne breite Gassen, Marckt und andere Plätze, 6. wohl erbaute Thore; unter denen Gebäuden leuchten die schönen hohen und mit grün gefärbten Kupffer-Blättern reich bedeckten Haupt- und Pfarr-Kirchen allen andern vor, deren 4. sind, als *St. Iohannis*, die älteste und vornehmste, wobey eine Schule, *S. Lamberti*, *S. Nicolai*, und *S. Michaelis*. Neben dem gedachten Closter *S. Michaelis* sind noch 2. andere gewesen, das zu unserer lieben Frauen, Franciscaner-Ordens, und das **heilige Thal**, oder **Hilgendahl**, **Hilgendal**, **Hilghendal**, **Hilligendal**, Prämonstratenser-Ordens, ausser Lüneburg, welches 1382. in die Stadt *transferiret*, und demselben von **Alberto** und **Wenceslao**, auch Hertzog **Bernhard** ein *Translations*-Brief ertheilet worden. Es ist derselbe zu finden bey **Leibnitz T. II. p. 392.**

Zu diesen Clöstern mag man auch den *Conuent* der sogenannten Kahlands-Brüder rechnen.

Das Rath-Haus, und das gegen über stehende Hertzogliche Residentz-Haus, sind auch ansehnliche Gebäude.

Der Rath dieser Stadt, welcher unter Hertzoglicher Hoheit das Regiment führet, bestund ehedessen aus lauter *Patriciis*, seit 1639. aber ist die Verordnung gemacht, daß sowol die Bürgermeister als andere Raths-Herren halb aus den Geschlechtern, halb aber aus andern Gelehrten und vornehmen Leuten genommen werden sollen.

Von obgedachten Geschlechtern ist einige Nachricht zu finden in *M. G. Genealogie* oder Stamm- und Geschlecht-Register der vornehmsten Adelichen Patricien-Geschlechter, so theils annoch vorhanden, theils ausgegangen etc. durch **Joh. Henr. Büttner**, 1704.

Die übrigen eingesessenen Bürger werden in 4. Stände getheilet, Geschlechter, Brauer, Kagel-Brüder (darunter die Kauffleute, Gewand-Schneider, Factoren, Gast-Geber und andere vornehme Bürger gehören) und endlich Amte und Gilden oder Handwercker. Die vielen Schiffer und Tagelöhner gehören nicht unter die Bürgerschaft.

Kranzius Saxon. l. 4. c. 16. Eccard. de vsu studii etymolog. in hist. cap. 5. Hofmanns Denckmahl Göttlicher Regierung an der güldenen Tafel zu Lüneburg, so 1711. in 4. das dritte mal gedruckt worden. *Vid. ex fontibus Sagittarius de originibus et incrementis Lüneburgi, it. de*

Sulcia Lüneb. Zeil. topogr. Conr. von Höueln in der Vortrefflichkeit der Stadt Lübeck, so gedruckt Lüneb. 1668, 8uo. **Hofmann.** in dem neu-vermehrten Regenten-Saal. p. 602. sq. **Lünigs** R. A. part. spec. Cont. II. et IV. 2. Th.

Lüneburg (St. Michael-Closter zu) ...

S. 567

S. 568

1101

Lüneburg-Zell **Lünig**

...

...

Lünicke ...

Lünig (Johann Christian) ist gebohren im Jahr 1662, zu Schwalenberg, in der Westphälischen Grafschafft Lippe gelegen; sein Vater war Haus-Hofmeister bey einer verwittweten Fürstin von Hessen-Darmstadt, welche ihren Wittwen-Sitz zu Butzbach hat.

Nachdem er seine *Profectus in huma-*

S. 568

Lünig

nioribus erlanget hatte, so schickte ihn sein Vater auf die Academie nach Helmstädt, allwo er mit unermüdeten Fleiß die Rechte erlernete, von dar gieng er nach Jena, und vollendete daselbst seine academischen Jahre. Nach Vollendung derselben begab er sich mit denen jungen Herren **von Schömbergen** und **Hauchwitz** als Hofmeister auf Reisen nach Italien, Engeland, Holland und Franckreich, auf welchen ihm nicht so viel die Länder, als die Archive und Raritäten, so denen Gelehrten nützlich sind, zu besehen, gefiel.

Nachdem er sich nun zur Gnüge in selbigen umgesehen, kehrte er mit seinen jungen Herren wieder zurück nach Deutschland, in sein Vaterland, zu seiner Mutter Bruder, mit Namen **Schonheim**, welcher Amtmann in Hartenstein war, und sahe sich bey dem in der **Praxi** um. Er ließ sich aber daselbst zu bleiben noch nicht gefallen, sondern er that nochmals eine Pilgrims-Reise nach Rom, wo er sich 9. gantze Monate aufhielt, die Clöster, Bibliotheken, und Archive fleißig besuchte, und alles, was nur sehenswürdig war, auch zu sehen sich bemühet.

Von dar gieng er nach *Loretto*, Venedig, und durch gantz Italien und Sicilien zurück nach Nürnberg und in die andern Deutschen Reichs-Städte, und in Hamburg traff er bey des Dänischen Residenten Secretär, seinen in Jena gewesenen Stuben-Purschen an, mit welchem er wieder fortgieng nach Moscau, Schweden und Dänemarck. Aus denen kehrte er wieder zurück nach Hamburg, und gieng ins Reich nach Wien, allwo er sich bey einem vornehmen General engagirte, und mit selbigem dem Frantzösischen Feldzuge beywohnete, da er denn unter wähernder Zeit, als er bey der Armee war, sich bey dem General **Plodo** und **Flemming** beliebt machte, durch welche Herren er nach Sachsen kam, und durch vornehmer Herren Bekanntschaft und Recommendation Amtmann in Eulenburg wurde, und dasselbe Amt 4. Jahr verwaltete, von dar er wieder nach Dreßden beruffen, und durch Recommendation des Ober-Hof-Marschalls **von Hauchwitz** von dem Rathe zu Leipzig als Stadtschreiber angenommen wurde, bey der Station er auch geblieben ist.

Er hat sich absonderlich durch folgende Schrifften unsterblichen Ruhm erworben. Diese sind:

- 1) *Codex Augusteus*, oder **neu- vermehrtes *Corpus Iuris Saxonici***, Leipzig 1724. in Fol. *Voll. III*;
- 2) *Corpus Iuris militaris, Partes II. ib.* 1723. in Fol.
- 3) *Corpus Iuris Feudalis Germanici, Tomi II.* Frf. 1727. in Fol.
- 4) **Deutsches Reichs-Archiv**, Leipz. 1710-1722. in Fol. *Voll. XX*;
- 5) *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, Partes II. cum Supplementis, ib.* 1719. in Fol.
- 6) *Thesaurus Iuris derer Grafen und Herren des H.R. Reichs*, Frf. und Leipz. 1725. in Fol.
- 7) *Collectio noua von der mittelbaren Ritterschafft in Deutschland*, Frf. und Leipzig 1730. in Fol.
- 8) *Selecta scripta illustria, des H.R. Reichs Oberhaupt, dessen Glieder, die freye Reichs-Ritterschafft und andere Curiosa von auswärtigen Puissancen betreffend*, Leipzig 1723. in Fol.
- 9) *Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame, Tomi II.* Leipzig 1716. in Fol.
- 10) *Europäische Staats-Consilia*, Leipzig 1715. *Vol. II.* in fol.
- 11) *Codex Italiae Diplomaticus*, Frf. 1725. davon ist 1734. der 4te und letzte *Tomus* zu Leipzig herausgekommen. *Vol. II.* in fol.
- 12) *Sylloge negotiorum publicorum et supplementum*, Frf. und Leipz. 1694. und 1701, *Vol. II.* in 4;
- 13) **Deutsche**

S. 569

1103

Lünne Lüschwitz

Reichs-Cantzley, Partes VII. Leipz. 1714. in 4;

14) *Bibliotheca curiosa Deductionum, ib.* 1717. in 8;

15) *Orationes procerum Europae, eorundemque ministrorum ac legatorum, vt et virorum celeberrimorum*, Leipz. 1713. *Vol. III.* in 8;

16) *Litterae procerum Europae, ab An. 1552. vsque ad 1712. lat. lingua exaratae, Partes III*, Leipzig 1712. in 8;

17) **Neu-eröffnetes Europäisches Staats-Titular-Buch**, Leipz. 1709.

Lünne ...

...

Sp. 1104 ... Sp. 1105

S. 570

Luisinus **Lüste**

1106

...

Luisius (Gaspar) ...

Lüste, die bösen, von welchen im neunten Gebote, *Exod. 20. 17.* gehandelt wird, und sowol wider die erste als andere Tafel des Gesetzes lauffen, sind insgemein alle unordentliche böse Bewegungen, sündliche Gedancken und Einfälle, Affecten und Begierden, Wille und Vorsatz in dem Gemüthe, Hertz und Sinnen des Menschen; die Lüste des Fleisches, der Wille des Fleisches und der Vernunft, *Eph. 2. 3.* das böse Dichten und Trachten des menschlichen Hertzens, *Gen. 6. 5.* da man Böses im Sinne hat, und mit Unglück schwanger gehet, *Ps. 7. 15.* mit bösen Tücken umgeheth, *Mich. 2. 1.* und sich gelüsten lässet des Bösen, *1. Cor. 10. 6.*

Paulus nennet sie Lüste und mancherley Wollüste, *Tit. 3, 3.* sie heissen würckliche Lüste, darum, daß sie auch böse Wercke des Hertzens sind, und als sündliche Würckungen aus der bösen Erb-Lust entspringen.

Insonderheit ist ihre Natur zu ersehen aus denen unterschiedenen Graden und Staffeln, da immer eine aus der andern folget: denn indem die böse Wurtzel der Erb-Sünde in dem Hertzen. steckt, so folgen daraus die bösen würcklichen Lüste, und derselben **erster Grad und Art**, welches ist *Cogitatio*, der bösen Gedancken Einfall, der aus der bösen Erb-Lust entspringet; wenn der Mensch von seiner eigenen Lust gereizet wird, *Iac. 1, 14.* das sind *Motus primi*, die ersten Regungen und Bewegungen der bösen Lust, da einem auch wider seinen Willen ein böser Gedancke aufsteiget, dabey noch nicht alsobald oder allemal die Belustigung, Beyfall etc. sich befindet.

Der andere Grad ist *Immortio*, daß man in solchen bösen Gedancken verharret, denenselben Raum giebet, nachsinnnet und nachhänget, da man denenselben alsobald widerstreben und wehren sollte. Das heisset wandeln seinen Gedancken nach, *Es. 65, 2.*

S. 571
1107

Lüsten

und hingehen nach des Hertzens Gedancken, *Ier. 13, 10. c. 16, 12.* darum wünschet Syrach: O daß ich meine Gedancken könte im Zaum halten, *c. 23, 2.*

Der dritte Grad ist *Delectatio*, **die Belustigung**, daß man an solchen bösen gehegten Gedancken seine Lust und Wohlgefallen hat, und sich darüber erfreuet und ergötzet; wie also Eva sich belustigte an der verbotenen Frucht des Baumes, sie schauete an, daß davon gut zu essen wäre, und lieblich anzusehen, daß ein lustiger Baum wäre, *Gen. 3, 6.*

Der vierdte Grad ist *Assensio*, **der Beyfall**, indem man denen bösen Gedancken beyfällt, dieselben entschuldiget, für gut und recht hält, und bildet sich ein, man könne dieses oder jenes noch wohl thun. Das heisset: die Lust empfängt, *Iac. 1, 15.*

Der fünffte Grad der würcklichen bösen Lüste ist *Intentio*, **der Vorsatz**, den man hat, solche böse Lüste ins Werck zu setzen, und zu vollbringen.

Darauf denn folget **der sechste Grad**, *Applicatio*, daß man sich darzu schicket, seinen Verstand, Sinn und Willen, wie auch alle Gliedmassen dahin wendet, daß man die beliebte Lust vollbringe, und seine Begierde erlange, da der Mensch trachtet böses und verkehrtes in seinem Hertzen, das Hertz gehet mit bösen Tücken um, und die Füße sind behende Schaden zu thun, *Prou. 6, 14. 18.* wenn alle Anschläge, Tichten und Trachten dahin gerichtet, und man sich dahin bearbeitet, wie man die böse Lust erfüllen möge.

Der 7. Grad ist *Excusatio*, da man allerhand List und Tücke ersinnet, das böse zu entschuldigen, und als recht und billig zu vertheidigen, welches der höchste Grad der würcklichen bösen Lust ist, darauf denn gemeinlich die würckliche Vollbringung des bösen Fürnehmens folget.

Welches alles destomehr aus eigener Erfahrung und denen Exempeln zu erkennen. Also ehe David Ehebruch begieng mit der Bathseba, da stieg ihm Anfangs aus der bösen Erb-Lust ein heimlicher unreiner Gedancke und unzüchtige Liebe auf gegen sie; diesen dämpffete David nicht, wie er gesollt und gekunt hätte, sondern verharrete darinnen, und hieng demselben nach; darauf kam darzu die Belustigung, satzte sich ferner für in seinem Hertzen, solches auszuüben, suchte Entschul-

digung der bösen That herfür, endlich schickt er hin, und lässet das Weib holen, 2. *Sam. 11.*

Dergleichen *Gradus*, und wie die böse Lust immer wächst und sich häuffet, sind auch zu ersehen an dem Diebstahl des Achans, *Ios. 7.* woraus denn die schädliche Unart der bösen Lüste ziemlich zu erkennen.

Hertzogs Lehr- Tugend- und Laster-Spiegel, *P. VIII. Conc. 5. p. 45. seq.*

Lüsten ...

S. 572 ... S. 638

S. 639

1243

Lußdorff Lust

...

Lussy ...

Lust.

Die Lust gehöret unter diejenigen Dinge, die sich wohl deutlich empfinden, aber nicht verständig erklären lassen, eben deswegen, weil sie eine angenehme Empfindung ist. Wir müssen daher bey solchen Umständen bleiben, die sich erklären lassen, darunter das vornehmste ist: woher die Lust entstehe? oder was der Grund sey, warum der Mensch eine angenehme Empfindung oder Lust habe?

Alle Lust setzet ein gewisses Gut voraus, welches das Mittel zu dem Endzweck der Begierden

S. 639

Lust

1244

in der Seelen ist, daß wenn selbige gestillet werden, so entstehet darauf die Lust, folglich kan man sagen: Die Lust entstehet, wenn die Begierden der Seelen gestillet werden; mithin entspringet die Unlust wenn sie nicht gestillet werden.

Wenn wir aber die Sache etwas genauer erwägen wollen, so haben wir auf zwey *special Idéen* zu sehen; auf die Beruhigung oder Stillung der Begierden, und auf die Begierden selbst. Die Begierden werden auf zweyfache Art gestillet; einmahl, wenn wir den Zweck derselbigen, oder was wir gewolt, würcklich erlangen; oder wenn wir zur Erhaltung desselbigen Hoffnung haben, und daher macht sowohl die Erlangung als die Hoffnung des Zwecks unserer Begierden in der Seelen Lust, und die Begierden müssen vor der Empfindung der Lust hergehen, deren unterschiedene Beschaffenheit eben der Grund, warum bisweilen Lust, zuweilen Unlust entstehet.

Denn es ist aus der Erfahrung bekannt, wie bisweilen einerley Sache bey dem einen Lust machet; bey dem andern aber keine, oder wohl Unlust, z. E. wenn in einer Gesellschaft eine *Music* gemacht wird, so hat der eine seine Lust daran; der andere macht sich nichts daraus, und dem dritten ist es wohl zuwieder. Ja man weiß, daß eine Sache, die einem vorher Lust erwecket, nachgehends entweder als *indifferent*; oder wohl gar verdrießlich vorkommt, z. E. mancher hat in seiner Jugend zu den Spielen grosse Lust gehabt; kommt er aber zu Jahren, so achtet er es nicht mehr, und ist ihm wohl verdrießlich, wenn er spielen soll.

Aus diesem erhellet, daß man den Grund der Lust keineswegen in der Vortrefflichkeit der Sache selbst und deren Erkänntniß zu suchen,

indem sonst folgen müste, daß alle, die gleiche Erkenntniß von einer Sache haben, auch gleiche Lust darüber empfinden müsten, welches wieder die Erfahrung, z.E. eine Frau hat ein Vergnügen über ein schön Spinn-Rad, das ich hingegen nicht habe, wenn ich gleich weiß, was zu einem vollkommenen schönen Spinn-Rad gehört; hingegen werde ich ihr keine Lust beybringen, wenn ich gleich noch so deutlich darthäte, was zu einem vollkommenen Feder-Messer gehört.

Dieses ist wieder die Philosophie des Herrn **Wolffens** zu mercken, der in den Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen §. 404. *seqq.* eine ganz besondere Vorstellung von der Lust gemacht. Denn wenn er erklären will, was Lust sey, so sagt er: Indem wir die Vollkommenheit anschauen, entsteht bey uns die Lust, daß demnach die Lust nichts anders ist, als ein Anschauen der Vollkommenheit. Er will dieses mit verschiedenen Exempeln erläutern, z. E. wenn ich ein Gemälde sehe, das der Sache, die es vorstellen soll, ähnlich sey, und betrachte seine Ähnlichkeit, so hätte ich Lust daran. Gleicher Gestalt wenn ein Baumeister ein Gebäude betrachtet, das nach den Regeln der Bau-Kunst aufgeführt sey, so erkenne er daraus seine Vollkommenheit; da er nun alsdenn Lust daran habe, so erhelle abermahls, daß die Lust im Anschauen der Vollkommenheit bestehe.

In diesem Vortrag finden wir einen zweyfachen Fehler. Der eine ist, daß er die Sache selbst mit dem Grund derselben vermischet, indem er erklären will, was die Lust

S. 640

1245

Lust

sey, und doch nur saget, daß sie ein Anschauen der Vollkommenheit wäre. Denn wenn auch dieses richtig sey, so kan man doch weiter nicht sagen, als daß die Lust aus dem Anschauen der Vollkommenheit entstehe; das Anschauen aber an sich mache noch keine Lust aus, wie denn auch daraus folgen müste, daß die Lust nicht zum Willen, sondern zum Verstand gehöre.

Jedoch wenn man auch das Anschauen der Vollkommenheit nur als einen Grund der Vollkommenheit betrachten wolte, so könnte solches doch nicht den wahren und eigentlichen Grund abgeben, indem wir schon oben aus der Erfahrung das Gegentheil angemercket und gewiesen, daß die blosser Erkenntniß, oder das Anschauen einer Vollkommenheit an sich noch keine Lust machet, weil man vielmahls eine Sache nach ihrer Vollkommenheit anschaut, ohne darüber eine Lust zu empfinden, welches eben daher kommt, daß eine solche vollkommene Sache keine *Connexion* mit unsern Begierden hat.

Es ist wahr, daß ein Baumeister ein Vergnügen an dem Gebäude hat, wenn solches nach den Regeln der Bau-Kunst aufgeführt ist, welches aber nicht daher kommt, daß er die Vollkommenheit des Gebäudes erkennt, welches auch andere thun können, ohne ein Vergnügen darüber zu haben; sondern weil der Zweck der Begierden, daß nemlich das Gebäude wohl gerathen möge, erreicht ist.

Es kan die Erkenntniß der Sache bey einer Lust nicht ausgeschlossen werden, weil die Begierden, welche von den Gedancken *dependiren*, durch selbige müssen erregt werden; sie wird aber dadurch nicht der nächste Grund der Lust, und denn werden manche Begierden, wens natürliche und *habituelle* Neigungen sind, gestillet, daß daraus eine Lust entsteht, ohne daß man sich vorher die Sachen als vollkommen fürgestellt, und auch wenn eine Vorstellung geschiehet, so wird selbige vielmahls nach der Beschaffenheit der herrschenden Neigungen

eingrichtet, welches alles so viel erweist, daß das Haupt-Werck bey der Lust auf die Begierden ankommt.¶

Alle Lust, die sich die Menschen machen, ist entweder eine Leibes- oder Seelen-Lust. Jene ist, welche über den Zweck der Begierden, so zur Versorgung des Leibes gehören, entsteht, als aus Essen, Trincken, Schlaffen, frischer und warmer Lufft, Spatzieren-Fahren, angenehmen Geruch, u. d. g. indem dieses alles Dinge sind, die nach Beschaffenheit der Umstände zur Versorgung des Leibes gehören; Die Seelen-Lust hingegen ist, welche über den Zweck der Begierden, so zu ihrer Versorgung abzielen, entspringet, und auf den Verstand so wohl als Willen gehet. Auf Seiten des Verstandes empfindet man die Seelen-Lust aus dem Begriff und Erfindung der Wahrheit; auf Seiten des Willens aber aus der Hoffnung der Glückseligkeit, man suche sie nun wo und worinnen man wolle.

Diese letztere kan eine wahre und falsche Seelen-Lust seyn. Denn die Menschen halten vielmahls etwas vor gut, und meynen dadurch ihren Zweck der Glückseligkeit zu erlangen, den sie doch nicht erhalten können, und sich dadurch vielmehr unglücklich machen. Vergnügt man sich nun über solche Sachen, so ist das eine falsche Seelen-Lust, als wenn einer seine Glückseligkeit in der Kützelung seiner äusserlichen Sinnen; der an-

S. 640

Lust

1246

dere in dem Reichthum, und der dritte in dem Vorzug vor andere suchet. Werden die Begierden, die zu solchen Zweck zielen, gestillet, und man hat darüber eine Lust, in Hoffnung nunmehr glückselig zu seyn, so ist es eine falsche Seelen-Lust. Denn solche Sachen können einen Menschen in der That nicht glückselig mache.

Man hat daher eine dreyfache falsche Seelen-Lust, des Ehrgeitzes, Geldgeitzes und der Wollust, deren Eigenschafft ist der Mangel der Ruhe, oder die unendliche Sehnsucht, und die beständige Veränderung, so wohl in der *Qualität*, als *Quantität*. Die Veränderung der *Qualität*, oder der Art nach, äussert sich in der Wollust, daß man sich bald auf diese, bald auf jene Art ein Vergnügen machen will; die Veränderung der *Quantität*, oder der Grösse nach, zeigt sich in dem Ehrgeitz, und Geldgeitz, indem man hier bey einerley *Objecto* verbleibet, man will aber mehr haben, als man bisher erlanget.

Aus diesem ist leicht zu ersehen, daß die wahre Seelen-Lust sey, welche die Ruhe des Gemüths bey sich hat und beständig ist, mithin muß sie über solche Sachen entstehen, die an sich wahrhaftig die Glückseligkeit der Menschen befördern.

Es hat diese Materie Rüdiger in der Anweisung zu der Zufriedenheit der menschlichen Seele *cap. 1.* weitläufftig und gründlich ausgeführt.

Walchs philosophisches *Lexicon*.

Lust, siehe *Contentement. Tom. VI. p. 1117.*

Lust, oder **Lüsterner Appetit**. Eine Kranckheit derer schwangere[n] Weiber, wenn sie eine hefftige Begierde zu ungewöhnlichen Dingen bekommen, als da sind, Kreide, rohes Fleisch, Fische u. d. g. zu essen. Hiervon hat **Harsdörffer** in seinem grossen Schauplatz merckwürdige *Exempel*, auch solcher Weiber aufgezeichnet, die unter diesem Schein eine heimliche Rache an ihren Männern ausgeübet. Siehe davon ausführlicher *Malacia*.

Lust, (unschuldige) ist eine solche Lust, die zwar vergänglich ist, aber doch nichts niedrigeres nach sich zieht, und des Menschen Glückseligkeit befördert.

Lust, von welcher Paulus nichts wuste ...

S. 641 ... S. 643

S. 644

1253

Lust hat der Narr etc. Lustenau

...

...

Lustaron, (Isaac) ...

Lust-Bäder, *Thermae*, waren zu der alten Römischen Käyser ihren Zeiten unvergleichliche grosse Pracht-Gebäude, darinnen vor alle Arten von Schau-Spielen und andere nur erdenckliche Ergötzlichkeiten bequeme Gelegenheit gemacht wurde.

Diesemnach war zuförderst zum Baden ein besonder groß Gebäude, wo Manns und Weibes-Personen, jedes absonderlich, warm und kalt baden, schwimmen und den Leib mit allem erdenklichen Guten pflegen konnte. Um dieses gieng insgemein ein grosser rings umher mit Gebäuden eingeschlossener Hof, darinnen oft gantze Lust-Wälder, Spatzier-Säle, Ball-Häuser, und andere Bequemlichkeit zu allerley ritterlichen Übungen, Kampf-Plätze, Schau-Plätze und dergleichen angeleget waren.

Lustenau ...

S. 644

Lustenau Lust-Garten

1254

...

...

Lust-Feuerwerck ...

Lust-Garten heisset ein solcher Garten, welcher mit Hecken, Spalieren, Spatzier- und Bogen-Gängen, Bind-Werck, Parterren oder Lust-Stücken, Blumen, Statuen, Fontainen, und andern, mehr zur Lust als zum Nutzen dienenden Dingen besetzt ist.

Wie solche Gärten sollen angeleget werden, davon kan man keine gewisse Regeln geben, sondern solches kommt auf die Gelegenheit des Platzes, die Geschicklichkeit dessen, der den Garten angeibt, und den Gefallen der Garten-Herren an. Es werden sehr wenig Gärten in der Welt seyn, die auf einerley Art angebauet wären. Es sey ein Platz so *irregulair* und zum Anbau eines Gartens so ungeschickt, als er nur immer seyn könne, so kan doch die Kunst der Natur so zu Hülffe kommen, daß die Fehler der Gegenden entweder versteckt, oder sie auch wohl so angebracht werden, daß sie zu einer Zierde gereichen müssen. Wo Wasser ist, kan man gewisse Canäle oder Teiche anlegen, und entweder zierlich gemahlte Schiffe und Gondeln, oder allerhand rare Wasser-Vögel, als Schwäne, fremde Arten von Enten, und dergleichen, darauf halten. Der buschigten Gegenden kan man sich bedienen, entweder Irr-Gärten oder Vogel-Herde anzurichten, oder auch als Lust-Gebüsche vor die Nachtigallen und andere Gesang-Vögel. Bey den felsigten und andern dergleichen rauhen Gegenden, wenn man durch menschlichen Fleiß der Natur ein wenig zu statten kommt, kan man Grotten und Eremitagen anlegen, auch die Berge selbst können

einem Lust-Garten zu einer Zierde gereichen, entweder Orangerien darauf zu haben, welches hernach vor den gantzen Garten ein gutes Ansehen machet, oder ein Lust-Häusgen darauf zu setzen, um davon einen schönen Prospect über den gantzen Garten zu haben, und auf vielfache Art mehr. Mit einem Worte, es kan eine iede Gegend einem klugen Kopff bey Anlegung eines Gartens zu einer artigen Erfindung Gelegenheit geben, und wer die Zeichen-Kunst, die Perspective und Architectur versteht, kan alle Plätze *regulair* und zu einem Lust-Garten dienlich machen.

Ein Cavalier auf dem Lande muß sich bey Anlegung seiner Lust-Gärten solcher Sachen befleißigen, die nicht allzuviel Unkosten erfordern, und ihm doch und andern zum Vergnügen und Zeitvertreib gereichen können. Zu Aussinnung solcher Sachen gehöret ein eigen Talent. Unter die unnützen Garten Zier-

S. 645

1255

Lust-Garten

rathen und Magnificentzen sind zu rechnen die maßiv-gebauete steinerne Garten-Häuser, prächtige Fontainen und Cascaden, die steinerne Statuen, und so weiter; welche man in den Gärten gar wohl entbehren kan, es müste denn einer das Geld überflüßig haben.

Wer Platz und Gelegenheit darzu hat, und Unkosten darauf wenden will, kan in seinem Lust-Garten allerhand Sachen zum Vergnügen anbringen, als Irr-Garten, die man entweder von jungen Buchen, oder von Johannis-Beeren, Stachel-Beeren, und andern dergleichen anlegt, die demjenigen, der nicht wohl Achtung gegeben, wo er hinein gekommen, die Gelegenheit zum Ausgange schwer und ungewiß machen; Grotten, da man gewisse dunckle Gemächer bauet, um sich darinnen zur heissen Sommers-Zeit zu erfrischen und zu erquicken.

Sie sollen den Höhlen der Natur nachahmen; man verfertiget sie von allerhand Steinen, und putzet sie aus mit Moos, Corallen-Zincken, Muschel-Schaalen, und allerhand bunt-farbigem Ertze. Kan man Wasser darinnen anbringen, so ist es desto angenehmer, wiewohl einige auch solche trocken zubereiten; Wasser-Künste und Fontainen, da auf allerhand Art und aus allerhand Figuren entweder Regen-weise, Staub-weise, Strahl-weise, Bogen-weise, Schlangen-weise, desgleichen, wie ein ausgespannt Seegel-Tuch das Wasser hinaus zu springen und zu giessen pflaget.

Man zieret auch dieselbigen mit allerhand Moos-Werck und bunten Steinen aus, und bringet hin und wieder solche in dem Garten an, aus welchen durch verborgene subtile Röhrgen das Wasser in die Höhe springet, und die Spatzierenden naß machet, ohne daß sie sich versehen. Man leget auf perspectivische Art allerhand Arten der Gebäude an, und zieret sie mit Lichtern aus.

Die Kunst führet auch in den Gärten alte *Rudera* von zerfallenen Mauern auf, und beleet sie mit Moos, welches sonderlich auf den Höhen und bergigten Gegenden ein gar gutes Aussehen giebt. Ferner bringt man Eremitagen an. Hierzu sucht man wilde, felsigte, buschigte Gegenden aus, oder legt sie so an, man bauet hier ein geringes mit Moos belegtes Häusgen, und verfertiget in demselben einige *Apartements* als eine kleine Küche, eine Zelle vor den Einsiedler, darinnen ein Tischgen, ein Stuhl und Bette, nebst einem kleinen Altar und Crucifix stehet, man setzet auch wohl einen von Stein oder Holtz ausgehauenen alten Einsiedler mit einem grossen Barte hinein etc. Man bringet allerhand Canäle, Teiche und Wasser-Behältnisse an, besetzt sie mit allerhand raren Fischen, zieret sie mit gemahlten Lust-Schiff-

gen, und raren Wasser-Vögeln, pflanzet allerhand nützliche Wasser-Kräuter an ihre Ufer, und embelliret sie auf alle Art und Weise.

Vornehmlich gehören in einen Lust-Garten allerhand Alleen, *Espaliers*, und *Treillagen* u. s. w. Alleen sind die grossen Haupt-Gänge, je höher ihre Boscagen, je breiter und länger sie sind, desto schöner sind sie auch. Sie werden entweder von Weiß-Buchen, Linden, Castanien- oder andern Bäumen gezogen, ihre Gänge allezeit rein und sauber gehalten, und mit Sand ausgeworffen, auch am Ende derselben weisse oder

S. 645

Lust-Garten

1256

zierliche verguldete Statuen, oder Lust-Häusergen, oder perspectivische Gemählde angebracht.

Neben den grossen macht man bisweilen auf der Seite schmalere Alleen, so die Frantzen *Contre-Alleen* nennen, welches sonderlich bey *Eremitagen* nöthig. Man kan sie anlegen, daß sie entweder stets in Parallel-Linien fortlauffen, oder immer schmaler werden, und am Ende spitzig zusammen gehen, nach einem von Laub- und Binde-Werck gefertigten Lust-Häußgen. In die Gebüsche hänget man Nachtigallen und andere Sing-Vögel. Man lässet auch in die *Boscagen* Drat-Häusergen fertigen, darinnen allerhand Arten Vögel aufbehalten werden.

Espaliers sind fruchtbare Bäume, die entweder an Latten gebunden, oder alleine durch den Vortheil im Scheiden also gezogen worden, daß sie bloß nach der Breite an einander hinwachsen, und gantze Hecken zu Bordirung der Alleen machen. Man erwehlet hierzu allerhand Arten gut Frantz-Obst, insgemein aber schöne Sorten von Quitten, Apri-cosen, Pfersigen, oder auch Weinstöcken. Wo Mauren sind, lässet man in den Kalck entweder eiserne Nägel, oder Kälber-Füsse einmachen, um die Äste der Bäume daran zu befestigen und anzubinden.

Ist genug Platz darzu vorhanden, so erfindet man auch Garten-Säle. Dieses sind grosse schöne gezierte und mit grünen Wänden eingefasste offene Plätze im Garten, auf welchen zum wenigsten acht Alleen, als auf ihren Mittel-Punct, zusammenlauffen sollen. Umher muß man Leuchten oder Fackeln in grosser Menge und nach angenehmen Figuren aufstecken können, daß man des Nachts daselbst, und in denen darauf treffenden Alleen *Illuminationes* mache.

Treillagen sind zweyerley; entweder es werden die Wände und andere Zierrathen also genennet, welche im Garten aus Creutzweise über einander genagelten Latten gemacht werden, und der Architectur so viel möglich nahe kommen; oder es werden auch die hohen geschnittenen Hecken also genennet.

Lauben sind aus *Treillage* gemachte und mit allerhand grünem Laubwerck bepflanzte Gänge mit untergemischten Hütten, darunter man vor Regen und Sonnenschein sicher herumgehen kan, welche sehr angenehm und nützlich sind. Je mehr Architectur dabey angebracht, und je dicker sie bewachsen, desto angenehmer sind sie.

Man bringet auch wohl hie und da Lust-Häuser mit an, um bey dem Ungewitter sich desto sicherer darinnen aufzuhalten.

Die Parterren werden auf unterschiedliche Art gemacht. Die Rasen-Parterren schicken sich nicht gar wohl in einen Garten auf dem Lande; denn man hat in den Obst- und Grase-Gärten Rasen genug, und kan man den Platz in den Lust-Gärten wohl besser anwenden, als daß man

nur gewisse Figuren von Rasen aussticht. Sie sind von schlechtem Ansehen und noch von schlechtem Nutzen.

Sonsten theilet man sie ein in die Deutschen, Frantzösischen und Englischen.

Die Deutschen werden mit Buchsbaum eingefasset, bestehen aus unterschiedenen mathematischen Figuren u. Parallel-Gängen, oder die Gärtner bringen den verzogenen Nahmen des Besitzers des Gartens hinein, welches denn, wenn sie mit bunten Blumen prangen, gantz angenehm.

Die Frantzösischen sind nichts anders, als gezogen Laubwerck von guter Erde, da doch nicht

S. 646

1257

Lust-Garten

viel Blumwerck eingesetzt wird. Die Plätze zwischen den Laube-Zügen werden mit allerhand buntfarbigem Sand bestreuet; man macht auch Wappen und verzogene Nahmen in solche Parterren.

Die Englischen sind vermengte Schnecken-Züge von Rasen und Laub-Zügen nach Frantzösischer Art.

Die Parterren und Lust-Bete muß man so eintheilen u. anordnen, daß von dem Früh-Jahre bis in den späten Herbst hinein ieder Zeit eine Sorte der Blumen darauf blühet, und eine an der andern ihre Stelle komme. Es giebt ihnen auch ein gar feines Ansehen, wenn man sie in der Mitten höher macht, als auf beyden Seiten.

Die sehr grossen und hohen Blumen, als die *Malvae*, Sonnen-Blumen, und andere dergleichen, schicken sich nicht wohl unter die andern, sondern es siehet manierlicher, wenn man sie in ein abgesondertes rundes oder eckigtes Lust-Bet einschliesset. Anders hingegen gefällt es besser, grosse und kleine Blumen untereinander zu vermischen.

Es werden auch in den Gärten vom grünen Rasen allerhand Plätze zu rechte gemacht, darauf man sich divertiren kan, man legt Lust-Häuser darauf an, machet die Stufen, auch wohl Tische, Stühle, Bäncke und Faul-Bettgen vom Rasen, und besetzt solche Plätze zu desto grösserer *Embellirung* mit Orangerien.

Die Lust-Häuser erbauet man entweder von Steinen, Holtz, oder nur von Bäumen und Laub-Werck. Ihre Grösse wird nach der Absicht des Bau-Herrn, und den Kosten, die er darauf wenden will, eingerichtet, und dieselben zu unterschiedenem Gebrauch gewidmet.

Bisweilen werden in den Gärten auch *Amphitheatra* gebauet, und solche mit Fontainen und Statuen ausgezieret. Man bringt bey denselben auf den Treppen und sonst hin und wieder allerhand aus Stein gemachte Schlangen, Frösche, Kröten, Eidexen und andere dergleichen Thiere an, welche durch verborgene Röhren Wasser von sich spritzen. Sind die *Amphitheatra* über einander gebauet, daß eines über das andere raget, so giebt es ein desto prächtiger Ansehen.

Man findet auch bisweilen in den Gärten Schnecken-Berge, da die Schnecken darauf erhalten und fortgebracht, und rings herum mit eisernem spitzigen Drat verwahret werden, daß sie nicht fort kriechen können, ingleichen immer zwey und zwey gegen einander gestellte entweder von Steinen ausgehauene, oder von Latten-Werck zubereitete Pyramiden, und in den kostbaren Gärten *Cascaden*, da das Wasser aus der Höhe herunter schießet, und aus einem Wasser-Behältniß in das andere fällt. Je höher es nun herunter fällt, ein desto angenehmer Murmeln und Geräusche verursacht es.

Die Orangerien von allerhand ausländischen Bäumen, als Citronen, Pomerantzen, Lorbeern, Cypressen, Granaten, u. s. w. nebst den Pomerantzen-Häusern, sind auch nicht zu vergessen, als welche in einem Lust-Garten feine Parade machen, und nothwendig dahin gehören. Wer die Orangerien nicht zur Pracht, sondern zur Lust haben will, thut wohl, wenn er sie so anlegt, daß er nicht sowohl viel kostbare und grosse Bäume hat von einerley Art, als vielmehr eine grosse Quantität der Gewächse unterschiedener Art.

Hierzu sind Gewächs-Häuser von nöthen, welche man gegen den Mittag baut,

S. 646

Lust-Garten

1258

und sie mit solchen Glaß-Fenstern versiehet, damit die Sonne recht hinein dringen könne, verwahret auch solche in- und auswendig mit dichten Fenster-Laden, und bringet, nachdem das Gebäude groß oder klein ist, einen oder etliche Öfen hinein. Man macht in solchen unterschiedliche *Etagen* und *Repositoria*, als eines über den Ofen, dahin man diejenigen Gewächse, die aus dem Keller oder der Witterung gekommen, zu Anfang setzet, damit sie, wenn sie kalt und erfroren sind, aufthauen und sich erwärmen können. Einige, die etwas kühler stehen müssen, setzet man nach Befinden auf die Erde, oder auf ein ander Gestelle, das eine temperirte Luft hat. Unten auf dem Boden richtet man allerhand Bete zu, darinnen man zeitige Erdbeeren, Schoten, Gurcken, Melonen und andere Garten-Früchte zeuget.

Man kan unterschiedene einländische Bäume in die Lust-Gärten zum Aufputzen setzen, die eben so angenehm und nützlich sind, als die ausländischen. Zum Exempel, wenn man an statt der Taxusbäumgen die Wacholder-Bäume erwehlet, die man eben so schneiden, und in eben die Figur bringen kan, als die andern.

Die Regeln, die man überhaupt bey Anlegung eines Gartens zu beobachten hat, sind folgende: Man lasse kein Plätzgen, es sey auch so klein, als es nur wolle, *otios* und *steril* liegen; man verstecke die Fehler der Gegenden und den Übelstand der Örter, oder bediene sich derselben so, daß dasjenige, was sonst einen Übelstand geben würde, zur Beförderung der Schönheit des Gartens gereiche; man beobachte in allen Stücken, so viel möglich, die Regeln der Proportion und der Symmetrie, und suche Lust und Nutzen allenthalben zu vereinigen.

Hat man Platz und Gelegenheit darzu, so ist es gar angenehm, wenn man unterschiedene Gärten, als den Lust-Garten, Küchen-Garten, Obst-Garten, Medicinischen und Wein-Garten, entweder auf den Seiten neben einander, oder hinter einander angeleget hat, wie es sich am besten schicken will, daß man immer aus einem in den andern gehet.

Bisweilen wird am Ende der Gärten ein Thier-Garten oder ein kleiner Lust-Wald angeleget, in welchem man allerhand Sorten von Wilde aufbehält, und kan man gleichfalls allerley aussinnen, um dieselbigen auszuzieren. Es werden gerade Alleen durchgehauen, man könnte und solte nach einer geraden Schnur Hecken von Himbeeren, Brombeeren, und andern dergleichen pflanzen, ingleichen, wenn nicht allbereits welche darinnen anzutreffen, wilde Erdbeeren, Heidelbeeren, Preuselbeeren, nebst Mayen-Blumen. Nacht-Schatten, und andern dergleichen wohlriechenden Blumen.

Am Ende der Alleen oder in deren Mitte setzet man an gewissen Orten allerhand ausgehauene und vergoldete Statuen, man leget zierliche Portale an mit allerhand Schnitzwerck und sauberer Mahlerey versehen, u. s. w.

Wer einen Medicinischen Garten anlegen will, darinnen allerhand Arten der Kräuter fortkommen sollen, muß einen grossen Platz darzu haben, in welchem verschiedenes Erdreich, als sandigtes, steinigtes, und sehr guter Boden zu finden, ingleichen müssen Wasser, Sümpffe u. s. w. darinnen sein indem die Kräuter nicht einerley Boden lieben, sondern manches wächst

S. 647
1259

Lust-Garten

in dieser Art Erdreichs, manches in einer andern. Man muß die Kräuter nach geraden Linien, und in einer guten Ordnung pflanzen, und zu jedem ein Holtz und Papier stecken, auf welchem der Name des Krautes verzeichnet.

In dem Garten muß ein Gebäude seyn mit unterschiedenen Behältnissen, als unten eine Küche, die mit allerhand Herden zum Destilliren und Wasserbrennen versehen, ein Gewölbe, darinnen man Essentzen, gebrannte Wasser und andere Medicamente aufbehält, oben unterschiedene Zimmer und Böden, darinnen man theils die Kräuter dörret und aufhänget, theils auch *Herbaria viva* und andere Botanische Bücher, nebst den Schräncken, in welchen die Wurzeln und das Gesäme der Gewächse verwahret werden, stehen hat.

Mit den Lust-Gärten hat man gleichsam den Verlust des allervortrefflichsten von GOTT selbst gepflanzten **Gartens Eden**, das ist, **Lust-Gartens**, einigermaßen ersetzen wollen. **Vitringa** in Esaiä *LI*, 3. erwehnet, daß das Andencken des Paradieses, des Lust-Gartens GOTTES, durch mündliche Sage von denen Ur-Vätern auf die Nachkommen gebracht worden, und daher allerhand Redens von schönen Gärten, und auch die Geflissenheit dergleichen anzulegen entsprungen sey.

Es ist aber gegen letzt gedachten Garten Eden alles, was nun am künstlichsten und kostbarsten heisset, gar nichts, ob gleich hier und dar noch so treffliche Lust-Gärten gerühmet und gezeiget werden, als in **Italien**: zu Venedig, Padua, Ferrara, Bologna, Mantua, Florentz, und sonderlich zu Rom. In **Franckreich**: zu Paris, Fontainebleau, St. Germain, vornemlich aber zu Versailles. In **Engeland**: zu Greenwich, Richmond, Kingston, Hamptoncourt, Windsor etc. In **Deutschland**: die Kayserlichen zu Wien, die Chur-Sächsischen zu Dreßden, die Fürstlichen zu Altenburg in Meissen, und zu Weimar, der Gräfliche Schwartzburgische zu Arnstadt, der Königliche zu Prag, der Chur-Fürstlich-Brandenburgische zu Oranienburg, der Fürstlich-Württembergische zu Stutgard, der Bayrische zu München, der zu Salzburg, Eichstädt, Insbruck, und andere.

Des Salomons seiner mag wohl, als wie dessen übrige Herrlichkeit, alle sonst gewesene oder sich noch findende übertroffen haben. So herrlich aber dieses Gemächte war, so wenig konnte er darinnen eine wahre Vergnügung des Gemüths oder die Ruhe der Seelen finden. Er sprach: **Ich machte mir Gärten und Lust Gärten, und pflanzte allerley fruchtbare Bäume darein. Da ichs aber ansah, was ich gemacht hatte, da war alles eitel und Jammer.** Pred. *II*, 5. 11.

Was GOTT macht, das mag wohl ein Lust-Garten heissen; zu dergleichen will er aber die Seele derer Menschen und sein Volck machen, davon der Geist der Weissagung gesprochen: **Zu der Zeit wenn ich euch reinigen werde von allen euren Sünden, sollen alle sagen: Das Land war verheeret, und ietzt ists wie ein Lust-Garten, wie der Garten Eden, wie das Paradiß.** Ezech. *XXXVI*, 33, 35.

Damit stimmt ein anderer Prophet überein, wenn er spricht: **Der HErr tröstet Zion. Er tröstet**

alle ihre Wüsten, und machet ihre Wüsten wie Lust-Gärten, und ihre Gefilde wie einen Garten des HERRN, daß man Wonne und Freude darinnen singet, Danck- und Lob-Gesang. Es. *LI*, 3.

Vitringa erinnert am angeführten Orte, es habe diß Wort angefangen in seine Erfüllung zu gehen, als die Gemeine durch gantz Judäa und Galiläa und Samaria sich in Christo JESU bauete, und in der Furcht des HERRN wandelte, Friede hatte und mit Freude und Trost des heiligen Geistes erfüllet war. Dieses sey mit Bekehrung der Heyden immer mehr wahr geworden, müste auch noch mehr wahr werden, und GOTT die Freude haben, von der Gemeine seines Sohnes sagen zu können im höchsten Grad: **Dein Gewaähs ist wie ein Lust-Garten**, Hohelied *IV*, 13. dessen prächtige Darstellung Johannes entworffen hat Offenb. *XXI*, *XXII*.

Lust-Gräber ...

...

S. 648 ... S. 650

S. 651

1267

Lust-Seuche Lust-Stücke

...

Lustspiel ...

Lust-Stücke, Parterre, ist ein freyer Platz in dem Eingang eines Gartens, oder nächst dem Wohn-Hause, welcher mit Buchs-Baum, Blumen-Werck oder Rasen bepflantz und ausgesetzt ist.

Man hat deren verschiedene Arten.

Ein **Offen-Stücke**, *Parterre de pieces coupées* ist, dessen Steige so angeleget, daß man zwischen denen Feldlein allenthalben frey, und ohne überzuschreiten, ein- und ausgehen kan. Diese Art ist die älteste, will aber heut zu Tage, da man neuere Erfindung aus Engeland und Franckreich hat, bey vielen Gärtnern nicht mehr gelten.

Die Frantzösischen Lust-Stücke bestehen entweder in purem **Laubwerck**, *Parterre en Broderie*, welche, weil sie aus freyer Hand müssen abgezeichnet werden, schwer zu machen sind; oder aber in geschlossenen Zügen, geschlungenen Nahmen, Wappen und andern Figuren, welche beyde Arten vorjetzo von denen neuesten sind, und vor die zierlichsten gehalten werden.

S. 651

Lusttal

1268

Viele Blumen werden nicht in selbigen, wie bey der ersten Art, angetroffen, hingegen giebt ihnen dieses die schönste Zierde, daß die Züge oder das Laubwerck mit guter Erde, die ledigen Plätze aber mit allerhand Farben-Sand angefüllet sind, welches nebst dem mit Buchs-Baum ausgesetzten Laubwerck, ein sehr schönes Ansehen verursachet.

Die **Rasen-Stücke, Rasen-Parterren** oder **Gras-Parterren**, bestehen aus unterschiedlichen Figuren von zierlich ausgeschnittenen grünen Rasen, die hin und wieder mit Tax-Bäumen, und dem sogenannten Baume des Lebens, weil sie sich in allerley Figuren schneiden und ziehen lassen, besetzt werden., Ihre Gänge beschüttet man gleichfalls mit schönem Sand von verschiedener Farbe, und pfelet man diese

letztere Art heut zu Tage öfters in kostbaren Lust-Gärten nicht weit von denen Fontainen und springenden Wassern anzulegen.

Die **Englische Lust-Stücken**, werden aus Rasen und Buchs-Baum unter einander versetzt, gemacht.

Lusttal ...

S. 652 ... S. 693

S. 694

2345

Luther.

Lutheraner.

...

Luthera ...

Lutheraner, sind unter denen Protestanten diejenigen, so sich zu der unveränderten Augspurgischen *Confession* bekennen, welche die von *Luthero* behaupteten Lehren in sich hält, daher sie auch diesen Namen bekommen.

Ihre Religions-Freyheit war ihnen Anfangs sehr sauer gemacht, indem sich der Kayser und Pabst selbiger aus allen Kräfte[n] widersetzten. Hingegen fand *Lutherus* und seine Nachfolger Schutz und Aufnahme bey verschiedenen und mächtigen Reichs-Ständen, deswegen denn auch der Kayser nicht sogleich zufahren konte, zumal er viele andere dringende Geschäfte auf dem Halse hatte, also kriegten die Lutheraner immer eine Frist nach der andern, bis endlich 1546. die Sache zum Krieg ausschlug, in welchem die Häupter der Lutheraner unten liegen musten, daher es um ihre Religion äusserlich gethan zu seyn schiene. Siehe **Schmalkaldischer Krieg**.

Doch war ihre Unterdrückung damahls noch aufgehalten, weil man die Sache auf einem allgemeinen *Concilio* auszumachen vorhatte, und immittelst zufrieden war, ihnen das so genannte *Interim* zuzumuthen. Als aber der Churfürst von Sachsen, *Mauritius*, sich der Lutheraner bey dem mit dem Kayser angefangenen Kriege annahm, gediehe es dahin, daß 1552. durch den Passauischen Vertrag, und 1555. durch den völligen Religions-Frieden die Übung ihres Gottesdienstes in Sicherheit gesetzt ward.

Es wolte zwar selbige zu Anfang des 17. *Seculi* von neuen gekränckt werden, da der Kayser 1629. das so genannte *Restitutions-Edict* ausgehen ließ, und die Römische Kirchen-Parthey nicht undeutlich zu verstehen gab, wie sie gesonnen sey, von neuen zu *reformiren*. Allein der Ausgang

S. 694

Luthera Regia

Lutho.

2346

des Krieges durch den der 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden, hat den Lutherischen Gottesdienst aufs Neue feste gesetzt, dabey es auch bis Dato sein Verbleiben gehabt, ausser was etwa in besondern Provinzen und Herrschafften die Verfassung des Lutherischen Wessens vor Änderung erlitten.

Script. hist. reformat. et pacis relig.

Luthera Regia ...

...